

934 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xxxxxxxx, mit dem das Kreditwesengesetz, das Postsparkassengesetz, das Rekonstruktionsgesetz, das Einkommensteuergesetz, das Körperschaftsteuergesetz, das Bewertungsgesetz, die Bundesabgabenordnung, das Zinsertragssteuergesetz und das Strukturverbesserungsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Abschnitt I

Kreditwesengesetz 1979

Artikel I

Das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 63/1979, über das Kreditwesen, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 370/1982, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„§ 1. (1) Wer auf Grund dieses Bundesgesetzes oder besonderer bundesgesetzlicher Regelungen berechtigt ist, Bankgeschäfte zu betreiben, ist eine Bank.“

2. § 1 Abs. 2 Z 6 lautet:

„6. der Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln (Devisen- und Valutengeschäft) sowie der schaltermäßige Ankauf von ausländischen Zahlungsmitteln (zB Geldsorten, Schecks, Reisekreditbriefen und Anweisungen) und der schaltermäßige Verkauf von ausländischen Geldsorten und Schilling-Reiseschecks (Wechselstubengeschäft);“

3. § 1 Abs. 2 Z 11 und 12 lauten:

„11. das Finanzierungsgeschäft durch Erwerb von Anteilsrechten und deren Weiterveräußerung (Kapitalbeteiligungsgeschäft);
12. die Errichtung oder Verwaltung von Beteiligungsfonds nach dem Beteiligungsfondsgesetz, BGBl. Nr. 111/1982 (Beteiligungsfondsgeschäft);“

4. § 1 Abs. 2 Z 12 und 13 erhalten die Bezeichnung Z 13 und 14.

5. § 1 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, durch Verordnung festzustellen, ob andere als die im Abs. 2 bezeichneten Tätigkeiten Bankgeschäfte sind.“

6. Im § 1 ist folgender Abs. 6 anzufügen:

„(6) Als ausländische Bank im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt, wer in seinem Sitzstaat berechtigt ist, Bankgeschäfte im Sinne des Abs. 2 Z 1 oder 3 zu betreiben. Ausländische Banken, die in Österreich über Zweigniederlassungen Bankgeschäfte betreiben, gelten hinsichtlich dieser Zweigniederlassungen als inländische Banken. Banken, deren Anteilsrechte sich mehrheitlich im Besitz einer oder mehrerer ausländischer Banken befinden, müssen über eine Patronatserklärung dieser ausländischen Bank(en) verfügen.“

7. § 2 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. die Österreichische Postsparkasse hinsichtlich der §§ 4 bis 9, § 10 Abs. 1 Z 1 und 2 sowie Abs. 2;“

8. § 2 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. Banken, die ausschließlich das Wechselstubengeschäft (§ 1 Abs. 2 Z 6) betreiben (Wechselstuben), hinsichtlich der §§ 4 Abs. 3, 5 Abs. 1 Z 2 und 4, 10 Abs. 1 Z 1 und der Abschnitte V bis X, XII, XIV, XVI und XVII, und Banken, die ausschließlich das Garantiegeschäft (§ 1 Abs. 2 Z 7) betreiben, hinsichtlich des § 4 Abs. 3;“

9. Im § 2 Abs. 1 wird folgende Z 5 angefügt:

„5. Beteiligungsfondsgesellschaften (§ 1 Abs. 2 Z 12) hinsichtlich der in § 2 Beteiligungsfondsgesetz, BGBl. Nr. 111/1982, angeführten Ausnahmen, wobei hinsichtlich des § 10 Abs. 1 die Z 2 durch die Z 5 ersetzt wird.“

10. § 2 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. Unternehmen der Vertragsversicherung mit Ausnahme der §§ 16, 18 Abs. 2 und 23 Abs. 4;“

11. Im § 2 Abs. 2 Z 5 haben die Worte „... öffentlich-rechtliche Versatzanstalten sowie ...“ zu entfallen.

12. § 3 lautet:

„§ 3. (1) Vereine im Sinne des Vereinsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 233, und des Vereinspatentes 1852, RGBl. Nr. 253, dürfen unbeschadet der Bestimmung des § 35 Abs. 2 keine Bankgeschäfte betreiben. Sparvereine dürfen von ihren Mitgliedern Gelder nur annehmen, wenn diese im Namen und auf Rechnung der einzelnen Mitglieder bei einer Bank unverzüglich angelegt werden.

(2) Besondere im Rahmen eines Unternehmens geschaffene Spareinrichtungen, die Einlagen eigener Arbeitnehmer entgegennehmen und aus denen der Unternehmer als solcher verpflichtet ist (Werksparkassen), sind verboten. Unternehmer dürfen von ihren Arbeitnehmern Gelder nur annehmen, wenn diese Gelder im Namen und auf Rechnung der einzelnen Arbeitnehmer bei einer Bank unverzüglich angelegt werden.

(3) Der Betrieb des Einlagengeschäftes ist verboten, wenn der überwiegende Teil der Einleger einen Rechtsanspruch darauf hat, daß ihm aus diesen Einlagen Darlehen gewährt oder Gegenstände auf Kredit verschafft werden (Zwecksparkunternehmern); das gilt nicht für Bausparkassen hinsichtlich des von ihnen betriebenen Bauspargeschäftes (§ 2 Abs. 2 Z 1).“

13. Dem § 4 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Der Antrag einer ausländischen Bank (§ 1 Abs. 6) auf Erteilung einer Konzession für den Betrieb einer inländischen Zweigniederlassung hat insbesondere zu enthalten:

1. Angaben über die Rechtsform und den Sitz der Hauptniederlassung, wobei die Satzung anzuschließen ist;
2. Angaben über die von der ausländischen Bank betriebenen Bankgeschäfte sowie die Standorte, an denen diese betrieben werden;
3. die drei letzten Jahresabschlüsse;
4. eine schriftliche Erklärung der ausländischen Aufsichtsbehörde, wonach diese gegen die Errichtung einer Zweigniederlassung in Österreich keine Einwände erhebt;
5. Angaben darüber, ob und inwieweit die beabsichtigte inländische Tätigkeit dem örtlichen Bedarf und dem volkswirtschaftlichen Interesse entspricht;
6. die genaue Bezeichnung der Bankgeschäfte, welche die Zweigniederlassung zu betreiben beabsichtigt;
7. Angaben über die Höhe des der Leitung der Zweigniederlassung (Abs. 5) im Inland in Schilling zur freien Verfügung gestellten Dotationskapitals;

8. die Namen der Personen, die zur Leitung der Zweigniederlassung vorgesehen sind (Abs. 5), unter Anschluß eines Lebenslaufes, aus dem deren fachliche Eignung und bisherige berufliche Tätigkeit hervorgeht;

9. Angaben über die Entscheidungsbefugnisse der Leitung der Zweigniederlassung sowie über die Stellen der ausländischen Bank, deren Zustimmung zu bestimmten Entscheidungen im Innenverhältnis eingeholt werden muß.

(5) Bei Zweigniederlassungen ausländischer Banken gelten als Geschäftsleiter im Sinne dieses Bundesgesetzes die mit der Leitung der Zweigniederlassung betrauten geschäftsführungs- und vertretungsbefugten natürlichen Personen.“

14. § 5 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. wenn die Bank in der Rechtsform einer Einzelunternehmung oder als Personengesellschaft des Handelsrechtes geführt werden soll;“

15. Im § 5 Abs. 2 entfällt der Punkt; es wird folgendes angefügt:

„oder die Erteilung einer Konzession an eine österreichische Bank zum Betrieb einer Zweigniederlassung im Heimatstaat des Konzessionswerbers nicht unter vergleichbaren Voraussetzungen gewährt wird.“

16. § 6 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. bei wiederholten Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie auf Grund dieser Bestimmungen erlassener Verordnungen und Bescheide, sowie bei Nichterfüllung eines Auftrages gemäß § 33 Abs. 1.“

17. § 6 Abs. 2 Z 4 entfällt.

18. § 7 Abs. 1 Z 2 hat zu lauten:

„2. bei Nichterfüllung einer Bedingung (§ 4 Abs. 1);“

19. § 8 Abs. 1 lautet:

„§ 8. (1) Eine besondere Bewilligung des Bundesministers für Finanzen ist erforderlich:

1. für jede Vereinigung von Banken, den direkten, indirekten oder treuhändigen Erwerb von Beteiligungen an anderen Banken auch durch Personengesellschaften des Handelsrechtes und juristische Personen, die keine Bankgeschäfte betreiben, an denen aber Banken beteiligt sind, sowie die Erhöhung oder Verringerung solcher Beteiligungen; ausgenommen sind Beteiligungen von Banken an ihren Zentralinstituten und umgekehrt. Beteiligungen sind Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellen einer dauernden Verbindung zu diesem Unternehmen zu dienen. Dabei ist es unerheblich, ob die Anteile in

Wertpapieren verbrieft sind oder nicht. Als Beteiligung gelten stets Anteile an einer Kapitalgesellschaft oder an einer Genossenschaft, deren Nennbetrag zumindest 25 vH des Nennkapitals oder aller Geschäftsanteile überschreitet; dasselbe gilt sinngemäß für Kommanditbeteiligungen. Die Mitgliedschaft in einer Personengesellschaft, die mit einer unbeschränkten Haftung verbunden ist, gilt stets als Beteiligung;

2. zu jeder Änderung der Rechtsform einer Bank, sofern nicht eine offene Handelsgesellschaft nur durch Aufnahme eines Kommanditisten in eine Kommanditgesellschaft umgewandelt wird;
3. zu jeder Erweiterung des Geschäftsgegenstandes, jeder Herabsetzung des Eigenkapitals (§ 12 Abs. 4) und des Partizipationskapitals (§ 12 Abs. 6);
4. bei Personengesellschaften des Handelsrechtes auch für die Aufnahme eines persönlich haftenden geschäftsführungs- oder vertretungsbefugten Gesellschafters;
5. für die Errichtung von Zweigstellen im Ausland;
6. für die Errichtung einer nicht an einem bestimmten Standort betriebenen Zweigstelle;
7. für die Errichtung von Zweigstellen von Unternehmen, die lediglich zum Betrieb des Wechselstubengeschäftes (§ 1 Abs. 2 Z 6) berechtigt sind;
8. für die Übertragung vinkulierter Namensaktien im Sinne des § 8 a Abs. 9.“

20. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a. (1) Banken in der Rechtsform von Personengesellschaften des Handelsrechtes, deren Jahresbilanzsumme zehn Milliarden Schilling übersteigt, haben ihr gesamtes Unternehmen oder den bankgeschäftlichen Teilbetrieb in eine Aktiengesellschaft einzubringen. Andere haben ein Wahlrecht.

(2) Sparkassen, Landes-Hypothekenbanken und Hypothekenbanken, die Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken und Genossenschaften können ihr gesamtes bankgeschäftliches Unternehmen oder den bankgeschäftlichen Teilbetrieb nur nach den nachfolgenden Bestimmungen in eine Aktiengesellschaft einbringen.

(3) Die Einbringung hat jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres mit sämtlichen Aktiven und Passiven des eingebrachten Unternehmens als Sacheinlage zu Buchwerten zu erfolgen. Wird ein bankgeschäftlicher Teilbetrieb eingebracht, so ist beim Handelsregister des Handelsgerichtes des Sitzes der Aktiengesellschaft mit dem Antrag auf Registrierung eine vom Bankprüfer oder der zuständigen Prüfungseinrichtung geprüfte und bestätigte Einbringungsbilanz des Teilbetriebes vorzulegen, die als Anlage eine Aufstellung der Aktiven und

Passiven des Teilbetriebes enthält, aus der die übergehenden Gläubiger- und Schuldnerpositionen erkennbar sind. Die der Einbringung zugrunde zu legende Bilanz muß auf einen Zeitpunkt abgestellt sein, der höchstens neun Monate vor der Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister liegt.

(4) Die Einbringung nach diesen Bestimmungen ist nur zulässig,

1. in eine zu errichtende Aktiengesellschaft als deren alleiniger Aktionär;
2. in eine Aktiengesellschaft, die Bankgeschäfte betreibt und demselben Fachverband wie die einbringende Bank zugerechnet wird, sowie
3. in eine zu errichtende Aktiengesellschaft, in die mehrere Banken desselben Fachverbandes gleichzeitig ihr Unternehmen oder den bankgeschäftlichen Teilbetrieb einbringen.

(5) Die Einbringung bewirkt den Rechtsübergang im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Diese erfaßt bei der Einbringung eines Teilbetriebes nur die in der Anlage (Abs. 3) enthaltenen Posten. Diese tritt mit der Eintragung der Aktiengesellschaft oder der Kapitalerhöhung in das Handelsregister ein; die Gesamtrechtsnachfolge ist im Handelsregister einzutragen.

(6) Der Beschluß über die Einbringung ist vom Vorstand und Sparkassenrat der einbringenden Sparkassen, vom Vorstand und Aufsichtsrat der Landes-Hypothekenbanken, vom Vorstand und Verwaltungsrat der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken, von der Generalversammlung der Genossenschaften mit der für Verschmelzungen vorgesehenen Mehrheit zu fassen.

(7) Durch die Einbringung gehen die Konzessionen und Bewilligungen (§§ 4 und 8) der einbringenden Banken auf die Aktiengesellschaft über. Die Aktiengesellschaft gehört dem Sektorverband (insbesondere Fachverband, gesetzlicher Revisions- oder Prüfungsverband, Zentralinstitut, sektorale Einlagensicherungseinrichtung) an, dem die einbringende Bank angehört. Wird in Gesetzen oder Verordnungen auf einbringende Banken Bezug genommen, tritt an ihre Stelle die Aktiengesellschaft.

(8) Die Aktiengesellschaft hat die Firma zumindest einer einbringenden Bank im wesentlichen zu übernehmen. Bei der Einbringung mehrerer Banken kann die Firma statt dessen einen Hinweis auf die Region, in der die einbringenden Banken tätig sind, enthalten.

(9) Einbringende Sparkassen, Landes-Hypothekenbanken und die Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken bleiben bestehen, einbringende Genossenschaften können bestehenbleiben. Hinsichtlich des eingebrachten bankgeschäftlichen Betriebes ist ihr Gegenstand auf die Vermögensverwaltung beschränkt. Die Tätigkeit

ihrer geschäftsführenden Organe gilt nicht als hauptberufliche Tätigkeit (§ 4 Abs. 3). Die Satzung der Aktiengesellschaft ist in Anlehnung an die Satzung der Einbringenden zu gestalten. Die gesellschafts- bzw. organisationsrechtlichen Vorschriften gelten für die einbringenden Banken unter Berücksichtigung der Ausgliederung des bankgeschäftlichen Betriebes sinngemäß weiter. Wird in Gesetzen oder Verordnungen auf Sparkassen, Sparkassen nach dem Sparkassengesetz 1979, Genossenschaften, Genossenschaften nach dem Genossenschaftverschmelzungsgesetz 1980, Landes-Hypothekenbanken oder Hypothekenbanken oder auf die Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken hingewiesen, so gelten diese Verweise für die einbringenden Banken weiter. Die einbringenden Sparkassen, Landes-Hypothekenbanken, die Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken und Genossenschaften haben die bei der Einbringung gewährten Aktien dauernd zu halten; eine Kapitalerhöhung ist nur zulässig, wenn die Einbringenden weiterhin zu mindestens 51 vH am erhöhten Grundkapital beteiligt sind. Die von den Einbringenden zu haltenden Aktien dürfen nur in der Form vinkulierter Namensaktien ausgegeben werden. Ausnahmen von diesen Bestimmungen können vom Bundesminister für Finanzen bewilligt werden, wenn dies im volkswirtschaftlichen Interesse liegt und den Zielsetzungen dieses Bundesgesetzes entspricht.

(10) Die einbringenden Sparkassen, Landes-Hypothekenbanken, die Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken und Genossenschaften haften mit ihrem gesamten Vermögen für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft im Falle deren Zahlungsunfähigkeit als Ausfallsbürge gemäß § 1356 ABGB; mehrere Einbringende haften zur ungeteilten Hand. Weiters gilt für den Gläubigerschutz § 227 des Aktiengesetzes 1965, BGBl. Nr. 98, sinngemäß.

(11) Ist bei der einbringenden Bank ein Staatskommissär bestellt, so wird er mit der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister deren Staatskommissär. Bei mehreren einbringenden Banken, bei denen ein Staatskommissär bestellt ist, entscheidet der Bundesminister für Finanzen, welcher Staatskommissär mit der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister deren Staatskommissär wird. War für die Bestellung der Staatskommissäre ausschließlich der Landeshauptmann zuständig, so entscheidet er. Das gilt auch für den Staatskommissär-Stellvertreter.“

21. § 10 lautet:

„§ 10. (1) Soweit nicht eine besondere Bewilligung gemäß § 8 erforderlich ist, haben die Banken dem Bundesminister für Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank unverzüglich schriftlich anzuzeigen:

1. jede Satzungsänderung;
2. jede Änderung in der Person der Geschäftsleiter;
3. jede Änderung der Bedingungen des Haftkapitals und jede Herabsetzung des Haftkapitals um mehr als 5 vH einschließlich der Nettoauflösung von Rücklagen, soweit dies nicht zur Abdeckung bilanzmäßiger Reinverluste dient;
4. die Eröffnung, Verlegung, Schließung oder vorübergehende Einstellung des Geschäftsbetriebes der Hauptniederlassung oder von Zweigstellen;
5. den Erwerb und die Aufgabe von Beteiligungen (§ 8 Abs. 1 Z 1) an Nichtbanken;
6. jede Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
7. Umstände, welche die Erfüllbarkeit ihrer Verpflichtungen gefährden können;
8. den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung;
9. jede mehr als eine Woche andauernde Nichteinhaltung von Maßstäben, die durch dieses Bundesgesetz gemäß den §§ 12 bis 15 sowie auf dessen Grundlage erlassener Verordnungen oder Bescheide vorgeschrieben sind.

(2) In der Anzeige gemäß Abs. 1 Z 4 ist darzutun, daß § 15 Abs. 1 nicht verletzt wird.

(3) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, durch Verordnung einen Zeitraum von höchstens drei Jahren festzusetzen, innerhalb dessen keine Zweigstellen errichtet werden dürfen, wenn die weitere Errichtung von Zweigstellen mit schweren schädlichen Folgen für die Funktionsfähigkeit des österreichischen Bankwesens verbunden wäre.“

22. § 11 Abs. 1 lautet:

„§ 11. (1) Die Bezeichnungen „Geldinstitut“, „Kreditinstitut“, „Kreditunternehmung“, „Kreditunternehmen“, „Bank“, „Bankier“ oder eine Wortverbindung, in der eines dieser Wörter enthalten ist, dürfen — soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist — nur Unternehmen, die zum Betrieb von Bankgeschäften berechtigt sind, in der Firma führen oder im geschäftlichen Verkehr zur Bezeichnung des Geschäftszweckes oder zu Werbezwecken verwenden. Unternehmen, die ausschließlich zum Wechselstubengeschäft (§ 1 Abs. 2 Z 6) berechtigt sind, dürfen sich jedoch nur als Wechselstuben bezeichnen.“

23. Die Absätze 3 und 4 des § 11 erhalten die Bezeichnung 2 und 3.

24. § 11 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Bezeichnung „Landes-Hypothekenbank“ oder eine Bezeichnung, in der das Wort „Landes-Hypothekenbank“ enthalten ist, bleibt ausschließlich den Landes-Hypothekenbanken und der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken vorbehalten.“

25. Die Abschnitte V bis VIII a lauten:

**„V. Haftkapital und Bankengruppe
Haftkapital**

§ 12. (1) Die Geschäfte der Bank sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs. 1 des Aktiengesetzes zu führen. Insbesondere sind die bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken angemessen zu begrenzen und ist bei den Bankgeschäften auf einen ausreichenden Ertrag Bedacht zu nehmen.

(2) Jede Bank und jede Bankengruppe (§ 12 a) insgesamt müssen im Interesse der Erhaltung ihrer Funktionsfähigkeit und der Erfüllbarkeit ihrer Verpflichtungen jederzeit über ein ihrem Risiko angemessenes Kapital (Haftkapital) verfügen. Das Haftkapital jeder Bank und jeder Bankengruppe (§ 12 a) hat jederzeit zumindest zu betragen:

1. 4,5 vH ihrer Aktivposten;
2. 2,25 vH ihrer Eventualverpflichtungen, abzüglich hierfür gebildeter Rückstellungen. Der Bundesminister für Finanzen hat nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank durch Verordnung festzustellen, welche Eventualverpflichtungen zur Gänze und welche nur zum Teil zu berücksichtigen sind, soweit dies den Zielsetzungen dieses Bundesgesetzes entspricht;
3. 2,25 vH für jenen Teil der Aktivposten, der aus Geldforderungen besteht, die durch Pfand- und Kommunalobligationen nach den Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes 1927, dRGL. I S 492, und des Hypothekbankgesetzes in der Fassung dRGL. I S 1574/1938 refinanziert sind und Zwecken der Wertpapierdeckung dienen;
4. 3 vH ihrer Aktivposten und 1,5 vH ihrer Eventualverpflichtungen abzüglich hierfür gebildeter Rückstellungen für die Oesterreichische Postsparkasse; Z 2 zweiter Satz gilt sinngemäß.

Der Bundesminister für Finanzen hat im Wege einer Verordnung nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank diese Hundertsätze zu erhöhen, wenn dies im volkswirtschaftlichen Interesse an einem funktionsfähigen Bankwesen erforderlich ist.

(3) Zum Haftkapital gehören das Eigenkapital, das Partizipationskapital und das Ergänzungskapital.

(4) Eigenkapital sind:

1. bei Personengesellschaften des Handelsrechtes das der Gesellschaft gewidmete Kapital zuzüglich der Forderungen der persönlich haftenden Gesellschafter aus dem Geschäftsbetrieb abzüglich der Verbindlichkeiten der persönlich haftenden Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft;

2. bei Kapitalgesellschaften das eingezahlte Nennkapital abzüglich des Buchwertes eigener Aktien oder eigener Geschäftsanteile;
3. bei Kreditgenossenschaften die auf die Geschäftsanteile geleisteten Geldeinlagen;
4. bei Sparkassen das eingezahlte Gründungskapital und die Sicherheitsrücklage;
5. bei Landes-Hypothekenbanken und der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken das eingezahlte Kapital;
6. bei inländischen Zweigniederlassungen ausländischer Banken das in Schilling zur Verfügung gestellte Dotationskapital;
7. bei der Oesterreichischen Postsparkasse der allgemeine Reservefonds.

(5) Zum Eigenkapital zählen auch die offenen Rücklagen, soweit sie nicht durch Verpflichtungen belastet sind, und die Haftrücklage gemäß Abs. 10. Der Reinverlust ist abzuziehen.

- (6) Partizipationskapital ist eingezahltes Kapital,
1. das auf Unternehmensdauer unter Verzicht auf die außerordentliche und ordentliche Kündigung zur Verfügung gestellt wird;
 2. das von der Bank nur unter analoger Anwendung der aktienrechtlichen Kapitalherabsetzungsvorschriften nach Bewilligung gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 zurückgezahlt werden kann;
 3. dessen Erträge gewinnabhängig sind, wobei als Gewinn der handelsrechtliche Gewinn ohne Berücksichtigung der Nettoveränderung offener Rücklagen anzusehen ist;
 4. das wie Aktienkapital bis zur vollen Höhe am Verlust teilnimmt und
 5. das mit dem Recht auf Beteiligung am Liquidationserlös verbunden ist und erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger zurückgezahlt werden darf.

- (7) Ergänzungskapital ist eingezahltes Kapital,
1. das vereinbarungsgemäß der Bank auf mindestens acht Jahre unter Verzicht auf die außerordentliche und ordentliche Kündigung zur Verfügung gestellt wird;
 2. für das Zinsen nur ausbezahlt werden dürfen, soweit sie im Reingewinn (handelsrechtlicher Gewinn unter Berücksichtigung der Nettoveränderung von Rücklagen) gedeckt sind;
 3. das bis zu seiner vollen Höhe am Ausgleich von Verlusten teilnimmt und
 4. das im Liquidationsfall der Bank erst nach Befriedigung oder Sicherstellung jener Forderungen zurückzuzahlen ist, die weder Eigen- noch Partizipationskapital darstellen.

Das Ergänzungskapital wird dem Haftkapital zu höchstens 25 vH des Eigenkapitals gemäß Abs. 4 und 5, ausgenommen die Haftrücklage und Sonderhaftrücklage, zugerechnet, solange die Restlaufzeit noch mindestens drei Jahre beträgt. Über eingezahltes Ergänzungskapital dürfen Wertpapiere ausgeben werden.

(8) Das Partizipationskapital wird dem Haftkapital in voller Höhe zugerechnet. Über eingezahltes Partizipationskapital dürfen Wertpapiere ausgegeben werden; das Wertpapier-Emissionsgesetz 1979, BGBl. Nr. 65, ist darauf nicht anzuwenden. Wird durch eine Maßnahme das bestehende Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Inhaber der Partizipationsscheine und den mit dem Eigenkapital gemäß Abs. 4 verbundenen Vermögensrechten geändert, so ist dies angemessen auszugleichen. Dies gilt auch bei Ausgabe von Aktien und von in § 174 AktG genannten Schuldverschreibungen und Genußrechten; zu diesem Zweck kann auch das Bezugsrecht der Aktionäre gemäß § 174 Abs. 4 AktG ausgeschlossen werden. Vor der Ausgabe von Partizipationskapital ist von der Bank ein vom Bankprüfer überprüfter Prospekt aufzulegen. § 4 Abs. 2 des Wertpapier-Emissionsgesetzes ist auf diesen Prospekt sinngemäß anzuwenden. Inhaber von Partizipationsscheinen haben das Recht, an der Hauptversammlung (Generalversammlung) teilzunehmen und Auskünfte im Sinne von § 112 AktG zu begehren. Auch bei Sparkassen, Landes-Hypothekenbanken, der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken, Banken in der Rechtsform von Personengesellschaften des Handelsrechtes und der Österreichischen Postsparkasse ist den Inhabern von Partizipationsscheinen einmal jährlich Gelegenheit zu geben, von den Geschäftsleitern der Bank in einer Versammlung, in der über den Jahresabschluß zu berichten ist, Auskunft zu begehren. Für die Einberufung einer solchen Versammlung gelten die Bestimmungen des Aktiengesetzes über die Einberufung der Hauptversammlung sinngemäß.

(9) Partizipations- und Ergänzungskapital gelten als Haftkapital, sobald der Bankprüfer die Gesetzmäßigkeit festgestellt hat. Der Schilling-Gegenwert eines auf Fremdwährung lautenden Partizipations- und Ergänzungskapitals ist jeweils mit dem am Vortag an der Wiener Börse ermittelten Devisenmittelkurs anzusetzen. Das Partizipationskapital und das Ergänzungskapital sind dem Haftkapital im Ausmaß von 95,5 vH der der Bank gegen Dritte zustehenden gleichartigen Forderungen nicht zuzurechnen.

(10) Die Banken haben eine Haftrücklage zu bilden. Diese beträgt:

1. 1,5 vH der Bemessungsgrundlage des Abs. 2 Z 1;
2. 0,75 vH der Bemessungsgrundlagen des Abs. 2 Z 2 und 3;
3. 1 vH und 0,5 vH für die Bemessungsgrundlagen des Abs. 2 Z 4;
4. 2 vH der Aktivposten und 1 vH der Eventualverpflichtungen abzüglich hierfür gebildeter Rückstellungen für Banken, die keine Konzession für das Spareinlagengeschäft (§ 1 Abs. 2 Z 1) haben und die auf Grund ihrer Satzung ausschließlich oder überwiegend mit-

tel- oder langfristige Darlehen oder Kredite für Investitionszwecke gewähren. Diese erhöhten Sätze sind nur anzuwenden, wenn das Haftkapital zumindest 5 vH der Aktivposten und 2,5 vH der Eventualverpflichtungen abzüglich hierfür gebildeter Rückstellungen beträgt.

Aktivposten, für die gemäß Abs. 11 Z 1 bis 4 kein Haftkapital zu halten ist, sind in die Bemessungsgrundlagen zur Ermittlung der Haftrücklage nicht einzubeziehen. Eine Auflösung der Haftrücklage kann nur insoweit erfolgen, als dies zur Erfüllung von Verpflichtungen gemäß § 31, höchstens im Ausmaß eines Drittels der Haftrücklage zum letzten Bilanzstichtag, bzw. zur Deckung sonst in der Jahresbilanz auszuweisender Verluste erforderlich ist. Die Haftrücklage ist im Ausmaß des aufgelösten Betrages längstens innerhalb der folgenden fünf Geschäftsjahre wieder aufzufüllen. Die Zuweisung und Auflösung der Haftrücklage ist in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert auszuweisen.

(11) Für Banken, die keine Konzession für das Spareinlagengeschäft (§ 1 Abs. 2 Z 1) haben, gilt Abs. 2 nur mit folgenden Einschränkungen:

1. werden auf Grund der Satzung ausschließlich oder überwiegend Geldmarkt-, Konsortial-, Treuhand- oder Auftragsgeschäfte, insbesondere für den Bund oder andere Gebietskörperschaften und die Finanzierung von Ausführungsgeschäften betrieben, so ist für Aktivposten im Zusammenhang mit der Finanzierung von Rechtsgeschäften, die nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1981, BGBl. Nr. 215, oder anderen Bundesgesetzen garantiert oder verbürgt sind oder für die solche Haftungen zur Besicherung abgetreten oder als Deckung mit entsprechender Widmung hinterlegt sind, kein Haftkapital zu halten;
2. wird auf Grund der Satzung ausschließlich oder überwiegend das Garantiegeschäft oder das Kapitalbeteiligungsgeschäft betrieben, so ist für jene Aktivposten und Eventualverpflichtungen, für die eine Haftung oder Deckungszusage des Bundes, eine Haftung eines Landes oder einer inländischen Bank vorliegt, kein Haftkapital zu halten; für Haftungen einer inländischen Bank gilt dies jedoch nur dann, wenn die haftende Bank die übernommene Haftung wie einen eigenen Aktivposten mit Haftkapital unterlegt;
3. wird auf Grund der Satzung ausschließlich das Investmentfondsgeschäft betrieben, so ist für jene Aktivposten, die treuhändig für andere oder sonst ohne eigenes Risiko gehalten werden, kein Haftkapital zu halten;
4. werden auf Grund der Satzung ausschließlich Schuldverschreibungen im Sinne des Wertpapier-Emissionsgesetzes ausgegeben, deren Erlös Banken des gleichen Sektors zur Verfügung gestellt wird, so ist für diese Forderungen

gen kein Haftkapital zu halten, sofern für die ausgegebene Bank jene Banken des jeweiligen Sektors als Gesamtschuldner haften, welchen der Erlös zur Verfügung gestellt wird.

Bankengruppe

§ 12 a. (1) Eine Bankengruppe liegt dann vor, wenn eine Bank (übergeordnete Bank) bei einer oder mehreren Banken (nachgeordnete Banken) mit Sitz im Inland oder Ausland jeweils mindestens 50 vH der Eigenkapitalanteile unmittelbar oder mittelbar hält oder unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluß ausüben kann. Unmittelbar und mittelbar gehaltene Eigenkapitalanteile sowie Eigenkapitalanteile, die jemand für Rechnung einer gruppenangehörigen Bank hält, sind zusammenzurechnen. Mittelbar gehaltene Eigenkapitalanteile sind nur einzubeziehen, wenn sie über ein Unternehmen gehalten werden; an dem die übergeordnete Bank mindestens 25 vH der Eigenkapitalanteile hält. Dies gilt entsprechend für mittelbar gehaltene Kapitalanteile, die durch mehr als ein Unternehmen vermittelt bzw. gehalten werden. Die übergeordnete Bank hat die Bemessungsgrundlagen gemäß § 12 Abs. 2 und das Haftkapital der nachgeordneten Bank ihrem jeweiligen Eigenkapitalanteil entsprechend mit den eigenen Bemessungsgrundlagen gemäß § 12 Abs. 2 und dem eigenen Haftkapital zu konsolidieren und die Buchwerte ihrer Eigenkapitalanteile und Partizipations- und Ergänzungskapitalanteile bei der nachgeordneten Bank von ihrem Haftkapital abzuziehen. Bei mittelbaren Beteiligungen sind solche Buchwerte entsprechend den mittelbaren Anteilen abzuziehen. Zur Ermittlung des angemessenen Haftkapitals der Bankengruppe hat die übergeordnete Bank die konsolidierten Bemessungsgrundlagen gemäß § 12 Abs. 2 dem konsolidierten Haftkapital gegenüberzustellen.

(2) Die nachgeordnete Bank hat der übergeordneten Bank alle zur Zusammenrechnung gemäß Abs. 1 erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Aufstellung über die Konsolidierung des Haftkapitals gemäß Abs. 1 ist in den bankaufsichtlichen Prüfbericht (§ 24 Abs. 10) aufzunehmen.

(4) Hält eine Bank unmittelbar oder mittelbar Anteilsrechte an einer anderen Bank, die nicht gemäß Abs. 1 konsolidierungspflichtig sind, so hat sie zur Ermittlung des Mindestmaßes des Haftkapitals 95,5 vH des Buchwertes dieser Anteilsrechte vom eigenen Haftkapital abzuziehen. Desgleichen sind 95,5 vH des Buchwertes sonstiger Aktiven abzuziehen, soweit diese wirtschaftlich bei einer Bank als Haftkapital anerkannt werden. Der Bundesminister für Finanzen kann nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank durch Verordnung weitere Abzugsverpflichtungen feststellen, soweit dies zur Vermeidung der Doppelverwendung von Haftkapital erforderlich ist.

(5) Ein Abzug gemäß Abs. 4 ist nur insoweit durchzuführen, als er 0,4 vH der Aktivposten übersteigt, ausgenommen solche, für die gemäß § 12 Abs. 11 kein Haftkapital zu halten ist.

(6) Die Abs. 4 und 5 sind auf Kreditgenossenschaften und Sparkassen für Beteiligungen am Zentralinstitut dann nicht anzuwenden, wenn in einer konsolidierten Bilanz des betroffenen Sektors die Einhaltung der Maßstäbe des § 12 insgesamt nachgewiesen wird. Für diesen Fall haben die Kreditgenossenschaften und Sparkassen dem Zentralinstitut die zur Durchführung der Konsolidierung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Diese Bestimmung ist auf Banken, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eine Bilanzsumme von mindestens 40 vH der Bilanzsumme des Zentralinstitutes (ohne Bauparkassengeschäfte) aufweisen, nicht anzuwenden, sofern sie binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes dem Fachverband eine entsprechende Erklärung abgeben.

VI. Großveranlagung

§ 13. (1) Die Banken haben das besondere bankgeschäftliche Risiko einer Großveranlagung jederzeit angemessen zu begrenzen. Großveranlagungen umfassen Aktivposten einer Bank beziehungsweise einer wegen des beherrschenden Einflusses der übergeordneten Bank konsolidierungspflichtigen Bankengruppe in Form von Geldforderungen und Anteilsrechten zuzüglich der Hälfte der Eventualverpflichtungen abzüglich hierfür gebildeter Rückstellungen, deren Buchwerte im Einzelfall insgesamt 15 vH des Haftkapitals der Bank beziehungsweise der Bankengruppe überschreiten, mindestens jedoch drei Millionen Schilling betragen. Das Ausmaß der Geldforderungen erhöht sich um nicht ausgenützte Kreditrahmen. Bei mehreren Schuldner oder Haftenden steht der Bank das Wahlrecht zu, wem sie die Geldforderung zurechnet, wenn sie deren Bonität entsprechend geprüft hat. Solche Aktivposten und Eventualverpflichtungen gegenüber einer wirtschaftlichen Einheit sind zusammenzurechnen.

Als wirtschaftliche Einheit gelten:

1. rechtlich selbständige Unternehmen unabhängig von deren Rechtsform, die zu einem Konzern (§ 15 AktG, § 115 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der Fassung BGBl. Nr. 371/1982) gehören, insbesondere jene, die unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 50 vH miteinander verbunden sind, sofern die Konzernmutter nicht die kreditgewährende Bank ist;
2. Personengesellschaften des Handelsrechts und ihre persönlich haftenden Gesellschafter;
3. Treugeber und Treuhänder, soweit letzterer für Rechnung des ersteren handelt;
4. der Verpflichtete und seine nahen Angehörigen (§ 80 Abs. 3 AktG).

(2) Jede Großveranlagung einer Bank bedarf unbeschadet der Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes der ausdrücklichen Zustimmung des nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgans der Bank. Dem Aufsichtsorgan ist darüber mindestens einmal jährlich zu berichten.

(3) Eine einzelne Großveranlagung darf unbeschadet der Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes 50 vH des Haftkapitals der Bank beziehungsweise einer Bankengruppe nicht überschreiten. Die Gesamtheit aller Großveranlagungen einer Bank beziehungsweise einer Bankengruppe darf das Achtfache von deren Haftkapital nicht überschreiten. Die Einhaltung dieser Bestimmungen bei einer Bankengruppe (§ 12 a) hat die übergeordnete Bank sicherzustellen, wenn sie beherrschenden Einfluß ausüben kann. Für einzelne Großveranlagungen von Zentralkassen (Zentralinstituten) an Waren- und Verwertungsgenossenschaften desselben Sektors erhöht sich der Hundertsatz auf das Doppelte. Für einzelne Großveranlagungen von Banken, die an einem Zentralinstitut beteiligt sind, erhöht sich der Hundertsatz auf das Doppelte, sofern die Großveranlagung an die Zustimmung des Zentralinstitutes gebunden und hinsichtlich der Erhöhung mit einer Haftung des Zentralinstitutes ausgestattet wird; die Erhöhung des Hundertsatzes gilt jedoch nur insoweit, als dadurch die einzelne Großveranlagung 15 Millionen Schilling nicht übersteigt.

(4) Abs. 3 gilt nicht

1. für Großveranlagungen bei Bund, Ländern und der Gemeinde Wien,
2. für Großveranlagungen, soweit Bund, Länder oder die Gemeinde Wien dafür haften,
3. für Großveranlagungen bei Konzernunternehmen (§ 15 AktG), an dessen herrschendem Unternehmen der Bund ausschließlich beteiligt ist, sofern dieses durch Erklärung im Einzelfall feststellt, daß die Großveranlagung den von ihm aufgestellten Konzernrichtlinien entspricht,
4. für Großveranlagungen in Form von Zwischenbankeinlagen mit Ausnahme von Widmungseinlagen,
5. für Einlagen auf Grund der Liquiditäts- und Mindestreserveverfordernisse,
6. für Treuhand- und durchlaufende Kredite, soweit die Bank nur das Gestionsrisiko trägt, und
7. für Großveranlagungen einer Zweigniederlassung einer ausländischen Bank (§ 1 Abs. 6) oder einer Bank, die sich mehrheitlich im Besitz ausländischer Banken des gleichen Sitzstaates befindet, deren Bilanzsumme zu höchstens 10 vH aus gemäß § 31 sicherungspflichtigen Einlagen besteht, an diese ausländischen Banken, sofern die Großveranlagung im öffentlichen Interesse liegt und diese aus-

ländischen Banken einen wesentlichen Anteil an der Außenhandelsfinanzierung ihres Sitzstaates haben.

(5) Überschreitungen dürfen im Einzelfall durch den Bundesminister für Finanzen bewilligt werden, soweit dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist und den Zielsetzungen dieses Bundesgesetzes nicht widerspricht.

(6) Überschreitet der einer wirtschaftlichen Einheit insgesamt eingeräumte Kredit den Betrag von drei Millionen Schilling, so haben sich die Geschäftsleiter der Bank vor Krediteinräumung die wirtschaftlichen Verhältnisse der Verpflichteten oder Haftenden offenlegen zu lassen und sich für die Dauer der Veranlagung über die wirtschaftliche Entwicklung der Verpflichteten oder Haftenden sowie über die Werthaltigkeit und Durchsetzbarkeit von Sicherheiten ausreichend zu informieren sowie die laufende Vorlage von Jahresabschlüssen zu verlangen. Dies gilt nicht für Großveranlagungen gemäß Abs. 4 Z 1 und 4 bis 7.

(7) Für eine Zweigniederlassung einer ausländischen Bank (§ 1 Abs. 6) oder eine Bank, die sich zu mindestens 74 vH im Besitz einer oder mehrerer ausländischer Banken befindet und deren Bilanzsumme zu höchstens 25 vH aus gemäß § 31 sicherungspflichtigen Einlagen besteht, kann zusätzlich zu der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 3 (Haftkapital) für die Errechnung der Grenze der einzelnen und der Gesamtheit aller Großveranlagungen höchstens 10,5 vH der Aktivposten gezählt werden, sofern in dieser Höhe Dotationseinlagen bestehen. Dotationseinlagen sind Einlagen, die der Bank von den an ihr beteiligten ausländischen Banken beziehungsweise aus deren Bankengruppe oder Hauptniederlassungen zur Verfügung gestellt werden. Diese Dotationseinlagen sind nur insoweit zu berücksichtigen, als die Bank, welche die Großveranlagung vornimmt, die Dotationseinlage mindestens zur Hälfte in Guthaben bei der Oesterreichischen Nationalbank, in Scheckguthaben bei der Oesterreichischen Postsparkasse oder in der Form von mündelsicheren Anlagen (§§ 230 ff. ABGB) hält.

(8) Die Banken haben in einer Beilage zu den Monatsausweisen (§ 24 Abs. 13) die Höhe der einzelnen aushaftenden Großveranlagungen und die Verpflichteten gesondert auszuweisen. Dies gilt nicht für Großveranlagungen gemäß Abs. 4 Z 4.

VII. Liquidität und offene Devisenpositionen

Liquidität

§ 14 (1) Die Banken haben für ihre Leistungsfähigkeit zur jederzeitigen Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen zu sorgen.

(2) Sie haben in den Monatsausweisen ihre Forderungen und Verbindlichkeiten getrennt nach täglich fälligen, mit Kündigungsfristen bzw. Laufzei-

ten unter zwölf Monaten und ab zwölf Monaten gebundenen Geldern auszuweisen. Darüber hinaus sind die mit Kündigungsfristen bzw. Laufzeiten ab zwölf Monaten gebundenen Gelder ihrer Fälligkeitsstruktur nach Jahren entsprechend auszuweisen; hiebei sind auch die festzinsgebundenen Forderungen und Verbindlichkeiten, deren Zinssätze vertragsgemäß erst nach einer einjährigen Frist geändert werden dürfen, getrennt in Summe auszuweisen.

(3) Sie haben auf der Grundlage dieser Ausweise durch eine unternehmensspezifische, den bankwirtschaftlichen Erfahrungssätzen entsprechende Finanzplanung, der Fälligkeitsstruktur ihrer Forderungen und Verbindlichkeiten entsprechend, durch die dauernde Haltung ausreichender flüssiger Mittel für den Ausgleich künftiger Ungleichgewichte der Zahlungseingänge und Zahlungsausgänge ausreichend vorzusorgen. Gleichzeitig haben sie entsprechend der Fälligkeitsstruktur ihrer Forderungen und Verbindlichkeiten die Konditionen, insbesondere die Zinsanpassungs- und Kündigungsmöglichkeiten, so zu gestalten, daß das bankgeschäftliche Risiko aus der aktivischen oder passivischen Zinsänderung infolge einer Veränderung der Marktverhältnisse angemessen begrenzt wird. Ungeachtet dieser Verpflichtungen haben die Banken als Mindestfordernis flüssige Mittel ersten und zweiten Grades gemäß Abs. 4 bis 10 zu halten.

(4) Maßgebend für die Berechnung der Liquidität gemäß Abs. 5 bis 10 sind die Gesamtlaufzeiten. Der Bundesminister für Finanzen kann nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank durch Verordnung festlegen, daß ab einem bestimmten Stichtag Restlaufzeiten maßgebend sind. Hiebei ist auf die Zielsetzungen dieses Bundesgesetzes und auf die technischen Möglichkeiten des österreichischen Bankwesens Bedacht zu nehmen. Als Ende der Laufzeit gilt der erste Tag, an dem der Gläubiger einen rechtlichen Anspruch auf Begleichung seiner Forderung hat.

(5) Für die Bemessung der flüssigen Mittel ersten Grades sind folgende Schillingverpflichtungen maßgebend:

1. Sichteinlagen von Banken;
2. Einlagen von Nichtbanken mit Kündigungsfristen bzw. Laufzeiten unter sechs Monaten;
3. Taggelder, Termineinlagen und aufgenommene Gelder von Banken mit Kündigungsfristen bzw. Laufzeiten unter sechs Monaten, soweit ihnen nicht Forderungen gegen Banken mit Laufzeiten bzw. Kündigungsfristen unter sechs Monaten gegenüberstehen. Den Termineinlagen stehen Kaufverpflichtungen aus Kostgeschäften mit Banken zu Terminen unter sechs Monaten sowie Verpflichtungen aus der Ausgabe von Geldmarktzertifikaten gleich, die innerhalb von sechs Monaten fällig werden; den Forderungen stehen Ver-

kaufverpflichtungen aus Kostgeschäften und Forderungen aus Geldmarktzertifikaten gleich, die innerhalb von sechs Monaten fällig werden. Geldmarktzertifikate sind Bankschuldverschreibungen, die nur zwischen jenen Banken gehandelt werden dürfen, die sich verpflichtet haben, diese Zertifikate nur an Banken zu verkaufen;

4. Verpflichtungen aus Kostgeschäften mit Nichtbanken mit Kündigungsfristen bzw. Laufzeiten unter sechs Monaten;
5. Verpflichtungen aus der Annahme gezogener und der Ausstellung eigener Wechsel.

Hievon ausgenommen sind:

1. Verpflichtungen aus Refinanzierungen von durchlaufenden Krediten, soweit diese fristenkonform erfolgen;
2. Verpflichtungen aus Refinanzierungen von Kreditgewährungen nach dem Ausfuhrförderungsgesetz, soweit diese fristenkonform erfolgen;
3. Verpflichtungen gegenüber der Oesterreichischen Nationalbank;
4. Verpflichtungen aus Mündelgeldspareinlagen.

(6) Flüssige Mittel ersten Grades sind:

1. Kassenbestände;
2. Valuten in frei konvertierbarer Währung;
3. gemünztes oder ungemünztes Edelmetall;
4. Guthaben bei der Oesterreichischen Nationalbank;
5. Postscheckguthaben bei der Österreichischen Postsparkasse;
6. täglich fällige Guthaben bei Zentralinstituten;
7. Bundesschatzscheine, die gemäß § 41 des Nationalbankgesetzes 1984, BGBl. Nr. 50, eskontfähig sind.

(7) Flüssige Mittel ersten Grades sind im Kalenderdurchschnitt zu halten. Der Durchschnittsbetrag ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Tagesstände der Verpflichtungen gemäß Z 1 am Letzten des vorletzten Monats sowie am 7., 15. und 23. des Vormonats, gemäß Z 2 am Letzten des Vormonats sowie am 7., 15. und 23. des laufenden Monats bzw. des letzten, jeweils vorangegangenen Geschäftstages. Folgende Hundertsätze sind anzuwenden:

1. 75 vH der Einlagen bei Zentralinstituten und der Österreichischen Postsparkasse, soweit diese Einlagen zur Erfüllung des Liquiditätserfordernisses ersten Grades einer anderen Bank notwendig sind. Der Bundesminister für Finanzen kann diesen Hundertsatz nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank durch Verordnung im jeweils nach dem zur Wahrung des Gläubigerschutzes erforderlichen Ausmaß ändern.
2. für die übrigen in Abs. 5 aufgezählten Verpflichtungen ist der Hundertsatz vom Bundesminister für Finanzen nach Anhörung der

Oesterreichischen Nationalbank durch Verordnung im jeweils nach dem zur Wahrung des Gläubigerschutzes erforderlichen Ausmaß der Zahlungsbereitschaft zwischen 5 und 20 vH festzusetzen. Bei der Erlassung von Verordnungen gemäß Z 1 und 2 ist auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Bankwesen und auf sektorspezifische Gegebenheiten Bedacht zu nehmen.

(8) Für die Bemessung der flüssigen Mittel zweiten Grades sind folgende Schilling-Verpflichtungen maßgebend:

1. Verpflichtungen gemäß Abs. 5;
2. Termineinlagen und aufgenommene Gelder von Banken mit Kündigungsfristen bzw. Laufzeiten ab sechs Monaten bis unter 36 Monaten, soweit ihnen nicht Forderungen gegen Banken mit Kündigungsfristen bzw. Laufzeiten ab sechs Monaten bis unter 36 Monaten gegenüberstehen. Abs. 5 Z 3 gilt sinngemäß;
3. Einlagen von Nichtbanken mit Kündigungsfristen bzw. Laufzeiten ab sechs Monaten bis unter 36 Monate;
4. eigene Schilling-Emissionen mit Kündigungsfristen bzw. Laufzeiten bis unter 36 Monate;
5. Verpflichtungen aus Kostgeschäften mit Nichtbanken mit Terminen ab sechs Monaten bis 36 Monate.

Hievon ausgenommen sind:

1. Verpflichtungen aus eigenen Emissionen, für die spezielle Deckungswerte bestellt sind;
2. Verpflichtungen aus Refinanzierungen von durchlaufenden Krediten, soweit diese fristenkonform erfolgen;
3. Verpflichtungen aus Refinanzierungen von Kreditgewährungen nach dem Ausfuhrförderungsgesetz;
4. Verpflichtungen gegenüber der Oesterreichischen Nationalbank;
5. Verpflichtungen aus Mündelgeldspareinlagen.

(9) Flüssige Mittel zweiten Grades sind:

1. Schecks;
2. fällige Schuldverschreibungen;
3. fällige Zins-, Gewinnanteil- und Ertrags-scheine;
4. festverzinsliche Wertpapiere, die an der Wiener Börse notiert sind und bei der Oesterreichischen Nationalbank rediskontfähige Wechsel;
5. Taggelder und Termineinlagen bei Banken mit Kündigungsfristen bzw. Laufzeiten unter sechs Monaten, soweit ihnen nicht Verpflichtungen gegen Banken mit Laufzeiten unter sechs Monaten gegenüberstehen und sofern sie nicht als flüssige Mittel ersten Grades zählen. Für einem Zentralinstitut angeschlossene Banken gelten Termineinlagen mit Kündigungsfristen bzw. Laufzeiten von 30 Tagen

bis unter sechs Monate nur dann als flüssige Mittel zweiten Grades, wenn sie beim zuständigen Zentralinstitut gehalten werden. Abs. 5 Z 3 gilt sinngemäß;

6. Kassenscheine der Oesterreichischen Nationalbank;
7. der Betrag, um den die durchschnittliche Liquidität ersten Grades die gemäß Abs. 7 erforderliche übersteigt.

In die flüssigen Mittel zweiten Grades werden nicht einbezogen:

1. Wertpapiere, die aus eigenen Emissionen stammen;
2. Wertpapiere, die als Deckung oder Ersatzdeckung dienen;
3. Wertpapiere, die Dritten — ausgenommen der Oesterreichischen Nationalbank — verpfändet sind;
4. Wertpapiere, die der Oesterreichischen Nationalbank verpfändet sind, soweit diesem Pfandrecht nicht ein obligatorischer Herausgabeanspruch des Verpfänders entgegensteht;
5. Wertpapiere, die in Kost genommen wurden;
6. Einlagen, die zur Refinanzierung von Krediten dienen, soweit diese bei der refinanzierten Bank von den Verpflichtungen gemäß Abs. 5 ausgenommen sind.

(10) Flüssige Mittel zweiten Grades sind jeweils zum Monatsletzt zu ermitteln. Der Sollbetrag ergibt sich aus dem Stand der Verpflichtungen gemäß Abs. 8 zum 15. des gleichen Kalendermonats bzw. des letzten vorangegangenen Geschäftstages. Der Hundertsatz für die in Abs. 8 angeführten Verpflichtungen darf nicht weniger als 20 und nicht mehr als 30 vH betragen. Er ist vom Bundesminister für Finanzen nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank in dem jeweils nach den währungs- und kreditpolitischen Verhältnissen erforderlichen Ausmaß der Zahlungsbereitschaft durch Verordnung festzusetzen. Für Verpflichtungen gemäß Abs. 5 vermindert sich der Hundertsatz um den vom Bundesminister für Finanzen gemäß Abs. 7 Z 2 festgelegten Satz für flüssige Mittel ersten Grades.

(11) Banken, die einem Zentralinstitut angeschlossen sind, haben bei ihrem Zentralinstitut eine Liquiditätsreserve im Ausmaß von 10 vH der Spareinlagen und 20 vH der sonstigen Schilling-Einlagen, höchstens jedoch 14 vH der gesamten Schilling-Einlagen zu halten. Ihr Ausmaß ist jeweils zum Ende der Monate März, Juni, September und Dezember nach dem Stand der Einlagen zu ermitteln und für das jeweils folgende Vierteljahr anzupassen. Sinken die Einlagen um mehr als 20 vH unter den Stand der letzten maßgeblichen Berechnungsgrundlage, so kann die Bank eine Anpassung zum nächstfolgenden Monatsletzt verlangen. Diese Liquiditätsreserve zählt zu den flüssigen Mitteln ersten Grades. Sonstige Einlagen sind täglich

fällige Gelder des Zahlungsverkehrs (Sichteinlagen), alle Kündigungs- und Festgelder sowie die Einlagen gegen Ausgabe von Kassenscheinen. Die Bestimmungen dieses Absatzes finden auf eine Bank, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eine Bilanzsumme von mindestens 40 vH der Bilanzsumme des Zentralinstitutes (ohne das Bausparkassengeschäft) aufweist, keine Anwendung, wenn sie diesem erklärt, daß sie nach Ablauf von drei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Erklärung, den Anschluß an das Zentralinstitut lösen wird.

(12) Für Banken gemäß § 12 Abs. 11 sowie gemäß § 12 Abs. 10 Z 4 gelten die Abs. 2 bis 11 nicht.

(13) Der Bundesminister für Finanzen kann nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank die in den Abs. 6 und 9 genannten flüssigen Mittel ersten und zweiten Grades im Wege einer Verordnung durch andere Werte gleicher Flüssigkeit ergänzen. Dabei ist auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Bankwesen Bedacht zu nehmen.

(14) Der Bundesminister für Finanzen hat den Banken für diejenigen Beträge, mit denen das erforderliche Ausmaß der flüssigen Mittel ersten Grades unterschritten wird, Zinsen bis zu 5 vH über der jeweiligen Bankrate, gerechnet pro Jahr, für 30 Tage zur Einzahlung vorzuschreiben. Von dem Fehlbetrag auf das erforderliche Ausmaß an flüssigen Mitteln ersten Grades sind die Beträge, mit denen die Bank ihr Mindestreserve-Soll (§ 43 Abs. 7 des Nationalbankgesetzes) unterschreitet, abzusetzen. Bei Unterschreitung des erforderlichen Ausmaßes der flüssigen Mittel zweiten Grades sind für die Fehlbeträge Zinsen in Höhe bis zu 2 vH, gerechnet pro Jahr, für 30 Tage vorzuschreiben. Die nach diesen Bestimmungen zu zahlenden Zinsen sind an den Bund abzuführen.

Offene Devisenpositionen

§ 14 a. (1) Der Unterschiedsbetrag zwischen den Aktiv- und Passivposten in einer fremden Währung bildet die offene Position. Die offene Position darf — unabhängig von den Fälligkeiten — täglich bei Geschäftsschluß 30 vH des Haftkapitals nicht übersteigen. Die Gesamtheit aller offenen Positionen darf täglich bei Geschäftsschluß insgesamt 50 vH des Haftkapitals nicht übersteigen.

(2) Die Gesamtheit der Unterschiedsbeträge zwischen Aktiv- und Passivposten in einzelnen fremden Währungen, die innerhalb eines jeden Kalendervierteljahres fällig werden, darf täglich bei Geschäftsschluß 50 vH des Haftkapitals nicht übersteigen; ausgenommen sind das laufende und das darauf folgende Kalendervierteljahr.

(4) Die Gesamtheit der Unterschiedsbeträge zwischen Aktiv- und Passivposten in einzelnen frem-

den Währungen, die innerhalb eines jeden Kalenderhalbjahres fällig werden, darf täglich bei Geschäftsschluß 50 vH des Haftkapitals nicht übersteigen; ausgenommen sind das laufende und das darauf folgende Kalenderhalbjahr.

(4) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Prozentsätze dürfen jedoch in dem Ausmaß überschritten werden, als dies wirtschaftlich als Schließung einer offenen Position angesehen werden kann. Macht eine Bank von dieser Bestimmung Gebrauch, so hat aus ihren Büchern hervorzugehen, auf welche Posten sich die Schließung bezieht.

(5) Bei der Berechnung der Gesamtheit der Unterschiedsbeträge nach Abs. 1 bis 3 sind die absoluten Beträge der Salden in den einzelnen Währungen zu addieren. Bei Zinsanpassungsklauseln gilt als Fälligkeitstermin der Zeitpunkt der nächsten Zinsanpassung.

(6) Folgende Posten in fremder Währung sind gemäß Abs. 1 bis 3 zu berücksichtigen:

A. Aktivposten

1. Forderungen gegen Banken und Kunden sowie Forderungen aus Währungskonten bei der Oesterreichischen Nationalbank,
2. Wertpapiere, ausgenommen Beteiligungspapiere,
3. Geldansprüche aus Devisenkassa- und Devisentermingeschäften,
4. Ansprüche und Eventualanprüche auf Rückgabe von in Kost gegebenen Gegenständen der Aktivposten Z 1 bis 3, soweit diese Gegenstände in diesen Aktivposten nicht schon erfaßt sind.

B. Passivposten

1. Verpflichtungen gegenüber Banken und sonstigen Gläubigern,
2. Verpflichtungen aus Schuldverschreibungen,
3. eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf,
4. Geldverpflichtungen aus Devisenkassa- und Devisentermingeschäften,
5. Verpflichtungen und Eventualverpflichtungen auf Rückgabe von in Kost genommenen Gegenständen der Aktivposten Z 1 bis 3, soweit diese Gegenstände in diesen Aktivposten erfaßt sind.

(7) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Zweigniederlassungen österreichischer Banken im Ausland, soweit es sich um Währungen handelt, die an deren Sitz gesetzliches Zahlungsmittel sind. Diese Bestimmung ist jedoch nur anwendbar, wenn der Bundesminister für Finanzen auf Antrag der Bank festgestellt hat, daß die für die Zweigniederlassung zuständige Bankaufsicht den Zielsetzungen dieses Bundesgesetzes entspricht.

(8) Bei der Umrechnung von auf fremde Währung lautenden Aktiv- und Passivposten in Schilling sind für die an der Wiener Börse amtlich notierten

Währungen die Mittelkurse, für andere Währungen die Ankaufskurse im österreichischen Freiverkehr zugrunde zu legen.

(9) Der Bundesminister für Finanzen kann nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank durch Verordnung die Aktiv- und Passivposten (Abs. 6) ergänzen sowie die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Hundertsätze um jeweils höchstens 10 vH herabsetzen, wenn durch die Entwicklung der Devisenmärkte Risiken bestehen, die in diesen Bestimmungen noch nicht berücksichtigt sind.

(10) Für Banken gemäß § 13 Abs. 7 erhöht sich die Bemessungsgrundlage um die Dotationseinlagen, soweit diese nach § 13 Abs. 7 letzter Satz anrechenbar sind.

(11) Die Banken haben in einer Beilage zu den Monatsausweisen (§ 24 Abs. 13) die Höhe der offenen Positionen in der entsprechenden Aufgliederung bekanntzugeben.

VIII. Begrenzung der Anlagen

§ 15. (1) Anlagen einer Bank in Grundstücken, Gebäuden, Betriebs- und Geschäftsausstattungen, in Anteilsrechten an Banken und an Nichtbanken, in gewährtem Partizipations- und Ergänzungskapital sowie Vermögenseinlagen als stiller Gesellschafter dürfen zusammen, nach Buchwerten berechnet, das Haftkapital nicht übersteigen.

(2) Dies gilt nicht für Anlagen in

1. Anteilsrechten an Nichtbanken, soweit es sich nicht um eine Beteiligung (§ 8 Abs. 1 Z 1) handelt,
2. Anteilsrechten, welche die Bank treuhändig erworben hat, soweit die Mittel zu ihrem Erwerb vom Treugeber zur Verfügung gestellt werden,
3. Grundstücken und Gebäuden sowie Anteilsrechten an Nichtbanken, welche die Bank zur Verhütung von Verlusten im Bankgeschäft erworben hat, für die ersten fünf Jahre,
4. Anteilsrechten an Zentralinstituten.

(3) Der Bundesminister für Finanzen kann auf Antrag der Bank in den Fällen des Abs. 2 Z 3 die Fristen verlängern, soweit dies den Zielsetzungen dieses Bundesgesetzes nicht widerspricht.

(4) Auf Banken, die keine Konzession für das Spareinlagengeschäft (§ 1 Abs. 2 Z 1) haben und die auf Grund ihrer Satzung überwiegend das Kapitalbeteiligungsgeschäft (§ 1 Abs. 2 Z 11) betreiben, ist Abs. 1, soweit er Anteilsrechte und Vermögenseinlagen als stiller Gesellschafter betrifft, nicht anzuwenden.

VIII a. Großkreditmeldung und Organkredite

Großkreditmeldung

§ 16. (1) Jede Bank und jedes Unternehmen der Vertragsversicherung (§ 2 Abs. 2 Z 3) haben unver-

züglich Namen und Anschrift der Kreditnehmer, denen sie im Sinne von § 1 Abs. 2 Z 3, 4, 7 und 13 Kredite oder Kreditrahmen von insgesamt mindestens zehn Millionen Schilling oder Schillinggegenwert eingeräumt haben, der Oesterreichischen Nationalbank zu melden. Bei diesen Meldungen ist auf die wirtschaftliche Einheit gemäß § 13 Abs. 1 Bedacht zu nehmen.

(2) Die Oesterreichische Nationalbank hat den jederzeitigen Zugriff des Bundesministeriums für Finanzen auf die Daten gemäß Abs. 1 zu gewährleisten. Auf Anfrage einer Bank oder eines Unternehmens der Vertragsversicherung hat die Oesterreichische Nationalbank dieser die Gesamthöhe der gemeldeten Kredite bzw. Kreditrahmen eines Kreditnehmers sowie die Anzahl der Kreditgeber bekanntzugeben. Auf Anfrage hat sie ferner einer Bank oder einem Unternehmen der Vertragsversicherung diese Daten auch für Gruppen von Kreditnehmern, die eine wirtschaftliche Einheit gemäß § 13 Abs. 1 oder einen Teil hiervon bilden, mitzuteilen.

(3) Die für die Meldung maßgebende Gliederung der Kreditarten sowie Zeitpunkt, Umfang und Form der Meldungen sind vom Bundesminister für Finanzen nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank durch Verordnung festzulegen.

Organkredite

§ 17. (1) Eine Bank darf ihren Geschäftsleitern (§ 4 Abs. 3 und 5), den Vorstandsmitgliedern von Genossenschaften, den Mitgliedern des Aufsichtsrates oder sonstiger nach Gesetz oder Satzung zuständiger Aufsichtsorgane und den bei ihr tätigen Arbeitnehmern Kredite und Vorschüsse nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses aller Geschäftsleiter sowie mit Zustimmung des Aufsichtsrates oder sonstiger nach Gesetz oder Satzung zuständiger Aufsichtsorgane gewähren. Bei Beschlüßfassungen hat der Betroffene kein Stimmrecht. Diese Beschlüsse haben auch die Verzinsung und Rückzahlung zu regeln.

(2) Kredite und Vorschüsse, deren Gesamtausmaß ein Viertel des Jahresbezuges nicht übersteigen, fallen nicht unter die Vorschrift des Abs. 1.

(3) Abs. 1 gilt auch für Kredite an Ehegatten oder an minderjährige Kinder einer im Abs. 1 genannten Person.

(4) Ist ein Geschäftsleiter, ein wirtschaftlicher Eigentümer (§ 24 BAO, BGBl. Nr. 194/1961) oder ein Mitglied eines Organs der kreditgewährenden Bank gleichzeitig Geschäftsleiter, wirtschaftlicher Eigentümer oder Mitglied eines geschäftsführenden Organs eines Kreditnehmers, so dürfen Kredite an diesen Kreditnehmer nur auf Grund der Zustimmung des Aufsichtsrats oder des sonst nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorganes der Bank gewährt werden.

(5) Die Zustimmung kann für bestimmte Kreditgeschäfte oder Arten von Kreditgeschäften für ein Jahr im voraus erteilt werden.

(6) Werden entgegen Abs. 1 bis 5 Kredite oder Vorschüsse gewährt, so sind sie ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen unverzüglich zurückzuzahlen, wenn nicht der einstimmige Beschluß der Geschäftsleiter und die Zustimmung des Aufsichtsorganes nachträglich erfolgt. Die Geschäftsleiter und die Mitglieder des nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorganes haften persönlich als Gesamtschuldner für die Rückzahlung der Kredite oder Vorschüsse, wenn diese entgegen den Vorschriften der Abs. 1 bis 5 mit ihrem Wissen und ohne ihren Widerspruch gewährt wurden.“

26. § 18 Abs. 2 lautet:

„(2) Sparurkunden dürfen ausschließlich von den zum Spareinlagengeschäft berechtigten Banken ausgegeben werden. Nur für diese Urkunden ist es erlaubt, die Bezeichnung „Sparbuch“, „Sparbrief“ oder eine Wortverbindung, die den Bestandteil „spar“ enthält, zu führen. Die Bezeichnung „Sparkassenbuch“ bleibt ausschließlich den von den Sparkassen ausgegebenen Sparurkunden vorbehalten. Die Ausgabe von Sparurkunden unter einer Bezeichnung, welche die Bestandteile „spar“ oder „Sparkasse“ in Verbindung mit dem Wort „Post“ enthält, bleibt ausschließlich der Österreichischen Postsparkasse vorbehalten.“

27. § 18 Abs. 5 lautet:

„(5) Über Spareinlagen darf durch Überweisung — ausgenommen Vormundschafts- oder Pflegschaftsangelegenheiten — oder durch Scheck nicht verfügt werden. Dagegen ist eine Überweisung auf eine Spareinlage zulässig.“

28. § 19 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Die Verzinsung der Spareinlagen beginnt mit dem auf den Bareingang (Wertstellung des Überweisungseinganges) folgenden Geschäftstag, wobei der Monat zu 30 und das Jahr zu 360 Tagen gerechnet wird. Beträge, die innerhalb von 14 Tagen nach Einzahlung wieder abgehoben werden, sind nicht zu verzinsen, wobei Auszahlungen stets als zu Lasten der zuletzt eingezahlten Beträge erfolgt gelten. Dies gilt nur für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist. Die Zinsen sind zum Abschlußtermin dem Kapital zuzuschlagen und mit diesem vom folgenden Tag an zu verzinsen. Sie können ungeachtet der Bestimmungen des Abs. 4 bis Ende Jänner des darauffolgenden Jahres ohne Kündigung behoben werden. Bei Auszahlungen aus Spareinlagen sind die Zinsen für den ausgezahlten Betrag bis einschließlich dem der Auszahlung vorangegangenen Geschäftstag zu berechnen.

(4) Auszahlungen aus einer Spareinlage dürfen im Kalendermonat insgesamt einen Betrag nicht

überschreiten, der nach Maßgabe der allgemeinen währungs- und kreditpolitischen Erfordernisse vom Bundesminister für Finanzen nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank durch Verordnung festzusetzen ist. Zur Auszahlung höherer Beträge bedarf es der Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate, soweit nicht eine längere Kündigungsfrist vereinbart ist. Vor Fälligkeit geleistete Zahlungen sind als Vorschüsse zu behandeln und zu verzinsen. Für diese Vorschüsse ist 1 vT pro vollem Monat für die nicht eingehaltene Bindungsdauer zu berechnen. Es ist jedoch an Vorschußzinsen nicht mehr zu berechnen, als insgesamt an Habenzinsen auf den hereingekommenen Betrag vergütet wird, wobei auch bereits ausbezahlte Habenzinsen des Vorjahres im erforderlichen Ausmaß rückzuverrechnen sind, wenn die Habenzinsen des laufenden Jahres nicht ausreichen. Eine vorzeitige Rückführung auf eine kürzere als die ursprünglich vereinbarte Bindungsdauer oder auch auf die gesetzliche Kündigungsfrist ist ebenso vorschußzinspflichtig. Die Kündigungsfristen sowie die vom Kunden ausgesprochenen Kündigungen sind von der Bank unverzüglich auf der Urkunde ersichtlich zu machen. Wird der zur Auszahlung gekündigte Betrag binnen einer Woche nach Fälligkeit nicht abgehoben, so ist die Bank berechtigt, die Kündigung als nicht erfolgt anzusehen; die Verzinsung wird hiebei nicht unterbrochen.

29. Im § 20 Abs. 2 entfallen der zweite und dritte Satz.

30. Im § 20 Abs. 3 entfällt der dritte Satz.

31. § 21 lautet:

„(1) Verbraucherkredite sind Kredite an Verbraucher im Sinne des § 1 des Konsumentenschutzgesetzes 1979 idF BGBl. 481/1985.

(2) Rückzahlungen aus Kreditverträgen nach Abs. 1 sind von der kreditgewährenden Bank stets mit dem auf den Tag des Einlangens folgenden Tag (Wertstellungstag) zu berücksichtigen.

(3) In Kreditverträgen nach Abs. 1 vereinbarte Zinsgleitklauseln sind an objektive Maßstäbe zu binden. § 6 Abs. 1 Z 5 KSchG bleibt unberührt.

(4) Die Banken haben im Kassensaal auszuhängen:

1. die geltende Verzinsung für Spareinlagen und Verbraucherkredite und
2. die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(5) Die Bank hat bei Abschluß eines Verbraucherkredites dem Kreditnehmer die geltende Verzinsung, ausgedrückt in einem Jahreszinssatz, die Gesamtbelastung und die Maßstäbe für eine allfällige Zinsgleitklausel nachweislich schriftlich und unter Ausfolgung einer Zweitschrift zur Kenntnis zu bringen. Etwaige sonstige Kosten sind dabei gesondert auszuweisen. Bei Kontokorrentkrediten sind die Konditionen (Zinssatz und Bereitstellungsgebühr) bei der Einräumung bzw. bei Veränderung bekanntzugeben.

(6) Der Jahreszinssatz ist jener ganzjährige, dekursive Hundertsatz, mit dem — unter Berücksichtigung von Zinseszinsen — nach finanzmathematischer Methode auf den Zuzählungstag abgezinst, die Leistungen des Kreditnehmers an die Bank gleich hoch sind wie der dem Kreditnehmer tatsächlich zugezählte Betrag; die Jahre sind vom Tage der Zuzählung an und die Monate kalendermäßig (365/360) zu rechnen. Der Zinssatz ist auf eine Dezimalstelle genau anzugeben.

(7) Die Gesamtbelastung (absoluter Betrag) ist die Summe der Leistungen des Kreditnehmers an die Bank. Diese umfaßt neben den Rückzahlungsbeträgen, Zinsen und Zinseszinsen auch allfällige Vermittlungsprovisionen, Kredit- und Bearbeitungsgebühren sowie alle sonstigen Zahlungen an die Bank.

(8) Sonstige Kosten sind alle übrigen vom Kreditnehmer im Zusammenhang mit der Kreditgewährung zu zahlenden Beträge, wie insbesondere öffentliche Abgaben, Barauslagen der Bank im Zusammenhang mit der Kreditgewährung und Versicherungsprämien.

(9) Zur Regelung des Wettbewerbs und der Werbung haben die Fachverbände der Banken namens ihrer Mitglieder und die Österreichische Postsparkasse innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ein Wettbewerbsabkommen abzuschließen und einen Wettbewerbsausschuß zu schaffen, dessen Aufgabe die Feststellung von Verstößen gegen dieses Wettbewerbsabkommen ist. Dieses Abkommen bedarf zu seiner Gültigkeit einer Bewilligung des Bundesministers für Finanzen nach Anhörung des Bundesministers für Familie, Jugend und Konsumentenschutz und des Bundesministers für Justiz. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn der Inhalt des Abkommens weder dem Grundsatz des Gläubigerschutzes und des Konsumentenschutzes widerspricht noch die Funktionsfähigkeit des Bankwesens beeinträchtigt.“

32. Nach § 21 wird folgender § 21 a eingefügt:

„§ 21 a. (1) Verbrauchergirokonten sind solche von Verbrauchern im Sinne des § 1 KSchG.

(2) Engelte, die für die Kontenführung und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Konten nach Abs. 1 verlangt werden, sind den Verbrauchern regelmäßig, zumindest aber einmal jährlich, bei Entgeltänderungen unverzüglich, bekanntzumachen.

(3) Für die rechtzeitige Bekanntmachung genügt die Information mit einem Kontoauszug vor Wirksamwerden der Veränderung.

(4) Schriftliche Informationen über die mit der Führung von Konten nach Abs. 1 zusammenhängenden Entgelte sind in der Bank bereitzuhalten.

(5) Der jeweilige Kontostand ist dem Verbraucher wenigstens einmal vierteljährlich mittels Kontoauszug bekanntzugeben.

33. § 22 entfällt.

34. § 23 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Die Banken, ihre Gesellschafter, Organmitglieder, Beschäftigte sowie sonst für die Banken tätige Personen dürfen Geheimnisse, die ihnen ausschließlich auf Grund der Geschäftsverbindungen mit Kunden oder auf Grund des § 16 Abs. 4 anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind, nicht offenbaren oder verwerten (Bankgeheimnis). Werden Organen von Behörden sowie der Oesterreichischen Nationalbank bei ihrer dienstlichen Tätigkeit Tatsachen bekannt, die dem Bankgeheimnis unterliegen, so haben sie das Bankgeheimnis als Amtsgeheimnis zu wahren, von dem sie nur in den Fällen des Abs. 2 entbunden werden dürfen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt zeitlich unbegrenzt.

(2) Die Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses besteht nicht

1. im Zusammenhang mit eingeleiteten gerichtlichen Strafverfahren gegenüber den Strafgerichten und mit eingeleiteten Strafverfahren wegen vorsätzlicher Finanzvergehen, ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten, gegenüber den Finanzstrafbehörden;
2. im Falle einer Verlassenschaftsabhandlung gegenüber dem Abhandlungsgericht und dem Notar als Gerichtskommissär (§ 98 des Außerstreitgesetzes, RGBl. Nr. 208/1854);
3. wenn der Kunde der Offenbarung des Geheimnisses ausdrücklich und schriftlich zustimmt;
4. für allgemein gehaltene bankübliche Auskünfte über die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens, wenn dieses der Auskunftserteilung nicht ausdrücklich widerspricht;
5. soweit die Offenbarung zur Klärung von Rechtsangelegenheiten aus dem Verhältnis zwischen Bank und Kunden erforderlich ist;
6. hinsichtlich der Meldepflicht des § 25 Abs. 1 des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes in der Fassung BGBl. Nr. 557/1985.“

35. § 23 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Hinsichtlich der Bestimmung des § 16 Abs. 4 gilt Abs. 1 auch für Unternehmen der Vertragsversicherung.“

36. Dem § 23 wird folgender § 23 a angefügt:

„§ 23 a. (1) Die Erteilung von amtlichen Auskünften durch den Bundesminister für Finanzen an ausländische Bankaufsichtsbehörden ist zulässig, wenn

1. die öffentliche Ordnung, andere wesentliche Interessen der Republik Österreich und das Bankgeheimnis dadurch nicht verletzt werden,
2. gewährleistet ist, daß auch der ersuchende Staat einem gleichartigen österreichischen Ersuchen entsprechen würde und

3. ein gleichartiges Auskunftsbegehren des Bundesministers für Finanzen den Zielsetzungen dieses Bundesgesetzes entsprechen würde.

(2) Der Bundesminister für Finanzen kann jederzeit Auskünfte bei ausländischen Bankaufsichtsbehörden über Aktivitäten österreichischer Banken im Ausland und die Lage ausländischer Banken, deren Tätigkeit sich auf das österreichische Kreditwesen auswirken kann, einholen, wenn dies zur Erreichung der Zielsetzung dieses Bundesgesetzes erforderlich ist.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind nur anzuwenden, soweit in zwischenstaatlichen Vereinbarungen nichts anderes bestimmt ist.“

37. § 24 lautet:

„§ 24. (1) Die Geschäftsleiter haben für die Gesetzmäßigkeit der Jahresabschlüsse zu sorgen.

(2) Die Jahresabschlüsse (Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen) sind entsprechend der Gliederung der in der Anlage enthaltenen Formblätter, unbeschadet einer weiteren Gliederung, besonders soweit sie in anderen Rechtsvorschriften angeordnet ist, aufzustellen. Für die Erstellung der Jahresabschlüsse sind auch bei Banken, die keine Aktiengesellschaften sind, die §§ 129 (Inhalt des Jahresabschlusses) und 133 (Wertansätze in der Jahresbilanz) AktG sinngemäß anzuwenden. Der Bundesminister für Finanzen kann nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank durch Verordnung die Formblätter ändern, sofern geänderte Rechnungslegungsvorschriften oder die Zielsetzung dieses Bundesgesetzes dies erfordern und durch Verordnung bestimmen, welche Positionen des Jahresabschlusses nicht veröffentlicht, sondern nur dem Bundesminister für Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank übermittelt werden müssen.

(3) Der Jahresabschluß jeder Bank ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Geschäftsberichtes, soweit er den Abschluß erläutert, durch Bankprüfer zu prüfen. Bankprüfer sind die zum Abschlußprüfer bestellten beideten Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und die Prüfungsorgane (Revisoren, Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes) gesetzlich zuständiger Prüfungseinrichtungen. Zu Bankprüfern dürfen Personen, bei denen Ausschließungsgründe vorliegen, nicht bestellt werden.

(4) Als Ausschließungsgründe sind Umstände anzusehen, die die ordnungsgemäße Prüfung nicht wahrscheinlich erscheinen lassen. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

1. dem Bankprüfer die erforderliche Sachkenntnis und Erfahrung im Bankwesen fehlt;
2. mit Ausnahme des Prüfungsorganes einer gesetzlich zuständigen genossenschaftlichen Prüfungseinrichtung die Haftung des Bank-

prüfers gegenüber der Bank nicht durch Versicherungen angemessen abgedeckt ist;

3. der Bankprüfer an der zu prüfenden Bank beteiligt ist;
4. der Bankprüfer von der zu prüfenden Bank ein regelmäßig zu leistendes Jahreshonorar bezieht, das 30 vH seines Gesamtjahreshonorars überschreitet;
5. seine wirtschaftliche Unabhängigkeit von der zu prüfenden Bank insbesondere deshalb nicht gewährleistet ist, weil diese zu seiner Finanzierung durch Kapitalbeteiligung oder Kreditgewährung wesentlich beiträgt;
6. die personelle Unabhängigkeit des Bankprüfers von der zu prüfenden Bank insbesondere deshalb nicht gewährleistet ist, weil er eine andere Tätigkeit als die Beratung und Depotprüfung für die zu prüfende Bank ausübt oder bei der Erfassung von Geschäftsfällen im Rechnungswesen oder bei der Erstellung von Abschlüssen in Belangen mitwirkt, die er selbst prüfen soll;
7. der genossenschaftliche Prüfungsverband, der die Bankprüfer bestellt, selbst Bankgeschäfte betreibt (gemischter Verband), es sei denn, daß die Prüfungsorgane (Revisoren) bzw. die Prüfungseinrichtung unabhängig und weisungsfrei von der Geschäftsleitung der Bank sind.

(5) Für Banken aller Rechtsformen gelten für die Bestellung und Auswahl der Bankprüfer und der Prüfungsorgane, die nicht von Prüfungsverbänden oder nach dem Postsparkassengesetz in der Fassung BGBl. Nr. 80/1983 zu bestellen sind, die aktienrechtlichen Bestimmungen sinngemäß.

(6) Die Bestellung von Bankprüfern ist dem Bundesminister für Finanzen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dieser kann innerhalb eines Monats nach Einlangen der Anzeige Widerspruch im Sinne des § 136 Abs. 2 AktG gegen die Bestellung erheben. Über den Widerspruch hat das Gericht unter Berücksichtigung der Ausschließungsgründe (Abs. 4) zu entscheiden.

(7) Auf die Prüfung des Jahresabschlusses aller Banken sind unbeschadet weitergehender Rechtsvorschriften die §§ 135, 138 bis 141 AktG sinngemäß anzuwenden. An den Beratungen der nach Gesetz und Satzung bestehenden Aufsichtsorgane über den Jahresabschluß haben die Bankprüfer als sachverständige Auskunftspersonen teilzunehmen.

(8) Werden vom Bankprüfer Tatsachen festgestellt, auf Grund derer er die Funktionsfähigkeit der Bank und die Erfüllbarkeit ihrer Verpflichtungen für nicht mehr gewährleistet oder für die Bankaufsicht maßgebliche gesetzliche oder sonstige Vorschriften oder Bescheide des Bundesministers für Finanzen für verletzt erachtet, so hat er diese Tatsachen mit Erläuterungen dem Bundesminister

für Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Handelt es sich jedoch um kurzfristig behebbare geringfügige Mängel, so ist die Anzeige erst dann zu erstatten, wenn die Bank nicht binnen einer vom Bankprüfer bestimmten angemessenen Frist von längstens einem Monat die festgestellten Mängel behoben hat. Eine Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn die Geschäftsleiter eine vom Bankprüfer geforderte Auskunft innerhalb einer von diesem gesetzten angemessenen Frist nicht ordnungsgemäß erteilen. Von einem Prüfungsverband bestellte Bankprüfer haben die Anzeige über den Prüfungsverband zu erstatten, der sie unverzüglich dem Bundesminister für Finanzen weiterzuleiten hat.

(9) Der Bankprüfer hat die Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses zu prüfen. Die Prüfung hat auch zu umfassen:

1. die sachliche Richtigkeit der Bewertung;
2. die Vornahme gebotener Abschreibungen und Wertberichtigungen sowie die Bildung von Rücklagen, Rückstellungen und der gesetzlichen Haftrücklage;
3. die rechtzeitige und vollständige Erfüllung der §§ 8, 10 und 12 bis 16;
4. die Einhaltung der sonstigen Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der anderen für die Banken wesentlichen Rechtsvorschriften.

(10) Das Ergebnis dieser Prüfung ist in einen gesonderten bankaufsichtlichen Prüfungsbericht aufzunehmen. Dieser Bericht ist den Geschäftsleitern, den nach Gesetz oder Satzung bestehenden Aufsichtsorganen der Bank und dem Bundesminister für Finanzen unverzüglich zu übermitteln.

(11) Banken, ausgenommen Personengesellschaften des Handelsrechtes, deren Bilanzsumme 300 Millionen Schilling übersteigt, haben ihren Jahresabschluß unverzüglich nach der Feststellung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ oder in einem allgemein erhältlichen Bekanntmachungsblatt zu veröffentlichen. § 144 AktG gilt sinngemäß. Die Veröffentlichungspflicht besteht für drei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre weiter, auch wenn in diesen die Bilanzsumme unter 300 Millionen Schilling gesunken ist.

(12) Die geprüften Jahresabschlüsse und die Prüfungsberichte über die Jahresabschlüsse einschließlich der bankaufsichtlichen Prüfungsberichte sind von den Bankprüfern längstens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres dem Bundesminister für Finanzen vorzulegen. Soweit Banken einem Prüfungsverband angehören, beträgt die Frist zwölf Monate.

(13) Die Banken haben unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalendermonats dem Bundesminister für Finanzen Monatsausweise zu übermitteln, die den Stand der Aktiv- und Passivposten entsprechend der in der Verordnung gemäß Abs. 17 vorgesehenen Gliederung ausweisen.

(14) die Banken haben vier Wochen nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres dem Bundesminister für Finanzen Quartalsberichte zu übermitteln, welche die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung zu diesem Stichtag entsprechend der in der Verordnung gemäß Abs. 17 vorgesehenen Gliederung ausweisen.

(15) Die geprüften Jahresabschlüsse und die Prüfungsberichte über die Jahresabschlüsse einschließlich der bankaufsichtlichen Prüfungsberichte, die Monatsausweise und die Quartalsberichte sind innerhalb der in den Abs. 12 bis 14 festgelegten Fristen auch der Oesterreichischen Nationalbank vorzulegen. Diese hat zur Einhaltung der Bestimmungen der §§ 12 bis 15 und der hiezu erlassenen Verordnungen dem Bundesminister für Finanzen gutachtliche Äußerungen zu erstatten.

(16) Zweigniederlassungen ausländischer Banken haben überdies die Jahresabschlüsse der ausländischen Bank innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres dem Bundesminister für Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank zu übermitteln.

(17) Der Bundesminister für Finanzen hat nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank die Gliederung der von den Banken gemäß Abs. 13 zu übermittelnden Monatsausweise, der gemäß Abs. 14 zu übermittelnden Quartalsberichte sowie die Gliederung der Beilagen (§ 13 Abs. 8 und § 14 a Abs. 11) durch Verordnung festzusetzen.“

38. Nach § 24 ist folgender § 24 a einzufügen:

„§ 24 a. (1) Die Banken haben eine interne Kontrolle einzurichten. Diese ist ein Kontrollinstrument der Geschäftsleiter zur laufenden und umfassenden Prüfung der Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Bankgeschäftes und Bankbetriebes.

(2) Die interne Kontrolle hat auch die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Anzeigen und Meldungen an den Bundesminister für Finanzen und die Oesterreichische Nationalbank zu prüfen.“

39. Im § 25 Abs. 3 Z 1 wird die Bezeichnung „Abschlußprüfer“ durch die Bezeichnung „Bankprüfer“ ersetzt.

40. § 25 Abs. 3 Z 2 und 3 lauten:

- „2. von den Bankprüfern und von den Prüfungs- und Revisionsverbänden Prüfungsberichte und Auskünfte einholen;
3. eigene Prüfer beauftragen. Diese dürfen die Geschäftsräume der Bank betreten und haben sich zu Beginn der Amtshandlung unaufgefordert durch Vorlage des schriftlichen Prüfungsauftrages auszuweisen.“

934 der Beilagen

17

41. Im § 25 Abs. 4 Z 3 tritt an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt. Folgende Z 4 ist anzufügen:

„4. Kapital- und Gewinnentnahmen sowie Kapitalherabsetzungen und Gewinnausschüttungen ganz oder teilweise untersagen.“

42. § 27 lautet:

„§ 27. (1) Die Oesterreichische Nationalbank wird auf dem Gebiete des Kreditwesens dem Bundesminister für Finanzen Beobachtungen und Feststellungen grundsätzlicher Art oder besonderer Bedeutung mitteilen und auf Verlangen die dem Bundesminister für Finanzen erforderlich scheinenden sachlichen Aufklärungen geben und Untrlagen zur Verfügung stellen sowie Gutachten erstatten. Ferner wird sie dem Bundesminister für Finanzen den jederzeitigen automationsunterstützten Zugriff auf bankenaufsichtsrelevante Daten basierend auf Meldungen gemäß diesem Bundesgesetz und auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassener Verordnungen ermöglichen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen wird seinerseits der Oesterreichischen Nationalbank Beobachtungen grundsätzlicher Art oder besonderer Bedeutung mitteilen. Insbesondere wird er der Oesterreichischen Nationalbank darüber hinaus jene Bescheide übermitteln, deren Kenntnis zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Bundesgesetz erforderlich ist.“

43. § 31 lautet:

„§ 31. (1) Banken, die Einlagen auf Lohn- oder Gehaltskonten, Renten- oder Pensionskonten, sonstige Privatkonten oder Spareinlagen natürlicher Personen entgegennehmen, haben der Einlagensicherungseinrichtung im Rahmen ihres Fachverbandes anzugehören; gehört eine solche Bank einer Einlagensicherungseinrichtung nicht an, erlischt ihre Berechtigung (Konzession) zum Betrieb des Einlagengeschäftes gemäß § 1 Abs. 2 Z 1. § 6 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Jeder Fachverband hat bis zum 31. Dezember 1988 eine Einlagensicherungseinrichtung zu schaffen, der alle Banken des Fachverbandes mit der Berechtigung zur Entgegennahme von sicherungspflichtigen Einlagen beitreten können. Die Einlagensicherungseinrichtungen sind in der Form von Haftungsgesellschaften als juristische Personen einzurichten. Die Einlagensicherungseinrichtungen haben insgesamt zu gewährleisten, daß, falls eine Mitgliedsbank ihre Zahlungen einstellt, die Einlagen gemäß Abs. 1 bis zu einem Höchstbetrag von 200 000 S pro natürlicher Person auf deren Verlangen und nach Legitimierung unverzüglich ausbezahlt werden. Der für die betroffene Bank zuständigen Einlagensicherungseinrichtung stehen Rückgriffsansprüche gegen diese Bank in Höhe der geleisteten Beträge zu.

(3) Die Einlagensicherungseinrichtung hat ihre Mitgliedsbanken zu verpflichten, für den Fall einer Auszahlung gesicherter Einlagen unverzüglich anteilmäßige Beiträge zu leisten, die nach dem Anteil der gesicherten Einlagen der übrigen Mitgliedsbanken zum vorhergehenden Bilanzstichtag an der Summe dieser gesicherten Einlagen der Einlagensicherungseinrichtung zu bemessen sind. Die Mitgliedsbanken sind jedoch höchstens zu Beitragsleistungen im Ausmaß eines Drittels der Haftrücklage zum letzten Bilanzstichtag verpflichtet.

(4) Kann die Einlagensicherungseinrichtung die Auszahlung gesicherter Einlagen selbst nicht voll leisten, so sind die Einlagensicherungseinrichtungen der übrigen Fachverbände verpflichtet, zur Deckung des Fehlbetrages anteilmäßige Beiträge unverzüglich zu leisten. Bei der Bemessung der Anteile ist Abs. 3 sinngemäß anzuwenden. Diesen Einlagensicherungseinrichtungen stehen Rückgriffsansprüche in der Höhe der geleisteten Beiträge gegen die betroffene Einlagensicherungseinrichtung zu.

(5) Können die Einlagensicherungseinrichtungen insgesamt die Auszahlung gesicherter Einlagen nicht voll leisten, hat die erstbetroffene Einlagensicherungseinrichtung zur Erfüllung der restlichen Beitragsverpflichtungen Schuldverschreibungen auszugeben, für die der Bundesminister für Finanzen die Bundeshaftung übernehmen kann.

(6) Die Einlagensicherungseinrichtungen haben ihre Jahresabschlüsse längstens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres dem Bundesminister für Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank vorzulegen.“

44. In § 32 wird der Beitrag von 100 000 S auf 300 000 S erhöht.

45. § 33 lautet:

„§ 33. (1) Tritt ein Konzessionsversagungsgrund gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 und 4 bis 6 nach Erteilung der Konzession auf oder verletzt eine Bank Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung oder eines Bescheides, so ist ihr vom Bundesminister für Finanzen mit Bescheid unter Androhung einer Zwangsstrafe (§ 32) aufzutragen, binnen drei Monaten den entsprechenden Zustand herzustellen. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden, wenn berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

(2) Wird dem Auftrag nicht rechtzeitig nachgekommen oder werden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung oder eines Bescheides wiederholt verletzt, so hat der Bundesminister für Finanzen unter gleichzeitiger Verhängung der Zwangsstrafe das Verfahren nach § 6 Abs. 2 Z 3 einzuleiten.“

2

46. In § 35 entfallen der Abs. 3 Z 2 und die Abs. 4 bis 12.

Artikel II

Die Worte „Kredituntenehmung“ und „Kreditapparat“ werden in allen bundesgesetzlichen Regelungen durch die Worte „Bank“ und „Bankwesen“ ersetzt. Dasselbe gilt sinngemäß für Wortverbindungen, in denen diese Worte verwendet werden.

Artikel III

Übergangsbestimmungen

(1) Zu Art. I Z 20 (§ 8 a):

1. Banken in der Rechtsform von Personengesellschaften des Handelsrechtes, die die Voraussetzung des § 8 a Abs. 1 zu einem Bilanzstichtag zwischen 31. Dezember 1985 und 31. Dezember 1990 erfüllen, haben ihr gesamtes Unternehmen bis zum 31. Dezember 1991 in eine Aktiengesellschaft einzubringen. Nach dem 31. Dezember 1990 hat die Einbringung binnen neun Monaten, nachdem die Jahresbilanzsumme erstmals zehn Milliarden Schilling überschritten hat, zu erfolgen.

2. a) Werden Banken nach den Bestimmungen des 9. Teiles des Aktiengesetzes verschmolzen, so gehen alle Berechtigungen zu Bankgeschäften der übertragenden Bank auf die übernehmende Bank über. Die Bestimmung des § 8 a Abs. 5 gilt sinngemäß.
- b) Ist die übernehmende Bank Alleinaktionär der übertragenden Bank, so haben ein Gläubigeraufruf und eine Sicherheitsleistung (§ 227 AktG) zu entfallen, ein Treuhänder gemäß § 226 Abs. 2 AktG ist nicht zu bestellen.
- c) Waren die Übergangsvorschriften für Hypothekenbanken nach Art. 4 der Verordnung über die Einführung des Hypothekenbankgesetzes und des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandte Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten im Lande Österreich, dRGBl. I S 1574/1938, auf den Geschäftsbetrieb der übertragenden Bank anzuwenden, so sind diese weiter auf den Geschäftsbetrieb der übernehmenden Bank anzuwenden.
- d) Die Bestimmungen der lit. a bis c sind auf Verschmelzungen anzuwenden, für die die Beschlüsse nach dem 1. Jänner 1987 und vor dem 1. Jänner 1995 zum Handelsregister angemeldet werden.

(2) Zu Art. 1 Z 25:

1. (§ 12 Abs. 2 bis 9):

- a) Die Maßstäbe des § 12 Abs. 2 Z 1 bis 3 sind von den Banken bis längstens 31. Dezember

1991 im nachstehenden Ausmaß zu erreichen:

- gemäß Abs. 2 Z 1: 4 vH,
- gemäß Abs. 2 Z 2: 2 vH,
- gemäß Abs. 2 Z 3: 2 vH.

Von der Österreichischen Postsparkasse ist der in Abs. 2 Z 4 genannte Maßstab bis längstens 31. Dezember 1993 zu erreichen.

- b) Bis zum Ablauf dieser Fristen sind dem Haftkapital satzungsgemäß festgesetzte Haftungsbeträge bei Kreditgenossenschaften, stille Einlagen und nachrangiges Kapital gemäß § 12 Abs. 2 Z 3, Abs. 7 und 8 des Kreditwesengesetzes 1979, BGBl. Nr. 63, sowie nach der Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 492/1979 (2. KWG-DVO) (Surrogatkapital), insoweit anzurechnen, als die Voraussetzung für ihre Geltung als Eigenkapital am 31. Dezember 1985 bereits vorgelegen ist und durch diese Anrechnung das von diesem Bundesgesetz verlangte Haftkapitalerfordernis gemäß lit. a nicht überschritten wird. Nach dem 31. Dezember 1984 vorgenommene Erhöhungen von Haftsummen je Geschäftsanteil bleiben dabei außer Betracht. Die nach den vorstehenden Bestimmungen dem Haftkapital anrechenbaren Beträge verringern sich ab dem 31. Dezember 1987 jährlich um ein Fünftel, für die Österreichische Postsparkasse um ein Siebtel.
- c) Erreicht das Haftkapital die gemäß lit. a erforderliche Höhe am 31. Dezember 1986 nicht, so ist es ausgehend vom Hundertsatz zu diesem Stichtag in gleichen jährlichen Stufen ab 31. Dezember 1987 bis 31. Dezember 1991, bei der Österreichischen Postsparkasse bis 31. Dezember 1993 zumindest an die Maßstäbe gemäß lit. a anzupassen.
- d) Die in lit. a genannten Maßstäbe erhöhen sich jährlich zum 31. Dezember, erstmals 1992, letztmals 1996, für die in § 12 Abs. 2 Z 1 genannten Aktivposten um 1 vT, für die in § 12 Abs. 2 Z 2 und 3 genannten Aktivposten und Eventualverpflichtungen um 0,5 vT.
- e) Das Ergänzungskapital wird dem Haftkapital insoweit nicht zugerechnet, als es gemeinsam mit dem gemäß lit. b anrechenbaren Surrogatkapital sowohl das gemäß § 12 Abs. 7 zulässige Ausmaß als auch jenen Betrag überschreitet, der als Surrogatkapital gemäß lit. b bis zum 31. Dezember 1987 anrechenbar ist.
- f) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehende Darlehen nach § 1 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 280/1982 (3. KWG-DVO), sind in die Bemessungsgrundlagen des § 12 Abs. 2 nicht einzubeziehen.

2. (§ 12 Abs. 10):

- a) Sammelwertberichtigungen im Sinne des § 10 Abs. 2 des Rekonstruktionsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 183, sind auf die Haftrücklage zu übertragen. Die Haftrücklage ist erstmalig in der Jahresbilanz des ersten nach dem 31. Dezember 1986 endenden Geschäftsjahres zu bilden.
- b) Übersteigt jener Betrag der Haftrücklage im Sinne des § 12 Abs. 10, der sich bei Bildung in der Jahresbilanz des letzten vor dem 1. Jänner 1987 endenden Geschäftsjahres ergeben hätte, die übertragene Sammelwertberichtigung, ist der Unterschiedsbetrag mit je einem Fünftel im ersten Geschäftsjahr der Bildung und den folgenden vier Geschäftsjahren zuzuweisen. Abweichend davon ist der Unterschiedsbetrag bei der Österreichischen Postsparkasse mit je einem Siebentel im ersten Geschäftsjahr der Bildung und den folgenden sechs Geschäftsjahren zuzuweisen.
- c) Übersteigt die übertragene Sammelwertberichtigung den in lit. a genannten Betrag der Haftrücklage, so hat die Bank den übersteigenden Betrag einer gesondert auszuweisenden Rücklage (Sonderhaftrücklage) zuzuführen. Die Rücklage zählt zum Haftkapital. § 12 Abs. 10 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß eine Wiederauffüllung nicht zulässig ist.

3. (§§ 12 a, 13, 14 a und 15):

Für die Erfüllung der Konsolidierungsvorschriften gemäß § 12 a, die Ermittlung und Begrenzung von Großanlagen gemäß § 13 Abs. 1 und 3, für die Begrenzung der offenen Position gemäß § 14 a und die Begrenzung der Anlagen gemäß § 15 ist das gemäß Z 1 ermittelte Haftkapital heranzuziehen.

4. (§ 13):

Die Grenze für die einzelne Großveranlagung gemäß § 13 Abs. 3 gilt für einzelne Großveranlagungen, die vor dem 1. April 1986 zustande gekommen sind, ab 31. Dezember 1991; diese Großveranlagungen dürfen innerhalb dieser Frist nicht erhöht werden. Die Grenze des § 13 Abs. 3 betreffend die Summe aller Großveranlagungen gilt ab 31. Dezember 1991; neue Großveranlagungen auch vor dem 31. Dezember 1991 dürfen nur insoweit gebildet werden, als dadurch diese Grenze nicht überschritten wird.

5. (§ 14):

- a) Zur Erreichung der in § 14 festgelegten Maßstäbe wird eine Frist bis zum Ende des auf das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes folgenden Geschäftsjahres eingeräumt. Die Anpassung an die Liquiditätserfordernisse ist gleichmäßig über diesen Zeitraum zu verteilen.
- b) Die Ausweispflicht nach Abs. 2 letzter Satz besteht ab 31. Dezember 1987.

6. (§§ 12 bis 14 und 16):

Bei bereits bestehenden Banken, deren Jahresbilanzsumme eine Milliarde Schilling nicht übersteigt, die keine Konzession für das Spareinlagengeschäft haben und deren Geschäftsgegenstand ausschließlich die Vergabe mittel- und langfristiger Kredite für Investitionszwecke ist und für die die Mittel überwiegend durch Ausgabe von Schuldverschreibungen aufgebracht werden, sind die Bestimmungen der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1 und 3, 14 Abs. 2 und 4 bis 10 und 16 nicht anzuwenden.

7. (§ 15):

Die Maßstäbe des § 15 sind längstens bis 31. Dezember 1991 zu erfüllen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die in § 14 Abs. 1 KWG, BGBl. Nr. 63/1979, festgelegte Begrenzung der dauernden Anlagen jedenfalls einzuhalten.

(3) Zu Art. I Z 37:

(§ 24 Abs. 6):

Entspricht eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle bestehende gesetzlich oder bescheidmäßig zuständige Prüfungseinrichtung nicht den Bestimmungen des § 24 Abs. 4 Z 3, 5, 6 und 7, so sind die entsprechenden Anforderungen bis spätestens 31. Dezember 1987 zu erfüllen.

(4) Zu Art. I Z 43:

(§ 31):

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehenden Einlagensicherungseinrichtungen und die Verpflichtung für Banken, die Spareinlagen entgegennehmen, diesen anzugehören, bleibt bis zum 31. Dezember 1988 aufrecht.

Abschnitt II

Postsparkassengesetz 1969

Das Postsparkassengesetz 1969, BGBl. Nr. 458, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 63/1979, BGBl. Nr. 49/1981 und BGBl. Nr. 80/1983 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Österreichische Postsparkasse ist berechtigt, Partizipationskapital im Sinne des § 12 Abs. 6 des Kreditwesengesetzes und Ergänzungskapital im Sinne des § 12 Abs. 7 des Kreditwesengesetzes aufzunehmen und zu erwerben.“

2. Im § 11 Abs. 1 Z 17 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; es wird folgende Z 18 angefügt:

„18. der Erwerb von Forderungen aus Partizipations- und Ergänzungskapital.“

3. § 23 Abs. 4 lautet:

„(4) Der bilanzmäßige Reingewinn ist mit 50 vH dem allgemeinen Reservefonds zuzuführen. Der verbleibende Reingewinn ist nach Bedienung des Partizipationskapitals und des Ergänzungskapitals an den Bund abzuführen. Falls durch ein Bundesfinanzgesetz ein Teil des abgeführten Reingewinnes der Österreichischen Postsparkasse zugewiesen wird, ist dieser Betrag dem allgemeinen Reservefonds zuzuführen.“

Abschnitt III

Rekonstruktionsgesetz 1955

Das Rekonstruktionsgesetz 1955, BGBl. Nr. 183, wird wie folgt geändert:

§ 10 lautet:

„§ 10. (1) Die Bausparkassen haben auf die nicht einzeln wertberechtigten Forderungen Sammelwertberechtigungen vorzunehmen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen kann unter Beurteilung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, des besonderen Risikos der aushaftenden Kredite und der finanziellen Stärke der Bausparkassen für die einzelnen Arten von Forderungen verschieden hohe Hundertsätze bemessen, doch dürfen sie in keinem Fall mit mehr als 3 vH festgesetzt werden.“

Abschnitt IV

Einkommensteuergesetz 1972

Artikel I

Das Einkommensteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 440, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 493/1972, 27/1974, 409/1974, 469/1974, 335/1975, 391/1975, 636/1975, 143/1976, 664/1976, 320/1977, 645/1977, 280/1978, 571/1978, 550/1979, 545/1980, 563/1980, 520/1981, 620/1981, 111/1982, 164/1982, 570/1982, 587/1983, 612/1983, 254/1984, 483/1984, 531/1984, 251/1985 und 557/1985 und der Kundmachungen BGBl. Nr. 73/1981, 243/1982, 351/1984 und 23/1985 wird wie folgt geändert:

1. § 27 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. Gewinnanteile (Dividenden), Zinsen und sonstige Bezüge aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie aus Genußrechten und aus Partizipations- und Ergänzungskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979,“

2. § 40 erster Satz lautet:

„Sind die Voraussetzungen für eine Veranlagung nach § 41 nicht gegeben, so ist bei der Veranlagung, wenn in den Einkünften aus Kapitalvermö-

gen steuerabzugspflichtige Gewinnanteile aus Aktien (Dividenden), Gewinnanteile und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Zinsen aus Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen sowie Gewinnanteile und Zinsen aus Genußrechten und aus Partizipations- und Ergänzungskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, enthalten sind, ein Betrag bis zur Höhe dieser steuerabzugspflichtigen Einkünfte, höchstens jedoch ein Betrag von 7 000 S, abzuziehen.“

3. § 41 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. in den Einkünften aus Kapitalvermögen steuerabzugspflichtige Gewinnanteile aus Aktien (Dividenden), Gewinnanteile und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Zinsen aus Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen sowie Gewinnanteile und Zinsen aus Genußrechten und aus Partizipations- und Ergänzungskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, enthalten sind und die von diesen Kapitalerträgen einbehaltene Kapitalertragsteuer den Betrag von 30 S übersteigt oder“

4. § 41 Abs. 3 letzter Satz lautet:

„Sind in den Einkünften aus Kapitalvermögen steuerabzugspflichtige Gewinnanteile aus Aktien (Dividenden), Gewinnanteile und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Zinsen aus Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen sowie Gewinnanteile und Zinsen aus Genußrechten und aus Partizipations- und Ergänzungskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, enthalten, so ist von diesen ein Betrag bis zur Höhe dieser steuerabzugspflichtigen Einkünfte, höchstens jedoch ein Betrag von 7 000 S, abzuziehen.“

5. § 93 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. Gewinnanteilen (Dividenden), Zinsen und sonstigen Bezügen aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie aus Genußrechten und aus Partizipations- und Ergänzungskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979,“

6. Die bisherige Fassung des § 110 erhält die Bezeichnung Abs. 1. Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Bei der Gewinnermittlung von Banken in der Rechtsform einer Personengesellschaft des Handelsrechtes ist § 12 Z 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1966, BGBl. Nr. 156, entsprechend anzuwenden. Eine gemäß Abschnitt I Art. III Abs. 2 Z 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1986 gebildete Sonderhaftrücklage ist in den Jahren der Auflösung nachzuersteuern.“

Artikel II

Art. I ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1987 anzuwenden.

Abschnitt V**Körperschaftsteuergesetz 1966****Artikel I**

Das Körperschaftsteuergesetz 1966, BGBl. Nr. 156, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 44/1968, 278/1969, 441/1972, 17/1975, 636/1975, 645/1977, 620/1981, 111/1982 und 570/1982 und der Kundmachung BGBl. Nr. 102/1986 wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 8 Abs. 4 lit. a und 10 Abs. 1 lit. a tritt an die Stelle des Begriffes „Pfandbriefstelle der österreichischen Landeshypothekenbanken“ der Begriff „Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken“.

2. Im § 12 wird folgende Z 3 angefügt:

„3. bei Banken die Bildung der Haftrücklage (§ 12 Abs. 10 des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979) insoweit, als die Bemessungsgrundlage das arithmetische Mittel der Aktivposten der Monatsausweise (§ 24 Abs. 13 des Kreditwesengesetzes) der vor dem Monat des Bilanzstichtages gelegenen Monate des Wirtschaftsjahres um nicht mehr als 15 vH übersteigt. Die bestimmungsgemäße Verwendung dieser Rücklage bleibt bei Ermittlung des Einkommens außer Ansatz; die folgende Zuführung zur Rücklage ist in Höhe der bestimmungsgemäß verwendeten Rücklage nicht abzugsfähig.“

3. § 22 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Körperschaftsteuer ermäßigt sich auf die Hälfte des sich nach Abs. 1 ergebenden Betrages,

1. soweit unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften und Kreditgenossenschaften offene Ausschüttungen

a) auf Gesellschafts- oder Genossenschaftsanteile mit einem den handelsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluß,

b) auf Genußrechte (§ 8 Abs. 3) gleichzeitig mit einem den handelsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Beschluß über die Verwendung des Reingewinnes

vornehmen. Dabei sind Ausschüttungen dem Wirtschaftsjahr zuzurechnen, für das sie gewährt worden sind. Nachträgliche Ausschüttungen für bereits abgelaufene Wirtschaftsjahre sind dem Wirtschaftsjahr zuzurechnen, das der Beschlußfassung unmittelbar vorausgeht. Bei Kreditgenossenschaften ist weiters Voraussetzung, daß im Genossenschaftsvertrag der Betrag der neu auszugeben-

den Geschäftsanteile für den einzelnen Genossenschafter mit mindestens 500 S festgesetzt ist,

2. soweit unbeschränkt steuerpflichtige Banken offene Ausschüttungen auf Partizipationskapital (§ 12 Abs. 6 des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979) vornehmen. Z 1 ist mit Ausnahme des letzten Satzes sinngemäß anzuwenden.“

4. § 22 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Körperschaftsteuer beträgt 90 vH des sich nach Abs. 1 ergebenden Betrages bei Landes-Hypothekenbanken, bei der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken, bei Sparkassen und bei der Österreichischen Postsparkasse.“

Artikel II

1. Art. I ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1987 anzuwenden.

2. Eine gemäß Abschnitt I Art. III Abs. 2 Z 2 dieses Bundesgesetzes gebildete Sonderhaftrücklage ist in den Jahren der Auflösung nachzuersteuern.

Abschnitt VI**Bewertungsgesetz 1955****Artikel I**

Das Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 231/1955, 145/1963, 181/1965, 172/1971, 276/1971, 447/1972, 17/1975, 143/1976, 318/1976, 320/1977, 645/1977, 273/1978, der Kundmachung BGBl. Nr. 597/1978 und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 318/1979, 289/1980, 620/1981, 111/1982, 546/1982, 570/1982, 587/1983 und 266/1984 wird wie folgt geändert:

1. Im § 13 Abs. 2 wird als dritter Satz angefügt:

„Dies gilt sinngemäß für Partizipationsscheine im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979.“

2. § 59 Abs. 1 Z 5 lautet:

„5. Kreditanstalten des öffentlichen Rechtes, Sparkassen;“

3. Im § 64 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Vom Rohvermögen ist bei Banken die Haftrücklage (§ 12 Abs. 10 des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979) einschließlich einer Sonderhaftrücklage (Abschnitt I Art. III Abs. 2 Z 2 lit. c des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1986) bis zu einem Betrag von 500 000 000 S zur Gänze sowie hinsichtlich des übersteigenden Betrages zu einem Drittel abzuziehen.“

4. § 68 Abs. 3 lautet:

„(3) Für die Bewertung von Wertpapieren, Anteilen und Genußscheinen an Kapitalgesellschaften sowie von Partizipationsscheinen im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, gilt § 72.“

5. § 71 Abs. 1 lautet:

„(1) Stichtag für die Bewertung von Wertpapieren, Anteilen und Genußscheinen an Kapitalgesellschaften und Kapitalanlagefonds sowie von Partizipationsscheinen im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, ist der 31. Dezember des Jahres, das dem für die Hauptveranlagung zur Vermögensteuer maßgebenden Zeitpunkt vorangeht.“

6. Dem § 71 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Abs. 2 gilt sinngemäß für die Ausgabe von Partizipationsscheinen im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979.“

7. § 72 Abs. 2 lautet:

„(2) Abweichend von Abs. 1 sind für inländische Wertpapiere (Schuldverschreibungen, Optionscheine, Aktien, Genußscheine, Partizipationscheine im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, Zertifikate über Anteile an inländischen Kapitalanlagefonds) nach Maßgabe der §§ 73 und 74 besondere Werte festzusetzen (Steuerkurswerte). § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.“

8. § 74 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. bei inländischen Aktien, bei Genußscheinen sowie bei Partizipationsscheinen im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, ist der Kurswert um 20 vH zu kürzen,“

9. Im § 75 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten auch für Partizipationsscheine im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, sinngemäß.“

Artikel II

Art. I ist erstmalig auf Feststellungszeitpunkte und Veranlagungszeitpunkte, die nach dem 31. Dezember 1986 liegen, anzuwenden.

Abschnitt VII**Bundesabgabenordnung**

Die Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 201/1965, 134/1969, 224/1972, 262/1972, 577/1973, 787/1974, 667/1976, 320/1977, 151/1980, 336/1981, 620/1981, 201/1982, 587/1983, 531/1984 und 557/1985 sowie der Kundmachungen BGBl. Nr. 141/1966, 472/1974, 48/1977 und 409/1984 wird wie folgt geändert:

1. § 53 Abs. 2 lautet:

„(2) Für die im § 189 Abs. 1 vorgesehene Feststellung des gemeinen Wertes ist das zur Erhebung der Körperschaftsteuer der Gesellschaft berufene Finanzamt (§ 58) und für die im § 189 Abs. 3 vorgesehene Feststellung des gemeinen Wertes ist das Betriebsfinanzamt (Abs. 1 lit. b) der Bank örtlich zuständig.“

2. Dem § 189 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sowie des § 191 Abs. 1 lit. d und Abs. 3 lit. c finden auf Partizipationsscheine im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, sinngemäß Anwendung.“

Abschnitt VIII**Zinsertragsteuergesetz**

Das Bundesgesetz über die Einführung einer Zinsertragsteuer, BGBl. Nr. 587/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 531/1984 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Z 4 lautet:

„4. Zinserträge aus Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen sowie aus Partizipations- und Ergänzungskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979,“

Abschnitt IX**Strukturverbesserungsgesetz****Artikel I**

Das Strukturverbesserungsgesetz, BGBl. Nr. 69/1969, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 417/1970, 493/1972, 394/1975, 645/1977, 314/1979, 563/1980, 570/1982, 587/1983 und 557/1985 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 lautet der erste Satz:

„§ 19 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1966 ist auch anzuwenden, wenn eine inländische Kapitalgesellschaft, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, Sparkasse oder eine sonstige juristische Person des privaten Rechts, deren Unternehmen im Handelsregister eingetragen ist, sowie eine Landes-Hypothekenbank oder die Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken einen Betrieb oder Teilbetrieb oder die gesamte Beteiligung im Sinne des § 10 des Körperschaftsteuergesetzes 1966 an einer inländischen Kapitalgesellschaft als Sacheinlage in eine inländische Kapitalgesellschaft oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft einbringt und die übrigen Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1966 vorliegen; Abs. 1 gilt sinngemäß.“

2. Der letzte Satz im § 8 Abs. 2 lautet:

„Die höheren Teilwerte sind anzusetzen, wenn das Besteuerungsrecht der Republik Österreich hinsichtlich der Gesellschaftsrechte eingeschränkt ist; dies gilt auch für Einbringungen gemäß § 8 a des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979.“

Artikel II

1. Art. I des Strukturverbesserungsgesetzes in der Fassung dieses Bundesgesetzes ist auf Vorgänge anzuwenden, für die die Beschlüsse nach dem 31. Dezember 1982 und vor dem 1. Jänner 1988 zum Handelsregister angemeldet werden. Die Befristung gilt nicht für die Einbringung von Betrieben gemäß § 8 a des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, und für Verschmelzungen nach Abschnitt I Art. III Abs. 1 Z 2 dieses Bundesgesetzes.

2. Art. III des Strukturverbesserungsgesetzes in der Fassung dieses Bundesgesetzes ist auf Einbringungen anzuwenden, für die die Beschlüsse nach dem 31. Dezember 1983 und vor dem 1. Jänner 1988 zum Handelsregister angemeldet werden. Die Befristung gilt nicht für die Einbringung von Betrieben gemäß § 8 a des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, und gemäß Abschnitt I Art. III Abs. 1 Z 1 dieses Bundesgesetzes.

Abschnitt X

Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten folgende Rechtsvorschriften außer Kraft:

1. Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Sammelwertberichtigung bei Kreditunternehmungen, BGBl. Nr. 197/1972, in der Fassung BGBl. Nr. 681/1977.

2. Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 79/1979 (1. KWG-DVO).

3. Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 492/1979 (2. KWG-DVO).

4. Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 280/1982 (3. KWG-DVO).

5. Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 506/1984 (4. KWG-DVO).

Abschnitt XI

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1987 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des Art. I Z 20 (§ 8 a Abs. 3, 5 und 8), Art. I Z 34 und Art. I Z 37 (§ 24 Abs. 3, 6 letzter Satz und 7) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz betraut.

VORBLATT

Problem:

Die Entwicklung der letzten Jahre hat eine kontinuierliche Verringerung der Eigenkapitalausstattung der österreichischen Banken mit sich gebracht. Um eine Anpassung an internationale Maßstäbe zu erreichen und den Funktionsschutz, der die wesentliche Zielsetzung des Kreditwesengesetzes darstellt, zu gewährleisten, sind gesetzliche Maßnahmen unumgänglich.

Gleichzeitig zeigt ein internationaler Vergleich, daß die bestehende Fassung des Kreditwesengesetzes nicht den Anforderungen entspricht, die weltweit an ein funktionstüchtiges Bankwesen gestellt werden.

Ziel:

- a) Verbesserung der Funktionsfähigkeit des österreichischen Bankwesens.
- b) Verbesserung des Gläubigerschutzes.
- c) Erhöhung der Risikotragungsfähigkeit der Banken und Angleichung an internationale Maßstäbe der Eigenkapitalhaltung.

Lösung:

- a) Kernstück
Erhöhung der Eigenkapitalquoten der österreichischen Banken.
Maßstab für die Angemessenheit der Eigenmittel sind die Aktiven. Das Haftkapital jeder Bank hat zumindest 4,5 vH der gesamten Aktiven und der halben Eventualverpflichtungen zu betragen.

Dazu kommen flankierende steuerliche Maßnahmen.

- b) Sonstige Schwerpunkte:
 - Anpassung des Postsparkassengesetzes,
 - Erfassung von Bankverflechtungen,
 - Verbesserte bzw. neue Bestimmungen zur Erfassung der bankgeschäftlichen Risiken,
 - Verbesserung des Prüfungswesens,
 - Verbesserung der Einlagensicherungseinrichtungen.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Da zur Zeit nicht abgeschätzt werden kann, in welchem Umfang die Banken von den ihnen eingeräumten Möglichkeiten der Begebung von Partizipations- und Ergänzungskapital Gebrauch machen werden, sind die Kosten derzeit nicht bezifferbar. Ein erheblicher Steuerausfall ist jedoch nicht zu erwarten.

VORBLATT
zu den Abschnitten IV bis IX

Problem:

Die Novellierung des Kreditwesengesetzes erfordert abgabenrechtliche Begleitmaßnahmen.

Ziel:

Herstellung einer Übereinstimmung zwischen den im Bereich des Kreditwesengesetzes geplanten Maßnahmen und dem Abgabenrecht, insbesondere auf dem Gebiet der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und dem Bewertungsrecht.

Lösung:

Änderung des Einkommensteuergesetzes hinsichtlich des Partizipations- und Ergänzungskapitals, Änderung des Körperschaftsteuergesetzes hinsichtlich der Haftrücklage, des Partizipationskapitals und der Behandlung bestimmter Banken, Änderung des Bewertungsgesetzes und der Bundesabgabenordnung hinsichtlich des Partizipationskapitals, weiters Änderungen bei der Zinsertragsteuer und beim Strukturverbesserungsgesetz.

Kosten:

Aus den geplanten Maßnahmen ist insgesamt keine nennenswerte Aufkommensminderung zu erwarten. Zusätzliche Personal- und Sachkosten sind mit den Maßnahmen nicht verbunden.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Das mit 1. März 1979 in Kraft getretene Kreditwesengesetz wurde bisher durch das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1982 novelliert. Seither haben sich im in- und ausländischen Bankwesen Entwicklungen ergeben, die eine substantielle Änderung vor allem der Ordnungsnormen des Kreditwesengesetzes erforderlich machen. Einem durch die technologische Entwicklung bedingten Anwachsen des Kapitalbedarfes steht eine markante Verschlechterung der Eigenkapitalstruktur der Unternehmen des realen Sektors gegenüber. Dadurch wurde das Kredit- und Besicherungsrisiko der Banken verschärft. Wie die OECD-Statistik „Costs and Margins in Banking. An International Survey“ aus dem Jahr 1980 und die Anschlußstudie aus dem Jahre 1985 zeigten, kam es besonders im österreichischen Bankwesen zu einer auffallenden vergleichweisen Verschlechterung der Ertrags- und Eigenkapitalstruktur. Wenn auch das Eigenkapitaldeckungsverhältnis im Bankwesen allgemein geringer ist als im realen Sektor, da sonst die moderne Intermediationsfunktion der Banken realwirtschaftlich nicht rentabel sein könnte, so hängt gerade deshalb das Bankwesen sehr stark vom öffentlichen Vertrauen in die Funktionsfähigkeit der Banken ab. Das relativ geringe Eigenkapitaldeckungsverhältnis der Banken birgt die Gefahr in sich, daß aus dem Kreditrisiko entstehende Ertrags- oder Vermögensverluste der Banken besonders im Falle von Großveranlagungen oder dem Risikogleichlauf mehrerer Veranlagungen sehr leicht in das Fremdkapital der Banken übergreifen, wenn diese nicht vor allem durch ausreichende Erträge und sonstige Reserven sowie letztlich durch das Haftkapital jeder Bank ausgeglichen werden können. Diese Risikodeckungskapazität der Banken stellt aber den zentralen regulierungsbedürftigen Tatbestand des Bankaufsichtswesens dar.

Die Schutzziele der staatlichen Bankaufsicht umfassen nicht nur den Gläubigerschutz sondern auch den Funktionsschutz. Im Hinblick auf die eminente volkswirtschaftliche Bedeutung des Bankwesens, die Schutzwürdigkeit aller Bankkunden sowie die Schutzbedürftigkeit der Mehrheit der Einleger ist an die Spitze dieses Zielbündels der

Schutz des für die Existenz des Bankwesens unentbehrlichen öffentlichen Vertrauens in die Banken zu stellen.

Da Bankinsolvenzen erfahrungsgemäß mit großen Vertrauensschädigungen verbunden sind, die in ihrer Wirkung auch über die Grenze einer Volkswirtschaft hinausgehen, soll sich die staatliche Bankaufsicht vor allem auf die möglichste Verringerung einer Insolvenzwahrscheinlichkeit im Bankwesen richten. Der Staat als Haftungsträger für die schuldhafte Nichterfüllung seiner Aufsichtsfunktion hat daher die Aufgabe, das schutzzielorientierte Bankaufsichtssystem den ständig steigenden Anforderungen der wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen, um Schadensfälle zu vermeiden. Wegen der grenzübergreifenden Auswirkungen solcher Vertrauensschädigungen wächst auch das internationale Interesse an den nationalen Bankaufsichtssystemen und an deren Harmonisierung. Im Rahmen der Bankaufsicht sollen zwar die Entscheidungsfelder der Bankleiter, denen ja Fremdvermögen von zumeist 97% des Geschäftsumfanges der Bank anvertraut werden und die daher eine hohe treuhänderische Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit tragen, durch Wohlverhaltensregeln und durch Aufsichtsführung soweit eingeschränkt werden, als dies die Schutzziele der Bankaufsicht erfordern. Es muß jedoch dabei der Freiraum ihres kalkulierten wirtschaftlichen Ermessens weit genug sein, um ihre zentrale volkswirtschaftliche Aufgabe mit größtmöglicher Flexibilität erfüllen zu können. Um diesen Freiraum aufrechterhalten zu können, soll jedoch von dem Grundsatz ausgegangen werden, daß die Stabilität eines Bankwesens im wesentlichen nur dadurch erhalten werden kann, daß jede Bank für sich mit der besonderen Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters ihre bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken angemessen begrenzt und besonders im Hinblick auf die wichtige Rolle des bankgeschäftlichen Ertrages auf den Ausgleich der Ertrags- und Vermögensausfälle Bedacht genommen wird. Das Funktionsschutzziel erfordert aber nicht nur eine gesetzliche Festschreibung des geschäftspolitischen Wohlverhaltens der Bankleiter, sondern auch ein Regulierungssystem, das die Bankaufsichtsbehörde verpflichtet, rechtzeitig zur Wahrung der Schutz-

ziele entstörend einzugreifen. Wenn auch die Bankaufsichtsbehörde, die ja auch fremde Interessen zu vertreten hat, nicht auf eine rein maßstabsgebundene Staatsaufsicht beschränkt werden soll, so soll ihr Eingreifen doch grundsätzlich nach gesetzlich normierten Maßstäben geregelt werden. Der zentrale Faktor aller dieser Maßstäbe soll das Haftkapital der Bank sein. Abgesehen davon, daß das Haftkapital nach der Ertragskraft der Bank deren Risikodeckungskapazität bestimmt, kommt dem Haftkapital vor allem die Rolle eines Risikobegrenzungsfaktors zu. Als Engpaßfaktor, der aus dem Ertrag der Bank nach Ausgleich eventueller Verluste sowohl verdient als auch bedient werden muß, zwingt er alle Banken, sowohl auf das Risiko des Bankgeschäftes als auch auf den bankgeschäftlichen Ertrag Bedacht zu nehmen. Der Bankaufsichtsbehörde dienen diese Maßstäbe als Eingriffsschwelle. Die Zentraleingriffsschwelle des Mindesthaftkapitalerfordernisses soll daher im Sinne einer Vorlaufsicherung im entsprechenden Abstand vor der Insolvenz einer Bank liegen, die zu vermeiden oberstes Schutzziel der Bankaufsicht ist.

Eigenkapitalsurrogate oder Haftungen, sei es einer Gruppe von natürlichen Personen oder auch von Gebietskörperschaften, sind als Komponente dieser aufsichtsrechtlichen Maßstäbe deshalb für das Funktionsschutzziel ohne Bedeutung, da sie erst aus dem Anlaß der Insolvenz wirksam werden, die es ja zu verhindern gilt.

Es soll daher diesen Maßstäben nur Haftkapital zugeschrieben werden, das dem Funktionsschutzziel gerecht wird. Da durch diese Vorschriften im Rahmen des Gesetzesvorbehaltes die Grundrechte des Eigentums und der Erwerbsfreiheit berührt werden, soll der verfassungsrechtliche Gleichheitssatz als zentraler Grundsatz der Wettbewerbsneutralität im Wirtschaftsaufsichtsrecht besonders sorgfältig beachtet werden. Jede Verletzung dieses zentralen Grundsatzes würde nämlich dazu führen, daß Banken oder Bankengruppen mit vergleichsweise schlechter Risikodeckungskapazität mangels eines Engpaßfaktors nicht im selben Maße zur Risikobegrenzung und Ertragserzielung angehalten werden und die anderen Wettbewerber im Preiswettbewerb unterlaufen könnten. Diese Grundsätze, die sich aus der Rechtsentwicklung der OECD-Länder ableiten, wurden durch das KWG 1979 in einem Ausmaß angewendet, das dem heutigen Stand der Entwicklung des Wettbewerbs im Bankwesen sowie der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung nicht mehr gerecht werden kann. Durch die Verbesserung der Vorschriften soll das österreichische Bankwesen vor allem vom Streben nach Bilanzsummenwachstum ohne gebührende Rücksicht auf das Risikodeckungskapital abgehalten werden und die Bedeutung des Ertrages vor dem Wachstum sowie der Sicherheit vor dem Ertrag betont werden. Damit soll nicht nur die Stabilität des Bankwesens sondern auch dessen vor-

nehmliche volkswirtschaftliche Aufgabe der Allokation der Finanzmittel zum besten Wirt gesichert werden.

Flankierend bedarf es gewisser steuerrechtlicher Änderungen, die es den Banken erleichtern sollen, die neuen strengen Haftkapitalvorschriften zu erreichen und einzuhalten. Die Änderung des P.S.K.-Gesetzes stellt eine Anpassung an das KWG dar.

II. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 2:

(§ 1 Abs. 2 Z 6):

Die Erweiterung der Definition des Wechselstüben-geschäfts gleicht den Berechtigungsumfang der vom Bundesminister für Finanzen zu erteilenden diesbezüglichen Konzession dem Inhalt der Ermächtigung der Oesterreichischen Nationalbank „zur Durchführung von Wechselstüben-geschäften“, DE 4/82, vom 18. 6. 1982 an.

Zu Art. I Z 3:

(§ 1 Abs. 2 Z 11 und 12):

Zur Abgrenzung des Kapitalbeteiligungsgeschäfts als Bankgeschäft, bei dem die Finanzierungsfunktion eine wesentliche Rolle spielt, von der Unternehmensbeteiligung zu Anlagezwecken ist eine deutlichere Ausformulierung des vorübergehenden Charakters des Kapitalbeteiligungsgeschäfts erforderlich. Ergänzt wird diese Abgrenzung wie bisher durch die Beurteilung der Frage der Gewerblichkeit des Geschäfts (Abs. 1). Das Beteiligungsgeschäft ist ein eigener Typ des Bankgeschäftes, das von ausschließlich in der Rechtsform der Aktiengesellschaft errichteten Gesellschaften betrieben wird und auf die das Beteiligungsfondsgesetz, BGBl. Nr. 111/1982, anzuwenden ist.

Zu Art. I Z 6:

(§ 1 Abs. 6):

Die Definition des Begriffs der „ausländischen Bank“ sowie die Klarstellung ihrer Gleichbehandlung mit inländischen Banken im Falle einer bankgeschäftlichen Tätigkeit im Inland durch eine Zweigniederlassung stellt auch hier die Anwendbarkeit der bankrechtlichen Vorschriften fest. Die vorgeschriebene Patronatserklärung stellt eine zusätzliche, im Hinblick auf die Ausnahmen betreffend Großveranlagungsgrenzen, offene Devisenpositionen und Fristentransformationsbegrenzung notwendige Absicherung der Gläubiger dar.

Zu Art. I Z 7:

(§ 2 Abs. 1 Z 2):

Durch die Postsparkassengesetznovelle 1981, BGBl. Nr. 49, wurde die P.S.K. berechtigt, Verein-

barungen über nachrangiges Kapital im Sinne des § 12 Abs. 8 KWG abzuschließen. Die P.S.K. blieb jedoch von der Bestimmung des § 12 Abs. 3 KWG, wonach die Eigenmittel als ausreichend anzusehen sind, wenn sie 4 vH der Verpflichtungen erreichen, ausgenommen. Da auf die Österreichische Postsparkasse § 12 nunmehr zur Gänze anzuwenden ist, ist diese Ausnahmebestimmung hinfällig. Da die Neuaufnahme nachrangigen Kapitals im Sinne des Kreditwesengesetzes 1979 mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nicht mehr möglich ist, dient der Entfall des Verweises auf § 12 Abs. 8 lediglich der Übereinstimmung mit dem P.S.K.-Gesetz.

Zu Art. I Z 8:

(§ 2 Abs. 1 Z 4):

Hiedurch wird die Konzessionspflicht für das Wechselstubengeschäft aufrechterhalten; Unternehmen, die außer dem Wechselstubengeschäft (§ 1 Abs. 2 Z 6, zweiter Teil) keine Bankgeschäfte betreiben, unterliegen nunmehr nicht mehr allen jenen Vorschriften des Kreditwesengesetzes, deren Geltung für sie nach den Zielsetzungen des Kreditwesengesetzes entbehrlich ist.

Zu Art. I Z 9:

(§ 2 Abs. 1 Z 5):

Die im Beteiligungsfondsgesetz enthaltenen Ausnahmebestimmungen müssen auf Grund der Aufnahme des Beteiligungsfondsgeschäfts in den Bankgeschäftekatalog auch in den Ausnahmebestimmungen des § 2 erwähnt werden.

Zu Art. I Z 10:

(§ 2 Abs. 2 Z 3):

Das Instrument der Großkreditmeldung hat sich bewährt; zur Sicherung der Vollständigkeit der Informationen erfolgt eine Erweiterung der Meldepflicht auf Unternehmen der Vertragsversicherung. Dies erfordert die Einbindung der Unternehmen der Vertragsversicherung in das Bankgeheimnis. Die Ausnahme von § 18 Abs. 2 wurde erforderlich, weil die Begriffe „Sparbuch“, „Sparbrief“ oder Wortverbindungen, die den Bestandteil „spar“ enthalten, nunmehr generell geschützt werden.

Zu Art. I Z 11:

(§ 2 Abs. 2 Z 5):

Durch das Dorotheumsgesetz, BGBl. Nr. 76/1979, wurde das früher als öffentlich-rechtliche Anstalt organisierte Dorotheum in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt. Soweit die Dorotheums Auktions-, Versatz- und Bankgesellschaft m.b.H. Bankgeschäfte betreibt, ist das Kreditwesengesetz uneingeschränkt auf sie anzuwenden (§ 2 Abs. 3 Z 3 Dorotheumsgesetz).

Zu Art. I Z 12:

(§ 3):

Mit Änderung des § 3 Abs. 1 soll eine bessere Absicherung der Mitglieder von Sparvereinen erreicht werden. In Abs. 2 wird für Arbeitnehmer eines Unternehmens nun ebenfalls ausdrücklich festgelegt, wie die — bereits bisher bestehende — Verpflichtung, die Gelder getrennt vom Unternehmensvermögen anzulegen, zu erfüllen ist. Zugleich soll damit eine Schlechterstellung der Gläubiger des Unternehmens vermieden werden.

Zu Art. I Z 13:

(§ 4 Abs. 4 und 5):

Das Ermittlungsverfahren über den Konzessionsertrag einer ausländischen Bank, die mit einer inländischen Zweigniederlassung Bankgeschäfte betreiben will, erfordert mehr und andere Informationen als der eines inländischen Konzessionswerbers. Dem entspricht das abweichende Antragsverfahren.

Zu Art. I Z 14:

(§ 5 Abs. 1 Z 3):

Siehe die Erläuterungen zu Z 20 (§ 8 a Abs. 1).

Zu Art. I Z 15:

(§ 5 Abs. 2):

Die Aufnahme einer Reziprozitätsbestimmung soll sicherstellen, daß nur Banken jener Länder die Errichtung von Zweigniederlassungen in Österreich gestattet wird, die ihrerseits die Niederlassung österreichischer Banken ermöglichen.

Zu Art. I Z 16:

(§ 6 Abs. 2 Z 3):

Die bisherige Bestimmung des § 6 Abs. 2 Z 3 sah vor, daß der Bundesminister für Finanzen bei jedweder Verletzung des Kreditwesengesetzes die Konzession zurückzunehmen hat. Diese Bestimmung ist für die Praxis zu unflexibel. Durch die Änderung des § 6 Abs. 2 Z 3 wird der Handlungsspielraum des Bundesministers für Finanzen parallel zum § 33 erweitert.

Zu Art. I Z 17:

(§ 6 Abs. 2 Z 4):

Diese Bestimmung wird hinfällig, weil die Verletzung der Anlagenvorschriften, die nunmehr in § 15 geregelt ist, von Z 3 erfaßt wird und § 35 Abs. 6 als Übergangsbestimmung zu § 12 KWG nicht mehr aktuell ist.

Zu Art. I Z 18:

(§ 7 Abs. 1 Z 2):

Die Bestimmung, daß die Konzession bei Nichterfüllung einer „auflösenden“ Bedingung erlischt, war bei wörtlicher Interpretation unklar und überflüssig, da es dem Wesen einer auflösenden Bedingung entspricht, daß bei ihrem Eintritt der Bescheid, dem sie beigelegt war, vernichtet wird.

Zu Art. I Z 19:

(§ 8 Abs. 1 Z 1):

Der Beteiligungsbegriff enthält sowohl ein objektives (25%) als auch ein subjektives Element. Die ausdrückliche Nennung des Begriffes „dauernd“ kann entfallen, da der Begriff „Beteiligung“ ex definitione das Element der Dauerhaftigkeit beinhaltet. Eine Kollision zum Kapitalbeteiligungsgeschäft ist nicht gegeben, da § 1 Abs. 2 Z 11 dieses Bankgeschäft nicht mehr als Finanzierungsgeschäft in der Form zeitlich begrenzter Beteiligungen umschreibt, sondern als den Erwerb von Anteilsrechten und deren Weiterveräußerung. Der Ankauf von Aktien zur Kurspflege ist nicht bewilligungspflichtig, weil dieser Erwerb nicht dem Herstellen einer dauernden Verbindung zum betreffenden Unternehmen dient.

Die Aufgabe von Beteiligungen an anderen Banken ist als aufsichtsrelevanter Tatbestand bewilligungspflichtig.

Erfasst wird nunmehr auch der Erwerb der indirekten Beteiligung, wodurch eine bestehende Gesetzeslücke geschlossen wird und die Umgehungsmöglichkeit durch Zwischenschaltung einer Holding ausgeschlossen wird.

(§ 8 Abs. 1 Z 3):

„Herabsetzung“ ist eine durch Organe der Bank veranlaßte Maßnahme. Die Bewilligungspflicht für die Herabsetzung des Eigenkapitals ist nicht bei der Verminderung des Eigenkapitals durch rechnerische Vorgänge gegeben, wie bei Erhöhung des Buchwertes der eigenen Aktien bzw. Anteile, die nach § 12 (4) der Novelle eine Verminderung des Eigenkapitals bewirken.

(§ 8 Abs. 1 Z 5):

Der mit einer eigenen Zweigstelle unternommene „Schritt ins Ausland“ kommt in der geschäftspolitischen Bedeutung der Erweiterung des Geschäftsgegenstandes zumindest gleich, weshalb eine Bewilligungspflicht erforderlich ist.

Zu Art. I Z 20:

(§ 8 a):

Diese Bestimmung soll für Banken aller Rechtsformen eine Möglichkeit zur Umwandlung in Aktiengesellschaften ermöglichen, weil bei dieser

Rechtsform die Organisationsstruktur und die Haftkapitalaufbringungsmöglichkeiten am besten durchgebildet sind. Grundgedanke der Regelung ist, daß diese Umwandlungen durch Einbringungsvorgänge mit der Rechtswirkung der Gesamtrechtsnachfolge erfolgen, was der Rechtssicherheit dient (Kreditsicherheiten usw.). Die Zugehörigkeit der Banken zum angestammten Verbund soll durch diese Umwandlungsvorgänge nicht berührt werden.

(§ 8 a Abs. 1):

Für Banken in der Rechtsform von Personengesellschaften des Handelsrechts wird die Umwandlung ab der festgesetzten Betriebsgröße zwingend angeordnet, weil für Banken dieser Größe die Organisationsform einer Personengesellschaft des Handelsrechts nicht mehr adäquat erscheint. Neue Konzessionen werden aus demselben Grund an Unternehmen in der Rechtsform von Personengesellschaften des Handelsrechts nach § 5 Abs. 1 Z 3 nicht mehr erteilt.

(§ 8 a Abs. 2):

Damit soll allen Banken, denen die Einbringung in eine Aktiengesellschaft nach anderen Rechtsvorschriften nicht möglich ist, die Einbringung ermöglicht werden. Dabei wird darauf Bedacht genommen, daß es gemischte Genossenschaften gibt, die aber ihren Waren- bzw. Handelsbetrieb nicht in die neue Bankaktiengesellschaft einbringen sollen.

(§ 8 a Abs. 4):

Zusammen mit Abs. 7 wird durch diese Bestimmung auf die gewachsenen Strukturen des österreichischen Bankwesens Bedacht genommen.

(§ 8 a Abs. 6):

In Anbetracht der besonderen Bedeutung des Einbringungsbeschlusses und der Eigentümerlosigkeit der Sparkassen und Landes-Hypothekenbanken werden spezielle Beschlußfassungserfordernisse vorgesehen.

(§ 8 a Abs. 9):

Nochmals (wie bereits bei Abs. 4) wird auf die gewachsenen Strukturen im österreichischen Bankwesen Bedacht genommen. Weiters wird durch diese Bestimmung im Zusammenhalt mit Abs. 4 gesichert, daß der Kapitalmarkt nur für Kapitalerhöhungen in Anspruch genommen wird.

(§ 8 a Abs. 10):

Durch die Einbringungsvorgänge nach § 8 soll die Stellung der Gläubiger nicht verschlechtert werden.

Zu Art. I Z 21:

(§ 10):

Durch die Neuregelung des Abs. 1 wird der Umfang der auch der Oesterreichischen National-

bank zu übermittelnden Anzeigen erweitert. Dadurch kann der bisherige Abs. 4 entfallen.

(§ 10 Abs. 1 Z 3):

Während Herabsetzungen des Eigenkapitals gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 jedenfalls bewilligungspflichtig sind, genügt für Herabsetzungen des Haftkapitals, die überdies nur erfaßt werden, soweit sie 5 vH überschreiten, die Anzeigepflicht.

Zu Art. I Z 22:

(§ 11 Abs. 1):

Die hier erfolgte Ausnehmung der Unternehmen, die an Bankgeschäften nur das Wechselstubengeschäft betreiben, ist damit begründet, daß diese keiner Aufsicht unterworfen sind, die man bei Banken voraussetzt, und im allgemeinen das Bankgeschäft auch nur nebenbei betreiben.

Zu Art. I Z 24:

(§ 11 Abs. 4):

Abs. 5 dient der Vervollständigung des Katalogs der einzelnen Banken vorbehaltenen Bezeichnungen.

Zu Art. I Z 25:

(§ 12 Abs. 1):

Der Grad der Sorgfalt, mit der nicht nur die Geschäftsleiter, sondern auch die nach Gesetz und Satzung zur Überwachung der Geschäftsführung zuständigen und im Rahmen der zustimmungsbedürftigen Geschäfte in den Entscheidungsprozeß eingebundenen Aufsichtsorgane ihre Amtspflicht erfüllen müssen, soll in rechtsformneutraler Art mit dem Sorgfalthmaßstab eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Aktiengesetz festgesetzt werden, da Banken in der Regel vorwiegend Fremdvermögen verwalten.

Die bankgeschäftlichen Risiken umfassen insbesondere das Ausfallsrisiko (Risiko des Ertragsverlustes oder Vermögensverlustes) bei verbrieften oder unverbrieften Geldforderungen und bei Anteilsrechten, das Besicherungsrisiko (Werthaltigkeit und Durchsetzbarkeit von zur Begrenzung des Ausfallsrisikos bestimmten Sicherheiten), die aktiven und passiven Wertänderungsrisiken (Kursänderungsrisiko bei Wertpapieren, Wechselkursänderungsrisiko bei Devisen und Valuten, Wertänderungsrisiko bei Edelmetallen), das Zinsänderungsrisiko, das Großanlagenrisiko und das aktive und passive Terminrisiko (Liquiditätsrisiko).

Diese bankgeschäftlichen Risiken sollen insbesondere durch die Instrumente der Risikovorbeugung, der Risikozurückführung und der Risikoabwälzung angemessen begrenzt werden.

Im Hinblick auf die Vielzahl und Vielfalt bankbetrieblicher Massenvorgänge kommt aber gleiche Bedeutung auch der Begrenzung der bankbetrieblichen Risiken im Hinblick auf die Wichtigkeit des technisch-organisatorischen Bereiches, des Bereiches des Rechnungs- und Informationswesens und nicht zuletzt der Begrenzung der inner- und außerbetrieblichen Kriminalität zu.

Besonders aber soll auf die Rentabilität der Bankgeschäfte Bedacht zu nehmen sein, da die Verluste der Bank aus dem laufenden Geschäft primär mit den laufenden Erträgen der Bank ausgeglichen werden müssen.

Den Banken kommt wie allen anderen Wirtschaftsteilnehmern das Recht zu, ja sie haben im Sinne ihrer Sorgfaltspflicht auch die Verpflichtung, ihre Preisbestimmungen für eine bestimmte Bankdienstleistung grundsätzlich an den für die betreffende Dienstleistung auflaufenden Selbstkosten, insbesondere aber dem Risikograd des einzelnen Geschäfts und einem auf diesen bezug habenden volkswirtschaftlich gerechtfertigten ausreichenden Ertrag, zu orientieren. Die Banken auf allenfalls aus anderen Geschäften erwirtschaftete Gewinne zu verweisen, wäre deshalb nicht zielführend, weil sie dann bei Einhaltung betriebswirtschaftlicher Grundsätze und bei Beachtung ihrer Sorgfaltspflicht unter Umständen genötigt werden, diese Dienstleistungen überhaupt einzustellen, was wiederum in gesamtwirtschaftlicher Sicht auch vom Standpunkt der Bankkunden in vielen Fällen von Nachteil wäre. Die Banken sollen daher ihre Preispolitik grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip auszurichten haben (sinngemäß VwGH Zl. 11/1407/80/11 v. 16. Juni 1981).

(§ 12 Abs. 2):

Die oberste Zielsetzung dieser Bestimmung ist auf die Minimierung der Wahrscheinlichkeit einer Bankinsolvenz gerichtet. Über den Gläubigerschutz hinaus, dem im Hinblick auf die umfangreiche bankwirtschaftliche Verflechtung breiter Bevölkerungskreise mit dem Bankwesen ein enormer sozialpolitischer Aspekt zukommt, würden Bankinsolvenzen besonders das Vertrauen dieser für die Geldkapitalbildung so wichtig gewordenen Bevölkerungskreise in das Bankwesen erschüttern und das Sparverhalten sowohl mengenmäßig als auch fristenmäßig schädlich beeinflussen. Darüber hinaus aber können Bankinsolvenzen Funktionsstörungen im Geld- und Kreditwesen verursachen, das für die ganze Volks- und Weltwirtschaft von zentraler Bedeutung ist. Solche Funktionsstörungen würden auch die Finanzierungsspielräume der Aktivkunden der Banken abrupt einengen und dadurch zu schweren Schädigungen des realen Sektors der Wirtschaft führen.

Bei der Solvenzsicherung spielt die Quantität und die Qualität des Haftkapitals der Bank eine zentrale Rolle. Der Gesetzgeber setzt den Mindest-

maßstab des angemessenen Haftkapitals auf der globalen Bemessungsgrundlage aller Aktivposten und der Hälfte der Eventualverpflichtungen abzüglich hiefür gebildeter Rückstellungen fest. Dieses Mindestmaß des Haftkapitals ist auf die Gewährleistung der Stabilität des österreichischen Bankwesens im internationalen Vergleich ausgerichtet. Hier wird insbesondere auf die strengeren Eigenmittelvorschriften der USA oder auch der BRD hingewiesen.

Die von Z 1 abweichende geringere Mindestdeckung von 2,25% bestimmter Aktivposten von (Landes-)Hypothekenbanken und der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken findet ihre Begründung darin, daß nach den Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes und des Hypothekbankgesetzes der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe in Höhe des Nennwertes jederzeit durch Hypotheken von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrag gedeckt sein muß.

Ähnliche Deckungsvorschriften finden auch auf Kommunalschuldverschreibungen Anwendung. Im Zusammenhalt mit dem Recht der vorzugsweisen Befriedigung der Pfandbriefbesitzer aus den Vermögenobjekten, die der vorzugsweisen Deckung der Pfandbriefe dienen und über die nur mit Zustimmung des Regierungskommissärs verfügt werden darf, kann der Gesetzgeber davon ausgehen, daß das Ausfallrisiko und das Zinsänderungsrisiko, das bei langfristig refinanzierten und langfristig ausgereichten Geldern besonders zu beachten ist, zwar nicht ausgeschaltet ist, jedoch eine geringere Haftkapitaldeckung rechtfertigt.

Die besondere Regelung der Mindestdeckung bei der Österreichischen Postsparkasse findet ihre Begründung in deren gesetzlich eingeschränktem Geschäftsumfang, der ein geringeres bankgeschäftliches Risiko bedingt.

Die Verordnungsermächtigungen berücksichtigen, daß neue Formen von Eventualverpflichtungen auftauchen können, deren Zuordnung hinsichtlich der Haftkapitalunterlegung zweifelhaft sein könnte und die Tatsache, daß geänderte volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen ein erhöhtes Haftkapitalerfordernis notwendig machen können. Der Hinweis auf die Zielsetzungen dieses Bundesgesetzes findet seine Determinierung in § 25 Abs. 1 und 4 sowie in den speziell auf das Haftkapital ausgerichteten Zielsetzungen des § 12.

(§ 12 Abs. 3):

Zum Haftkapital gehören das tatsächliche Eigenkapital sowie die Eigenkapitalsurrogate, die insofern Eigenkapitalfunktionen erfüllen, als sie zum Ausgleich von Verlusten dienen und der Bank mit einer gewissen Dauerhaftigkeit zur Verfügung stehen.

Die Anforderung der Dauerhaftigkeit soll verhindern, daß sich das Haftkapital zur Unzeit, also noch rechtzeitig vor dem Haftungsfall, der Haftung entziehen kann. Haftkapital, das der Bank nur befristet und kündbar gewidmet ist, soll nur beschränkt und nur so lange zugerechnet werden dürfen, als der Bank eine angemessene Deckungsanschlußfrist garantiert ist.

(§ 12 Abs. 4):

Das Eigenkapital ist jenes Haftkapital, das den Anforderungen der Teilnahme am laufenden Verlust durch Bestandsausgleich mit eingezahltem und dauerhaftem Kapital am besten entspricht. Der jeweiligen Rechtsform der Bank entsprechend, soll der Begriff des Eigenkapitals so definiert sein, daß es diesen Anforderungen voll entspricht.

(§ 12 Abs. 5):

Dem Eigenkapital sollen nur jene offenen Rücklagen zugerechnet werden dürfen, die ebenfalls den strengen Anforderungen dieses Haftkapitals entsprechen. Nicht zurechenbar ist insbesondere die Abfertigungsrücklage, die Rückstellungscharakter hat. Einen Grenzfall stellen die nicht versteuerten Rücklagen dar, deren Ertragssteuerfreiheit von der Erfüllung gewisser steuerrechtlicher Bedingungen abhängt. Da diese Rücklagen (wie insbesondere Investitionsrücklage gemäß § 9 Einkommensteuergesetz 1972, Investitionsfreibetrag gemäß § 10 Einkommensteuergesetz 1972 und die anlässlich der Übertragung stiller Rücklagen gemäß § 12 Einkommensteuergesetz 1972 gebildeten Rücklagen) nach Ablauf des Zeitraumes, der für die Erfüllung der Bedingungen für die Steuerfreiheit vorgeschrieben ist, zu versteuerten Rücklagen werden, sollen diese nach dem Prinzip des laufenden Geschäfts (going concern) dem Haftkapital zugerechnet werden dürfen.

Da der Reingewinn und der Gewinnvortrag noch dispositionsfähige Positionen darstellen, die der Gewinnausschüttung zugeführt werden können, und ihnen somit das Erfordernis der Dauerhaftigkeit fehlt, sollen diese nicht dem Haftkapital zurechenbar sein. Der Jahresverlust soll vom Eigenkapital abzuziehen sein, da er die Bemessungsgrundlage des Haftkapitals sofort vermindert.

(§ 12 Abs. 6):

Das Partizipationskapital ist dem Eigenkapital weitgehend ähnlich konzipiert. Es ist substanzbeteiligt und wird daher dem Haftkapital voll zugerechnet.

(§ 12 Abs. 7):

Das Ergänzungskapital erfüllt zwar die Anforderungen an das Eigenkapital in den wesentlichen Punkten, da es jedoch nicht auf Unternehmensdauer zur Verfügung steht, soll dessen Zurechnung

beschränkt werden und nur so lange möglich sein, als eine angemessene Risikodeckungsanschlussfrist von drei Jahren gesichert ist. Das Ergänzungskapital ist nicht substanzbeteiligt. Hinsichtlich der vertraglichen Ausgestaltung bleibt der Praxis ein gewisser Freiraum vorbehalten.

(§ 12 Abs. 8):

Über Partizipationskapital dürfen Wertpapiere ausgegeben werden. Die Bestimmungen des Wertpapier-Emissionsgesetzes sind nicht auf die Ausgabe dieser Wertpapiere anwendbar, da diese Mittel auf Grund ihrer Substanzbeteiligung eher dem Kapitalmarkt und nicht dem Rentenmarkt zuzuordnen sind. Die Informationsrechte der Inhaber von Partizipationsscheinen sind denen der Aktionäre angenähert.

(§ 12 Abs. 9):

Durch diese Bestimmung soll eine scheinbare Stärkung der Haftkapitalbasis der Banken ohne zusätzliche Zuführung von Haftkapital von außen verhindert werden.

(§ 12 Abs. 10):

Die Haftrücklage soll den Banken wegen der steuerlichen Absetzbarkeit der in die Rücklage einzustellenden Erträge die Erfüllung der Haftkapitalerfordernisse erleichtern. Darüber hinaus soll durch die Haftrücklage auf den Umstand Bedacht genommen werden, daß die Bankbilanzen vorwiegend Nominalwertpositionen umfassen, die der Geldwertverdünnung ausgesetzt sind. Den Banken bleibt hiebei die Wahlmöglichkeit, Verluste mit der Haftrücklage auszugleichen oder Verlustvorträge auszuweisen. Die Haftrücklage ist gemäß § 31 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes zugleich Maßstab für die Beschränkung der Beitragsverpflichtung einer Bank im Rahmen einer Einlagensicherungseinrichtung.

(§ 12 Abs. 11):

Hier werden für jene Fälle Ausnahmen von der Pflicht zur Haftkapitalunterlegung getroffen, wo dies aus der Verminderung des bankgeschäftlichen Risikos begründet erscheint.

(§ 12 a):

Die Haftkapitaladäquanz soll im Falle einer Bank-an-Bank-Beteiligung nicht nur für die einzelne Bank sondern auch für die Bankengruppesichergestellt werden. Dazu muß sichergestellt werden, daß die Absicht des Gesetzgebers nicht durch entsprechende rechtliche Gestaltung umgangen wird. Im Zusammenhang mit der Haftkapitalausstattung bedeutet dies, daß die rechtliche Ausgliederung von Teilen des Geschäfts zu keiner „Ersparnis an Haftkapital“ führen darf. Eine Doppelverwendung von Haftkapital muß verhindert werden.

§ 12 a trägt diesem Ziel auf drei Arten Rechnung:

1. Für große Beteiligungen ist eine Konsolidierungspflicht vorgesehen. Großbeteiligungen sind solche, die mindestens 50% am Kapital der nachgeordneten Bank umfassen. Mittelbare Beteiligungen werden hiebei einbezogen, wenn sie durch eine zumindest 25%ige Beteiligung vermittelt werden. Die übergeordnete Bank hat Bilanzsumme, Eventualverpflichtungen und Haftkapital der nachgeordneten Bank — entsprechend der Beteiligungsquote — zu konsolidieren und muß auf dieser konsolidierten Basis ausreichend Haftkapital halten. Da bei der Haftkapitalkonsolidierung die Beteiligung der übergeordneten Bank an der nachgeordneten herausfällt, ist eine Doppelverwendung von Haftkapital nicht möglich.

2. Bei kleineren Beteiligungen erscheint eine Konsolidierung nicht sinnvoll. Es wurde daher eine andere Form gewählt, um die Doppelverwendung von Haftkapital zumindest einzuschränken. Der Grundsatz der gleichmäßigen Unterlegung von Aktiven würde dazu führen, daß eine Beteiligung an einer anderen Bank von z. B. 1 000 bei der beteiligten Bank nur Haftkapital von 4,5% dieses Betrages, dh. von 45 erfordert, das Haftkapital der anderen Bank aber um 1 000 erhöht wird. Durch einfache Kapitalerhöhungen könnten hiedurch die verschärften Haftkapitalbestimmungen umgangen und das Ziel dieser Novelle gefährdet werden. Um diese Form der beliebigen Schöpfung von Haftkapital zu verhindern, verlangt Abs. 4, daß zu den 4,5%, mit denen die Beteiligung wie jedes andere Aktivum zu unterlegen ist, noch weitere 95,5% — insgesamt somit 100% — unterlegt werden müssen. Hiedurch kann Haftkapital, das zum Erwerb von Bankbeteiligungen verwendet wurde, bei der beteiligten Bank nicht mehr zu anderen Bankgeschäften verwendet werden. Die geringe Unschärfe, die sich während der Übergangsfrist bis zum Erreichen der 4,5%-Unterlegung und bezüglich des Hypothekensbankgeschäftes ergibt, wurde in Kauf genommen.

Angesichts der Bedeutung dieser Bestimmung war es notwendig, auch indirekte Beteiligungen und sonstige Aktiva — etwa Partizipationskapital — in die Regelung einzubeziehen. Darüber hinaus wurde dem Bundesminister für Finanzen ermöglicht, durch Verordnung einzugreifen, wenn die Praxis neue Formen entwickelt, um Haftkapital doppelt zu verwenden.

Eine 100%ige Unterlegung von Beteiligungen an anderen Banken wäre zwar systematisch richtig gewesen, hätte aber dazu geführt, daß beteiligungsmäßige Verbindungen zwischen Banken, die in der Praxis üblich und in den dezentralen Sektoren sogar systemimmanent sind, stark behindert worden wären. Es galt daher, den diesbezüglichen Bedenken Rechnung zu tragen, ohne den Grundsatz an sich in Frage zu stellen. Das Gesetz wird nun anerkennen, daß Bankanteile in einem gewis-

sen Umfang zu einer durchschnittlichen Bankbilanz zählen und insoweit eine Unterlegung nicht erforderlich ist. Dieser übliche, nicht unterlegungspflichtige Umfang wurde mit 4‰ der Aktiva festgelegt; gehen die Bankbeteiligungen darüber hinaus, müssen sie voll mit Haftkapital unterlegt werden.

3. Für die dezentralen Sektoren wurde im Abs. 6 Vorsorge für die Stärkung der Verbundklammer getroffen.

(§ 13 Abs. 1):

Nach dem Gesetz der großen Zahl ist das Gesamtausfallrisiko einer Bank regelmäßig umso geringer, je höher die Anzahl der Risikovermögensanlagen im Verhältnis zur Gesamtsumme des Risikovermögens ist. Kumulative Verbindungen von Risikovermögensanlagen, deren möglicher Ausfall vom gleichen Ereignis abhängt, können die gleichen Störwirkungen haben wie der Ausfall einer Großveranlagung. Der Risikogleichlauf einzelner Veranlagungen soll daher durch Diversifikation der Veranlagungen vermieden werden. Der Begriff des „beherrschenden Einflusses“ in diesem Bundesgesetz schließt sich an den Begriff „beherrschenden Einflusses“ des § 15 des Aktiengesetzes an.

So wie das Gesetz der großen Zahl das Gesamtausfallrisiko der Bank beeinflusst, stellt das Vermögensverlustrisiko bei Veranlagungen relativ großen Umfangs eine besondere Gefährdung der Bank dar, wenn der Vermögensverlust einer Veranlagung das Haftkapital der Bank im beträchtlichen Umfang vermindert. Auch empirische Untersuchungen über die Ursachen vergangener Bankinsolvenzen bestätigen die herausragende Bedeutung des Ausfalls von Großveranlagungen als Bankinsolvenzursache. Dieses Risiko soll daher sowohl durch quantitative Begrenzungsnormen als auch durch qualitative Vorschriften besonderer Informationsregeln begrenzt werden.

Die Definition einer wirtschaftlichen Einheit, die rechtlich selbständige juristische oder physische Personen umfaßt, ist erforderlich, soweit solche Gruppen durch ihre kumulative Verbindung und den Risikogleichlauf gekennzeichnet sind.

Entsprechend den Bestimmungen des § 12 a sollen auch die Anlagen einer konsolidierungspflichtigen Bankengruppe wie die Anlagen einer einzelnen Bank, allerdings bezogen auf das konsolidierte Haftkapital der Bankengruppe, behandelt werden.

(§ 13 Abs. 2):

Diese Bestimmung soll eine Sicherung des Informations- und Entscheidungsprozesses der Bank und damit auch der Verantwortlichkeit der Organe der Bank bei Großveranlagungen sicherstellen.

(§ 13 Abs. 3):

Die Begrenzung der Großveranlagungen soll relativ sein, da bei gleicher Ausfallhöhe die Konse-

quenzen für die Bank je nach dem Umfang ihres Haftkapitals ungleich sind. Um mit der relativen Begrenzung der Großveranlagung verbundene strukturelle Probleme der dezentralen Sektoren im Wettbewerb mit den Zweigstellen von Großbanken zumindest teilweise auszugleichen, wird im letzten Satz ein „Verbundzuschlag“ vorgesehen.

Zusätzlich kann dieses Problem von den Banken der dezentralen Sektoren als Gruppenwettbewerber dadurch gelöst werden, daß sie durch Konsortialkredite das Großveranlagungsrisiko auf mehrere Banken verteilen.

(§ 13 Abs. 4):

Die durch Abs. 4 getroffenen Ausnahmen von den relativen Großveranlagungsgrenzen des Abs. 3 berücksichtigen das geringere oder fehlende Risiko bestimmter Großveranlagungen.

Die Ausnahme nach Z 7 betrifft Großveranlagungen ausländischer Banken, die sich mehrheitlich im Besitz ausländischer Banken befinden und Zweigniederlassungen ausländischer Banken, soweit diese im öffentlichen Interesse — insbesondere der Ausfuhrförderung — liegen und sofern die Refinanzierung der Kreditgeber nur in sehr begrenztem Umfang aus sicherungspflichtigen Einlagen besteht.

(§ 13 Abs. 5):

Dies entspricht dem geltenden Recht.

(§ 13 Abs. 6):

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich der des alten § 15 Abs. 5 KWG, wobei jedoch die Betragsgrenze in Anpassung an die geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse auf drei Millionen Schilling angehoben worden ist und die Offenlegungs- bzw. Informationspflicht alternativ auf allfällige Haftende ausgedehnt wurde.

(§ 13 Abs. 7):

Diese Sonderregelung ist durch den besonderen Geschäftstyp der ausländischen „Whole-sale“-Banken erforderlich. Diese ausschließlich oder überwiegend im Großkundenbereich tätigen Banken würden durch die allgemeinen Großveranlagungsgrenzen in Bankgeschäfte gedrängt, die einerseits nicht ihrer Geschäftspolitik entsprechen und andererseits weitgehend den österreichischen Banken vorbehalten bleiben sollen (zB Spareinlagengeschäft). Voraussetzung der höheren Veranlagungsgrenzen ist eine entsprechende Kapitalisierung von seiten der Mutterbank (Hauptniederlassung), wofür eigene „Dotationseinlagen“ im Gesetz definiert wurden. Zusätzliche Sicherheit soll den Gläubigern die in § 1 Abs. 6 für die betroffenen Banken geforderte Patronatserklärung bieten.

(§ 14):

Natürgemäß handelt es sich bei der Liquiditätshaltung um einen Bereich mit großen Unschärfen. Es ist ja gerade die Unklarheit über den Zeitpunkt der tatsächlichen liquiditätsmäßigen Beanspruchung bei einem Teil der Verpflichtungen, die eine Liquiditätsregelung erst notwendig macht. Diese Unschärfe führt auch dazu, daß der wichtigste Teil der Regelung darin besteht und bestehen muß, die Geschäftsleiter von Banken zu verpflichten, sich entsprechende Informationen zu verschaffen und diese unter ihrer Verantwortung als ordentliche Geschäftsleiter zu verwerten.

Die derzeitigen Liquiditätsvorschriften gehen davon aus, daß für bestimmte Schilling-Verpflichtungen flüssige Mittel ersten Grades und zweiten Grades zu halten sind.

Dabei wird die unterschiedliche Fristenstruktur nicht berücksichtigt, dh. für kurzfristige Schilling-Verpflichtungen sind im gleichen Ausmaß flüssige Mittel zu halten wie für langfristige Schilling-Verpflichtungen. Darüber hinaus sind auch die flüssigen Mittel ersten Grades nur stichtagsmäßig zu halten, was zu sehr starken Schwankungen geführt hat. Letztlich widerspricht die geltende Regelung auch dem Prinzip der Wettbewerbsneutralität größtenteils.

Auch eine Fristenkongruenzregelung bringt entsprechend den Grundsätzen II und III in der BRD wegen der zusätzlichen Unschärfe der Aktivseite keine befriedigende Regelung:

Die Hauptregel der Neuregelung besteht darin, daß Banken verpflichtet sind, sich ausreichend über die Struktur ihrer Bilanz auf dem laufenden zu halten und aus dieser Information unter ihrer Verantwortung als Geschäftsleiter entsprechende Konsequenzen zu ziehen, dh. jederzeit zahlungsfähig zu sein.

Die Regelung von Prozentsätzen für die Liquiditätshaltung soll demgegenüber subsidiär sein. Dies kommt sehr deutlich zum Ausdruck (ungeachtet dieser Verpflichtungen). Die Tatsache, daß die prozentmäßig vorgeschriebene Liquidität gehalten wurde, kann noch kein endgültiger Beweis sein, daß die Liquidität ausreichend ist.

Die Bestimmungen der Abs. 4 bis 10 sollen verhindern, daß einzelne Banken durch exzessive Auslegung des Begriffs der notwendigen Liquidität unvertretbar wenig Liquidität halten und durch die damit verbundene Kosteneinsparung eine ungesunde Wettbewerbsverschärfung entsteht.

Diese Mindestliquidität ist eine exakt erfassbare Größe, und die Verpflichtung kann von der Aufsichtsbehörde durchgesetzt werden, ohne daß in diesem Rahmen Platz für Meinungsverschiedenheiten über die Angemessenheit der Liquidität wäre.

Die geltende stichtagsbezogene Liquidität I ist unbefriedigend.

Eine konstante Mindestliquidität ersten Grades (fixer Betrag durch den ganzen Monat hindurch) — in welcher Form sie immer bemessen wird — würde die Flexibilität in der täglichen Gelddisposition schwer beeinträchtigen und sprunghafte Veränderungen der Taggeldsätze nach sich ziehen. Aus dem Zahlungsverkehr herrührende Abflüsse müßten täglich via Geldmarkt ersetzt werden und vice versa.

Die Monatsdurchschnittserfüllung stellt eine praktikable Alternative dar. Demgegenüber kann sich die Vorschreibung und Kontrolle des Mindestausmaßes der flüssigen Mittel zweiten Grades weiter auf einen Stichtag (Ultimo) beschränken.

Die neue Liquiditätsregelung geht von der betriebswirtschaftlichen Überlegung aus, daß das Ausmaß der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestliquidität aus der Fristenstruktur der Schilling-Verpflichtungen abzuleiten ist, dh. daß für kurzfristige Rückzahlungsverpflichtungen liquidere Aktiven zu halten sind als für mittelfristige Verpflichtungen. Für langfristige Passiven entfällt die Liquiditätshaltung. Die dabei festgelegten Laufzeiten (bis sechs Monate, über sechs Monate bis drei Jahre und über drei Jahre) werden bereits jetzt von den Banken zum Teil auf Grund bestehender Meldevorschriften (sechs Monate), zum Teil auf Grund des bestehenden Konditionengefüges (36 Monate) ermittelt.

Mittelfristig sieht die Novelle einen Übergang von den derzeit geltenden vereinbarten Gesamtlaufzeiten zu den betriebswirtschaftlich relevanten Restlaufzeiten vor. Das Aviso dieser Änderung in der Novelle soll den Banken auch ein deutliches Zeichen geben.

(§ 14 Abs. 4):

Wegen des gegenwärtigen Standes der EDV im österreichischen Bankwesen soll vorerst noch auf Gesamtlaufzeiten abgestellt werden. Der Bundesminister für Finanzen wird aber, wenn die exakte Erfassung aller Restlaufzeiten nicht mehr unzumutbaren Aufwand erfordert, die Liquiditätsregelung auf Restlaufzeiten umstellen. Da der Zeitpunkt, zu dem dies sinnvoll sein wird, noch nicht feststeht, kann dies nur in einer Verordnungsermächtigung, nicht aber in einer Übergangsbestimmung geregelt werden.

(§ 14 Abs. 5):

Die für die Bemessung herangezogenen Passiva sollten nicht für Liquidität I und Liquidität II identisch sein. In Form von Barliquidität braucht nur für kurzfristige Risiken (Passiva mit Laufzeiten bis zu sechs Monaten) vorgesorgt zu werden. Dies soll auch einen Beitrag zur besseren Strukturierung des Passivportefeuilles leisten. Z 3 soll sicherstellen, daß der Geldhandel zwischen Banken — sei es in Form von Einlagen, Kostgeschäften oder Geldmarktzertifikaten — nicht behindert wird und nur der Saldo für die Liquidität relevant ist.

(§ 14 Abs. 6):

Guthaben, die nicht täglich fällig sind, stellen nur mehr bei der Oesterreichischen Nationalbank und der Oesterreichischen Postsparkasse Liquidität I dar. Darüber hinaus wird die Liquiditätsschöpfung eingeschränkt, weil die Zentralinstitute 75% der von den angeschlossenen Instituten bei ihnen gehaltenen flüssigen Mittel ersten Grades im Folgemonat selbst halten müssen.

(§ 14 Abs. 7):

Der Normalsatz für die Liquidität soll nicht im Gesetz geregelt werden, da sich bei einer Umstellung auf Restlaufzeiten die Berechnungsbasis erhöhen wird und daher eine Absenkung des Satzes notwendig sein wird. Die Sätze sollen so gewählt werden, daß sie bei einer soliden Refinanzierungsstruktur mit einem adäquaten Anteil an längerfristigen Fremdmitteln keine zusätzlichen Kosten verursachen. Gleichzeitig wird aber der Anreiz zu einer zu starken Betonung der — regelmäßig billigeren — kurzfristigen Refinanzierung vermindert, weil in diesem Fall zusätzliche Liquidität — angesichts der Fristigkeit sogar Liquidität I — zu halten sein wird.

(§ 14 Abs. 8):

Liquidität II soll für Verpflichtungen mit Laufzeiten bis zu drei Jahren gehalten werden. Die Bemessungsgrundlage entspricht der des Abs. 5. Eigene Emissionen wurden zusätzlich aufgenommen. Das gleiche gilt für die Ausnahmen bezüglich fundierter Wertpapiere.

(§ 14 Abs. 10):

Die Gesamtliquidität soll für alle einbezogenen Verpflichtungen gleich sein, allerdings ist die Zusammensetzung aus Liquidität I und Liquidität II je nach Fälligkeit unterschiedlich.

Im Gegensatz zur Liquidität I genügt es bei der Liquidität II, wenn die flüssigen Mittel nur zu einem Stichtag ermittelt werden.

(§ 14 a Abs. 1):

Das Risiko der offenen Position besteht darin, daß eine Bank ein Aktivum oder Passivum in einer bestimmten Währung hält, ohne daß diesem Aktivum oder Passivum eine Gegenposition in gleicher Währung gegenübersteht. Steigt nun bei einer offenen Position der Kurs der Währung, in der das Passivum besteht bzw. sinkt der Kurs der Währung, in der das Aktivum besteht, gegenüber dem österreichischen Schilling, stellt dies den Tatbestand der Ertragsminderung dar. Dieses Wertänderungsrisiko soll durch eine quantitative Beschränkung der offenen Position begrenzt werden, wobei das Haftkapital der Bank als Maßstab angelegt werden soll.

Da der Schilling international keine Transaktionswährung ist und österreichische Banken im

internationalen Handel auf Drittmärkten regelmäßig in Transaktionswährungen handeln müssen, wäre der in der Bundesrepublik Deutschland für offene Positionen festgelegte Satz von 30% des Eigenkapitals — ohne Begrenzung von einzelnen Währungen — für österreichische Banken zu niedrig. Um ein gesetzliches Deckungsverhältnis ähnlich dem in der Bundesrepublik Deutschland zu normieren, soll daher diese Doppelerfassung des Fremdwährungsrisikos im Devisenhandel durch einen entsprechend hohen Begrenzungsmaßstab berücksichtigt werden. Das Währungsrisiko in den einzelnen Fremdwährungen soll jedoch enger begrenzt werden.

(§ 14 a Abs. 2 und 3):

Hier ist die Position zwar geschlossen, das Risiko besteht jedoch darin, daß einander Aktiven und Passiven — in gleicher Währung — mit unterschiedlicher Laufzeit gegenüberstehen (Fristentransformation). Wird etwa ein langfristiges, festverzinsliches Wertpapier auf Sechsmonatsbasis refinanziert, so ist es möglich, daß in einzelnen Perioden der Refinanzierung für die kurzfristigen Mittel mehr als der Ertrag des Wertpapiers bezahlt werden muß. Schon aus diesem Beispiel ergibt sich, daß jene Fälle nicht unter diese Bestimmung fallen, in denen das Zinsänderungsrisiko auf den Schuldner überwältigt ist, wie dies etwa auf Roll-over-Kredite zutrifft.

Es soll die Fristentransformation sowohl innerhalb eines Kalendervierteljahres als auch innerhalb eines Kalenderhalbjahres begrenzt werden, wobei auch hier das Haftkapital als Maßstab angelegt wird.

(§ 14 a Abs. 4):

Die Bestimmungen des Abs. 1 gehen grundsätzlich von Bilanzwerten aus, die wegen des Imparitätsprinzips bisweilen nicht mit den tatsächlichen Werten übereinstimmen können. Abs. 4 ermöglicht ein „Schließen“ dieser Positionen ohne Anrechnung auf die Beschränkung des Abs. 1. Diese Bestimmung gibt zusätzlich die Möglichkeit, offene Wechselkurs- und Zinsänderungsrisiken bis zur Fälligkeit der jeweiligen Posten über das gesetzlich zulässige Höchstausmaß hinaus durch Gegengeschäfte abzusichern. Diese Bestimmung ist notwendig, da die Zinsen aus technischen Gründen nicht Gegenstand des Katalogs des Abs. 6 sind und erst bei Fälligkeit buchwirksam werden. Dasselbe trifft zu, wenn die Absicherung dieser Risiken durch vertragliche Vereinbarung (zB Finanzterminkontrakt) erfolgt, die auf Grund ihres Charakters nicht bilanzwirksam verbucht werden kann.

(§ 14 a Abs. 7):

Das Zinsänderungsrisiko ausländischer Zweigstellen inländischer Banken soll bezüglich des

gesetzlichen Zahlungsmittels am Ort des Sitzes der Zweigstelle von den Begrenzungsbestimmungen ausgenommen werden. Eine Begrenzung durch die Bankaufsichtsbehörde, die für den Sitz der Hauptniederlassung und jene, die für den Ort der Zweigniederlassung zuständig ist, würde kaum zumutbare Wettbewerbsnachteile für die Zweigstelle bringen. Voraussetzung hierfür soll allerdings sein, daß der Bundesminister für Finanzen feststellt, daß die für die Zweigstelle zuständige Bankaufsicht den Zielsetzungen der österreichischen Bankaufsicht entspricht.

(§ 15):

Auf das bisherige subjektive Kriterium der Dauerhaftigkeit der Anlage wird verzichtet. Der Katalog der Anlagen, die durch Haftkapital gedeckt sein müssen, wird um die Betriebs- und Geschäftsausstattung und die Eigenkapitalsurrogate, die bei anderen Unternehmen gehalten werden, erweitert. Unter diese Anlagen fallen alle Anteilsrechte an Banken. Bei Nichtbanken wird die Anlage auf den Begriff der Beteiligung, der im § 8 Abs. 1 weitgehend objektiviert wurde, beschränkt. Anteile an Banken sind der in § 8 Abs. 1 Z 1 enthaltenen Definition entsprechend auch dann als Beteiligung anzusehen, wenn die Anteile weniger als 25% des Nennkapitals betragen, weil bei Bank-an-Bank-Beteiligungen angenommen werden muß, daß sie dem eigenen Bankbetrieb zur Herstellung einer dauernden Verbindung dienen. Sanierungsbeteiligungen an Banken sind deswegen sofort voll anzurechnen, weil sie mit einem besonderen Risiko behaftet sind. Da nach diesem Bundesgesetz alle Maßstäbe jederzeit zu erfüllen sind, darf auch die Bestimmung über die Begrenzung der Anlagen zu keiner Zeit überschritten werden.

(§ 16):

Die Grenze für die Meldepflicht wird von fünf auf zehn Millionen Schilling erhöht. Die bisher nach Abs. 5 bestehende Möglichkeit, im Rahmen der Frist des § 35 Abs. 9 die Meldung an eine gemeinsame Evidenzstelle zu erstatten, entfällt. Um eine umfassende Information zu gewährleisten, werden auch die Unternehmen der Vertragsversicherung in die Meldepflicht einbezogen. Betreffend Abs. 2 siehe die Erläuterungen zu § 27.

(§ 17):

§ 17 KWG war in der bisherigen Fassung mit § 80 Aktiengesetz inhaltlich nicht in Einklang zu bringen. Das galt unter anderem für die Dauer des Vorratsbeschlusses, die Höhe der Kreditgewährung und die Rückzahlungsmodalitäten (vgl. § 80 Abs. 4 AktG und § 17 Abs. 5 KWG). Durch die Neuregelung soll dieser Mißstand behoben und klargestellt werden, daß § 17 KWG als *lex specialis* dem § 80 AktG vorgeht.

Zu Art. I Z 26:

(§ 18 Abs. 2):

Durch diese Bestimmung werden die Begriffe „Sparbuch“, „Sparbrief“ oder Wortverbindungen, die den Bestandteil „spar“ enthalten, nunmehr generell geschützt.

Zu Art. I Z 31 und 32:

(§ 21 und 21 a):

Durch diese Bestimmungen soll dem Gedanken des Konsumentenschutzes im Rahmen des Kreditwesengesetzes verstärkt Rechnung getragen werden.

Zu Art. I Z 34:

(§ 23 Abs. 1):

Die Änderung der Formulierung „... sowie die bei ihnen tätigen Personen“ in „... Beschäftigte sowie sonst für die Banken tätige Personen“ stellt klar, daß Personen, die für eine Bank tätig werden, ohne in einem Dienstverhältnis zu ihr zu stehen, ebenfalls an das Bankgeheimnis gebunden sind, soweit sie mit geheimhaltungsbedürftigen Informationen vertraut werden.

Die neue Formulierung, daß die Behördenorgane das Bankgeheimnis als Amtsgeheimnis zu wahren haben, ändert inhaltlich nichts gegenüber der alten Bestimmung. Es handelt sich hierbei nur um eine Klarstellung. Die besondere Einbindung der Oesterreichischen Nationalbank in das Amtsgeheimnis ist deshalb erforderlich, da ihr gemäß § 24 Abs. 15 auch personenbezogene Daten zur Kenntnis gelangen können.

(§ 23 Abs. 2):

Die Aufnahme des Wortes „eingeleitet“ in Z 1 dient der Erhöhung der Rechtssicherheit und einer Klarstellung der Rechtslage, wonach die erwähnten Verfahren bereits eingeleitet sein müssen. Die nach Z 3 maßgebliche Zustimmung kann jederzeit zurückgezogen werden. In Z 4 wurde die bisherige Auslegungspraxis, wonach allgemein gehaltene bankübliche Auskünfte nur dann nicht erteilt werden dürfen, wenn der Betroffene der Auskunftserteilung ausdrücklich widerspricht, aus Gründen der Klarstellung in den Gesetzestext aufgenommen (Z 4). Das Bankgeheimnis soll die Banken nicht daran hindern, ihre zivilrechtlichen Ansprüche ihren Kunden gegenüber geltend machen zu können (Z 5); diese Ausnahme gilt aber nur soweit, als es für die Rechtsdurchsetzung unbedingt erforderlich ist.

Zu Art. I Z 36:

(§ 23 a):

Die verstärkte bi- und multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Bankaufsicht erfordert

die gesetzliche Möglichkeit, auch von österreichischer Seite an dieser Entwicklung teilhaben zu können. Durch die ausdrückliche gesetzliche Normierung des Informationsaustausches wird eine wesentliche Lücke auf diesem Gebiet geschlossen. Diese Auskünfte nach Abs. 1 dürfen nur durch den Bundesminister für Finanzen erteilt werden.

Die Determinierung in Abs. 1 Z 1, daß bei Auskunftserteilung die öffentliche Ordnung nicht verletzt werden darf, bedeutet, daß ausländische Auskunftersuchen dann zurückgewiesen werden können, wenn ihre Erledigung gegen „lebenswichtige Interessen“ der Republik Österreich verstoßen. Die in Abs. 1 Z 3 erwähnten Zielsetzungen dieses Bundesgesetzes sind die für das KWG durchgängig gültigen des § 25 (Funktionsschutz und, damit zusammenhängend, Gläubigerschutz).

Zu Art. I Z 37:

(§ 24 Abs. 1 und 2):

Die Effizienz der Bankaufsicht hängt nicht nur von der Zweckadäquanz und Operationalität des Regulierungssystems, sondern auch sehr wesentlich von der Qualität und Rechtzeitigkeit der Information an die Bankaufsichtsbehörde ab. Zur Erreichung des bestmöglichen Informationsgrades sollen die einschlägigen Bestimmungen des Aktiengesetzes 1965 rechtsformneutral auf die Erstellung der Jahresabschlüsse aller Banken angewendet werden. Ebenso sollen für die Bestellung der Abschlußprüfer die einschlägigen Bestimmungen des Aktiengesetzes 1965 rechtsformneutral gelten. Da die Bankaufsichtsbehörde Schutzziele zu verfolgen hat, die über die Schutzziele des Gesellschaftsrechtes hinausgehen, jedoch aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht über einen angemessenen eigenen Prüferstab verfügt, soll sie die von den Banken selbst nach gesellschaftsrechtlichen Vorschriften bestellten Abschlußprüfer bzw. die Prüfungsorgane der gesetzlich berufenen Prüfungsverbände der dezentralen Sektoren als Bankprüfer auch für bankaufsichtliche Prüfungen heranziehen.

(§ 24 Abs. 3 und 4):

Um einerseits die ausreichende fachliche Qualifikation der Bankprüfer und die unbedingt erforderliche Unabhängigkeit ihres Urteiles sicherzustellen, andererseits aber nicht die Bankprüfer zu Organen der Bankaufsichtsbehörde zu machen, soll der Aufsichtsbehörde lediglich das Recht eingeräumt werden, Widersprüche gegen die Bestellung eines Bankprüfers zu erheben (Abs. 6). Die besonderen Ausschließungsgründe nach Abs. 4 sind wegen der besonderen volkswirtschaftlichen Bedeutung der Banken und der Tatsache, daß sie überwiegend mit fremdem Geld arbeiten, notwendig. Auch bei den Prüfungsorganen gesetzlich zuständiger Prüfungseinrichtungen soll die Unabhängigkeit des Urteils dieser Prüfungsorgane gewährleistet werden.

Ebenso soll die Unabhängigkeit der gesetzlich zuständigen Prüfungseinrichtungen sichergestellt werden, die den Bankprüfer bestellen.

(§ 24 Abs. 8 bis 9):

Die Berichtspflicht der Bankprüfer soll den bankaufsichtlichen Erfordernissen angepaßt werden. Dem Bankprüfer soll dadurch über die gesellschaftsrechtlichen Aufgaben hinaus die Pflicht auferlegt werden, die Einhaltung der speziell angeführten Vorschriften zu überprüfen, sich ein eigenes Urteil über die sachliche Richtigkeit der Bewertung und über die Vornahme gebotener Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rücklagen und Rückstellungen sowie die Bildung der gesetzlichen Haftrücklage zu bilden und umfassend darüber zu berichten.

(§ 24 Abs. 13 und 14):

Zur Gewährleistung einer vorgangsnahen Information der Bankaufsichtsbehörde sollen die Informationsinstrumente des Monatsausweises und des Quartalberichtes der Bankaufsichtsbehörde die Möglichkeit einräumen, nicht nur die Einhaltung der konditionalen Normen und der finalen Bestimmungen der finanzplanorientierten Mechanismen zu verfolgen, sondern auch die zeitmäßige Nachführung der Bilanz- und Ertragspositionen ermöglichen, um der Bankaufsichtsbehörde eine möglichst aktuelle Information über Gefahrensituationen zu bieten, bevor diese noch ein Stadium erreichen, das entstörende Eingriffe der Bankaufsichtsbehörde nicht mehr zuläßt, um eine damit verbundene weitere Störwirkung im Bankwesen zu verursachen.

(§ 24 Abs. 15):

Diese Bestimmung ersetzt den bisherigen § 27 Abs. 1. Sie stellt sicher, daß die Oesterreichische Nationalbank alle Informationen erhält, die sie in ihrer Funktion als „Bank der Banken“ für die Bonitätsbeurteilung benötigt. Der Bankaufsichtsbehörde gegenüber hat sie in diesen Angelegenheiten die Funktion eines Sachverständigen.

Zu Art. I Z 38:

(§ 24 a):

Zur Eingrenzung des bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risikos soll das Risiko der unternehmerischen Fehlentscheidung bei Banken durch eine umfassende und vorgangsnah materielle und formelle Prüfung und Information im Bankunternehmen selbst minimiert werden. Die interne Bankkontrolle soll im Schutzinteresse der Geschäftsleiter selbst prüfen, ob sich diese im gesellschaftlichen Auftrag und im Rahmen des Gesetzes, insbesondere der bankaufsichtlich relevanten Vorschriften bewegen.

Die interne Kontrolle hat insbesondere die Einhaltung der Vorschriften über das geschäftspolitische Wohlverhalten der Bank, die formelle und materielle Ordnungsmäßigkeit des Kreditbewilligungsverfahrens, des Kreditkontrollverfahrens, insbesondere der wirtschaftlichen Werthaltigkeit und rechtlichen Durchsetzbarkeit der Kreditsicherheiten, und der wirtschaftlichen Entwicklung der Kreditnehmer laufend zu prüfen.

Sie hat die formelle und materielle Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, insbesondere der Bewertung und Wertberichtigung und die Einhaltung der Bestimmungen des § 12 betreffend die Angemessenheit des Haftkapitals, § 13 betreffend Größenanlagenbegrenzung, § 14 betreffend die Zahlungsbereitschaft sowie § 14 a betreffend die Begrenzung offener Devisenpositionen und der Wertänderungsrisiken zu prüfen und der Geschäftsleitung zu berichten.

Zu Art. I Z 40:

(§ 25 Abs. 3 Z 3):

Die Bankaufsichtsbehörde soll mit einem angemessenen Prüferstab ausgestattet werden, um ganz allgemein mittels unvermuteter Prüfungen im Anlaßfalle die Richtigkeit der Bewertungen von Bilanzpositionen vor Ort überprüfen zu können. Gerade die Richtigkeit der Bewertungen von Bilanzpositionen ist für die schutzzweckadäquate Anwendung der Ordnungsnormen von größter Bedeutung.

Zu Art. I Z 41:

(§ 25 Abs. 4 Z 4):

Obwohl das Aufsichtsinstrumentarium auf Grund der demonstrativen Aufzählung auch schon bisher diesen aufsichtsrechtlichen Eingriff ermöglicht hätte, soll es durch diese Bestimmung ausdrücklich erweitert werden.

Zu Art. I Z 42:

(§ 27):

Der Entfall des bisherigen Absatz 1 ergibt sich aus der Neuregelung des § 24 Abs. 15. Die bereits nach der geltenden Rechtslage vorgesehene wechselseitige Information zwischen der Oesterreichischen Nationalbank und dem Bundesminister für Finanzen wird (gemäß § 24 Abs. 15) um gutachterliche Äußerungen der Oesterreichischen Nationalbank ergänzt.

Im Sinne der Verwaltungsökonomie wird zur Vermeidung einer doppelten Datenerfassung auf Grund der sowohl der Oesterreichischen Nationalbank als auch dem Bundesminister für Finanzen zu übermittelnden Meldungen und Ausweise der

Zugriff des Bundesministers für Finanzen auf die für die Bankenaufsicht relevanten Daten vorgesehen.

Zu Art. I Z 43:

(§ 31):

Die umfassende bankwirtschaftliche Verflechtung breiter Bevölkerungskreise, die weder über wirtschaftliche Kompetenz noch über die Verhandlungsposition zur Konditionsgestaltung oder über Selbstschutzmöglichkeiten verfügen, bringt nicht nur starke sozialpolitische Aspekte, sondern sehr wesentliche Aspekte des öffentlichen Vertrauens in das Bankaufsichtswesen ein. In einem marktwirtschaftlichen System kann auch das beste Regulierungssystem und die effizienteste Bankaufsichtsbehörde letztlich eine Bankinsolvenz nicht mit Sicherheit verhindern. Bei der gegebenen Risikoaversion der Einleger, deren einzige Sicherheit die Bonität der Bank ist, die der Privateinleger zu beurteilen regelmäßig nicht in der Lage ist, kann eine Bankinsolvenz eine allgemeine finanzielle Panik auslösen, die sich auch auf andere durchaus solvente Banken auswirken kann. In einem solchen Fall hat der Einleger — der mit Recht nur die Sicherheit seiner Einlage, die oft einen maßgeblichen Teil seines Barvermögens ausmacht, im Sinne hat — nur das Bestreben, seine Einlage durch vollständigen Rückzug in Sicherheit zu bringen. Dem keineswegs irrational handelnden Einleger kann aber nicht zugemutet werden, die gesamtwirtschaftlichen Folgen seiner Entscheidung zu berücksichtigen. Dieses Extremrisiko, nicht nur für die Banken, sondern für die gesamte Volkswirtschaft, kann nur durch eine direkte Einlagensicherung begrenzt werden. Diese soll sich allerdings aus Gründen der Verwaltungsökonomie auf die schutzbedürftigen Inhaber von Lohn- und Gehaltskonten, Renten- und Pensionskonten sowie auf Spareinlagen von natürlichen Personen mit einem Höchstbetrag von S 200 000 beschränken.

Erst wenn die Einleger die Leistungsfähigkeit eines direkten Einlegerschutzsystems in Form der Einlagensicherung nicht in Zweifel ziehen und die Sicherheit ihrer Einlagen von der Bonität ihrer Bank selbst unabhängig sehen, kann vom Maximalbelastungsfall der finanziellen Panik abgesehen werden, und erst dann können die bankaufsichtlichen Haftkapitalanforderungen auf den planmäßigen, nicht vom Extremrisiko der finanziellen Panik gekennzeichneten Geschäftsablauf abstellen. Für die Vertrauenswirkung der Einlagensicherungseinrichtung ist es jedoch sehr wesentlich, daß die Einlagensicherungseinrichtung den geschützten Einlegern einen Rechtsanspruch auf unverzügliche Entschädigung einräumt.

Die rechtsformneutrale direkte Einlagensicherungseinrichtung aller Banken beseitigt auch die wettbewerbsverzerrende Wirkung der Gewährs-

trägerhaftung, die vor allem nicht der bankaufsichtlichen Anforderung der Vorlaufsicherung entspricht.

Da die Geschäftstätigkeit der Bank spezifisch potentielle Gefahren für die Öffentlichkeit verursacht, sollen die Banken nach Maßgabe der gesicherten Einlagen zur Abwehr dieser Gefahr für die Öffentlichkeit Beiträge zur materiellen Sicherheit der schutzbedürftigen Einleger leisten. Diese Beitragsleistungen können von den am Schadensfall unbeteiligten Banken insofern nicht als wettbewerbsverzerrend angesehen werden, als die Einlagensicherung keine Bestandssicherung der schadensverursachenden Bank darstellt. Die Beitragsleistung ist vielmehr im Vertrauensschutzziel begründet. Erst diese zusätzliche direkte Einlagensicherungseinrichtung ermöglicht es der Bankaufsicht zuzulassen, daß Banken mit vergleichsweise geringem Haftkapital Vermögenswerte in so hohem Ausmaß entgegennehmen und mit der Anlage dieser Vermögenswerte das bankgeschäftliche Risiko eingehen.

Durch die Beschränkung der Höhe des geschützten Betrages pro Einleger und die Begrenzung der Beitragsleistung pro Mitgliedsbank auf ein Drittel der Hafrücklage soll vermieden werden, daß selbst durchaus solvente Banken im Schadensfall in die Insolvenz anderer Banken mitgerissen werden. Soll aber die Beitragsleistung der einzelnen Mitgliedsbanken aus dem oben erwähnten Grund beschränkt werden, so sollen auch die Einlagensicherungseinrichtungen aller übrigen Fachverbände nach dem durch den Vertrauenszusammenhang im Bankwesen begründeten Solidaritätsgrundsatz zu adäquaten Beitragsleistungen herangezogen werden. Erst wenn die Schadensfälle ein Ausmaß erreichen sollten, das über diese solidarische Leistungsfähigkeit aller Banken hinausgeht, soll der Bund vorübergehend seine Haftkapazität für auf dem Kapitalmarkt aufzubringende Sanierungsbeiträge einräumen.

Zu Art. I Z 45:

(§ 33):

Verwaltungsstrafen haben im Bereich des Kreditwesens weder eine spezial- noch eine generalpräventive Wirkung. Für wiederholte Verstöße gegen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen und Bescheide ist in § 6 Abs. 2 Z 3 die Zurücknahme der Konzession vorgesehen. Bei einmaliger Verletzung der genannten Bestimmungen erscheint ein spezielles Verfahren zielführender. Deswegen wird auch die Kompetenz des Bundesministers für Finanzen zur Verhängung von Zwangsstrafen begründet. Falls die Bank den gesetzmäßigen Zustand nicht innerhalb der gesetzten Frist herstellt, wird unter Verhängung der Zwangsstrafe das Verfahren zum Entzug der Konzession eingeleitet.

Zu Art. II:

1. Mit dem Kreditwesengesetz werden die Rechte und Pflichten eines abgegrenzten Personenkreises geregelt, der Personengesellschaften des Handelsrechts und juristische Personen verschiedener gesellschaftsrechtlicher Rechtsformen umfaßt. Für diese Bezeichnung soll daher eine einheitliche Bezeichnung verwendet werden. Im Kreditwesenrecht wurde bisher die Bezeichnung „Kreditunternehmung“ verwendet. Diese ist jedoch aus folgenden Gründen sachlich unzutreffend und unzweckmäßig:

- a) Sie stellt die rechtliche Funktion dieser Rechtsträger unrichtig dar. Eine Unternehmung ist Rechtsobjekt des Unternehmers und dient diesem zur Erfüllung seiner wirtschaftlichen Aufgaben. Die Bezeichnung „Unternehmung“ soll daher nicht für einen Sammelbegriff von Rechtsträgern verwendet werden.
- b) Sie stellt die wirtschaftliche Funktion dieser Rechtsträger zu restriktiv dar, da die Bankgeschäfte, die zu betreiben sie berechtigt sind, sich nicht nur auf (zinsinduzierte) Kreditgeschäfte beschränken, sondern — und dies im zunehmenden Ausmaß — auch zinsindifferente Bankgeschäfte umfassen, die nicht unter den Begriff „Kredit“ zu subsumieren sind.
- c) Sie verursacht auch wegen der Länge des Wortes Schwierigkeiten, sie mit anderen Begriffen (wie zB Aufsicht: „Kreditunternehmensaufsicht“ statt „Bankaufsicht“; „Mitgliedskreditunternehmung“ statt „Mitgliedsbank“) zu verbinden. Solche Wortverbindungen müßten durch umständliche Wortgruppen ersetzt werden (Aufsicht über „Kreditunternehmungen“). Darüber hinaus ist die Bezeichnung „Kreditunternehmung“ im deutschsprachigen Raum ein Spezifikum und kann im internationalen Sprachverkehr nur durch die Bezeichnung „Bank“ übersetzt werden. Die Bezeichnung „Kreditunternehmung“ soll daher durch die Bezeichnung „Bank“ ersetzt werden, die rechtlich einwandfrei zutreffend und mit zweckmäßiger Kürze als Sammelbezeichnung eines begrenzten Personenkreises von Trägern von Rechten und Pflichten verwendet werden, die berechtigt sind, Bankgeschäfte zu betreiben (§ 1 Abs. 1).

2. Das Kreditwesengesetz 1979, BGBl. Nr. 63, verwendet in mehreren Bestimmungen die Bezeichnung „Kreditapparat“ (§ 13 Abs. 6, § 21 Abs. 2 und § 25 Abs. 1).

Im § 25 Abs. 1 wird das österreichische Bankwesen der Aufsicht des Bundesministers für Finanzen unterstellt. Diesem wird hiebei die Bedachtnahme auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen „Kreditapparat“ aufgetragen.

Diese Bezeichnung soll aus folgenden Gründen durch die Bezeichnung „Bankwesen“ ersetzt werden:

- a) Bei der Bezeichnung „Kredit“-Apparat ist die Wortverbindung „Kredit“ wie bei der Bezeichnung „Kreditunternehmung“ zu restriktiv.
- b) Der Ausdruck Kredit-„Apparat“ anstelle des im Kompetenztatbestand enthaltenen Begriffes „Bankwesen“ entspricht nicht dem verfassungsrechtlichen Inhalt dieser Bestimmungen.

Unter Apparat wird im deutschen Sprachgebrauch die Gesamtheit der für eine bestimmte Aufgabe, Tätigkeit, Institution benötigten Personen und Hilfsmittel wie zB Beamtenapparat verstanden. Diese Personen stehen somit innerhalb des Apparates in einem bestimmten Weisungs- bzw. Lenkungsverhältnis.

Diese Rolle des Bankwesens wäre aber der österreichischen Bundesverfassung fremd, da diese ein grundsätzlich marktwirtschaftliches System gewährleistet.

Zu Art. III:

[Art. III (2)]:

Die Übergangsfrist für die Erreichung der Haftkapitalerfordernisse ist deshalb notwendig, weil die Banken großteils nicht sofort die angehobenen Standards erfüllen können. In der Zwischenzeit sind die Eigenkapitalsurrogate des Kreditwesengesetzes 1979 bzw. auch der Haftsummenzuschlag bei Kreditgenossenschaften noch soweit auf das Haftkapital anrechenbar, als das Mindesthaftkapitalerfordernis von einer Bank anders nicht erreicht werden kann. Durch diese Regelung und die Verpflichtung zum gleichmäßigen Abbau dieser Surrogate sollen Wettbewerbsverzerrungen im Übergangszeitraum möglichst vermieden werden. Die Festlegung von bestimmten zu erreichenden Zwischenzielen bezweckt eine sofortige, abgestufte Wirkung der Novelle auf die Haftkapitalausstattung der Banken.

Zu Abschnitt II Z 1:

(§ 1 Abs. 5):

Nach den kreditwesengesetzlichen Bestimmungen können Banken Partizipations- und Ergänzungskapital bilden. Für die Österreichische Postsparkasse soll ebenso wie für die anderen Banken die Möglichkeit bestehen, Partizipations- und Ergänzungskapital zu bilden und zu begeben.

Zu Abschnitt II Z 3:

(§ 23 Abs. 4):

Die Änderung soll dazu beitragen, daß die Österreichische Postsparkasse das Haftkapitaler-

fordernis gemäß § 12 der 1. Novelle zum Kreditwesengesetz in dem in der Novelle genannten Übergangszeitraum erfüllen kann. Die bisherige Begrenzung der Dotation des Reservefonds aus dem Reingewinn entfällt.

Zu Abschnitt III:

Auf Grund der Schaffung der Haftrücklage und der Übertragung der bestehenden Sammelwertberichtigungen auf die Haftrücklage sind § 10 Rekonstruktionsgesetz 1955 und die Sammelwertberichtigungsverordnung 1972 auf Banken nicht mehr anzuwenden. § 10 des Rekonstruktionsgesetzes muß aber für Bausparkassen bestehen bleiben, da diesen die Bildung der Haftrücklage verwehrt ist.

ABSCHNITT IV

Einkommensteuergesetz

Zu Art. I Z 1 bis 5 (§ 27 Abs. 1 Z 1, § 40, § 41 Abs. 2 Z 1, § 41 Abs. 3, § 93 Abs. 1 Z 1):

Mit den vorgesehenen Änderungen des Einkommensteuergesetzes sollen das Partizipationskapital (§ 12 Abs. 6 des Kreditwesengesetzes) und das Ergänzungskapital (§ 12 Abs. 7 des Kreditwesengesetzes) in die einkommensteuerrechtliche Systematik eingebaut und wie Aktien bzw. Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen behandelt werden. Die Erträge aus beiden Finanzierungsformen sollen daher der Kapitalertragsteuerpflicht unterliegen, für Gewinnanteile und Zinsen sollen die Veranlagungsfreibeträge gemäß §§ 40 und 41 zustehen.

Zu Art. I Z 6 (§ 110 Abs. 2):

Für die nach dem Kreditwesengesetz noch bestehenden bleibenden Bank-Personengesellschaften sollen die körperschaftsteuerrechtlichen Regelungen über die Abzugsfähigkeit der Haftrücklage und die Nachversteuerung für den Fall der Auflösung der Sonderhaftrücklage Anwendung finden. Auf die Erläuterungen zu Abschnitt V Art. I Z 2 und Art. II Z 2 wird verwiesen.

ABSCHNITT V

Körperschaftsteuergesetz

Zu Art. I Z 2 (§ 12 Z 3):

Mit dem neuen § 12 Z 3 sollen die kreditwesengesetzlichen Vorschriften über die Haftrücklage auch abgabenrechtlich geregelt werden. Zur Verhinderung ungerechtfertigter Gestaltungen soll die Abzugsfähigkeit der Haftrücklage unabhängig von der handelsrechtlichen Dotierungsmöglichkeit insoweit ausgeschlossen werden, als die Bemessungsgrundlage im Sinne des § 12 Abs. 10 des Kreditwesengesetzes die durchschnittliche Bemessungsgrundlage der Monatsausweise im Sinne des § 24 Abs. 13 des Kreditwesengesetzes um mehr als

15 vH übersteigt. Dabei wird das arithmetische Mittel der Monate des jeweiligen Wirtschaftsjahres, jedoch ohne den letzten Monat des Wirtschaftsjahres, herangezogen.

Die Haftrücklage ist nach § 12 Abs. 10 des Kreditwesengesetzes zwingend zu bilden und fortzuführen; eine freiwillige Auflösung ist ebensowenig zulässig wie eine Teilauflösung bei einem Sinken der Bemessungsgrundlage. Mit dem „Außer Ansatz“-Bleiben bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Rücklage soll erreicht werden, daß die Auflösung der Rücklage im Verlustfall oder im Rückgriffsfall zur Einlagensicherung nicht zu einem steuerpflichtigen Ertrag führt. Damit bleibt ein handelsrechtlich beseitigter Verlust steuerlich bestehen bzw. vortragsfähig im Sinne des § 18 Abs. 1 Z 4 EStG 1972. Die nächstfolgenden Zuführungen zur Haftrücklage gelten bis zur Höhe der aufgelösten Rücklage stets als Wiederauffüllung und damit als steuerlich nicht abzugsfähig.

Die bisherigen Regelungen über die Sammelwertberichtigungen treten — ausgenommen für die Bausparkassen — mit Inkrafttreten der Novelle außer Kraft (siehe die Erläuterungen zu Art. II Z 2).

Zu Art. I Z 3 (§ 22 Abs. 2):

Mit der Neufassung des § 22 Abs. 2 sollen einerseits die Kreditgenossenschaften in den ermäßigten Ausschüttungssteuersatz eingebunden werden, andererseits die Ausschüttungen auf Partizipationskapital den Ausschüttungen auf Aktien, GesmbH- und Genossenschaftsanteile gleichgestellt werden.

Kreditgenossenschaften soll die Tarifbegünstigung nur dann zustehen, wenn neben der Einhaltung der handelsrechtlichen Ordnungsvorschriften vor der Beschlußfassung über die Verteilung des Reingewinnes im Genossenschaftsvertrag eine Regelung über die Mindesteinlagenverpflichtung neuer Genossenschafter getroffen wird. Dieses Erfordernis bezieht sich nicht auf den Nennwert der Genossenschaftsanteile, sondern auf die Mindestzeichnungsmenge an Genossenschaftsanteilen des einzelnen Genossenschafters, die mindestens 500 S betragen muß.

Mangels näherer Regelungen im § 12 Abs. 6 des Kreditwesengesetzes steht die Ausschüttungsbegünstigung sowohl für Partizipationskapital zu, das mit einer festen gewinnabhängigen Verzinsung ausgestattet ist, als auch für ein solches zu, bei dem die Ausschüttung von einer besonderen Beschlußfassung abhängt. Durch den Verweis auf Z 1 wird erreicht, daß festverzinsliches Partizipationskapital nur dann eine Ausschüttungsbegünstigung auslöst, wenn die Ausschüttung nach der Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt, oder bei Fehlen einer festen Verzinsung der Ausschüttungsbeschluß auf das Partizipationskapital gleichzeitig mit dem Beschluß über die Verwendung des Reingewinnes

erfaßt wird. Damit finden auch die Regeln über die Zurechnung zu dem grundlegenden Wirtschaftsjahr und über die nachträglichen Ausschüttungen Anwendung.

Aus der Neufassung des § 22 Abs. 2 folgt überdies, daß offene Ausschüttungen auf Partizipationskapital beim Empfänger, soweit er eine natürliche Person ist, dem ermäßigten Einkommensteuersatz des § 37 Abs. 4 EStG unterliegen.

Da das Partizipationskapital den aktienrechtlichen Genußrechten mit Substanzbeteiligung nachgebildet ist, sollen auch offene Ausschüttungen auf die in § 8 Abs. 3 KStG 1966 umschriebenen Genußrechte entsprechend der bisherigen Rechtsauffassung formell in die Tarifbegünstigung eingebunden werden. Wie bei Partizipationskapital ist sowohl ein festverzinsliches gewinnabhängiges Genußrecht als auch das einer gesonderten Beschlußfassung vorbehaltene gewinnabhängige Genußrecht begünstigt, sofern die handelsrechtlichen Ordnungsvorschriften eingehalten werden.

Ausschüttungen auf Ergänzungskapital fallen nicht unter die Tarifbegünstigung, da im Hinblick auf die kreditwesengesetzliche Ausgestaltung dieses Finanzierungsinstrumentes als Nominalbeteiligung die Aufwendungen als Betriebsausgaben abzugsfähig sein werden.

Zu Art. I Z 4 (§ 22 Abs. 4):

Mit der Neufassung des Abs. 4 soll im Rahmen einer Rechtsbereinigung die zehnprozentige Tarifbegünstigung den Landes-Hypothekenbanken und der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken uneingeschränkt zustehen.

Zu Art. II Z 2:

Mit dem Inkrafttreten der Kreditwesengesetz-Novelle treten die Bestimmungen der Sammelwertberichtigungsverordnung für Banken mit Ausnahme der Bausparkassen außer Kraft. Nach Abschnitt I Art. III Abs. 2 Z 2 lit. c der Novelle ist eine die zulässige Haftrücklage übersteigende Sammelwertberichtigung steuerneutral auf eine Sonderhaftrücklage zu übertragen, die ebenso wie die Haftrücklage für die Verlustabdeckung oder den Rückgriffsfall bei der Einlagensicherung verwendbar ist, aber nicht mehr nachdotiert werden kann. Aus diesen Gründen soll die Verwendung der Sonderhaftrücklage abweichend von der Behandlung der Haftrücklage im Jahr oder in den Jahren der Auflösung einen Nachversteuerungstatbestand bilden.

ABSCHNITT VI

Bewertungsgesetz

Zu Art. I Z 1 (§ 13 Abs. 2):

Die im § 13 vorgeschriebene grundsätzliche Regelung der Bewertung von Wertpapieren und

Anteilen an Gesellschaften m.b.H. und von Genußscheinen soll auf Partizipationskapital ausgedehnt werden.

Zu Art. I Z 2 (§ 59 Abs. 1 Z 5):

Die Novellierung des § 59 soll den durch § 8 a des Kreditwesengesetzes geschaffenen Einbringungsvorgängen Rechnung tragen und bewirkt die Aufnahme der Sparkassen in den Kreis jener Rechtsgebilde, die nur Betriebsvermögen aufweisen können.

Zu Art. I Z 3 (§ 64 Abs. 5):

Die Haftrücklage (Sonderhaftrücklage) im Sinne des Kreditwesengesetzes ist wirtschaftlich als Ersatz der Sammelwertberichtigungen nach dem Bankenrekonstruktionsgesetz anzusehen. Sie soll daher begrenzt zum Abzug zugelassen werden.

Zu Art. I Z 4 (§ 68 Abs. 3):

Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens sind in der Regel mit dem Teilwert zu bewerten. Für Wertpapiere, Anteile und Genußscheine gilt jedoch gemäß § 72 die Bewertung mit dem Steuerkurswert, Kurswert oder gemeinen Wert, wenn sie zum Betriebsvermögen gehören. Der Kreis dieser Wertpapiere wird nun um Partizipationsscheine erweitert.

Zu Art. I Z 5 bis 8 (§§ 71 Abs. 1, 72 Abs. 2, 74 Abs. 1 Z 3 und 75 Abs. 4):

Die Novellierung dieser Bestimmungen dient der Einbeziehung der Partizipationsscheine im Sinne des Kreditwesengesetzes in die für andere Wertpapiere und Anteile geltenden Regelungen.

ABSCHNITT VII

Bundesabgabenordnung

Die Novellierung der Bundesabgabenordnung dient der Einbeziehung der Partizipationsscheine im Sinne des Kreditwesengesetzes in die für andere Wertpapiere und Anteile geltenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen.

ABSCHNITT VIII

Zinsertragsteuergesetz

Mit der Ergänzung des § 1 Abs. 2 Z 4 sollen die Zinserträge auf Partizipations- und Ergänzungskapital aus der Zinsertragsteuerpflicht ausgenommen werden, da diese der Kapitalertragsteuerpflicht unterliegen.

ABSCHNITT IX

Strukturverbesserungsgesetz

Zu Art. I Z 1 (§ 1 Abs. 2):

Die Neufassung des ersten Satzes des § 1 Abs. 2 bewirkt eine Einbeziehung der Landes-Hypothekenbanken und der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken in den Kreis der einbringungsfähigen Körperschaften. Dadurch wird diesen Kreditanstalten des öffentlichen Rechtes die Einbringung von (Teil)Betrieben und Schachtelbeteiligungen und damit auch die Einbringung im Sinne des § 8 a des Kreditwesengesetzes ermöglicht.

Zu Art. I Z 2 (§ 8 Abs. 2):

Da die Einbringung des Bankbetriebes durch eine Bank-Personengesellschaft gemäß § 8 a des Kreditwesengesetzes von einer Buchwertfortführung abhängig ist, soll durch eine Ergänzung des letzten Satzes im Abs. 2 klargestellt werden, daß dessenungeachtet der Aufwertungszwang im Falle der Einschränkung der Besteuerungsrechte der Republik Österreich nach der Einbringung gegeben ist.

Zu Art. II:

Die zeitlichen Beschränkungen des Geltungsbereiches des StruktVG im Art. I und Art. III sollen im Hinblick auf das rechtsformmäßig uneinheitliche Kreditwesen und die gesamtwirtschaftliche Bedeutung einer Strukturanpassung bzw. -verbesserung für Banken nicht gelten.

Textgegenüberstellung

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

1. § 1 Abs. 1:

„§ 1. (1) Wer auf Grund dieses Bundesgesetzes oder besonderer bundesgesetzlicher Regelungen berechtigt ist, Bankgeschäfte zu betreiben, ist eine Bank.“

2. § 1 Abs. 2 Z 6:

„6. der Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln (Devisen- und Valutengeschäft) sowie der schaltermäßige Ankauf von ausländischen Zahlungsmitteln (zB Geldsorten, Schecks, Reisekreditbriefen und Anweisungen) und der schaltermäßige Verkauf von ausländischen Geldsorten und Schilling-Reiseschecks (Wechselstubengeschäft);“

3. § 1 Abs. 2 Z 11 und 12:

„11. das Finanzierungsgeschäft durch Erwerb von Anteilsrechten und deren Weiterveräußerung (Kapitalbeteiligungsgeschäft);
12. die Errichtung oder Verwaltung von Beteiligungsfonds nach dem Beteiligungsfondsgesetz, BGBl. Nr. 111/1982 (Beteiligungsfondsgeschäft);“

4. § 1 Abs. 2 Z 12 und 13 erhalten die Bezeichnung Z 13 und 14.

5. § 1 Abs. 3 erster Satz:

„Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, durch Verordnung festzustellen, ob andere als die im Abs. 2 bezeichneten Tätigkeiten Bankgeschäfte sind.“

6. Im § 1 Abs. 6:

„(6) Als ausländische Bank im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt, wer in seinem Sitzstaat berechtigt ist, Bankgeschäfte im Sinne des Abs. 2 Z 1 oder 3 zu betreiben. Ausländische Banken, die in Österreich über Zweigniederlassungen Bankgeschäfte betreiben, gelten hinsichtlich dieser Zweigniederlassungen als inländische Banken. Banken, deren Anteilsrechte sich mehrheitlich im Besitz einer oder mehrerer ausländischer Banken befinden, müssen über eine Patronatserklärung dieser ausländischen Bank(en) verfügen.“

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 1. (1) Personengesellschaften des Handelsrechtes und juristische Personen, die auf Grund dieses Bundesgesetzes oder besonderer bundesgesetzlicher Regelungen berechtigt sind, Bankgeschäfte zu betreiben, sind Kreditunternehmungen.

6. der Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln (Devisen- und Valutengeschäft) sowie der schaltermäßige An- und Verkauf ausländischer Geldsorten und Reiseschecks (Wechselstubengeschäft);

11. das Finanzierungsgeschäft in der Form zeitlich begrenzter Beteiligungen an Unternehmungen (Kapitalbeteiligungsgeschäft);

12. der Ankauf von Forderungen aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen, die Übernahme des Risikos der Einbringlichkeit solcher Forderungen — ausgenommen die Kreditversicherung — und im Zusammenhang damit der Einzug solcher Forderungen (Factoringgeschäft);

(3) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, durch Verordnung festzustellen, ob eine andere als die im Abs. 2 Z 1 bis 13 bezeichnete Tätigkeit ein Bankgeschäft im Sinne des Abs. 2 ist.

Diese Bestimmung wurde neu angefügt.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

7. § 2 Abs. 1 Z 2:
 „2. die Österreichische Postsparkasse hinsichtlich der §§ 4 bis 9, § 10 Abs. 1 Z 1 und 2 sowie Abs. 2;“
8. § 2 Abs. 1 Z 4:
 „4. Banken, die ausschließlich das Wechselstubengeschäft (§ 1 Abs. 2 Z 6) betreiben (Wechselstuben), hinsichtlich der §§ 4 Abs. 3, 5 Abs. 1 Z 2 und 4, 10 Abs. 1 Z 1 und der Abschnitte V bis X, XII, XIV, XVI und XVII, und Banken, die ausschließlich das Garantiegeschäft (§ 1 Abs. 2 Z 7) betreiben, hinsichtlich des § 4 Abs. 3;“
9. Im § 2 Abs. 1 Z 5:
 „5. Beteiligungsfondsgesellschaften (§ 1 Abs. 2 Z 12) hinsichtlich der in § 2 Beteiligungsfondsgesetz, BGBl. Nr. 111/1982, angeführten Ausnahmen, wobei hinsichtlich des § 10 Abs. 1 die Z 2 durch die Z 5 ersetzt wird.“
10. § 2 Abs. 2 Z 3:
 „3. Unternehmen der Vertragsversicherung mit Ausnahme der §§ 16, 18 Abs. 2 und 23 Abs. 4;“
11. Im § 2 Abs. 2 Z 5 haben die Worte „... öffentlich-rechtliche Versatzanstalten sowie ...“ zu entfallen.
12. § 3:
 „§ 3. (1) Vereine im Sinne des Vereinsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 233, und des Vereinspatentes 1852, RGBl. Nr. 253, dürfen unbeschadet der Bestimmung des § 35 Abs. 2 keine Bankgeschäfte betreiben. Sparvereine dürfen von ihren Mitgliedern Gelder nur annehmen, wenn diese im Namen und auf Rechnung der einzelnen Mitglieder bei einer Bank unverzüglich angelegt werden.
- (2) Besondere im Rahmen eines Unternehmens geschaffene Spareinrichtungen, die Einlagen eigener Arbeitnehmer entgegennehmen und aus denen der Unternehmer als solcher verpflichtet ist (Werksparkassen), sind verboten. Unternehmer dürfen von ihren Arbeitnehmern Gelder nur annehmen, wenn diese Gelder im Namen und auf Rechnung der einzelnen Arbeitnehmer bei einer Bank unverzüglich angelegt werden.
- (3) Der Betrieb des Einlagengeschäftes ist verboten, wenn der überwiegende Teil der Einleger einen Rechtsanspruch darauf hat, daß ihm aus diesen Einlagen Darlehen gewährt oder Gegenstände auf Kredit verschafft werden (Zweckspar-

Derzeit geltender Gesetzestext:

2. die Österreichische Postsparkasse hinsichtlich der §§ 4 bis 9, § 10 Abs. 1 Z 1, 3, 4 und 5 sowie Abs. 2 und 4, § 12 Abs. 3 und 8;
4. Kreditunternehmen, die ausschließlich das Wechselstubengeschäft (§ 1 Abs. 2 Z 6) oder das Garantiegeschäft (§ 1 Abs. 2 Z 7) betreiben, hinsichtlich des § 4 Abs. 3.
- Diese Bestimmung wurde neu angefügt.
3. Unternehmungen der Vertragsversicherung;
5. öffentlich-rechtliche Versatzanstalten sowie Unternehmungen, die das Pfandleihgewerbe betreiben;
- § 3. (1) Vereine im Sinne des Vereinsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 233, und des Vereinspatentes 1852, RGBl. Nr. 253, dürfen keine Bankgeschäfte betreiben. Sparvereine dürfen von ihren Mitgliedern Gelder nur annehmen, wenn diese Gelder unverzüglich bei einer Kreditunternehmung eingelegt werden.

(2) Besondere im Rahmen eines Unternehmens geschaffene Spareinrichtungen, von denen Spareinlagen seiner Arbeitnehmer aufgenommen werden und aus denen das Unternehmen als solches verpflichtet ist (Werksparkassen), sind verboten; Unternehmen dürfen jedoch dann Gelder von ihren Arbeitnehmern annehmen, wenn diese Gelder unverzüglich bei einer Kreditunternehmung eingelegt werden und wenn sichergestellt ist, daß im Abwicklungs- oder Insolvenzfall des Unternehmens Gläubiger des Unternehmens keinen Zugriff auf diese Gelder haben. Ferner ist der Betrieb des Einlagengeschäftes verboten, wenn der überwiegende Teil der Einleger einen Rechtsanspruch darauf hat, daß ihnen aus

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

unternehmen); das gilt nicht für Bausparkassen hinsichtlich des von ihnen betriebenen Bauspargeschäftes (§ 2 Abs. 2 Z 1).“

13. § 4 Abs. 4 und 5:

„(4) Der Antrag einer ausländischen Bank (§ 1 Abs. 6) auf Erteilung einer Konzession für den Betrieb einer inländischen Zweigniederlassung hat insbesondere zu enthalten:

1. Angaben über die Rechtsform und den Sitz der Hauptniederlassung, wobei die Satzung anzuschließen ist;
2. Angaben über die von der ausländischen Bank betriebenen Bankgeschäfte sowie die Standorte, an denen diese betrieben werden;
3. die drei letzten Jahresabschlüsse;
4. eine schriftliche Erklärung der ausländischen Aufsichtsbehörde, wonach diese gegen die Errichtung einer Zweigniederlassung in Österreich keine Einwände erhebt;
5. Angaben darüber, ob und inwieweit die beabsichtigte inländische Tätigkeit dem örtlichen Bedarf und dem volkswirtschaftlichen Interesse entspricht;
6. die genaue Bezeichnung der Bankgeschäfte, welche die Zweigniederlassung zu betreiben beabsichtigt;
7. Angaben über die Höhe des der Leitung der Zweigniederlassung (Abs. 5) im Inland in Schilling zur freien Verfügung gestellten Dotationskapitals;
8. die Namen der Personen, die zur Leitung der Zweigniederlassung vorgesehen sind (Abs. 5), unter Anschluß eines Lebenslaufes, aus dem deren fachliche Eignung und bisherige berufliche Tätigkeit hervorgeht;
9. Angaben über die Entscheidungsbefugnisse der Leitung der Zweigniederlassung sowie über die Stellen der ausländischen Bank, deren Zustimmung zu bestimmten Entscheidungen im Innenverhältnis eingeholt werden muß.

(5) Bei Zweigniederlassungen ausländischer Banken gelten als Geschäftsleiter im Sinne dieses Bundesgesetzes die mit der Leitung der Zweigniederlassung betrauten geschäftsführungs- und vertretungsbefugten natürlichen Personen.“

14. § 5 Abs. 1 Z 3:

„3. wenn die Bank in der Rechtsform einer Einzelunternehmung oder als Personengesellschaft des Handelsrechtes geführt werden soll;“

Derzeit geltender Gesetzestext:

diesen Einlagen Darlehen gewährt oder Gegenstände auf Kredit verschafft werden (Zwecksparunternehmungen); das gilt nicht für Bausparkassen hinsichtlich des von ihnen betriebenen Bauspargeschäftes (§ 2 Abs. 2 Z 1).

Die Absätze 4 und 5 wurden neu angefügt.

3. wenn die Kreditunternehmung in der Rechtsform einer Einzelunternehmung oder als Personengesellschaft des Handelsrechtes, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine Kapitalgesellschaft — ausgenommen Kreditunternehmungen mit dem Sitz im Inland — ist, geführt werden soll;

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

15. Im § 5 Abs. 2 letzter Halbsatz:
 „oder die Erteilung einer Konzession an eine österreichische Bank zum Betrieb einer Zweigniederlassung im Heimatstaat des Konzessionswerbers nicht unter vergleichbaren Voraussetzungen gewährt wird.“

16. § 6 Abs. 2 Z 3:

„3. bei wiederholten Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie auf Grund dieser Bestimmungen erlassener Verordnungen und Bescheide, sowie bei Nichterfüllung eines Auftrages gemäß § 33 Abs. 1.“

17. § 6 Abs. 2 Z 4 entfällt.

18. § 7 Abs. 1 Z 2:

„2. bei Nichterfüllung einer Bedingung (§ 4 Abs. 1);“

19. § 8 Abs. 1:

„§ 8. (1) Eine besondere Bewilligung des Bundesministers für Finanzen ist erforderlich:

1. für jede Vereinigung von Banken, den direkten, indirekten oder treuhändigen Erwerb von Beteiligungen an anderen Banken auch durch Personengesellschaften des Handelsrechtes und juristische Personen, die keine Bankgeschäfte betreiben, an denen aber Banken beteiligt sind, sowie die Erhöhung oder Verringerung solcher Beteiligungen; ausgenommen sind Beteiligungen von Banken an ihren Zentralinstituten und umgekehrt. Beteiligungen sind Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellen einer dauernden Verbindung zu diesem Unternehmen zu dienen. Dabei ist es unerheblich, ob die Anteile in Wertpapieren verbrieft sind oder nicht. Als Beteiligung gelten stets Anteile an einer Kapitalgesellschaft oder an einer Genossenschaft, deren Nennbetrag zumindest 25 vH des Nennkapitals oder aller Geschäftsanteile überschreitet; dasselbe gilt sinngemäß für Kommanditbeteiligungen. Die Mitgliedschaft in einer Personengesellschaft, die mit einer unbeschränkten Haftung verbunden ist, gilt stets als Beteiligung;
2. zu jeder Änderung der Rechtsform einer Bank, sofern nicht eine offene Handelsgesellschaft nur durch Aufnahme eines Kommanditisten in eine Kommanditgesellschaft umgewandelt wird;

Derzeit geltender Gesetzestext:

Diese Bestimmung wurde neu angefügt.

3. bei Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder bei Auftreten eines Versagungsgrundes gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 bis 6 nach Erteilung der Konzession, wenn nicht trotz schriftlicher Mahnung der Aufsichtsbehörde binnen einer Frist von längstens sechs Monaten der entsprechende Zustand hergestellt wird;

2. bei Nichterfüllung einer auflösenden Bedingung (§ 4 Abs. 1);

§ 8. (1) Eine besondere Bewilligung des Bundesministers für Finanzen ist erforderlich:

1. für die Verschmelzung mit anderen Kreditunternehmungen sowie den Erwerb dauernder Beteiligungen an anderen Kreditunternehmungen, ausgenommen solche von Kreditunternehmungen an ihren Zentralinstituten und umgekehrt. Als Beteiligung gilt insbesondere der Besitz von Anteilsrechten, der mindestens ein Viertel des Kapitals der Beteiligungsunternehmung erreicht;
2. zu jeder Änderung der Rechtsform einer Kreditunternehmung, sofern nicht eine offene Handelsgesellschaft nur durch Aufnahme eines Kommanditisten in eine Kommanditgesellschaft umgewandelt wird;
3. zu jeder Erweiterung des Geschäftsgegenstandes und jeder Herabsetzung des haftenden Eigenkapitals (§ 12) durch Satzung;
4. bei Personengesellschaften des Handelsrechtes auch für die Aufnahme eines persönlich haftenden geschäftsführungs- oder vertretungsbefugten Gesellschafters;
5. bei Kreditunternehmungen, die zur Ausgabe von Pfandbriefen, Kommunalschuldverschreibungen und sonstigen Bankschuldverschreibungen oder zur Verwaltung von Kapitalanlagefonds berechtigt sind, zur Änderung der Satzung, soweit sie das Wertpapieremissionsgeschäft betrifft;

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

3. zu jeder Erweiterung des Geschäftsgegenstandes, jeder Herabsetzung des Eigenkapitals (§ 12 Abs. 4) und des Partizipationskapitals (§ 12 Abs. 6);
4. bei Personengesellschaften des Handelsrechtes auch für die Aufnahme eines persönlich haftenden geschäftsführungs- oder vertretungsbefugten Gesellschafters;
5. für die Errichtung von Zweigstellen im Ausland;
6. für die Errichtung einer nicht an einem bestimmten Standort betriebenen Zweigstelle;
7. für die Errichtung von Zweigstellen von Unternehmen, die lediglich zum Betrieb des Wechselstubengeschäftes (§ 1 Abs. 2 Z 6) berechtigt sind;
8. für die Übertragung vinkulierter Namensaktien im Sinne des § 8 a Abs. 9.“

20. § 8 a:

„§ 8 a. (1) Banken in der Rechtsform von Personengesellschaften des Handelsrechtes, deren Jahresbilanzsumme zehn Milliarden Schilling übersteigt, haben ihr gesamtes Unternehmen oder den bankgeschäftlichen Teilbetrieb in eine Aktiengesellschaft einzubringen. Andere haben ein Wahlrecht.

(2) Sparkassen, Landes-Hypothekenbanken und Hypothekenbanken, die Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken und Genossenschaften können ihr gesamtes bankgeschäftliches Unternehmen oder den bankgeschäftlichen Teilbetrieb nur nach den nachfolgenden Bestimmungen in eine Aktiengesellschaft einbringen.

(3) Die Einbringung hat jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres mit sämtlichen Aktiven und Passiven des eingebrachten Unternehmens als Sacheinlage zu Buchwerten zu erfolgen. Wird ein bankgeschäftlicher Teilbetrieb eingebracht, so ist beim Handelsregister des Handelsgerichtes des Sitzes der Aktiengesellschaft mit dem Antrag auf Registrierung eine vom Bankprüfer oder der zuständigen Prüfungseinrichtung geprüfte und bestätigte Einbringungsbilanz des Teilbetriebes vorzulegen, die als Anlage eine Aufstellung der Aktiven und Passiven des Teilbetriebes enthält, aus der die übergewandten Gläubiger- und Schuldnerpositionen erkennbar sind. Die der Einbringung zugrunde zu legende Bilanz muß auf einen Zeitpunkt abgestellt sein, der höchstens neun Monate vor der Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister liegt.

(4) Die Einbringung nach diesen Bestimmungen ist nur zulässig

1. in eine zu errichtende Aktiengesellschaft als deren alleiniger Aktionär;

Derzeit geltender Gesetzestext:

6. für die Verlegung der Hauptniederlassung einer Kreditunternehmung und einer inländischen Zweigniederlassung einer ausländischen Kreditunternehmung, wenn nicht unter schriftlicher Anzeige an das Bundesministerium für Finanzen eine Verlegung innerhalb derselben Gemeinde vorgenommen wird;
7. für den Betrieb einer nicht an einen bestimmten Standort gebundenen Zweigstelle.

Diese Bestimmung wurde neu angefügt.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

2. in eine Aktiengesellschaft, die Bankgeschäfte betreibt und demselben Fachverband wie die einbringende Bank zugerechnet wird, sowie
3. in eine zu errichtende Aktiengesellschaft, in die mehrere Banken desselben Fachverbandes gleichzeitig ihr Unternehmen oder den bankgeschäftlichen Teilbetrieb einbringen.

(5) Die Einbringung bewirkt den Rechtsübergang im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Diese erfaßt bei der Einbringung eines Teilbetriebes nur die in der Anlage (Abs. 3) enthaltenen Posten. Diese tritt mit der Eintragung der Aktiengesellschaft oder der Kapitalerhöhung in das Handelsregister ein; die Gesamtrechtsnachfolge ist im Handelsregister einzutragen.

(6) Der Beschluß über die Einbringung ist vom Vorstand und Sparkassenrat der einbringenden Sparkassen, vom Vorstand und Aufsichtsrat der Landes-Hypothekenbanken, vom Vorstand und Verwaltungsrat der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken, von der Generalversammlung der Genossenschaften mit der für Verschmelzungen vorgesehenen Mehrheit zu fassen.

(7) Durch die Einbringung gehen die Konzessionen und Bewilligungen (§§ 4 und 8) der einbringenden Banken auf die Aktiengesellschaft über. Die Aktiengesellschaft gehört dem Sektorverband (insbesondere Fachverband, gesetzlicher Revisions- oder Prüfungsverband, Zentralinstitut, sektorale Einlagensicherungseinrichtung) an, dem die einbringende Bank angehört. Wird in Gesetzen oder Verordnungen auf einbringende Banken Bezug genommen, tritt an ihre Stelle die Aktiengesellschaft.

(8) Die Aktiengesellschaft hat die Firma zumindest einer einbringenden Bank im wesentlichen zu übernehmen. Bei der Einbringung mehrerer Banken kann die Firma statt dessen einen Hinweis auf die Region, in der die einbringenden Banken tätig sind, enthalten.

(9) Einbringende Sparkassen, Landes-Hypothekenbanken und die Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken bleiben bestehen, einbringende Genossenschaften können bestehenbleiben. Hinsichtlich des eingebrachten bankgeschäftlichen Betriebes ist ihr Gegenstand auf die Vermögensverwaltung beschränkt. Die Tätigkeit ihrer geschäftsführenden Organe gilt nicht als hauptberufliche Tätigkeit (§ 4 Abs. 3). Die Satzung der Aktiengesellschaft ist in Anlehnung an die Satzung der Einbringenden zu gestalten. Die gesellschafts- bzw. organisationsrechtlichen Vorschriften gelten für die einbringenden Banken unter Berücksichtigung der Ausgliederung des bankgeschäftlichen Betriebes

Derzeit geltender Gesetzestext:

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

sinngemäß weiter. Wird in Gesetzen oder Verordnungen auf Sparkassen, Sparkassen nach dem Sparkassengesetz 1979, Genossenschaften, Genossenschaften nach dem Genossenschaftsverschmelzungsgesetz 1980, Landes-Hypothekenbanken oder Hypothekenbanken oder auf die Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken hingewiesen, so gelten diese Verweise für die einbringenden Banken weiter. Die einbringenden Sparkassen, Landes-Hypothekenbanken, die Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken und Genossenschaften haben die bei der Einbringung gewährten Aktien dauernd zu halten; eine Kapitalerhöhung ist nur zulässig, wenn die Einbringenden weiterhin zu mindestens 51 vH am erhöhten Grundkapital beteiligt sind. Die von den Einbringenden zu haltenden Aktien dürfen nur in der Form vinkulierter Namensaktien ausgegeben werden. Ausnahmen von diesen Bestimmungen können vom Bundesminister für Finanzen bewilligt werden, wenn dies im volkswirtschaftlichen Interesse liegt und den Zielsetzungen dieses Bundesgesetzes entspricht.

(10) Die einbringenden Sparkassen, Landes-Hypothekenbanken, die Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken und Genossenschaften haften mit ihrem gesamten Vermögen für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft im Falle deren Zahlungsunfähigkeit als Ausfallbürgen gemäß § 1356 ABGB; mehrere Einbringende haften zur ungeteilten Hand. Weiters gilt für den Gläubigerschutz § 227 des Aktiengesetzes 1965, BGBl. Nr. 98 sinngemäß.

(11) Ist bei der einbringenden Bank ein Staatskommissär bestellt, so wird er mit der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister deren Staatskommissär. Bei mehreren einbringenden Banken, bei denen ein Staatskommissär bestellt ist, entscheidet der Bundesminister für Finanzen, welcher Staatskommissär mit der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister deren Staatskommissär wird. War für die Bestellung der Staatskommissäre ausschließlich der Landeshauptmann zuständig, so entscheidet er. Das gilt auch für den Staatskommissär-Stellvertreter.

21. § 10:

„§ 10. (1) Soweit nicht eine besondere Bewilligung gemäß § 8 erforderlich ist, haben die Banken dem Bundesminister für Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank unverzüglich schriftlich anzuzeigen:

1. jede Satzungsänderung;
2. jede Änderung in der Person der Geschäftsleiter;

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 10. (1) Die Kreditunternehmungen haben dem Bundesminister für Finanzen unverzüglich schriftlich anzuzeigen:

1. das Ausscheiden eines Gesellschafters einer Personengesellschaft des Handelsrechtes und die Aufnahme eines Gesellschafters, falls sie nicht einer Bewilligung bedarf;

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

3. jede Änderung der Bedingungen des Haftkapitals und jede Herabsetzung des Haftkapitals um mehr als 5 vH einschließlich der Nettoauflösung von Rücklagen, soweit dies nicht zur Abdeckung bilanzmäßiger Reinverluste dient;
4. die Eröffnung, Verlegung, Schließung oder vorübergehende Einstellung des Geschäftsbetriebes der Hauptniederlassung oder von Zweigstellen;
5. den Erwerb und die Aufgabe von Beteiligungen (§ 8 Abs. 1 Z 1) an Nichtbanken;
6. jede Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
7. Umstände, welche die Erfüllbarkeit ihrer Verpflichtungen gefährden können;
8. den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung;
9. jede mehr als eine Woche andauernde Nichteinhaltung von Maßstäben, die durch dieses Bundesgesetz gemäß den §§ 12 bis 15 sowie auf dessen Grundlage erlassener Verordnungen oder Bescheide vorgeschrieben sind.

(2) In der Anzeige gemäß Abs. 1 Z 4 ist darzutun, daß § 15 Abs. 1 nicht verletzt wird.

(3) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, durch Verordnung einen Zeitraum von höchstens drei Jahren festzusetzen, innerhalb dessen keine Zweigstellen errichtet werden dürfen, wenn die weitere Errichtung von Zweigstellen mit schweren schädlichen Folgen für die Funktionsfähigkeit des österreichischen Bankwesens verbunden wäre.“

22. § 11 Abs. 1:

„§ 11. (1) Die Bezeichnungen „Geldinstitut“, „Kreditinstitut“, „Kreditunternehmung“, „Kreditunternehmen“, „Bank“, „Bankier“ oder eine Wortverbindung, in der eines dieser Wörter enthalten ist, dürfen — soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist — nur Unternehmen, die zum Betrieb von Bankgeschäften berechtigt sind, in der Firma führen oder im geschäftlichen Verkehr zur Bezeichnung des Geschäftszweckes oder zu Werbezwecken verwenden. Unternehmen, die ausschließlich zum Wechselstubengeschäft (§ 1 Abs. 2 Z 6) berechtigt sind, dürfen sich jedoch nur als Wechselstuben bezeichnen.“

Derzeit geltender Gesetzestext:

2. den Erwerb und den Verkauf dauernder Beteiligungen an anderen Unternehmungen;
3. die Aufnahme einer Bestimmung betreffend § 12 Abs. 8 in die Satzung;
4. jeden Wechsel in der Person der Geschäftsleiter;
5. Änderungen der Firma;
6. die Eröffnung und Schließung der Hauptniederlassung und von dauernd an einem bestimmten Standort betriebenen Zweigstellen sowie die vorübergehende Einstellung des Geschäftsbetriebes einer Kreditunternehmung oder von solchen Zweigstellen;
7. Ereignisse, die zu einer Gefahr für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen führen können;
8. die Aufstellung von Bargeldautomaten;
9. die Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
10. den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung.

(2) Die beabsichtigte Errichtung oder Verlegung des Standortes einer Zweigstelle ist unbeschadet des § 8 Abs. 1 Z 7 dem Bundesminister für Finanzen anzuzeigen. In dieser Anzeige ist darzutun, daß durch die beabsichtigte Errichtung § 14 Abs. 1 nicht verletzt wird.

(3) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, durch Verordnung einen Zeitraum von höchstens drei Jahren festzusetzen, innerhalb dessen keine Zweigstellen errichtet werden dürfen, wenn die weitere Errichtung von Zweigstellen mit schweren schädlichen Folgen für die Funktionsfähigkeit des Kreditapparates verbunden wäre.

(4) Anzeigen gemäß Abs. 1 Z 6 sind auch der Oesterreichischen Nationalbank zuzustellen.

§ 11. (1) Die Bezeichnungen „Geldinstitut“, „Kreditinstitut“, „Kreditunternehmung“, „Kreditunternehmen“ oder eine Wortverbindung, in der eines dieser Wörter enthalten ist, dürfen — soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist — nur Unternehmungen, die zum Betrieb von Bankgeschäften berechtigt sind, in der Firma oder als Zusatz zur Firma führen oder im geschäftlichen Verkehr zur Bezeichnung des Geschäftszweckes oder zu Werbezwecken verwenden.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

23. Die Absätze 3 und 4 des § 11 erhalten die Bezeichnung 2 und 3.

24. § 11 Abs. 4:

„(4) Die Bezeichnung „Landes-Hypothekenbank“ oder eine Bezeichnung, in der das Wort „Landes-Hypothekenbank“ enthalten ist, bleibt ausschließlich den Landes-Hypothekenbanken und der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken vorbehalten.“

Derzeit geltender Gesetzestext:

(2) Die Bezeichnungen „Bank“ oder „Bankier“ oder ein Wortverbindung, in der eines dieser Wörter enthalten ist, dürfen — soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist — nur Kreditunternehmungen in der Firma oder als Zusatz zu Firmen führen oder im geschäftlichen Verkehr zur Bezeichnung des Geschäftszweckes oder zu Werbezwecken verwenden, die zum Betrieb eines Bankgeschäftes gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bis 5, Z 6, soweit sie das Devisen- und Valutengeschäft betrifft, sowie Z 8 berechtigt sind.

(3) Die Bezeichnung „Sparkasse“ oder eine Bezeichnung, in der das Wort „Sparkasse“ enthalten ist, bleibt ausschließlich den Kreditunternehmungen, für die das Sparkassengesetz gilt, der Girozentrale und Bank der österreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft sowie der Österreichischen Postsparkasse vorbehalten. Sparkassen dürfen die Bezeichnung „Sparkasse“ auch mit einem Zusatz führen, der auf die Art der Sparkasse, ihren Haftungsträger, ihren Sitz oder ihr Geschäftsgebiet sowie allenfalls auf den Zeitpunkt oder die besonderen Umstände ihrer Gründung hinweist.

(4) Die Bezeichnung „Volksbank“ oder eine Bezeichnung, in der das Wort „Volksbank“ enthalten ist, bleibt ausschließlich den Kreditunternehmungen nach dem System Schulze—Delitzsch sowie der Österreichischen Volksbanken-Aktiengesellschaft vorbehalten.

(5) Die gemäß Abs. 1 bis 4 geschützten Bezeichnungen dürfen auch für Einrichtungen von Kreditunternehmungen sowie von Unternehmungen geführt und verwendet werden, wenn sie hiezu bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes befugt waren oder dies in einem Zusammenhang geschieht, der den Anschein ausschließt, daß sie Bankgeschäfte betreiben.

(6) Abs. 3 ist nicht anzuwenden, soweit Bausparunternehmungen in ihrer Firma das Wort „Bausparkasse“ oder Kreditgenossenschaften die Bezeichnung „Spar- und Vorschußkasse“ oder „Spar- und Darlehenskasse“ führen.

(7) Eine Kreditgenossenschaft darf das Wort „Bank“ zur Bezeichnung des Geschäftslokales oder zu Werbezwecken nur mit einem auf den Genossenschaftscharakter hinweisenden Zusatz führen.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

25. Die Abschnitte V bis VIII a lauten:

„V. Haftkapital und Bankengruppe

Haftkapital

§ 12. (1) Die Geschäfte der Bank sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs. 1 des Aktiengesetzes zu führen. Insbesondere sind die bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken angemessen zu begrenzen und ist bei den Bankgeschäften auf einen ausreichenden Ertrag Bedacht zu nehmen.

(2) Jede Bank und jede Bankengruppe (§ 12 a) insgesamt müssen im Interesse der Erhaltung ihrer Funktionsfähigkeit und der Erfüllbarkeit ihrer Verpflichtungen jederzeit über ein ihrem Risiko angemessenes Kapital (Haftkapital) verfügen. Das Haftkapital jeder Bank und jeder Bankengruppe (§ 12 a) hat jederzeit zumindest zu betragen:

1. 4,5 vH ihrer Aktivposten;
2. 2,25 vH ihrer Eventualverpflichtungen abzüglich hierfür gebildeter Rückstellungen. Der Bundesminister für Finanzen hat nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank durch Verordnung festzustellen, welche Eventualverpflichtungen zur Gänze und welche nur zum Teil zu berücksichtigen sind, soweit dies den Zielsetzungen dieses Bundesgesetzes entspricht;
3. 2,25 vH für jenen Teil der Aktivposten, der aus Geldforderungen besteht, die durch Pfand- und Kommunalobligationen nach den Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes 1927, dRGBl. I S 492, und des Hypothekbankgesetzes in der Fassung dRGBl. I S 1574/1938 refinanziert sind und Zwecken der Wertpapierdeckung dienen;
4. 3 vH ihrer Aktivposten und 1,5 vH ihrer Eventualverpflichtungen abzüglich hierfür gebildeter Rückstellungen für die Österreichische Postsparkasse; Z 2 zweiter Satz gilt sinngemäß.

Der Bundesminister für Finanzen hat im Wege einer Verordnung nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank diese Hundertsätze zu erhöhen, wenn dies im volkswirtschaftlichen Interesse an einem funktionsfähigen Bankwesen erforderlich ist.

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 12. (1) Die Kreditunternehmungen müssen im Interesse der Sicherheit der ihnen anvertrauten Vermögenswerte und der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten ausreichende Eigenmittel (haftendes Eigenkapital zuzüglich der Sammelwertberichtigungen im Sinne des § 10 Abs. 2 des Rekonstruktionsgesetzes, BGBl. Nr. 183/1955) haben. Zu den Eigenmitteln zählt nicht das noch nicht eingezahlte Kapital.

(2) Als haftendes Eigenkapital einer Kreditunternehmung gilt:

1. bei Personengesellschaften des Handelsrechtes das der Gesellschaft gewidmete Kapital einschließlich der nicht durch Verbindlichkeiten belasteten Rücklagen zuzüglich der Forderungen der persönlich haftenden Gesellschafter aus dem Geschäftsbetrieb sowie eines Gewinnvortrages, abzüglich der Verbindlichkeiten der persönlich haftenden Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft sowie eines Verlustvortrages;
2. bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung das Nennkapital (Grund- oder Stammkapital), abzüglich des Buchwertes eigener Aktien zuzüglich der nicht durch Verbindlichkeiten belasteten Rücklagen einschließlich des Gewinnvortrages, abzüglich eines Verlustvortrages;
3. bei Kreditgenossenschaften die Geschäftsanteils Guthaben, die nicht durch Verbindlichkeiten belasteten Rücklagen und der Gewinnvortrag, abzüglich eines Verlustvortrages. Bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung ist ein Zuschlag in der Höhe des Dreißigfachen des Nennwertes der Geschäftsanteile, bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung ein Zuschlag in der Höhe der satzungsmäßigen Haftungssumme vorzunehmen;
4. bei Sparkassen das Gründungskapital und die nicht durch Verbindlichkeiten belasteten Rücklagen, abzüglich solche für Zwecke der Allgemeinheit (Widmungsrücklage);
5. bei öffentlich-rechtlichen Kreditunternehmungen das eingezahlte Kapital und die nicht durch Verbindlichkeiten belasteten Rücklagen, zuzüglich eines Gewinnvortrages, abzüglich eines Verlustvortrages;
6. bei Kreditunternehmungen, deren Hauptniederlassung im Ausland gelegen ist, das von der Hauptniederlassung der inländischen Zweigniederlassung

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

(3) Zum Haftkapital gehören das Eigenkapital, das Partizipationskapital und das Ergänzungskapital.

(4) Eigenkapital sind:

1. bei Personengesellschaften des Handelsrechtes das der Gesellschaft gewidmete Kapital zuzüglich der Forderungen der persönlich haftenden Gesellschafter aus dem Geschäftsbetrieb abzüglich der Verbindlichkeiten der persönlich haftenden Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft;
2. bei Kapitalgesellschaften das eingezahlte Nennkapital abzüglich des Buchwertes eigener Aktien oder eigener Geschäftsanteile;
3. bei Kreditgenossenschaften die auf die Geschäftsanteile geleisteten Geldeinlagen;
4. bei Sparkassen das eingezahlte Gründungskapital und die Sicherheitsrücklage;
5. bei Landes-Hypothekenbanken und der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken das eingezahlte Kapital;
6. bei inländischen Zweigniederlassungen ausländischer Banken das in Schilling zur Verfügung gestellte Dotationskapital;
7. bei der Österreichischen Postsparkasse der allgemeine Reservefonds.

(5) Zum Eigenkapital zählen auch die offenen Rücklagen, soweit sie nicht durch Verpflichtungen belastet sind, und die Haftrücklage gemäß Abs. 10. Der Reinverlust ist abzuziehen.

Derzeit geltender Gesetzestext:

zur Verfügung gestellte Dotationskapital einschließlich der nicht durch Verbindlichkeiten belasteten Rücklagen und eines Gewinnvortrages, abzüglich eines Verlustvortrages.

(3) Die Eigenmittel sind ausreichend, wenn sie zu den Verpflichtungen in einem zur Erfüllung der Aufgaben der Kreditunternehmung wirtschaftlich angemessenen Verhältnis stehen. Sie gelten insbesondere dann als ausreichend, wenn sie 4 vH der Verpflichtungen abzüglich der flüssigen Mittel ersten Grades (§ 13 Abs. 2) betragen.

(4) Unter Verpflichtungen im Sinne des Abs. 3 sind zu verstehen:

1. Verpflichtungen gegen in- und ausländische Kreditunternehmungen;
2. Spareinlagen;
3. Verpflichtungen gegen sonstige Gläubiger im In- und Ausland;
4. Verpflichtungen aus der Annahme gezogener und der Ausstellung eigener Wechsel.

(5) Zu den Verpflichtungen im Sinne des Abs. 3 zählen jedoch nicht:

1. Verpflichtungen aus der Ausgabe von Pfandbriefen, Kommunalschuldverschreibungen und sonstigen fundierten Bankschuldverschreibungen sowie Mündelgeldspareinlagen;
2. Verpflichtungen aus Treuhandgeschäften;
3. Eventualverbindlichkeiten;
4. Verpflichtungen aus Geldern, die bei Zentralinstituten ausdrücklich zur Refinanzierung oder Finanzierung von Investitionen für den eigenen Geschäftsbetrieb aufgenommen worden sind, soweit deren Laufzeit den banküblichen Abschreibungszeitraum nicht überschreitet;
5. Verpflichtungen gegen die Oesterreichische Nationalbank aus Lombarddarlehen (§ 51 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl. Nr. 184);

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

- (6) Partizipationskapital ist eingezahltes Kapital,
1. das auf Unternehmensdauer unter Verzicht auf die außerordentliche und ordentliche Kündigung zur Verfügung gestellt wird,
 2. das von der Bank nur unter analoger Anwendung der aktienrechtlichen Kapitalherabsetzungsvorschriften nach Bewilligung gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 zurückgezahlt werden kann,
 3. dessen Erträge gewinnabhängig sind, wobei als Gewinn der handelsrechtliche Gewinn ohne Berücksichtigung der Nettoveränderung offener Rücklagen anzusehen ist;
 4. das wie Aktienkapital bis zur vollen Höhe am Verlust teilnimmt und
 5. das mit dem Recht auf Beteiligung am Liquidationserlös verbunden ist und erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger zurückgezahlt werden darf.
- (7) Ergänzungskapital ist eingezahltes Kapital,
1. das vereinbarungsgemäß der Bank auf mindestens acht Jahre unter Verzicht auf die außerordentliche und ordentliche Kündigung zur Verfügung gestellt wird;
 2. für das Zinsen nur ausbezahlt werden dürfen, soweit sie im Reingewinn (handelsrechtlicher Gewinn unter Berücksichtigung der Nettoveränderung von Rücklagen) gedeckt sind;
 3. das bis zu seiner vollen Höhe am Ausgleich von Verlusten teilnimmt und
 4. das im Liquidationsfall der Bank erst nach Befriedigung oder Sicherstellung jener Forderungen zurückzuzahlen ist, die weder Eigen- noch Partizipationskapital darstellen.

Das Ergänzungskapital wird dem Haftkapital zu höchstens 25 vH des Eigenkapitals gemäß Abs. 4 und 5, ausgenommen die Haftrücklage und Sonderhaftrücklage, zugerechnet, solange die Restlaufzeit noch mindestens drei Jahre beträgt. Über eingezahltes Ergänzungskapital dürfen Wertpapiere ausgegeben werden.

Derzeit geltender Gesetzestext:

6. Verpflichtungen gegen Kreditunternehmungen in Fremdwährungen, soweit ihnen Guthaben in Fremdwährung bei Kreditunternehmungen gegenüberstehen;
7. Verpflichtungen aus nachrangigem Kapital gemäß Abs. 8;
8. bei Kreditunternehmungen, auf welche die Bestimmungen des Abs. 10 Z 2 nicht zutreffen, die Verpflichtungen aus der Aufnahme von Geldern zur Refinanzierung von Rechtsgeschäften, die nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964, BGBl. Nr. 200, garantiert oder verbürgt sind oder für die solche Haftungen zur Besicherung abgetreten worden sind.

(6) Der Bundesminister für Finanzen kann die im Abs. 4 und 5 genannten Verpflichtungen im Wege einer Verordnung durch andere Arten von Verpflichtungen ergänzen. Dabei ist auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Kreditapparat Bedacht zu nehmen. Vor Erlassung einer solchen Verordnung ist die Oesterreichische Nationalbank zu hören.

(7) Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter sind dann dem haftenden Eigenkapital zuzurechnen, wenn sie bis zur vollen Höhe am Verlust teilnehmen oder erst nach Befriedigung der Gläubiger der Kreditunternehmung zurückgefordert werden können.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

(8) Das Partizipationskapital wird dem Haftkapital in voller Höhe zugerechnet. Über eingezahltes Partizipationskapital dürfen Wertpapiere ausgegeben werden; das Wertpapier-Emissionsgesetz 1979, BGBl. Nr. 65, ist darauf nicht anzuwenden. Wird durch eine Maßnahme das bestehende Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Inhaber der Partizipationsscheine und den mit dem Eigenkapital gemäß Abs. 4 verbundenen Vermögensrechten geändert, so ist dies angemessen auszugleichen. Dies gilt auch bei Ausgabe von Aktien und von in § 174 AktG genannten Schuldverschreibungen und Genußrechten; zu diesem Zweck kann auch das Bezugsrecht der Aktionäre gemäß § 174 Abs. 4 AktG ausgeschlossen werden. Vor der Ausgabe von Partizipationskapital ist von der Bank ein vom Bankprüfer überprüfter Prospekt aufzulegen. § 4 Abs. 2 des Wertpapier-Emissionsgesetzes ist auf diesen Prospekt sinngemäß anzuwenden. Inhaber von Partizipationsscheinen haben das Recht, an der Hauptversammlung (Generalversammlung) teilzunehmen und Auskünfte im Sinne von § 112 AktG zu begehren. Auch bei Sparkassen, Landes-Hypothekenbanken, der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken, Banken in der Rechtsform von Personengesellschaften des Handelsrechtes und der Österreichischen Postsparkasse ist den Inhabern von Partizipationsscheinen einmal jährlich Gelegenheit zu geben, von den Geschäftsleitern der Bank in einer Versammlung, in der über den Jahresabschluß zu berichten ist, Auskunft zu begehren. Für die Einberufung einer solchen Versammlung gelten die Bestimmungen des Aktiengesetzes über die Einberufung der Hauptversammlung sinngemäß.

(9) Partizipations- und Ergänzungskapital gelten als Haftkapital, sobald der Bankprüfer die Gesetzmäßigkeit festgestellt hat. Der Schilling-Gegenwert eines auf Fremdwährung lautenden Partizipations- und Ergänzungskapitals ist jeweils mit dem am Vortag an der Wiener Börse ermittelten Devisenmittelkurs anzusetzen. Das Partizipationskapital und das Ergänzungskapital sind dem Haftkapital im Ausmaß von 95,5 vH der der Bank gegen Dritte zustehenden gleichartigen Forderungen nicht zuzurechnen.

(10) Die Banken haben eine Haftrücklage zu bilden. Diese beträgt:

1. 1,5 vH der Bemessungsgrundlage des Abs. 2 Z 1;
2. 0,75 vH der Bemessungsgrundlagen des Abs. 2 Z 2 und 3;
3. 1 vH und 0,5 vH für die Bemessungsgrundlagen des Abs. 2 Z 4;
4. 2 vH der Aktivposten und 1 vH der Eventualverpflichtungen abzüglich hierfür gebildeter Rückstellungen für Banken, die keine Konzession für das Spareinlagengeschäft (§ 1 Abs. 2 Z 1) haben und die auf Grund ihrer Satzung ausschließlich oder überwiegend mittel- oder langfristige Darlehen

Derzeit geltender Gesetzestext:

(8) Geldforderungen, die so vereinbart sind, daß sie insbesondere im Abwicklungs- oder Konkursfall der Kreditunternehmung wirtschaftlich im Verhältnis zu den Forderungen jenen Gläubigern, die ein solche Vereinbarung nicht eingegangen sind, dem Eigenkapital der Kreditunternehmung gleichstehen, sind nachrangiges Kapital. Nachrangiges Kapital ist dann dem haftenden Eigenkapital zuzurechnen, wenn die Restlaufzeit mindestens drei Jahre beträgt und der Nennbetrag dieser Forderungen 50 vH des sonstigen haftenden Eigenkapitals nicht übersteigt. Die Möglichkeit der Vereinbarung über nachrangiges Kapital muß in der Satzung der Kreditunternehmung ausdrücklich vorgesehen sein. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, den näheren Inhalt der Vereinbarung sowie die Ausstattung des nachrangigen Kapitals in Form von nachrangigen Schuldverschreibungen oder Einlagen durch Verordnung festzusetzen. Der hiebei festzusetzende Nennbetrag einer Ausgabe solcher Schuldverschreibungen darf 50 Millionen Schilling nicht unterschreiten.

(9) Maßgebend für die Bemessung des haftenden Eigenkapitals ist der letzte für den Schluß eines Geschäftsjahres festgestellte Jahresabschluß. Spätere Kapitalveränderungen, die in ein öffentliches Register einzutragen sind, sind zu berücksichtigen, sobald sie eingetragen sind.

(10) Für Kreditunternehmungen, die keine Konzession für das Spareinlagengeschäft (§ 1 Abs. 2 Z 1) haben und die auf Grund ihrer Satzung ausschließlich oder überwiegend

1. mittel- oder langfristige Darlehen oder Kredite für Investitionszwecke gewähren oder
2. Geldmarkt-, Konsortial-, Treuhand- oder Auftragsgeschäfte, insbesondere für den Bund oder andere Gebietskörperschaften, betreiben oder die Finanzierung von Ausfuhrgeschäften vornehmen oder

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

oder Kredite für Investitionszwecke gewähren. Diese erhöhten Sätze sind nur anzuwenden, wenn das Haftkapital zumindest 5 vH der Aktivposten und 2,5 vH der Eventualverpflichtungen abzüglich hierfür gebildeter Rückstellungen beträgt.

Aktivposten, für die gemäß Abs. 11 Z 1 bis 4 kein Haftkapital zu halten ist, sind in die Bemessungsgrundlagen zur Ermittlung der Haftrücklage nicht einzubeziehen. Eine Auflösung der Haftrücklage kann nur insoweit erfolgen, als dies zur Erfüllung von Verpflichtungen gemäß § 31, höchstens im Ausmaß eines Drittels der Haftrücklage zum letzten Bilanzstichtag, bzw. zur Deckung sonst in der Jahresbilanz auszuweisender Verluste erforderlich ist. Die Haftrücklage ist im Ausmaß des aufgelösten Betrages längstens innerhalb der folgenden fünf Geschäftsjahre wieder aufzufüllen. Die Zuweisung und Auflösung der Haftrücklage ist in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert auszuweisen.

(11) Für Banken, die keine Konzession für das Spareinlagengeschäft (§ 1 Abs. 2 Z 1) haben, gilt Abs. 2 nur mit folgenden Einschränkungen:

1. werden auf Grund der Satzung ausschließlich oder überwiegend Geldmarkt-, Konsortial-, Treuhand- oder Auftragsgeschäfte, insbesondere für den Bund oder andere Gebietskörperschaften und die Finanzierung von Ausfuhrgeschäften betrieben, so ist für Aktivposten im Zusammenhang mit der Finanzierung von Rechtsgeschäften, die nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1981, BGBl. Nr. 215, oder anderen Bundesgesetzen garantiert oder verbürgt sind oder für die solche Haftungen zur Besicherung abgetreten oder als Deckung mit entsprechender Widmung hinterlegt sind, kein Haftkapital zu halten;
2. wird auf Grund der Satzung ausschließlich oder überwiegend das Garantiegeschäft oder das Kapitalbeteiligungsgeschäft betrieben, so ist für jene Aktivposten und Eventualverpflichtungen, für die eine Haftung oder Deckungszusage des Bundes, eine Haftung eines Landes oder einer inländischen Bank vorliegt, kein Haftkapital zu halten; für Haftungen einer inländischen Bank gilt dies jedoch nur dann, wenn die haftende Bank die übernommene Haftung wie einen eigenen Aktivposten mit Haftkapital unterlegt;
3. wird auf Grund der Satzung ausschließlich das Investmentfondsgeschäft betrieben, so ist für jene Aktivposten, die treuhändig für andere oder sonst ohne eigenes Risiko gehalten werden, kein Haftkapital zu halten;
4. werden auf Grund der Satzung ausschließlich Schuldverschreibungen im Sinne des Wertpapier-Emissionsgesetzes ausgegeben, deren Erlös Banken

Derzeit geltender Gesetzestext:

3. das Garantiegeschäft (§ 1 Abs. 2 Z 7) oder das Kapitalbeteiligungsgeschäft (§ 1 Abs. 2 Z 11) oder das Factoringgeschäft (§ 1 Abs. 2 Z 12) betreiben, gelten die Bestimmungen der Abs. 2 bis 9 nicht. Dasselbe gilt auch für die Kreditunternehmungen, die keine Konzession für das Spareinlagengeschäft (§ 1 Abs. 2 Z 1) haben und deren Fremdmittel ausschließlich von inländischen Kreditunternehmungen stammen.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

des gleichen Sektors zur Verfügung gestellt wird, so ist für diese Forderungen kein Haftkapital zu halten, sofern für die ausgebende Bank jene Banken des jeweiligen Sektors als Gesamtschuldner haften, welchen der Erlös zur Verfügung gestellt wird.

Bankengruppe

§ 12 a. (1) Eine Bankengruppe liegt dann vor, wenn eine Bank (übergeordnete Bank) bei einer oder mehreren Banken (nachgeordneten Banken) mit Sitz im Inland oder Ausland jeweils mindestens 50 vH der Eigenkapitalanteile unmittelbar oder mittelbar oder unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluß ausüben kann. Unmittelbar und mittelbar gehaltene Eigenkapitalanteile sowie Eigenkapitalanteile, die jemand für Rechnung einer gruppenangehörigen Bank hält, sind zusammenzurechnen. Mittelbar gehaltene Eigenkapitalanteile sind nur einzubeziehen, wenn sie über ein Unternehmen gehalten werden, an dem die übergeordnete Bank mindestens 25 vH der Eigenkapitalanteile hält. Dies gilt entsprechend für mittelbar gehaltene Kapitalanteile, die durch mehr als ein Unternehmen vermittelt bzw. gehalten werden. Die übergeordnete Bank hat die Bemessungsgrundlagen gemäß § 12 Abs. 2 und das Haftkapital der nachgeordneten Bank ihrem jeweiligen Eigenkapitalanteil entsprechend mit den eigenen Bemessungsgrundlagen gemäß § 12 Abs. 2 und dem eigenen Haftkapital zu konsolidieren und die Buchwerte ihrer Eigenkapitalanteile und Partizipations- und Ergänzungskapitalanteile bei der nachgeordneten Bank von ihrem Haftkapital abzuziehen. Bei mittelbaren Beteiligungen sind solche Buchwerte entsprechend den mittelbaren Anteilen abzuziehen. Zur Ermittlung des angemessenen Haftkapitals der Bankengruppe hat die übergeordnete Bank die konsolidierten Bemessungsgrundlagen gemäß § 12 Abs. 2 dem konsolidierten Haftkapital gegenüberzustellen.

(2) Die nachgeordnete Bank hat der übergeordneten Bank alle zur Zusammenrechnung gemäß Abs. 1 erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Aufstellung über die Konsolidierung des Haftkapitals gemäß Abs. 1 ist in den bankaufsichtlichen Prüfbericht (§ 24 Abs. 10) aufzunehmen.

(4) Hält eine Bank unmittelbar oder mittelbar Anteilsrechte an einer anderen Bank, die nicht gemäß Abs. 1 konsolidierungspflichtig sind, so hat sie zur Ermittlung des Mindestmaßes des Haftkapitals 95,5 vH des Buchwertes dieser Anteilsrechte vom eigenen Haftkapital abzuziehen. Desgleichen sind 95,5 vH des Buchwertes sonstiger Aktiven abzuziehen, soweit diese wirtschaftlich bei einer Bank

Derzeit geltender Gesetzestext:

Diese Bestimmung wurde neu angefügt.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

als Haftkapital anerkannt werden. Der Bundesminister für Finanzen kann nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank durch Verordnung weitere Abzugsverpflichtungen feststellen, soweit dies zur Vermeidung der Doppelverwendung von Haftkapital erforderlich ist.

(5) Ein Abzug gemäß Abs. 4 ist nur insoweit durchzuführen, als er 0,4 vH der Aktivposten übersteigt, ausgenommen solche, für die gemäß § 12 Abs. 11 kein Haftkapital zu halten ist.

(6) Die Abs. 4 und 5 sind auf Kreditgenossenschaften und Sparkassen für Beteiligungen am Zentralinstitut dann nicht anzuwenden, wenn in einer konsolidierten Bilanz des betroffenen Sektors die Einhaltung der Maßstäbe des § 12 insgesamt nachgewiesen wird. Für diesen Fall haben die Kreditgenossenschaften und Sparkassen dem Zentralinstitut die zur Durchführung der Konsolidierung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Diese Bestimmung ist auf Banken, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eine Bilanzsumme von mindestens 40 vH der Bilanzsumme des Zentralinstitutes (ohne Bausparkassengeschäfte) aufweisen, nicht anzuwenden, sofern sie binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes dem Fachverband eine entsprechende Erklärung abgeben.

VI. Großveranlagung

§ 13. (1) Die Banken haben das besondere bankgeschäftliche Risiko einer Großveranlagung jederzeit angemessen zu begrenzen. Großveranlagungen umfassen Aktivposten einer Bank beziehungsweise einer wegen des beherrschenden Einflusses der übergeordneten Bank konsolidierungspflichtigen Bankengruppe in Form von Geldforderungen und Anteilsrechten zuzüglich der Hälfte der Eventualverpflichtungen abzüglich hiefür gebildeter Rückstellungen, deren Buchwerte im Einzelfall insgesamt 15 vH des Haftkapitals der Bank beziehungsweise der Bankengruppe überschreiten, mindestens jedoch drei Millionen Schilling betragen. Das Ausmaß der Geldforderungen erhöht sich um nicht ausgenützte Kreditrahmen. Bei mehreren Schuldnern oder Haftenden steht der Bank das Wahlrecht zu, wem sie die Geldforderung zurechnet, wenn sie deren Bonität entsprechend geprüft hat. Solche Aktivposten und Eventualverpflichtungen gegenüber einer wirtschaftlichen Einheit sind zusammenzurechnen.

Als wirtschaftliche Einheit gelten:

1. rechtlich selbständige Unternehmen unabhängig von deren Rechtsform, die zu einem Konzern (§ 15 AktG, § 115 des Gesetzes über Gesellschaften mit

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 15. (1) Die Kreditunternehmungen haben bei Kreditgeschäften auf die Grundsätze der Sicherheit, Einbringlichkeit und Risikostreuung sowie auf die Struktur ihrer Fremdmittel Bedacht zu nehmen.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

beschränkter Haftung in der Fassung BGBl. Nr. 371/1982) gehören, insbesondere jene, die unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 50 vH miteinander verbunden sind, sofern die Konzernmutter nicht die kreditgewährende Bank ist;

2. Personengesellschaften des Handelsrechts und ihre persönlich haftenden Gesellschafter;
3. Treugeber und Treuhänder, soweit letzterer für Rechnung des ersteren handelt;
4. der Verpflichtete und seine nahen Angehörigen (§ 80 Abs. 3 AktG).

(2) Jede Großveranlagung einer Bank bedarf unbeschadet der Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes der ausdrücklichen Zustimmung des nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgans der Bank. Dem Aufsichtsorgan ist darüber mindestens einmal jährlich zu berichten.

(3) Eine einzelne Großveranlagung darf unbeschadet der Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes 50 vH des Haftkapitals der Bank beziehungsweise einer Bankengruppe nicht überschreiten. Die Gesamtheit aller Großveranlagungen einer Bank beziehungsweise einer Bankengruppe darf das Achtfache von deren Haftkapital nicht überschreiten. Die Einhaltung dieser Bestimmungen bei einer Bankengruppe (§ 12 a) hat die übergeordnete Bank sicherzustellen, wenn sie beherrschenden Einfluß ausüben kann. Für einzelne Großveranlagungen von Zentralkassen (Zentralinstituten) an Waren- und Verwertungsgenossenschaften desselben Sektors erhöht sich der Hundertsatz auf das Doppelte. Für einzelne Großveranlagungen von Banken, die an einem Zentralinstitut beteiligt sind, erhöht sich der Hundertsatz auf das Doppelte, sofern die Großveranlagung an die Zustimmung des Zentralinstitutes gebunden und hinsichtlich der Erhöhung mit einer Haftung des Zentralinstitutes ausgestattet wird; die Erhöhung des Hundertsatzes gilt jedoch nur insoweit, als dadurch die einzelne Großveranlagung 15 Millionen Schilling nicht übersteigt.

(4) Abs. 3 gilt nicht

1. für Großveranlagungen bei Bund, Ländern und der Gemeinde Wien,
2. für Großveranlagungen, soweit Bund, Länder oder die Gemeinde Wien dafür haften,
3. für Großveranlagungen bei Konzernunternehmen (§ 15 AktG), an dessen herrschendem Unternehmen der Bund ausschließlich beteiligt ist, sofern

Derzeit geltender Gesetzestext:

(2) Kredite (§ 1 Abs. 2 Z 3, 4, 7, 11 und 12) an einen einzelnen Kreditnehmer, die insgesamt 1 vH der Verpflichtung (§ 12 Abs. 4) überschreiten, bedürfen unbeschadet der Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes der Zustimmung des Aufsichtsorgans der Kreditunternehmung (§ 17 Abs. 1).

(3) Als einzelner Kreditnehmer im Sinne des Abs. 2 gelten

1. alle Unternehmungen, an denen der Kreditnehmer mehrheitlich beteiligt ist;
2. Personengesellschaften und ihre persönlich haftenden Gesellschafter;
3. der Kreditnehmer und seine nahen Angehörigen (§ 80 des Aktiengesetzes 1965, BGBl. Nr. 98).

(4) Einem einzelnen Kreditnehmer dürfen jeweils insgesamt Kredite nur bis zu einem Betrag in der Höhe eines vom Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festzusetzenden Prozentsatzes der Verpflichtungen gemäß Abs. 2 eingeräumt werden. Der in der Verordnung vorzusehende Prozentsatz ist zwischen 5 und 7,5 festzusetzen und darf bei Krediten von Zentralkassen (Zentralinstituten) an Waren- und Verwertungsgenossenschaften desselben Sektors das

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

dieses durch Erklärung im Einzelfall feststellt, daß die Großveranlagung den von ihm aufgestellten Konzernrichtlinien entspricht,

4. für Großveranlagungen in Form von Zwischenbankeinlagen mit Ausnahme von Widmungseinlagen,
5. für Einlagen auf Grund der Liquiditäts- und Mindestreserveverfordernisse,
6. für Treuhand- und durchlaufende Kredite, soweit die Bank nur das Gestionsrisiko trägt und
7. für Großveranlagungen einer Zweigniederlassung einer ausländischen Bank (§ 1 Abs. 6) oder einer Bank, die sich mehrheitlich im Besitz ausländischer Banken des gleichen Sitzstaates befindet, deren Bilanzsumme zu höchstens 10 vH aus gemäß § 31 sicherungspflichtigen Einlagen besteht, an diese ausländische Banken, sofern die Großveranlagung im öffentlichen Interesse liegt und diese ausländischen Banken einen wesentlichen Anteil an der Außenhandelsfinanzierung ihres Sitzstaates haben.

(5) Überschreitungen dürfen im Einzelfall durch den Bundesminister für Finanzen bewilligt werden, soweit dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist und den Zielsetzungen dieses Bundesgesetzes nicht widerspricht.

(6) Überschreitet der einer wirtschaftlichen Einheit insgesamt eingeräumte Kredit den Betrag von drei Millionen Schilling, so haben sich die Geschäftsleiter der Bank vor Krediteinräumung die wirtschaftlichen Verhältnisse der Verpflichteten oder Haftenden offenlegen zu lassen und sich für die Dauer der Veranlagung über die wirtschaftliche Entwicklung der Verpflichteten oder Haftenden sowie über die Werthaltigkeit und Durchsetzbarkeit von Sicherheiten ausreichend zu informieren sowie die laufende Vorlage von Jahresabschlüssen zu verlangen. Dies gilt nicht für Großveranlagungen gemäß Abs. 4 Z 1 und 4 bis*7.

(7) Für eine Zweigniederlassung einer ausländischen Bank (§ 1 Abs. 6) oder eine Bank, die sich zu mindestens 74 vH im Besitz einer oder mehrerer ausländischer Banken befindet und deren Bilanzsumme zu höchstens 25 vH aus gemäß § 31 sicherungspflichtigen Einlagen besteht, kann zusätzlich zu der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 3 (Haftkapital) für die Errechnung der Grenze der einzelnen und der Gesamtheit aller Großveranlagungen höchstens 10,5 vH der Aktivposten gezählt werden, sofern in dieser Höhe Dotationseinlagen bestehen. Dotationseinlagen sind Einlagen, die der Bank von den an ihr beteiligten ausländischen Banken beziehungsweise aus deren Bankengruppe oder Hauptniederlas-

Derzeit geltender Gesetzestext:

Höchstmaß vom 15 vH nicht überschreiten. Der in der Verordnung festgesetzte Höchstbetrag darf um jenen Betrag überschritten werden, um den die ausgewiesenen Eigenmittel (§ 12 Abs. 1) diesen Höchstbetrag übersteigen. Bürgschaften, Garantien und sonstige Haftungen für andere sowie angekaufte Wechsel sind mit der Hälfte anzusetzen. Der Bundesminister für Finanzen kann im öffentlichen Interesse Überschreitungen des durch Verordnung festgesetzten Höchstbetrages bewilligen.

(5) Überschreitet der einem einzelnen Kreditnehmer insgesamt eingeräumte Kredit den Betrag von 1 Million Schilling, so ist — sofern nicht ausreichende Sicherheiten bestellt sind — die Kreditunternehmung verpflichtet, von dem Kreditnehmer die Offenlegung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere die Vorlage des letzten Jahresabschlusses, zu verlangen.

(6) Die Abs. 2 bis 5 finden auf Kredite an Gebietskörperschaften oder an Unternehmungen, an denen eine Gebietskörperschaft mehrheitlich beteiligt ist, sowie auf Kredite, für die eine Gebietskörperschaft haftet oder die nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964, BGBl. Nr. 200, verbürgt oder garantiert sind oder für die solche Haftungen zur Besicherung abgetreten worden sind — jeweils in Höhe der Haftung —, ferner auf Kredite, die von Kreditunternehmungen im Sinne des § 12 Abs. 10 Z 2 gewährt werden, sowie im Zwischenbankverkehr keine Anwendung.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

sungen zur Verfügung gestellt werden. Diese Dotationseinlagen sind nur insoweit zu berücksichtigen, als die Bank, welche die Großveranlagung vornimmt, die Dotationseinlage mindestens zur Hälfte in Guthaben bei der Oesterreichischen Nationalbank, in Scheckguthaben bei der Oesterreichischen Postsparkasse oder in der Form von mündelsicheren Anlagen (§§ 230 ff. ABGB) hält.

(8) Die Banken haben in einer Beilage zu den Monatsausweisen (§ 24 Abs. 13) die Höhe der einzelnen aushaftenden Großveranlagungen und die Verpflichteten gesondert auszuweisen. Dies gilt nicht für Großveranlagungen gemäß Abs. 4 Z 4.

VII. Liquidität und offene Devisenpositionen

Liquidität

§ 14. (1) Die Banken haben für ihre Leistungsfähigkeit zur jederzeitigen Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen zu sorgen.

(2) Sie haben in den Monatsausweisen ihre Forderungen und Verbindlichkeiten getrennt nach täglich fälligen, mit Kündigungsfristen bzw. Laufzeiten unter zwölf Monaten und ab zwölf Monaten gebundenen Geldern auszuweisen. Darüber hinaus sind die mit Kündigungsfristen bzw. Laufzeiten ab zwölf Monaten gebundenen Gelder ihrer Fälligkeitsstruktur nach Jahren entsprechend auszuweisen; hiebei sind auch die festzinsgebundenen Forderungen und Verbindlichkeiten, deren Zinssätze vertragsgemäß erst nach einer einjährigen Frist geändert werden dürfen, getrennt in Summe auszuweisen.

(3) Sie haben auf der Grundlage dieser Ausweise durch eine unternehmensspezifische, den bankwirtschaftlichen Erfahrungssätzen entsprechende Finanzplanung, der Fälligkeitsstruktur ihrer Forderungen und Verbindlichkeiten entsprechend, durch die dauernde Haltung ausreichender flüssiger Mittel für den Ausgleich künftiger Ungleichgewichte der Zahlungseingänge und Zahlungsausgänge ausreichend vorzusorgen. Gleichzeitig haben sie entsprechend der Fälligkeitsstruktur ihrer Forderungen und Verbindlichkeiten die Konditionen, insbesondere die Zinsanpassungs- und Kündigungsmöglichkeiten, so zu gestalten, daß das bankgeschäftliche Risiko aus der aktivischen oder passivischen Zinsänderung infolge einer Veränderung der Marktverhältnisse angemessen begrenzt wird. Ungeachtet dieser Verpflichtungen haben die Banken als Mindestanforderung flüssige Mittel ersten und zweiten Grades gemäß Abs. 4 bis 10 zu halten.

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 13. (1) Zur Sicherung ihrer jederzeitigen Zahlungsbereitschaft haben die Kreditunternehmungen flüssige Mittel ersten und zweiten Grades gemäß den Abs. 4 und 5 zu halten.

(2) Flüssige Mittel ersten Grades sind: Kassenbestände, Valuten in frei konvertierbarer Währung sowie gemünztes oder ungemünztes Gold, Guthaben bei der Oesterreichischen Nationalbank und Postscheckguthaben bei der Oesterreichischen Postsparkasse sowie die beim zuständigen Zentralinstitut täglich fälligen oder bis zu 30 Tagen gebundenen Gelder. Auf die flüssigen Mittel ersten Grades ist ferner der Bestand an Bundesschatzscheinen, die gemäß § 41 des Nationalbankgesetzes 1955 eskontfähig sind, anzurechnen.

(3) Flüssige Mittel zweiten Grades sind: Schecks, fällige Schuldverschreibungen, Zins-, Gewinnanteil- und Erträgnisscheine, bei der Oesterreichischen Nationalbank lombardfähige Wertpapiere und rediskontfähige Wechsel, Bundesschatzscheine, soweit sie nicht unter Abs. 2 fallen, Kassenscheine der Oesterreichischen Nationalbank und täglich fällige oder bis zu 30 Tagen gebundene Schilling-Guthaben bei in- und ausländischen Kreditunternehmungen sowie über 30 Tage gebundene Schilling-Guthaben beim zuständigen Zentralinstitut. Lombardierte Wertpapiere und lombardierte Bundesschatzscheine sowie Wertpapiere, die aus eigenen Emissionen stammen oder als Ersatzdeckung dienen, werden in die flüssigen Mittel zweiten Grades nicht einbezogen.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

(4) Maßgebend für die Berechnung der Liquidität gemäß Abs. 5 bis 10 sind die Gesamtlaufzeiten. Der Bundesminister für Finanzen kann nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank durch Verordnung festlegen, daß ab einem bestimmten Stichtag Restlaufzeiten maßgebend sind. Hierbei ist auf die Zielsetzungen dieses Bundesgesetzes und auf die technischen Möglichkeiten des österreichischen Bankwesens Bedacht zu nehmen. Als Ende der Laufzeit gilt der erste Tag, an dem der Gläubiger einen rechtlichen Anspruch auf Begleichung seiner Forderung hat.

(5) Für die Bemessung der flüssigen Mittel ersten Grades sind folgende Schillingverpflichtungen maßgebend:

1. Sichteinlagen von Banken;
2. Einlagen von Nichtbanken mit Kündigungsfristen bzw. Laufzeiten unter sechs Monaten;
3. Taggelder, Termineinlagen und aufgenommene Gelder von Banken mit Kündigungsfristen bzw. Laufzeiten unter sechs Monaten, soweit ihnen nicht Forderungen gegen Banken mit Laufzeiten bzw. Kündigungsfristen unter sechs Monaten gegenüberstehen.
Den Termineinlagen stehen Kaufverpflichtungen aus Kostgeschäften mit Banken zu Terminen unter sechs Monaten sowie Verpflichtungen aus der Ausgabe von Geldmarktzertifikaten gleich, die innerhalb von sechs Monaten fällig werden; den Forderungen stehen Verkaufsverpflichtungen aus Kostgeschäften und Forderungen aus Geldmarktzertifikaten gleich, die innerhalb von sechs Monaten fällig werden. Geldmarktzertifikate sind Bankschuldverschreibungen, die nur zwischen jenen Banken gehandelt werden dürfen, die sich verpflichtet haben, diese Zertifikate nur an Banken zu verkaufen;
4. Verpflichtungen aus Kostgeschäften mit Nichtbanken mit Kündigungsfristen bzw. Laufzeiten unter sechs Monaten;
5. Verpflichtungen aus der Annahme gezogener und der Ausstellung eigener Wechsel.

Hievon ausgenommen sind:

1. Verpflichtungen aus Refinanzierungen von durchlaufenden Krediten, soweit diese fristenkonform erfolgen;
2. Verpflichtungen aus Refinanzierungen von Kreditgewährungen nach dem Ausfuhrförderungsgesetz, soweit diese fristenkonform erfolgen;

Derzeit geltender Gesetzestext:

(4) Das Mindestausmaß der flüssigen Mittel ersten und zweiten Grades ist innerhalb des Gesamtrahmens von 35 vH der Verpflichtungen (§ 12 Abs. 4 und 5) in Schilling vom Bundesminister für Finanzen nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank in dem jeweils nach den währungs- und kreditpolitischen Verhältnissen erforderlichen Ausmaß der Zahlungsbereitschaft in einem Hundertsatz der Schilling-Verpflichtungen durch Verordnung festzusetzen. Der Hundertsatz darf für die flüssigen Mittel ersten Grades nicht weniger als 5 und nicht mehr als 20 der Schilling-Verpflichtungen betragen. Auf die flüssigen Mittel zweiten Grades sind die flüssigen Mittel ersten Grades anzurechnen, soweit sie das erforderliche Ausmaß überschreiten.

(5) Kreditunternehmungen, die einem Zentralinstitut angeschlossen sind, haben bei ihrem Zentralinstitut eine Liquiditätsreserve im Ausmaß von 10 vH der Spareinlagen und 20 vH der sonstigen Schilling-Einlagen, höchstens jedoch 14 vH der gesamten Schilling-Einlagen zu halten. Ihr Ausmaß ist jeweils zum Ende der Monate März, Juni, September und Dezember nach dem Stand der Einlagen zu ermitteln und für das jeweils folgende Vierteljahr anzupassen. Sinken die Einlagen um mehr als 20 vH unter den Stand der letzten maßgeblichen Berechnungsgrundlage, so kann die Kreditunternehmung eine Anpassung zum nächstfolgenden Monatsletzten verlangen. Diese Liquiditätsreserve zählt zu den flüssigen Mitteln ersten Grades und ist vom Zentralinstitut in dessen Bilanz gesondert auszuweisen. Sonstige Einlagen sind täglich fällige Gelder des Zahlungsverkehrs (Sichteinlagen), alle Kündigungs- und Festgelder sowie die Einlagen gegen Ausgabe von Kassenscheinen. Die Bestimmungen dieses Absatzes finden ab der im folgenden genannten Frist auf eine Kreditunternehmung, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eine Bilanzsumme von mindestens 40 vH der Bilanzsumme des Zentralinstitutes (ohne das Bausparkassengeschäft) aufweist, keine Anwendung, wenn sie diesem erklärt, daß sie nach Ablauf von drei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Erklärung, den Anschluß an das Zentralinstitut lösen wird.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

3. Verpflichtungen gegenüber der Oesterreichischen Nationalbank;
4. Verpflichtungen aus Mündelgeldspareinlagen.

(6) Flüssige Mittel ersten Grades sind:

1. Kassenbestände;
2. Valuten in frei konvertierbarer Währung;
3. gemünztes oder ungemünztes Edelmetall;
4. Guthaben bei der Oesterreichischen Nationalbank;
5. Postscheckguthaben bei der Oesterreichischen Postsparkasse;
6. täglich fällige Guthaben bei Zentralinstituten;
7. Bundesschatzscheine, die gemäß § 41 des Nationalbankgesetzes 1984, BGBl. Nr. 50, eskontfähig sind.

(7) Flüssige Mittel ersten Grades sind im Kalenderdurchschnitt zu halten. Der Durchschnittsbetrag ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Tagesstände der Verpflichtungen gemäß Z 1 am Letzten des vorletzten Monats sowie am 7., 15. und 23. des Vormonats, gemäß Z 2 am Letzten des Vormonats sowie am 7., 15. und 23. des laufenden Monats bzw. des letzten, jeweils vorangegangenen Geschäftstages. Folgende Hundertsätze sind anzuwenden:

1. 75 vH der Einlagen bei Zentralinstituten und der Oesterreichischen Postsparkasse, soweit diese Einlagen zur Erfüllung des Liquiditätserfordernisses ersten Grades einer anderen Bank notwendig sind. Der Bundesminister für Finanzen kann diesen Hundertsatz nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank durch Verordnung im jeweils nach dem zur Wahrung des Gläubigerschutzes erforderlichen Ausmaß ändern.
2. für die übrigen in Abs. 5 aufgezählten Verpflichtungen ist der Hundertsatz vom Bundesminister für Finanzen nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank durch Verordnung im jeweils nach dem zur Wahrung des Gläubigerschutzes erforderlichen Ausmaß der Zahlungsbereitschaft zwischen 5 und 20 vH festzusetzen. Bei der Erlassung von Verordnungen gemäß Z 1 und 2 ist auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Bankwesen und auf sektorspezifische Gegebenheiten Bedacht zu nehmen.

(8) Für die Bemessung der flüssigen Mittel zweiten Grades sind folgende Schilling-Verpflichtungen maßgebend:

1. Verpflichtungen gemäß Abs. 5;
2. Termineinlagen und aufgenommene Gelder von Banken mit Kündigungsfristen bzw. Laufzeiten ab sechs Monaten bis unter 36 Monaten, soweit

Derzeit geltender Gesetzestext:

(6) Der Bundesminister für Finanzen kann die in den Abs. 2 und 3 genannten flüssigen Mittel ersten und zweiten Grades im Wege einer Verordnung durch andere Werte gleicher Flüssigkeit ergänzen. Dabei ist auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Kreditapparat Bedacht zu nehmen. Vor Erlassung einer solchen Verordnung ist die Oesterreichische Nationalbank zu hören.

(7) Der Bundesminister für Finanzen hat den Kreditunternehmungen für diejenigen Beträge, mit denen das erforderliche Ausmaß der flüssigen Mittel ersten Grades unterschritten wird, Zinsen bis zu 5 vH über der jeweiligen Bankrate, gerechnet pro Jahr, für 30 Tage zur Einzahlung vorzuschreiben. Von dem Fehlbetrag auf das erforderliche Ausmaß an flüssigen Mitteln ersten Grades sind die Beträge, mit denen die Kreditunternehmung ihr Mindestreserve-Soll (§ 43 Abs. 7 des Nationalbankgesetzes 1955) unterschreitet, abzusetzen. Bei Unterschreitung des erforderlichen Ausmaßes der flüssigen Mittel zweiten Grades sind für die Fehlbeträge Zinsen in Höhe bis zu 2 vH, gerechnet pro Jahr, für 30 Tage vorzuschreiben. Die flüssigen Mittel sind jeweils zum Monatsletzten zu ermitteln. Die nach diesen Bestimmungen zu zahlenden Zinsen sind an den Bund abzuführen.

(8) Für die im § 12 Abs. 10 genannten Kreditunternehmungen gelten die Abs. 1 bis 7 nicht.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

- ihnen nicht Forderungen gegen Banken mit Kündigungsfristen bzw. Laufzeiten ab sechs Monaten bis unter 36 Monaten gegenüberstehen. Abs. 5 Z 3 gilt sinngemäß;
3. Einlagen von Nichtbanken mit Kündigungsfristen bzw. Laufzeiten ab sechs Monaten bis unter 36 Monate;
 4. eigene Schilling-Emissionen mit Kündigungsfristen bzw. Laufzeiten bis unter 36 Monate;
 5. Verpflichtungen aus Kostgeschäften mit Nichtbanken mit Terminen ab sechs Monaten bis 36 Monate.

Hievon ausgenommen sind:

1. Verpflichtungen aus eigenen Emissionen, für die spezielle Deckungswerte bestellt sind;
2. Verpflichtungen aus Refinanzierungen von durchlaufenden Krediten, soweit diese fristenkonform erfolgen;
3. Verpflichtungen aus Refinanzierungen von Kreditgewährungen nach dem Ausfuhrförderungsgesetz;
4. Verpflichtungen gegenüber der Oesterreichischen Nationalbank;
5. Verpflichtungen aus Mündelgeldspareinlagen.

(9) Flüssige Mittel zweiten Grades sind:

1. Schecks;
2. fällige Schuldverschreibungen;
3. fällige Zins-, Gewinnanteil- und Erträgnisscheine;
4. festverzinsliche Wertpapiere, die an der Wiener Börse notiert sind und bei der Oesterreichischen Nationalbank rediskontfähige Wechsel;
5. Taggelder und Termineinlagen bei Banken mit Kündigungsfristen bzw. Laufzeiten unter sechs Monaten, soweit ihnen nicht Verpflichtungen gegen Banken mit Laufzeiten unter sechs Monaten gegenüberstehen und soferne sie nicht als flüssige Mittel ersten Grades zählen. Für einem Zentralinstitut angeschlossene Banken gelten Termineinlagen mit Kündigungsfristen bzw. Laufzeiten von 30 Tagen bis unter sechs Monate nur dann als flüssige Mittel zweiten Grades, wenn sie beim zuständigen Zentralinstitut gehalten werden. Abs. 5 Z 3 gilt sinngemäß;
6. Kassenscheine der Oesterreichischen Nationalbank;
7. der Betrag, um den die durchschnittliche Liquidität ersten Grades die gemäß Abs. 7 erforderliche übersteigt.

Derzeit geltender Gesetzestext:

64

934 der Beilagen

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

In die flüssigen Mittel zweiten Grades werden nicht einbezogen:

1. Wertpapiere, die aus eigenen Emissionen stammen;
2. Wertpapiere, die als Deckung oder Ersatzdeckung dienen;
3. Wertpapiere, die Dritten — ausgenommen der Oesterreichischen Nationalbank — verpfändet sind;
4. Wertpapiere, die der Oesterreichischen Nationalbank verpfändet sind, soweit diesem Pfandrecht nicht ein obligatorischer Herausgabeanspruch des Verpfänders entgegensteht;
5. Wertpapiere, die in Kost genommen wurden;
6. Einlagen, die zur Refinanzierung von Krediten dienen, soweit diese bei der refinanzierten Bank von den Verpflichtungen gemäß Abs. 5 ausgenommen sind.

(10) Flüssige Mittel zweiten Grades sind jeweils zum Monatsletzten zu ermitteln. Der Sollbetrag ergibt sich aus dem Stand der Verpflichtungen gemäß Abs. 8 zum 15. des gleichen Kalendermonats — bzw. des letzten vorangegangenen Geschäftstages. Der Hundertsatz für die in Abs. 8 angeführten Verpflichtungen darf nicht weniger als 20 und nicht mehr als 30 vH betragen. Er ist vom Bundesminister für Finanzen nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank in dem jeweils nach den währungs- und kreditpolitischen Verhältnissen erforderlichen Ausmaß der Zahlungsbereitschaft durch Verordnung festzusetzen. Für Verpflichtungen gemäß Abs. 5 vermindert sich der Hundertsatz um den vom Bundesminister für Finanzen gemäß Abs. 7 Z 2 festgelegten Satz für flüssige Mittel ersten Grades.

(11) Banken, die einem Zentralinstitut angeschlossen sind, haben bei ihrem Zentralinstitut eine Liquiditätsreserve im Ausmaß von 10 vH der Spareinlagen und 20 vH der sonstigen Schilling-Einlagen, höchstens jedoch 14 vH der gesamten Schilling-Einlagen zu halten. Ihr Ausmaß ist jeweils zum Ende der Monate März, Juni, September und Dezember nach dem Stand der Einlagen zu ermitteln und für das jeweils folgende Vierteljahr anzupassen. Sinken die Einlagen um mehr als 20 vH unter den Stand der letzten maßgeblichen Berechnungsgrundlage, so kann die Bank eine Anpassung zum nächstfolgenden Monatsletzten verlangen. Diese Liquiditätsreserve zählt zu den flüssigen Mitteln ersten Grades. Sonstige Einlagen sind täglich fällige Gelder des Zahlungsverkehrs (Sichteinlagen), alle Kündigungs- und Festgelder sowie die Einlagen gegen Ausgabe von Kassenscheinen. Die Bestimmungen dieses Absatzes finden auf eine Bank, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eine Bilanzsumme von mindestens 40 vH der Bilanzsumme des Zentralinstitutes (ohne das Bausparkassenge-

Derzeit geltender Gesetzestext:

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

schäft) aufweist, keine Anwendung, wenn sie diesem erklärt, daß sie nach Ablauf von drei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Erklärung, den Anschluß an das Zentralinstitut lösen wird.

(12) Für Banken gemäß § 12 Abs. 11 sowie gemäß § 12 Abs. 10 Z 4 gelten die Abs. 2 bis 11 nicht.

(13) Der Bundesminister für Finanzen kann nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank die in den Abs. 6 und 9 genannten flüssigen Mittel ersten und zweiten Grades im Wege einer Verordnung durch andere Werte gleicher Flüssigkeit ergänzen. Dabei ist auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Bankwesen Bedacht zu nehmen.

(14) Der Bundesminister für Finanzen hat den Banken für diejenigen Beträge, mit denen das erforderliche Ausmaß der flüssigen Mittel ersten Grades unterschritten wird, Zinsen bis zu 5 vH über der jeweiligen Bankrate, gerechnet pro Jahr, für 30 Tage zur Einzahlung vorzuschreiben. Von dem Fehlbetrag auf das erforderliche Ausmaß an flüssigen Mitteln ersten Grades sind die Beträge, mit denen die Bank ihr Mindestreserve-Soll (§ 43 Abs. 7 des Nationalbankgesetzes) unterschreitet, abzusetzen. Bei Unterschreitung des erforderlichen Ausmaßes der flüssigen Mittel zweiten Grades sind für die Fehlbeträge Zinsen in Höhe bis zu 2 vH, gerechnet pro Jahr, für 30 Tage vorzuschreiben. Die nach diesen Bestimmungen zu zahlenden Zinsen sind an den Bund abzuführen.

Offene Devisenpositionen

§ 14 a. (1) Der Unterschiedsbetrag zwischen den Aktiv- und Passivposten in einer fremden Währung bildet die offene Position. Die offene Position darf — unabhängig von den Fälligkeiten — täglich bei Geschäftsschluß 30 vH des Haftkapitals nicht übersteigen. Die Gesamtheit aller offenen Positionen darf täglich bei Geschäftsschluß insgesamt 50 vH des Haftkapitals nicht übersteigen.

(2) Die Gesamtheit der Unterschiedsbeträge zwischen Aktiv- und Passivposten in einzelnen fremden Währungen, die innerhalb eines jeden Kalendervierteljahres fällig werden, darf täglich bei Geschäftsschluß 50 vH des Haftkapitals nicht übersteigen; ausgenommen sind das laufende und das darauf folgende Kalendervierteljahr.

(3) Die Gesamtheit der Unterschiedsbeträge zwischen Aktiv- und Passivposten in einzelnen fremden Währungen, die innerhalb eines jeden Kalenderhalb-

Derzeit geltender Gesetzestext:

Diese Bestimmung wurde neu angefügt.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

jahres fällig werden, darf täglich bei Geschäftsschluß 50 vH das Haftkapitals nicht übersteigen; ausgenommen sind das laufende und das darauf folgende Kalenderjahr.

(4) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Prozentsätze dürfen jedoch in dem Ausmaß überschritten werden, als dies wirtschaftlich als Schließung einer offenen Position angesehen werden kann. Macht eine Bank von dieser Bestimmung Gebrauch, so hat aus ihren Büchern hervorzugehen, auf welche Posten sich die Schließung bezieht.

(5) Bei der Berechnung der Gesamtheit der Unterschiedsbeträge nach Abs. 1 bis 3 sind die absoluten Beträge der Salden in den einzelnen Währungen zu addieren. Bei Zinsanpassungsklauseln gilt als Fälligkeitstermin der Zeitpunkt der nächsten Zinsanpassung.

(6) Folgende Posten in fremder Währung sind gemäß Abs. 1 bis 3 zu berücksichtigen:

A. Aktivposten:

1. Forderungen gegen Banken und Kunden sowie Forderungen aus Währungskosten bei der Oesterreichischen Nationalbank,
2. Wertpapiere, ausgenommen Beteiligungspapiere,
3. Geldansprüche aus Devisenkassa- und Devisentermingeschäften,
4. Ansprüche und Eventualanprüche auf Rückgabe von in Kost gegebenen Gegenständen der Aktivposten Z 1 bis 3, soweit diese Gegenstände in diesen Aktivposten nicht schon erfaßt sind.

B. Passivposten:

1. Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Gläubigern,
2. Verbindlichkeiten aus Schuldverschreibungen,
3. eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf,
4. Geldverpflichtungen aus Devisenkassa- und Devisentermingeschäften,
5. Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten auf Rückgabe von in Kost genommenen Gegenständen der Aktivposten Z 1 bis 3, soweit diese Gegenstände in diesen Aktivposten erfaßt sind.

(7) Die Abs. 2 und 3 gelten nicht für Zweigniederlassungen österreichischer Banken im Ausland soweit es sich um Währungen handelt, die an deren Sitz gesetzliches Zahlungsmittel sind. Diese Bestimmung ist jedoch nur anwendbar,

Derzeit geltender Gesetzestext:

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

wenn der Bundesminister für Finanzen auf Antrag der Bank festgestellt hat, daß die für die Zweigniederlassung zuständige Bankaufsicht den Zielsetzungen dieses Bundesgesetzes entspricht.

(8) Bei der Umrechnung von auf fremde Währung lautenden Aktiv- und Passivposten in Schilling sind für die an der Wiener Börse amtlich notierten Währungen die Mittelkurse, für andere Währungen die Ankaufskurse im österreichischen Freiverkehr zugrunde zu legen.

(9) Der Bundesminister für Finanzen kann nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank durch Verordnung die Aktiv- und Passivposten (Abs. 6) ergänzen, sowie die in den Abs. 1 bis 3 genannten Hundertsätze um jeweils höchstens 10 vH herabsetzen, wenn durch die Entwicklung der Devisenmärkte Risiken bestehen, die in diesen Bestimmungen noch nicht berücksichtigt sind.

(10) Für Banken gemäß § 13 Abs. 7 erhöht sich die Bemessungsgrundlage um die Dotationseinlagen, soweit diese nach § 13 Abs. 7 letzter Satz anrechenbar sind.

(11) Die Banken haben in einer Beilage zu den Monatsausweisen (§ 24 Abs. 13) die Höhe der offenen Positionen in der entsprechenden Aufgliederung bekanntzugeben.

VIII. Begrenzung der Anlagen

§ 15. (1) Anlagen einer Bank in Grundstücken, Gebäuden, Betriebs- und Geschäftsausstattungen, in Anteilsrechten an Banken und an Nichtbanken, in gewährtem Partizipations- und Ergänzungskapital sowie Vermögenseinlagen als stiller Gesellschafter dürfen zusammen, nach Buchwerten berechnet, das Haftkapital nicht übersteigen.

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 14. (1) Die dauernden Anlagen einer Kreditunternehmung in Grundstücken, Gebäuden und in Beteiligungen, ausgenommen Beteiligungen an Zentralinstituten dürfen, berechnet nach den Wertansätzen in der Bilanz, zusammen 100 vH der Eigenmittel nicht überschreiten. Der Bundesminister für Finanzen kann diesen Hundertsatz durch Verordnung ändern, wenn dies zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Kreditapparates, insbesondere der Kreditgewährung, erforderlich ist. Bestehende Kreditunternehmungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, haben nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes oder der Verordnung Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, diese Voraussetzungen innerhalb von zehn Jahren herzustellen; anderenfalls ist die Konzession zurückzunehmen (§ 6). Der Bundesminister für Finanzen kann im öffentlichen Interesse Überschreitungen dieses Hundertsatzes bewilligen.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

- (2) Dies gilt nicht für Anlagen in
1. Anteilsrechten an Nichtbanken, soweit es sich nicht um eine Beteiligung (§ 8 Abs. 1 Z 1) handelt,
 2. Anteilsrechten, welche die Bank treuhändig erworben hat, soweit die Mittel zu ihrem Erwerb vom Treugeber zur Verfügung gestellt werden,
 3. Grundstücken und Gebäuden sowie Anteilsrechten an Nichtbanken, welche die Bank zur Verhütung von Verlusten im Bankgeschäft erworben hat, für die ersten fünf Jahre,
 4. Anteilsrechten an Zentralinstituten.

(3) Der Bundesminister für Finanzen kann auf Antrag der Bank in den Fällen des Abs. 2 Z 3 die Fristen verlängern, soweit dies den Zielsetzungen dieses Bundesgesetzes nicht widerspricht.

(4) Auf Banken, die keine Konzession für das Spareinlagengeschäft (§ 1 Abs. 2 Z 1) haben und die auf Grund ihrer Satzung überwiegend das Kapitalbeteiligungsgeschäft (§ 1 Abs. 2 Z 11) betreiben, ist Abs. 1, soweit er Anteilsrechte und Vermögenseinlagen als stiller Gesellschafter betrifft, nicht anzuwenden.

VIII a. Großkreditmeldung und Organkredite

Großkreditmeldung

§ 16. (1) Jede Bank und jedes Unternehmen der Vertragsversicherung (§ 2 Abs. 2 Z 3) haben unverzüglich Namen und Anschrift der Kreditnehmer, denen sie im Sinne von § 1 Abs. 2 Z 3, 4, 7 und 13 Kredite oder Kreditrahmen von insgesamt mindestens zehn Millionen Schilling oder Schillinggegenwert eingeräumt haben, der Oesterreichischen Nationalbank zu melden. Bei diesen Meldungen ist auf die wirtschaftliche Einheit gemäß § 13 Abs. 1 Bedacht zu nehmen.

(2) Die Oesterreichische Nationalbank hat den jederzeitigen Zugriff des Bundesministeriums für Finanzen auf die Daten gemäß Abs. 1 zu gewährleisten. Auf Anfrage einer Bank oder eines Unternehmens der Vertragsversicherung hat die Oesterreichische Nationalbank dieser die Gesamthöhe der gemeldeten Kredite bzw. Kreditrahmen eines Kreditnehmers sowie die Anzahl der Kreditgeber bekanntzugeben. Auf Anfrage hat sie ferner einer Bank oder einem Unternehmen der Vertragsversicherung diese Daten auch für Gruppen von Kreditnehmern, die eine wirtschaftliche Einheit gemäß § 13 Abs. 1 oder einen Teil hiervon bilden, mitzuteilen.

Derzeit geltender Gesetzestext:

(2) Die Höchstgrenze gemäß Abs. 1 darf überschritten werden, wenn zur Hereinbringung von Forderungen der Kreditunternehmung, insbesondere durch Zwangsvollstreckung, Grundstücke, Gebäude oder Beteiligungen erworben werden müssen; in diesem Fall sind die Erfordernisse des Abs. 1 binnen fünf Jahren zu erfüllen.

(3) Auf Kreditunternehmungen, die keine Konzession für ein Spareinlagengeschäft (§ 1 Abs. 2 Z 1) haben und die auf Grund ihrer Satzung überwiegend das Kapitalbeteiligungsgeschäft (§ 1 Abs. 2 Z 11) betreiben, ist Abs. 1, soweit er Beteiligungen betrifft, nicht anzuwenden.

§ 16. (1) Jede Kreditunternehmung hat Name und Anschrift der Kreditnehmer, denen sie Kredite (§ 1 Abs. 2 Z 3) mit einem Rahmen von mehr als 5 Millionen Schilling oder Gegenwert eingeräumt hat, oder für die sie Bürgschaften, Garantien oder sonstige Haftungen (§ 1 Abs. 2 Z 7) von mehr als 8 Millionen Schilling übernommen hat oder bei welchen das Obligo aus angekauften Wechseln (§ 1 Abs. 2 Z 4) 8 Millionen Schilling oder Gegenwert übersteigt, der Oesterreichischen Nationalbank zu melden. Bei der Meldung ist auf § 15 Abs. 3 Bedacht zu nehmen.

(2) Die Kredit- und Haftungsrahmen sind unverzüglich bei Einräumung und jeder Rahmenveränderung, das Obligo aus angekauften Wechseln zu jedem Vierteljahresende zu melden.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

(3) Die für die Meldung maßgebende Gliederung der Kreditarten sowie Zeitpunkt, Umfang und Form der Meldung sind vom Bundesminister für Finanzen nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank durch Verordnung festzulegen.

Organkredite

§ 17. (1) Eine Bank darf ihren Geschäftsleitern (§ 4 Abs. 3 und 5), den Vorstandsmitgliedern von Genossenschaften, den Mitgliedern des Aufsichtsrats oder sonstiger nach Gesetz oder Satzung zuständiger Aufsichtsorgane und den bei ihr tätigen Arbeitnehmern Kredite und Vorschüsse nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses aller Geschäftsleiter sowie mit Zustimmung des Aufsichtsrates oder sonstiger nach Gesetz oder Satzung zuständiger Aufsichtsorgane gewähren. Bei Beschlußfassung hat der Betroffene kein Stimmrecht. Diese Beschlüsse haben auch die Verzinsung und Rückzahlung zu regeln.

(2) Kredite und Vorschüsse, deren Gesamtausmaß ein Viertel des Jahresbezuges nicht übersteigen, fallen nicht unter die Vorschrift des Abs. 1.

Derzeit geltender Gesetzestext:

(3) Ergibt sich aus den Meldungen, daß ein Kreditnehmer bei mehreren Kreditunternehmungen Kredite der im Abs. 1 bezeichneten Art in Anspruch genommen hat, so hat die Oesterreichische Nationalbank die beteiligten Kreditunternehmungen hievon zu verständigen. Diese Verständigung darf sich nur auf die Gesamthöhe der gemeldeten Kredite gemäß Abs. 1 und auf die Anzahl der beteiligten Kreditunternehmungen erstrecken. Die Oesterreichische Nationalbank hat Kreditunternehmungen auf deren Anfrage den Stand der Gesamthöhe der gemeldeten Kredite eines Kreditnehmers sowie die Anzahl der beteiligten Kreditunternehmungen bekanntzugeben.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 sind auf Hypothekendarlehen und Kredite an Gebietskörperschaften und sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie von diesen verbürgte oder mit einem Zahlungsverprechen versehene Kredite, auf ERP-Kredite und Kredite in den Ausfuhrfinanzierungs- und Exportfondsverfahren, weiters auf Kredite innerhalb der Genossenschaftssektoren an Genossenschaften und im Zwischenbankverkehr nicht anzuwenden.

(5) Solange die Kreditunternehmungen Meldungen entsprechend den Abs. 1 bis 4 an eine gemeinsame Evidenzstelle erstatten und die Evidenzstelle die beteiligten Kreditunternehmungen hievon verständigt, ersetzen diese Meldungen die Meldung an die Oesterreichische Nationalbank (Abs. 1). Die Kreditunternehmungen haben der Oesterreichischen Nationalbank die Tatsache, daß sie ihre Meldungen an die Evidenzstelle erstatten, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 17. (1) Eine Kreditunternehmung darf ihren Geschäftsleitern (§ 4 Abs. 3), den Mitgliedern des Aufsichtsrates oder sonstigen nach der Satzung zuständigen Mitgliedern von Aufsichtsorganen und den bei ihr tätigen Arbeitnehmern Kredite und Vorschüsse nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses der Geschäftsleiter und mit Zustimmung des Aufsichtsrates oder sonst nach der Satzung zuständigen Aufsichtsorgane gewähren. Die Zustimmung kann für gewisse Kreditgeschäfte oder Arten von Kreditgeschäften für ein Jahr im voraus erteilt werden.

(2) Kredite und Vorschüsse an Arbeitnehmer einer Kreditunternehmung, deren Gesamtausmaß ein Viertel des Jahresbezuges nicht übersteigt, fallen nicht unter die Vorschriften des Abs. 1. Die Bestimmung des § 80 des Aktiengesetzes 1965 bleibt unberührt.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

(3) Abs. 1 gilt auch für Kredite an Ehegatten oder an minderjährige Kinder einer im Abs. 1 genannten Person.

(4) Ist ein Geschäftsleiter, ein wirtschaftlicher Eigentümer (§ 24 BAO, BGBl. Nr. 194/1961) oder ein Mitglied eines Organs der kreditgewährenden Bank gleichzeitig Geschäftsleiter, wirtschaftlicher Eigentümer oder Mitglied eines geschäftsführenden Organs eines Kreditnehmers, so dürfen Kredite an diesen Kreditnehmer nur auf Grund der Zustimmung des Aufsichtsrats oder des sonst nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorganes der Bank gewährt werden.

(5) Die Zustimmung kann für bestimmte Kreditgeschäfte oder Arten von Kreditgeschäften für ein Jahr im voraus erteilt werden.

(6) Werden entgegen Abs. 1 bis 5 Kredite oder Vorschüsse gewährt, so sind sie ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen unverzüglich zurückzuzahlen, wenn nicht der einstimmige Beschluß der Geschäftsleiter und die Zustimmung des Aufsichtsorganes nachträglich erfolgt. Die Geschäftsleiter und die Mitglieder des nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorganes haften persönlich als Gesamtschuldner für die Rückzahlung der Kredite oder Vorschüsse, wenn diese entgegen den Vorschriften der Abs. 1 bis 5 mit ihrem Wissen und ohne Widerspruch gewährt wurde.“

26. § 18 Abs. 2:

„(2) Sparerkunden dürfen ausschließlich von den zum Spareinlagengeschäft berechtigten Banken ausgegeben werden. Nur für diese Urkunden ist es erlaubt, die Bezeichnung „Sparbuch“, „Sparbrief“ oder eine Wortverbindung, die den Bestandteil „spar“ enthält, zu führen. Die Bezeichnung „Sparkassenbuch“ bleibt

Derzeit geltender Gesetzestext:

(3) Ist ein Geschäftsleiter, wirtschaftlicher Eigentümer (§ 24 BAO, BGBl. Nr. 194/1961) oder Mitglied eines Organs der kreditgewährenden Kreditunternehmung gleichzeitig Geschäftsleiter, wirtschaftlicher Eigentümer oder Mitglied eines Organs einer kreditnehmenden Unternehmung, so bedarf die Gewährung von Krediten an diese Unternehmungen der Zustimmung des Aufsichtsrates oder des sonst nach der Satzung zuständigen Aufsichtsorgans; ist die kreditgewährende Unternehmung eine Personengesellschaft, so bedarf eine solche Kreditgewährung der Zustimmung aller persönlich haftenden Gesellschafter. Als Organ gilt hiebei nicht die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft, die Generalversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Genossenschaft oder eine sonstige Mitgliederversammlung. Die Zustimmung kann für gewisse Kreditgeschäfte oder Arten von Kreditgeschäften für ein Jahr im voraus erteilt werden.

(4) Abs. 1 und 3 gelten auch für Kredite an nahe Angehörige (§ 80 des Aktiengesetzes 1965) der im Abs. 1 genannten Personen.

(5) Die Geschäftsleiter und die Mitglieder des nach der Satzung zuständigen Aufsichtsorganes haften für die Rückzahlung der Kredite persönlich und als Gesamtschuldner neben dem Kreditnehmer, wenn der Kredit entgegen den Vorschriften der Abs. 1 bis 4 mit ihrem Wissen und ohne ihren Widerspruch gewährt wurde.

(2) Sparerkunden dürfen unter der Bezeichnung „Sparbuch“ oder unter einer anderen Bezeichnung, welche die Silbe „spar“ enthält, nur von den zum Spareinlagengeschäft befugten Kreditunternehmungen — unter der Bezeichnung „Sparkassenbuch“ nur von Sparkassen — ausgegeben werden. Die Ausgabe von Spar-

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

ausschließlich den von den Sparkassen ausgegebenen Sparurkunden vorbehalten. Die Ausgabe von Sparurkunden unter einer Bezeichnung, welche die Bestandteile „spar“ oder „Sparkasse“ in Verbindung mit dem Wort „Post“ enthält, bleibt ausschließlich der Österreichischen Postsparkasse vorbehalten.“

27. § 18 Abs. 5:

„(5) Über Spareinlagen darf durch Überweisung — ausgenommen Vormundschafts- oder PflEGschaftsangelegenheiten — oder durch Scheck nicht verfügt werden. Dagegen ist eine Überweisung auf eine Spareinlage zulässig.“

28. § 19 Abs. 3 und 4:

„(3) Die Verzinsung der Spareinlagen beginnt mit dem auf den Bareingang (Wertstellung des Überweisungseinganges) folgenden Geschäftstag, wobei der Monat zu 30 und das Jahr zu 360 Tagen gerechnet wird. Beträge, die innerhalb von 14 Tagen nach Einzahlung wieder abgehoben werden, sind nicht zu verzinsen, wobei Auszahlungen stets als zu Lasten der zuletzt eingezahlten Beträge erfolgt gelten. Dies gilt nur für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist. Die Zinsen sind zum Abschlußtermin dem Kapital zuzuschlagen und mit diesem vom folgenden Tag an zu verzinsen. Sie können ungeachtet der Bestimmungen des Abs. 4 bis Ende Jänner des darauffolgenden Jahres ohne Kündigung behoben werden. Bei Auszahlungen aus Spareinlagen sind die Zinsen für den ausgezahlten Betrag bis einschließlich dem der Auszahlung vorangehenden Geschäftstag zu berechnen.

(4) Auszahlungen aus einer Spareinlage dürfen im Kalendermonat insgesamt einen Betrag nicht überschreiten, der nach Maßgabe der allgemeinen währungs- und kreditpolitischen Erfordernisse vom Bundesminister für Finanzen nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank durch Verordnung festzusetzen ist. Zur Auszahlung höherer Beträge bedarf es der Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate, soweit nicht eine längere Kündigungsfrist vereinbart ist. Vor Fälligkeit geleistete Zahlungen sind als Vorschüsse zu behandeln und zu verzinsen. Für diese Vorschüsse ist 1 vT pro vollem Monat für die nicht eingehaltene Bildungsdauer zu berechnen. Es ist jedoch an Vorschußzinsen nicht mehr zu berechnen, als insgesamt an Habenzinsen auf den hereingenommenen Betrag vergütet wird, wobei auch bereits ausbezahlte Habenzinsen des Vorjahres im erforderlichen Ausmaß rückzuverrechnen sind, wenn die Habenzinsen des laufenden Jahres nicht ausreichen. Eine vorzeitige Rückführung auf eine kürzere als die ursprünglich vereinbarte Bindungsdauer oder auch auf die gesetzli-

Derzeit geltender Gesetzestext:

urkunden unter einer Bezeichnung, welche die Bestandteile „spar“ oder „Sparkassen“ in Verbindung mit dem Wort „Post“ enthält, bleibt ausschließlich der Österreichischen Postsparkasse vorbehalten.

(5) Über Spareinlagen darf durch Überweisung oder durch Scheck nicht verfügt werden. Dagegen ist eine Überweisung auf eine Spareinlage zulässig.

(3) Die Verzinsung der Spareinlagen beginnt mit dem auf den Bareingang (Wertstellung des Überweisungseinganges) folgenden Geschäftstag, wobei der Monat zu 30 und das Jahr zu 360 Tagen gerechnet wird. Die Zinsen sind zum Abschlußtermin dem Kapital zuzuschlagen und mit diesem vom folgenden Tag an zu verzinsen. Sie können ungeachtet der Bestimmungen des Abs. 4 bis Ende Jänner des darauffolgenden Jahres ohne Kündigung behoben werden. Bei Auszahlungen aus Spareinlagen sind die Zinsen für den ausgezahlten Betrag bis einschließlich dem der Auszahlung vorangehenden Geschäftstag zu berechnen.

(4) Auszahlungen aus einer Spareinlage dürfen im Kalendermonat insgesamt einen Betrag nicht überschreiten, der nach Maßgabe der allgemeinen währungs- und kreditpolitischen Erfordernisse vom Bundesminister für Finanzen nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank durch Verordnung festzusetzen ist. Zur Auszahlung höherer Beträge bedarf es der Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate, soweit nicht eine längere Kündigungsfrist vereinbart ist. Vor Fälligkeit geleistete Zahlungen sind als Vorschüsse zu behandeln und zu verzinsen. Wird der zur Auszahlung gekündigte Betrag binnen einer Woche nach Fälligkeit nicht abgehoben, so ist die Kreditunternehmung berechtigt, die Kündigung als nicht erfolgt anzusehen; die Verzinsung wird hiebei nicht unterbrochen.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

che Kündigungsfrist ist ebenso vorschußzinspflichtig. Die Kündigungsfristen sowie die vom Kunden ausgesprochenen Kündigungen sind von der Bank unverzüglich auf der Urkunde ersichtlich zu machen. Wird der zur Auszahlung gekündigte Betrag binnen einer Woche nach Fälligkeit nicht abgehoben, so ist die Bank berechtigt, die Kündigung als nicht erfolgt anzusehen; die Verzinsung wird hiebei nicht unterbrochen.

§ 20 Abs. 2 und 3:

(2) Die Fachverbände der Kreditunternehmungen namens jener Mitglieder, die Spareinlagen entgegennehmen, sowie die Österreichische Postsparkasse können Vereinbarungen (Eckzinsabkommen) über den Zinssatz für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist abschließen.

(3) Die Fachverbände der Kreditunternehmungen namens ihrer Mitglieder und die Österreichische Postsparkasse können über die Verzinsung der sonstigen Spareinlagen und Einlagen Vereinbarungen (Habenzinsabkommen) abschließen. Bei der Vereinbarung der Höhe der Zinsen ist auch auf die Dauer der Bindung der entgegengenommenen Gelder angemessen Bedacht zu nehmen.

31. § 21 lautet:

„§ 21. (1) Verbraucherkredite sind Kredite an Verbraucher im Sinne des § 1 des Konsumentenschutzgesetzes 1979 idF BGBl. 481/1985.

Derzeit geltender Gesetzestext:

(2) Die Fachverbände der Kreditunternehmungen namens jener Mitglieder, die Spareinlagen entgegennehmen, sowie die Österreichische Postsparkasse können Vereinbarungen (Eckzinsabkommen) über den Zinssatz für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist abschließen. Wenn solche Abkommen nicht abgeschlossen werden, beträgt dieser Zinssatz jeweils die auf Viertelprozentsätze gerundete Hälfte des gewichteten durchschnittlichen Nominalzinssatzes der während des letzten abgeschlossenen Kalendervierteljahres im Inland zur öffentlichen Zeichnung aufgelegten, auf Schilling lautenden Anleihen. In diesem Fall haben Zinssatzänderungen jeweils ab dem übernächsten auf das Ende eines Kalendervierteljahres folgenden Monatsersten zu erfolgen.

(3) Die Fachverbände der Kreditunternehmungen namens ihrer Mitglieder und die Österreichische Postsparkasse können über die Verzinsung der sonstigen Spareinlagen und Einlagen Vereinbarungen (Habenzinsabkommen) abschließen. Bei der Vereinbarung der Höhe der Zinsen ist auch auf die Dauer der Bindung der entgegengenommenen Gelder angemessen Bedacht zu nehmen. Der Höchstsatz dieser Zinsen darf nicht mehr als der um einen Prozentpunkt verminderte nach der im Abs. 2 angeführten Berechnungsart ermittelte Nominalzinssatz betragen.

§ 21. (1) Im Verkehr mit ihren Kunden haben die Kreditunternehmungen insbesondere folgendes zu beachten:

1. Im Kassensaal sind auszuhängen:
 - a) die geltende Verzinsung für Spareinlagen und schaltermäßige Privatkleinkredite sowie
 - b) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
2. bei Privatkleinkrediten ist dem Kunden die Gesamtbelastung, ausgedrückt in einem Jahreszinssatz und einem absoluten Betrag, einschließlich Provision und sonstiger Vergütungen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

(2) Rückzahlungen aus Kreditverträgen nach Abs. 1 sind von der kreditgewährenden Bank stets mit dem auf den Tag des Einlangens folgenden Tag (Wertstellungstag) zu berücksichtigen.

(3) In Kreditverträgen nach Abs. 1 vereinbarte Zinsgleitklauseln sind an objektive Maßstäbe zu binden. § 6 Abs. 1 Z 5 KSchG bleibt unberührt.

(4) Die Banken haben im Kassensaal auszuhängen:

1. die geltende Verzinsung für Spareinlagen und Verbraucherkredite und
2. die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(5) Die Bank hat bei Abschluß eines Verbraucherkredites dem Kreditnehmer die geltende Verzinsung, ausgedrückt in einem Jahreszinssatz, die Gesamtbelastung und die Maßstäbe für eine allfällige Zinsgleitklausel nachweislich schriftlich und unter Ausfolgung einer Zweitschrift zur Kenntnis zu bringen. Etwaige sonstige Kosten sind dabei gesondert auszuweisen. Bei Kontokorrentkrediten sind die Konditionen (Zinssatz und Bereitstellungsgebühr) bei der Einräumung bzw. bei Veränderungen bekanntzugeben.

(6) Der Jahreszinssatz ist jener ganzjährige, dekursive Hundertsatz, mit dem — unter Berücksichtigung von Zinseszinsen — nach finanzmathematischer Methode auf den Zuzählungstag abgezinst, die Leistungen des Kreditnehmers an die Bank gleich hoch sind wie der dem Kreditnehmer tatsächlich zugezählte Betrag; die Jahre sind vom Tage der Zuzählung an und die Monate kalendermäßig (365/360) zu rechnen. Der Zinssatz ist auf eine Dezimalstelle genau anzugeben.

(7) Die Gesamtbelastung (absoluter Betrag) ist die Summe der Leistungen des Kreditnehmers an die Bank. Diese umfaßt neben den Rückzahlungsbeträgen, Zinsen und Zinseszinsen auch allfällige Vermittlungsprovisionen, Kredit- und Bearbeitungsgebühren sowie alle sonstigen Zahlungen an die Bank.

(8) Sonstige Kosten sind alle übrigen vom Kreditnehmer im Zusammenhang mit der Kreditgewährung zu zahlenden Beträge, wie insbesondere öffentliche

Derzeit geltender Gesetzestext:

(2) Zur Regelung des Wettbewerbes und der Werbung haben die Fachverbände der Kreditunternehmungen namens ihrer Mitglieder und die Österreichische Postsparkasse innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ein Wettbewerbsabkommen abzuschließen und einen Wettbewerbsausschuß zu schaffen, dessen Aufgabe die Feststellung von Verstößen gegen dieses Wettbewerbsabkommen ist. Dieses Abkommen bedarf zu seiner Gültigkeit einer Bewilligung des Bundesministers für Finanzen. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn der Inhalt des Abkommens weder dem Grundsatz des Gläubigerschutzes und des Konsumentenschutzes widerspricht noch die Funktionsfähigkeit des Kreditapparates beeinträchtigt.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

Abgaben, Barauszahlungen der Bank im Zusammenhang mit der Kreditgewährung und Versicherungsprämien.

(9) Zur Regelung des Wettbewerbs und der Werbung haben die Fachverbände der Banken names ihrer Mitglieder und die Österreichische Postsparkasse innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ein Wettbewerbsabkommen abzuschließen und einen Wettbewerbsausschuß zu schaffen, dessen Aufgabe die Feststellung von Verstößen gegen dieses Wettbewerbsabkommen ist. Dieses Abkommen bedarf zu seiner Gültigkeit einer Bewilligung des Bundesministers für Finanzen nach Anhörung des Bundesministers für Familie, Jugend und Konsumentenschutz und des Bundesministers für Justiz. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn der Inhalt des Abkommens weder dem Grundsatz des Gläubigerschutzes und des Konsumentenschutzes widerspricht noch die Funktionsfähigkeit des Bankwesens beeinträchtigt.“

32. § 21 a lautet:

„§ 21 a. (1) Verbrauchergirokonten sind solche von Verbrauchern im Sinne des § 1 KSchG.

(2) Entgelte, die für die Kontenführung und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Konten nach Abs. 1 verlangt werden, sind den Verbrauchern regelmäßig, zumindest aber einmal jährlich, bei Entgeltänderungen unverzüglich bekanntzumachen.

(3) Für die rechtzeitige Bekanntmachung genügt die Information mit einem Kontoauszug vor Wirksamwerden der Veränderung.

(4) Schriftliche Informationen über die mit der Führung von Konten nach Abs. 1 zusammenhängenden Entgelte sind in der Bank bereitzuhalten.

(5) Der jeweilige Kontostand ist dem Verbraucher wenigstens einmal vierteljährlich mittels Kontoauszug bekanntzugeben.

33. § 22 entfällt.

Derzeit geltender Gesetzestext:

Diese Bestimmung wurde neu angefügt.

§ 22. (1) Läßt sich eine mit den im Abs. 2 genannten wirtschaftlichen Zielen nicht im Einklang stehende Kreditausweitung trotz einer auf deren Begrenzung abzielenden Handhabung der Oesterreichischen Nationalbank gesetzlich zur Verfügung stehenden Mittel nicht einschränken, so kann der Bundesminister für Finanzen nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank vorübergehende Maßnahmen zur Begrenzung der weiteren Erteilung von Schilling-Krediten durch inländische Kreditunternehmungen an inländische Kunden treffen, die nicht Kreditunternehmungen sind.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

Derzeit geltender Gesetzestext:

(2) Bei den Maßnahmen gemäß Abs. 1 ist insbesondere auf einen hohen Beschäftigtenstand, einen hinreichend stabilen Geldwert, die Sicherung des Wachstumspotentials, die Wahrung des außenwirtschaftlichen Gleichgewichtes und auf eine den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende Versorgung der Wirtschaft mit Krediten Bedacht zu nehmen.

(3) Wenn der Bundesminister für Finanzen Maßnahmen gemäß Abs. 1 für notwendig und zweckmäßig hält, hat er die Fachverbände der Kreditunternehmungen als Vertreter der ihnen angeschlossenen Institute sowie die Zentralinstitute und die Österreichische Postsparkasse aufzufordern, mit ihm unter Teilnahme der Oesterreichischen Nationalbank verbindliche Vereinbarungen über die Begrenzung der Krediterteilung (Kreditplafondabkommen) abzuschließen. Für den Abschluß der Abkommen ist eine Frist bis zu vier Wochen ab Empfang der Aufforderung zu setzen.

(4) Ist es zur Erreichung des im Abs. 1 bezeichneten Zieles erforderlich, so sind die jeweils geltenden Kreditplafondabkommen abzuändern. Der Bundesminister für Finanzen hat die Fachverbände der Kreditunternehmungen sowie die Zentralinstitute und die Österreichische Postsparkasse hiezu aufzufordern; für den Abschluß ist eine Frist bis zu vier Wochen ab Empfang der Aufforderung zu setzen.

(5) Werden Kreditplafondabkommen gemäß Abs. 3 nicht fristgerecht abgeschlossen oder gemäß Abs. 4 nicht fristgerecht abgeändert, so hat der Bundesminister für Finanzen nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank die Begrenzung der Krediterteilung (Abs. 1 und 2) durch Verordnung zu regeln.

(6) Die Kreditplafondabkommen (Abs. 3) oder die Verordnung (Abs. 5) sind geänderten Verhältnissen anzupassen; die Verordnung des Bundesministers für Finanzen verliert jedoch spätestens sechzehn Monate nach ihrem Inkrafttreten ihre Wirksamkeit.

(7) In dem Kreditplafondabkommen oder in der Verordnung des Bundesministers für Finanzen ist festzusetzen, daß die Summe der Forderungen aus den diesen Abkommen oder der Verordnung zu unterwerfenden Krediten (Kreditvolumen) der betreffenden Kreditunternehmungen einen bestimmten Hundertsatz der diesen zur Verfügung stehenden eigenen und fremden Mittel (Kreditplafond) nicht übersteigen darf. Der Hundertsatz vom Eigenkapital (§ 12), vermindert um die dauernden Anlagen (Grundstücke, Gebäude und Beteiligungen), muß mindestens 75, der Hundertsatz von den Verpflichtungen in Schilling —

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

Derzeit geltender Gesetzestext:

vermindert um Forderungen gegen österreichische Kreditunternehmungen, ausgenommen solche gegen das zuständige Zentralinstitut und gegen Kreditunternehmungen gemäß § 12 Abs. 10 — mindestens 60 betragen. Der Hundertsatz von den Verpflichtungen kann für die einem Zentralinstitut angeschlossenen Kreditunternehmungen niedriger als für andere Kreditunternehmungen, jedoch nicht mit weniger als 50 festgesetzt werden. Der Hundertsatz für die Verpflichtungen der Zentralinstitute gegen die angeschlossenen Kreditunternehmungen kann mit einem niedrigeren Hundertsatz, jedoch nicht mit weniger als 40 festgesetzt werden. Zu den Verpflichtungen im Sinne dieses Absatzes zählen die Verpflichtungen (§ 12 Abs. 4) in Schilling, insbesondere jedoch nicht:

1. Verpflichtungen aus der Ausgabe von Pfandbriefen, Kommunalschuldverschreibungen und sonstigen Bankschuldverschreibungen;
2. Verpflichtungen aus Treuhandgeschäften;
3. Verpflichtungen aus bei Zentralinstituten zur Refinanzierung oder Finanzierung von Investitionen für den eigenen Geschäftsbetrieb aufgenommenen Geldern, soweit deren Laufzeit den banküblichen Abschreibungszeitraum der Investitionen nicht überschreitet;
4. Verpflichtungen gegen die Oesterreichische Nationalbank aus Lombardarlehen (§ 51 des Nationalbankgesetzes 1955);
5. Verpflichtungen aus nachrangigem Kapital, soweit sie als Eigenmittel gelten (§ 12 Abs. 8);
6. Verpflichtungen gegen die Österreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft aus der Aufnahme von Geldern zur Refinanzierung von Rechtsgeschäften, die nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964 garantiert oder verbürgt sind oder für die solche Haftungen zur Besicherung abgetreten worden sind;
7. Verpflichtungen gegen den Österreichischen Exportfonds Gesellschaft m.b.H.

(8) Welche Kredite auf das Kreditvolumen im Sinne des Abs. 7 anzurechnen sind, hat der Bundesminister für Finanzen nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank in der Verordnung festzusetzen, wobei auf die Ziele des Abs. 2 sowie auf das nach währungs- und kreditpolitischen Überlegungen Bedacht zu nehmen ist.

(9) Überschreitet das Kreditvolumen einer Kreditunternehmung am Ende eines Monats den festgesetzten Kreditplafond (Abs. 7), so hat der Bundesminister für Finanzen für jene Beträge, mit denen der Kreditplafond jeweils über-

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

34. § 23 Abs. 1 und 2:

„(1) Die Banken, ihre Gesellschafter, Organmitglieder, Beschäftigte sowie sonst für die Banken tätige Personen dürfen Geheimnisse, die ihnen ausschließlich auf Grund der Geschäftsverbindungen mit Kunden oder auf Grund des § 16 Abs. 4 anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind, nicht offenbaren oder

Derzeit geltender Gesetzestext:

schrritten wird, Zinsen bis zu 5 vH über der jeweiligen Bankrate, gerechnet pro Jahr, für 30 Tage zur Einzahlung an den Bund vorzuschreiben. Ist die Überschreitung des Kreditplafonds jedoch auf eine durch den Abzug von Ersteinlagen verursachte Verringerung der Verpflichtung zurückzuführen, so hat die Kreditunternehmung das Kreditvolumen innerhalb einer Frist von drei Monaten an den Kreditplafond anzupassen.

(10) Wenn sich die gemäß Abs. 1 bis 8 getroffenen Maßnahmen zur Begrenzung der Kreditausweitung als nicht rechtzeitig oder ausreichend erweisen, kann der Bundesminister für Finanzen nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank durch Verordnung die Festsetzung von Hundertsätzen

- a) des Kreditvolumens (Abs. 7 und 8) zu einem bestimmten Stichtag oder
- b) des Durchschnittes des Kreditvolumens zu mehreren Stichtagen oder
- c) des Zuwachses des Kreditvolumens innerhalb eines bestimmten Zeitraumes

für weitere Kreditgewährungen bestimmen. Diese Hundertsätze dürfen im Falle von lit. a oder b nicht mehr als 18 vH, gerechnet jeweils für ein Jahr, und im Falle von lit. c nicht weniger als 50 vH, gerechnet für einen gleich langen Zeitraum wie den Bezugszeitraum, betragen. Die der Berechnung zugrunde liegenden Stichtage und der Beginn des Zeitraumes dürfen nicht länger als 18 Monate vor dem Inkrafttreten der Verordnung liegen.

(11) Bei Erlassung einer Verordnung gemäß Abs. 10 hat der Bundesminister für Finanzen im Sinne des Abs. 8 vorzugehen.

(12) Die vom Bundesminister für Finanzen gemäß Abs. 10 und 11 erlassene Verordnung verliert spätestens sechzehn Monate nach dem Inkrafttreten ihre Wirksamkeit.

(13) Die Bestimmungen des Abs. 9 gelten bei Nichteinhaltung der Begrenzung des Kreditvolumens gemäß Abs. 10 sinngemäß.

(14) Für Kreditunternehmungen gemäß § 12 Abs. 10 gelten die Absätze 1 bis 9 nicht.

§ 23. (1) Die Kreditunternehmungen, deren Gesellschafter und Mitglieder von Organen sowie die bei ihnen tätigen Personen dürfen Geheimnisse, die ihnen ausschließlich auf Grund der Geschäftsverbindungen mit den Kunden anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind, nicht offenbaren oder verwerten (Bank-

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

verwerten (Bankgeheimnis). Werden Organen von Behörden sowie der Oesterreichischen Nationalbank bei ihrer dienstlichen Tätigkeit Tatsachen bekannt, die dem Bankgeheimnis unterliegen, so haben sie das Bankgeheimnis als Amtsgeheimnis zu wahren, von dem sie nur in den Fällen des Abs. 2 entbunden werden dürfen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt zeitlich unbegrenzt.

(2) Die Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses besteht nicht

1. im Zusammenhang mit eingeleiteten gerichtlichen Strafverfahren gegenüber den Strafgerichten und mit eingeleiteten Strafverfahren wegen vorsätzlicher Finanzvergehen, ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten, gegenüber den Finanzstrafbehörden;
2. im Falle einer Verlassenschaftsabhandlung gegenüber dem Abhandlungsgericht und dem Notar als Gerichtskommissär (§ 98 des Außerstreitgesetzes, RGBl. Nr. 208/1854);
3. wenn der Kunde der Offenbarung des Geheimnisses ausdrücklich und schriftlich zustimmt;
4. für allgemein gehaltene bankübliche Auskünfte über die wirtschaftliche Lage eines Unternehmers, wenn dieses der Auskunftserteilung nicht ausdrücklich widerspricht;
5. soweit die Offenbarung zur Klärung von Rechtsangelegenheiten aus dem Verhältnis zwischen Bank und Kunden erforderlich ist;
6. hinsichtlich der Meldepflicht des § 25 Abs. 1 des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes in der Fassung BGBl. Nr. 557/1985.“

35. § 23 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Hinsichtlich der Bestimmung des § 16 Abs. 4 gilt Abs. 1 auch für Unternehmen der Vertragsversicherung.“

36. Dem § 23 wird folgender § 23 a angefügt:

„§ 23 a. (1) Die Erteilung von amtlichen Auskünften durch den Bundesminister für Finanzen an ausländische Bankaufsichtsbehörden ist zulässig, wenn

1. die öffentliche Ordnung, andere wesentliche Interessen der Republik Österreich und das Bankgeheimnis dadurch nicht verletzt werden,
2. gewährleistet ist, daß auch der ersuchende Staat einem gleichartigen österreichischen Ersuchen entsprechen würde und
3. ein gleichartiges Auskunftsbegehren des Bundesministers für Finanzen den Zielsetzungen dieses Bundesgesetzes entsprechen würde.

Derzeit geltender Gesetzestext:

geheimnis). Werden Organen von Behörden bei ihrer dienstlichen Tätigkeit Tatsachen bekannt, die dem Bankgeheimnis unterliegen, so haben sie das Amtsgeheimnis zu wahren, von dem sie nur in den Fällen des Abs. 2 entbunden werden dürfen. Die Verpflichtung aus dem Bankgeheimnis gilt zeitlich unbegrenzt.

(2) Die Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses besteht nicht

1. im Zusammenhang mit gerichtlichen Strafverfahren gegenüber den Strafgerichten und mit Strafverfahren wegen vorsätzlicher Finanzvergehen, ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten, gegenüber den Finanzstrafbehörden, oder
2. im Falle einer Verlassenschaftsabhandlung gegenüber dem Abhandlungsgericht (§ 98 des Außerstreitgesetzes, RGBl. Nr. 208/1854) oder
3. wenn der Kunde der Offenbarung des Geheimnisses ausdrücklich und schriftlich zustimmt oder
4. für allgemein gehaltene bankübliche Auskünfte über die wirtschaftliche Lage eines Unternehmers, wenn dieser der Auskunfterteilung nicht widerspricht.

Diese Bestimmung wurde neu angefügt.

Diese Bestimmung wurde neu angefügt.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

(2) Der Bundesminister für Finanzen kann jederzeit Auskünfte bei ausländischen Bankaufsichtsbehörden über Aktivitäten österreichischer Banken im Ausland und die Lage ausländischer Banken, deren Tätigkeit sich auf das österreichische Kreditwesen auswirken kann, einholen, wenn dies zur Erreichung der Zielsetzungen dieses Bundesgesetzes erforderlich ist.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind nur anzuwenden, soweit in zwischenstaatlichen Vereinbarungen nichts anderes bestimmt ist.“

37. § 24 lautet:

„§ 24. (1) Die Geschäftsleiter haben für die Gesetzmäßigkeit der Jahresabschlüsse zu sorgen.

(2) Die Jahresabschlüsse (Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen) sind entsprechend der Gliederung der in der Anlage enthaltenen Formblätter, unbeschadet einer weiteren Gliederung, besonders soweit sie in anderen Rechtsvorschriften angeordnet ist, aufzustellen. Für die Erstellung der Jahresabschlüsse sind auch bei Banken, die keine Aktiengesellschaften sind, die §§ 129 (Inhalt des Jahresabschlusses) und 133 (Wertansätze in der Jahresbilanz) AktG sinngemäß anzuwenden. Der Bundesminister für Finanzen kann nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank durch Verordnung die Formblätter ändern, sofern geänderte Rechnungslegungsvorschriften oder die Zielsetzungen dieses Bundesgesetzes dies erfordern und durch Verordnung bestimmen, welche Positionen des Jahresabschlusses nicht veröffentlicht, sondern nur dem Bundesminister für Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank übermittelt werden müssen.

(3) Der Jahresabschluß jeder Bank ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Geschäftsberichtes, soweit er den Abschluß erläutert, durch Bankprüfer zu prüfen. Bankprüfer sind die zum Abschlußprüfer bestellten beideten Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und die Prüfungsorgane (Revisoren, Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes) gesetzlich zuständiger Prüfungseinrichtungen. Zu Bankprüfern dürfen Personen, bei denen Ausschließungsgründe vorliegen, nicht bestellt werden.

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 24. (1) Die Kreditunternehmungen haben die Jahresabschlüsse (Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen) entsprechend den in der Anlage enthaltenen Formblättern, unbeschadet einer weiteren Gliederung, besonders soweit sie in anderen Rechtsvorschriften angeordnet ist, aufzustellen. Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung die Formblätter ändern, sofern geänderte Bilanzierungsvorschriften dies erfordern.

(2) Der Jahresabschluß ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Geschäftsberichtes, soweit er den Jahresabschluß erläutert, durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer oder die hiezu gesetzlich berufenen Prüfungsorgane (Prüfungsverband) zu prüfen.

(3) Auf die Prüfung des Jahresabschlusses von Kreditunternehmungen in der Rechtsform einer Personengesellschaft des Handelsrechtes und einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind die §§ 135 und 137 bis 141 des Aktiengesetzes 1965 sinngemäß anzuwenden.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

(4) Als Ausschließungsgründe sind Umstände anzusehen, die die ordnungsgemäße Prüfung nicht wahrscheinlich erscheinen lassen. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

1. dem Bankprüfer die erforderliche Sachkenntnis und Erfahrung im Bankwesen fehlt;
2. mit Ausnahme des Prüfungsorganes einer gesetzlich zuständigen genossenschaftlichen Prüfungseinrichtung die Haftung des Bankprüfers gegenüber der Bank nicht durch Versicherungen angemessen abgedeckt ist;
3. der Bankprüfer an der zu prüfenden Bank beteiligt ist;
4. der Bankprüfer von der zu prüfenden Bank ein regelmäßig zu leistendes Jahreshonorar bezieht, das 30 vH seines Gesamtjahreshonorares überschreitet;
5. seine wirtschaftliche Unabhängigkeit von der zu prüfenden Bank insbesondere deshalb nicht gewährleistet ist, weil diese zu seiner Finanzierung durch Kapitalbeteiligung oder Kreditgewährung wesentlich beiträgt;
6. die personelle Unabhängigkeit des Bankprüfers von der zu prüfenden Bank insbesondere deshalb nicht gewährleistet ist, weil er eine andere Tätigkeit als die Beratung und Depotprüfung für die zu prüfende Bank ausübt oder bei der Erfassung von Geschäftsfällen im Rechnungswesen oder bei der Erstellung von Abschlüssen in Belangen mitwirkt, die er selbst prüfen soll;
7. der genossenschaftliche Prüfungsverband, der die Bankprüfer bestellt, selbst Bankgeschäfte betreibt (gemischter Verband), es sei denn, daß die Prüfungsorgane (Revisoren) bzw. die Prüfungseinrichtung unabhängig und weisungsfrei von der Geschäftsleitung der Bank sind.

(5) Für Banken aller Rechtsformen gelten für die Bestellung und Auswahl der Bankprüfer und der Prüfungsorgane, die nicht von Prüfungsverbänden oder nach dem Postsparkassengesetz in der Fassung BGBl. Nr. 80/1983 zu bestellen sind, die aktienrechtlichen Bestimmungen sinngemäß.

(6) Die Bestellung von Bankprüfern ist dem Bundesminister für Finanzen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dieser kann innerhalb eines Monats nach Einlangen der Anzeige Widerspruch im Sinne des § 136 Abs. 2 AktG gegen die Bestellung erheben. Über den Widerspruch hat das Gericht unter Berücksichtigung der Ausschließungsgründe (Abs. 4) zu entscheiden.

Derzeit geltender Gesetzestext:

(4) Der Prüfer hat in den Prüfungsbericht über den Jahresabschluß seine Wahrnehmungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kreditunternehmung sowie über die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der anderen für Kreditunternehmungen geltenden Rechtsvorschriften aufzunehmen. Werden bei der Prüfung Tatsachen festgestellt, auf Grund derer die Erfüllung der Verpflichtungen einer Kreditunternehmung gegen ihre Gläubiger und insbesondere die Sicherheit der ihr anvertrauten Vermögenswerte nicht mehr gewährleistet sind, oder die schwerwiegende Verstöße der Geschäftsleiter gegen Gesetz oder Satzung darstellen, so hat dies der Prüfer unverzüglich dem Bundesministerium für Finanzen anzuzeigen.

(5) Der Prüfer ist bei Personengesellschaften des Handelsrechtes nach den für Beschlüsse der Gesellschafter allgemein geltenden Bestimmungen der Satzung von den Gesellschaftern, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung von der Generalversammlung zu wählen; bei Säumnis der für die Bestellung berufenen Organe gilt § 136 Abs. 4 bis 6 des Aktiengesetzes 1965 sinngemäß. Der Prüfer ist vor dem Ablauf des Geschäftsjahres, auf das sich seine Prüfungstätigkeit erstreckt, zu bestellen oder zu wählen.

(6) Kreditunternehmungen, ausgenommen Personengesellschaften des Handelsrechtes, haben ihren Jahresabschluß, wenn die Bilanzsumme 300 Millionen Schilling übersteigt, unverzüglich nach der Feststellung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ oder in einem allgemein erhältlichen Bekanntmachungsblatt zu veröffentlichen. Der § 144 des Aktiengesetzes 1965 gilt sinngemäß.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

(7) Auf die Prüfung des Jahresabschlusses aller Banken sind unbeschadet weitergehender Rechtsvorschriften die §§ 135, 138 bis 141 AktG sinngemäß anzuwenden. An den Beratungen der nach Gesetz und Satzung bestehenden Aufsichtsorgane über den Jahresabschluß haben die Bankprüfer als sachverständige Auskunftspersonen teilzunehmen.

(8) Werden vom Bankprüfer Tatsachen festgestellt, auf Grund derer er die Funktionsfähigkeit der Bank und die Erfüllbarkeit ihrer Verpflichtungen für nicht mehr gewährleistet oder für die Bankaufsicht maßgebliche gesetzliche oder sonstige Vorschriften oder Bescheide des Bundesministers für Finanzen für verletzt erachtet, so hat er diese Tatsachen mit Erläuterungen dem Bundesminister für Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Handelt es sich jedoch um kurzfristig behebbare geringfügige Mängel, so ist die Anzeige erst dann zu erstatten, wenn die Bank nicht binnen einer vom Bankprüfer bestimmten angemessenen Frist von längstens einem Monat die festgestellten Mängel behoben hat. Eine Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn die Geschäftsleiter eine vom Bankprüfer geforderte Auskunft innerhalb einer von diesem gesetzten angemessenen Frist nicht ordnungsgemäß erteilen. Von einem Prüfungsverband bestellte Bankprüfer haben die Anzeige über den Prüfungsverband zu erstatten, der sie unverzüglich dem Bundesminister für Finanzen weiterzuleiten hat.

(9) Der Bankprüfer hat die Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses zu prüfen. Die Prüfung hat auch zu umfassen:

1. die sachliche Richtigkeit der Bewertung;
2. die Vornahme gebotener Abschreibungen und Wertberichtigungen sowie die Bildung von Rücklagen, Rückstellungen und der gesetzlichen Haft-rücklage;
3. die rechtzeitige und vollständige Erfüllung der §§ 8, 10 und 12 bis 16;
4. die Einhaltung der sonstigen Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der anderen für die Banken wesentlichen Rechtsvorschriften.

(10) Das Ergebnis dieser Prüfung ist in einen gesonderten bankaufsichtlichen Prüfungsbericht aufzunehmen. Dieser Bericht ist den Geschäftsleitern, den nach Gesetz oder Satzung bestehenden Aufsichtsorganen der Bank und dem Bundesminister für Finanzen unverzüglich zu übermitteln.

(11) Banken, ausgenommen Personengesellschaften des Handelsrechtes, deren Bilanzsumme 300 Millionen Schilling übersteigt, haben ihren Jahresabschluß unverzüglich nach der Feststellung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“

Derzeit geltender Gesetzestext:

(7) Kreditunternehmen, deren Jahresabschluß gemäß Abs. 6 bereits einmal veröffentlicht worden ist, haben dies auch in solchen Wirtschaftsjahren durchzuführen, in denen die Bilanzsumme unter 300 Millionen Schilling gesunken ist.

(8) Die geprüften Jahresabschlüsse und die Prüfungsberichte über die Jahresabschlüsse sind dem Bundesministerium für Finanzen innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres zu übermitteln; soweit jedoch Kreditunternehmen einem Prüfungsverband angehören, beträgt die Frist zwölf Monate. Der Oesterreichischen Nationalbank sind innerhalb der gleichen Frist die geprüften Jahresabschlüsse vorzulegen.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

oder in einem allgemein erhältlichen Bekanntmachungsblatt zu veröffentlichen. § 144 AktG gilt sinngemäß. Die Veröffentlichungspflicht besteht für drei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre weiter, auch wenn in diesen die Bilanzsumme unter 300 Millionen Schilling gesunken ist.

(12) Die geprüften Jahresabschlüsse und die Prüfungsberichte über die Jahresabschlüsse einschließlich der bankaufsichtlichen Prüfungsberichte sind von den Bankprüfern längstens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres dem Bundesminister für Finanzen vorzulegen. Soweit Banken einem Prüfungsverband angehören, beträgt die Frist zwölf Monate.

(13) Die Banken haben unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalendermonats dem Bundesminister für Finanzen Monatsausweise zu übermitteln, die den Stand der Aktiv- und Passivposten entsprechend der in der Verordnung gemäß Abs. 17 vorgesehenen Gliederung ausweisen.

(14) Die Banken haben vier Wochen nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres dem Bundesminister für Finanzen Quartalsberichte zu übermitteln, welche die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung zu diesem Stichtag entsprechend der in der Verordnung gemäß Abs. 17 vorgesehenen Gliederung ausweisen.

(15) Die geprüften Jahresabschlüsse und die Prüfungsberichte über die Jahresabschlüsse einschließlich der bankaufsichtlichen Prüfungsberichte, die Monatsausweise und die Quartalsberichte sind innerhalb der in den Abs. 12 bis 14 festgelegten Fristen auch der Oesterreichischen Nationalbank vorzulegen. Diese hat zur Einhaltung der Bestimmungen der §§ 12 bis 15 und der hiezu erlassenen Verordnungen dem Bundesminister für Finanzen gutachtliche Äußerungen zu erstatten.

(16) Zweigniederlassungen ausländischer Banken haben überdies die Jahresabschlüsse der ausländischen Bank innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres dem Bundesminister für Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank zu übermitteln.

(17) Der Bundesminister für Finanzen hat nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank die Gliederung der von den Banken gemäß Abs. 13 zu übermittelnden Monatsausweise, der gemäß Abs. 14 zu übermittelnden Quartalsberichte sowie die Gliederung der Beilagen (§ 13 Abs. 8 und § 14 a Abs. 11) durch Verordnung festzusetzen.“

Derzeit geltender Gesetzestext:

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

38. Nach § 24 ist folgender § 24 a einzufügen:

„§ 24 a. (1) Die Banken haben eine interne Kontrolle einzurichten. Diese ist ein Kontrollinstrument der Geschäftsleiter zur laufenden und umfassenden Prüfung der Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Bankgeschäftes und Bankbetriebes.

(2) Die interne Kontrolle hat auch die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Anzeigen und Meldungen an den Bundesminister für Finanzen und die Oesterreichische Nationalbank zu prüfen.“

39. Im § 25 Abs. 3 Z 1 wird die Bezeichnung „Abschlußprüfer“ durch die Bezeichnung „Bankprüfer“ ersetzt.

40. § 25 Abs. 3 Z 2 und 3:

„2. von den Bankprüfern und von den Prüfungs- und Revisionsverbänden Prüfungsberichte und Auskünfte einholen;

3. eigene Prüfer beauftragen. Diese dürfen die Geschäftsräume der Bank betreten und haben sich zu Beginn der Amtshandlung unaufgefordert durch Vorlage des schriftlichen Prüfungsauftrages auszuweisen.“

41. Im § 25 Abs. 4 Z 3 tritt an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt. Folgende Z 4 ist anzufügen:

„4. Kapital- und Gewinnentnahmen sowie Kapitalherabsetzungen und Gewinnausschüttungen ganz oder teilweise untersagen.“

Derzeit geltender Gesetzestext:

Diese Bestimmung wurde neu angefügt.

1. von den Kreditunternehmungen jederzeit die Vorlage von Zwischenabschlüssen, von Ausweisen in bestimmter Form und Gliederung und von Prüfungsberichten verlangen, ferner von den Kreditunternehmungen, Gesellschaftern von Personengesellschaften des Handelsrechtes und Organen Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten fordern, in die Bücher und Schriften der Kreditunternehmungen Einsicht nehmen und durch Abschlußprüfer oder die Prüfungs- und Revisionsverbände alle erforderlichen Prüfungen vornehmen lassen;
2. von den durch Kreditunternehmungen bestellten Abschlußprüfern und von den Prüfungs- und Revisionsverbänden Prüfungsberichte und Auskünfte über die von ihnen geprüften Kreditunternehmungen einholen.

(4) Bei Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen einer Kreditunternehmung gegenüber ihren Gläubigern, insbesondere für die Sicherheit der ihr anvertrauten Vermögenswerte, kann der Bundesminister für Finanzen zur Abwendung dieser Gefahr befristete Maßnahmen durch Bescheid anordnen, die spätestens 18 Monate nach Wirksamkeitsbeginn außer Kraft treten. Er kann durch Bescheid insbesondere

1. Geschäftsleitern der Kreditunternehmung die Geschäftsführung ganz oder teilweise untersagen;
2. eine Aufsichtsperson (Regierungskommissär), der alle Rechte des Abs. 3 zustehen, bestellen; von der Aufsichtsperson untersagte Geschäfte hat die Kreditunternehmung zu unterlassen;
3. die Fortführung des Geschäftsbetriebes ganz oder teilweise untersagen.

(5) Der Bundesminister für Finanzen ist berechtigt, unter den Voraussetzungen des Abs. 4 den Antrag auf Anordnung der Geschäftsaufsicht gemäß Abschnitt III § 1 des Geldinstitutszentralegesetzes, BGBl. II Nr. 204/1934, zu stellen.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

42. § 27 lautet:

„§ 27. (1) Die Oesterreichische Nationalbank wird auf dem Gebiete des Kreditwesens dem Bundesminister für Finanzen Beobachtungen und Feststellungen grundsätzlicher Art oder besonderer Bedeutung mitteilen und auf Verlangen die dem Bundesminister für Finanzen erforderlich scheinenden sachlichen Aufklärungen geben und Unterlagen zur Verfügung stellen sowie Gutachten erstatten. Ferner wird sie dem Bundesminister für Finanzen den jederzeitigen automationsunterstützten Zugriff auf bankenaufsichtsrelevante Daten basierend auf Meldungen gemäß diesem Bundesgesetz und auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassener Verordnungen ermöglichen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen wird seinerseits der Oesterreichischen Nationalbank Beobachtungen grundsätzlicher Art oder besonderer Bedeutung mitteilen. Insbesondere wird er der Oesterreichischen Nationalbank darüber hinaus jene Bescheide übermitteln, deren Kenntnis zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Bundesgesetz erforderlich ist.“

43. § 31 lautet:

„§ 31. (1) Banken, die Einlagen auf Lohn- oder Gehaltskonten, Renten- oder Pensionskonten, sonstige Privatkonten oder Spareinlagen natürlicher Personen entgegennehmen, haben der Einlagensicherungseinrichtung im Rahmen ihres Fachverbandes anzugehören; gehört eine solche Bank einer Einlagensicherungseinrichtung nicht an, erlischt ihre Berechtigung (Konzession) zum Betrieb des Einlagengeschäftes gemäß § 1 Abs. 2 Z 1. § 6 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Jeder Fachverband hat bis zum 31. Dezember 1988 eine Einlagensicherungseinrichtung zu schaffen, der alle Banken des Fachverbandes mit der Berechtigung zur Entgegennahme von sicherungspflichtigen Einlagen beitreten

Derzeit geltender Gesetzestext:

(6) Die dem Bund durch Maßnahmen nach den Abs. 3, 4 und 5 entstehenden Kosten sind von der betroffenen Kreditunternehmung zu ersetzen.

§ 27. (1) Die Oesterreichische Nationalbank überwacht auf der Grundlage der ihr von den österreichischen Kreditunternehmungen zu liefernden Ausweise und Meldungen die Einhaltung der Abschnitte V, VI und XII und der auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen oder abgeschlossenen Abkommen.

(2) Die Oesterreichische Nationalbank wird auf dem Gebiete des Kreditwesens dem Bundesminister für Finanzen Beobachtungen und Feststellungen grundsätzlicher Art oder besonderer Bedeutung mitteilen und auf Verlangen die dem Bundesminister für Finanzen erforderlich scheinenden sachlichen Aufklärungen geben und Unterlagen zur Verfügung stellen sowie Gutachten erstatten. Der Bundesminister für Finanzen wird seinerseits der Oesterreichischen Nationalbank Beobachtungen grundsätzlicher Art oder besonderer Bedeutung mitteilen.

§ 31. (1) Die Kreditunternehmungen, die Spareinlagen entgegennehmen, haben — sofern für die Verpflichtung aus Spareinlagen nicht bereits eine Gebietskörperschaft haftet — bis 31. Dezember 1981 im Rahmen ihrer Fachverbände gemeinsame Einrichtungen zu schaffen, die gewährleisten, daß im Falle des Konkurses einer Kreditunternehmung von den übrigen Kreditunternehmungen des betreffenden Fachverbandes die Spareinlagen befriedigt werden. Als derartige gemeinsame Einrichtungen gelten insbesondere Versicherungen, gegenseitige Haftungsabkommen oder Haftungsgesellschaften. Haben die Kreditunternehmungen eines Fachverbandes eine solche Einrichtung nicht rechtzeitig geschaffen, so hat der Bundesminister für Finanzen eine gleichartige Einrichtung durch Verordnung zu schaffen.

(2) Die in diesen Einrichtungen vorzusehenden Zahlungsfristen dürfen für 50 vH der Forderungen ab der rechtskräftigen Eröffnung des Konkurses nicht länger als ein Jahr, insgesamt jedoch nicht länger als zwei Jahre, betragen.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

können. Die Einlagensicherungseinrichtungen sind in der Form von Haftungsgesellschaften als juristische Personen einzurichten. Die Einlagensicherungseinrichtungen haben insgesamt zu gewährleisten, daß, falls eine Mitgliedsbank ihre Zahlungen einstellt, die Einlagen gemäß Abs. 1 bis zu einem Höchstbetrag von 200 000 S pro natürlicher Person auf deren Verlangen und nach Legitimierung unverzüglich ausbezahlt werden. Der für die betroffene Bank zuständigen Einlagensicherungseinrichtung stehen Rückgriffsansprüche gegen diese Bank in Höhe der geleisteten Beträge zu.

(3) Die Einlagensicherungseinrichtung hat ihre Mitgliedsbanken zu verpflichten, für den Fall einer Auszahlung gesicherter Einlagen unverzüglich anteilmäßige Beiträge zu leisten, die nach dem Anteil der gesicherten Einlagen der übrigen Mitgliedsbanken zum vorhergehenden Bilanzstichtag an der Summe dieser gesicherten Einlagen der Einlagensicherungseinrichtung zu bemessen sind. Die Mitgliedsbanken sind jedoch höchstens zu Beitragsleistungen im Ausmaß eines Drittels der Haftrücklage zum letzten Bilanzstichtag verpflichtet.

(4) Kann die Einlagensicherungseinrichtung die Auszahlung gesicherter Einlagen selbst nicht voll leisten, so sind die Einlagensicherungseinrichtungen der übrigen Fachverbände verpflichtet, zur Deckung des Fehlbetrages anteilmäßige Beiträge unverzüglich zu leisten. Bei der Bemessung der Anteile ist Abs. 3 sinngemäß anzuwenden. Diesen Einlagensicherungseinrichtungen stehen Rückgriffsansprüche in Höhe der geleisteten Beiträge gegen die betroffene Einlagensicherungseinrichtung zu.

(5) Können die Einlagensicherungseinrichtungen insgesamt die Auszahlung gesicherter Einlagen nicht voll leisten, hat die erstbetroffene Einlagensicherungseinrichtung zur Erfüllung der restlichen Beitragsverpflichtungen Schuldverschreibungen auszugeben, für die der Bundesminister für Finanzen die Bundeshaftung übernehmen kann.

(6) Die Einlagensicherungseinrichtungen haben ihre Jahresabschlüsse längstens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres dem Bundesminister für Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank vorzulegen.“

44. In § 32 wird der Betrag von 100 000 S auf 300 000 S erhöht.

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 32. Für die Vollstreckung eines Bescheides nach diesem Bundesgesetz tritt an die Stelle des im § 5 Abs. 3 VVG 1950 vorgesehenen Betrages von 10 000 S der Betrag von 100 000 S. Die Vollstreckung dieses Bescheides durch Geldstrafen als Zwangsstrafen ist auch gegen Körperschaften des öffentlichen Rechtes zulässig.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

45. § 33 lautet:

„§ 33. (1) Tritt ein Konzessionsversagungsgrund gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 und 4 bis 6 nach Erteilung der Konzession auf oder verletzt eine Bank Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung oder eines Bescheides, so ist ihr vom Bundesminister für Finanzen mit Bescheid unter Androhung einer Zwangsstrafe (§ 32) aufzutragen, binnen drei Monaten den entsprechenden Zustand herzustellen. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden, wenn berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.“

(2) Wird dem Auftrag nicht rechtzeitig nachgekommen oder werden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung oder eines Bescheides wiederholt verletzt, so hat der Bundesminister für Finanzen unter gleichzeitiger Verhängung der Zwangsstrafe das Verfahren nach § 6 Abs. 2 Z 3 einzuleiten.“

46. In § 35 entfallen der Abs. 3 Z 2 und die Abs. 4 bis 12.

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 33. (1) Wer

1. den Bestimmungen der §§ 8, 10, 11 oder 18 Abs. 2 zuwiderhandelt;
 2. in einem Verfahren nach diesem Bundesgesetz gegenüber dem Bundesminister für Finanzen oder Einrichtungen und Personen, deren sich der Bundesminister für Finanzen zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient, oder gegenüber der Oesterreichischen Nationalbank unrichtige Angaben macht;
 3. unwahre Behauptungen aufstellt oder verbreitet, die geeignet sind, den Ruf einer Kreditunternehmung zu schädigen oder zu gefährden;
- macht sich, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit des Gerichtes fallenden strafbaren Handlung bildet, einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist bei vorsätzlicher Begehung mit einer Geldstrafe bis zu 200 000 S, im Nichteinbringungsfalle mit Freiheitsstrafe bis zu acht Wochen, bei fahrlässiger Begehung mit einer Geldstrafe bis zu 100 000 S, im Nichteinbringungsfalle mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen.

(2) Dem Zuwiderhandelnden ist im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Abs. 1 Z 1 aufzutragen, den gesetzmäßigen Zustand unverzüglich wiederherzustellen sowie die den Gegenstand des Verfahrens bildenden Geschäfte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist abzuwickeln. Die Bestimmungen des § 32 finden sinngemäß Anwendung.

(3) Für die Zahlung der Geldstrafe, die gemäß Abs. 1 über ein Mitglied eines Organs oder einen Bevollmächtigten einer Kreditunternehmung verhängt worden ist, haftet diese zur ungeteilten Hand mit dem Bestraften.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Die Verjährungsfrist (§ 31 VStG 1950) beträgt bei Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 ein Jahr.

§ 35. Nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gelten folgende Übergangsbestimmungen:

(1) (Zu § 1 Abs. 4:)

Auf Verträge, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes abgeschlossen wurden, ist § 1 Abs. 4 nicht anzuwenden.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

Derzeit geltender Gesetzestext:

(2) (Zu § 3:)

Vereine, deren Bestand sich auf das Vereinspatent 1852, RGBl. Nr. 253, gründet und die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen und ihren Statuten Bankgeschäfte betreiben durften, dürfen diese Bankgeschäfte abweichend von der Bestimmung des § 3 weiter betreiben. Auf diese Vereine sind die für Kreditgenossenschaften geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß anzuwenden.

(3) (Zu § 4:)

1. Soweit eine Kreditunternehmung bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen Bankgeschäfte betreiben durfte, ist eine Konzession gemäß § 4 Abs. 1 nicht erforderlich.
2. Kreditgenossenschaften haben bis spätestens 31. Dezember 1984 hauptberufliche Geschäftsleiter zu bestellen.

(4) (Zu § 5:)

Die im § 5 Abs. 1 Z 3 und 4 genannten Voraussetzungen sind bei bestehenden Kreditunternehmungen innerhalb von drei Jahren zu erfüllen.

(5) (Zu § 11:)

Die äußere Bezeichnung des Geschäftslokals einer Kreditgenossenschaft muß bis spätestens 31. Dezember 1984 dem § 11 Abs. 7 entsprechen.

(6) (Zu § 12:)

Wenn eine Kreditunternehmung, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zum Betrieb eines Bankgeschäftes berechtigt ist, jedoch nicht über ausreichende Eigenmittel im Sinne des § 12 Abs. 3 verfügt und diesem Erfordernis nicht innerhalb von fünf Jahren entspricht, hat der Bundesminister für Finanzen nach Anhörung der betreffenden Kreditunternehmung die erforderlichen Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz zu treffen.

(7) (Zu § 13:)

Für die Erreichung der durch Verordnung gemäß § 13 Abs. 4 festzusetzenden Hundertsätze ist eine Frist von einem Jahr einzuräumen.

(8) (Zu § 15:)

Für die Erreichung der durch Verordnung gemäß § 15 Abs. 4 erstmals festzusetzenden Hundertsätze ist eine Frist von drei Jahren einzuräumen.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

Abschnitt II

Postsparkassengesetz 1969

Das Postsparkassengesetz 1969, BGBl. Nr. 458, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 63/1979, BGBl. Nr. 49/1981 und BGBl. Nr. 80/1983 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Österreichische Postsparkasse ist berechtigt, Partizipationskapital im Sinne des § 12 Abs. 6 des Kreditwesengesetzes und Ergänzungskapital im Sinne des § 12 Abs. 7 des Kreditwesengesetzes aufzunehmen und zu erwerben.“

2. Im § 11 Abs. 1 Z 17 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; es wird folgende Z 18 angefügt:

„18. der Erwerb von Forderungen aus Partizipations- und Ergänzungskapital.“

Derzeit geltender Gesetzestext:

(9) (Zu § 16:)

Die Bestimmungen des § 16 Abs. 5 treten nach zehn Jahren außer Kraft.

(10) (Zu § 20:)

Wenn das bestehende Habenzinsabkommen nicht innerhalb eines Jahres den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes angepaßt wird, tritt es außer Kraft.

(11) (Zu § 21:)

Das bestehende Wettbewerbsabkommen bleibt bis zum Wirksamkeitsbeginn eines nach § 21 Abs. 2 abgeschlossenen Abkommens in Kraft.

(12) (Zu § 22:)

Die bestehenden Abkommen auf dem Gebiet der Kreditbegrenzung, soweit sie sich auf § 22 beziehen, sind innerhalb von zwei Jahren den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzupassen.

(13) (Zu § 26:)

Insofern bei einer Kreditunternehmung bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ein Staatskommissar bestellt ist, bleibt diese Einrichtung der staatlichen Aufsicht bestehen.

(5) Die Österreichische Postsparkasse ist berechtigt, Vereinbarungen über nachrangiges Kapital im Sinne des § 12 Abs. 8 des Kreditwesengesetzes abzuschließen.

Diese Bestimmung wurde neu angefügt.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

3. § 23 Abs. 4 lautet:

„(4) Der bilanzmäßige Reingewinn ist mit 50 vH dem allgemeinen Reservefonds zuzuführen. Der verbleibende Reingewinn ist nach Bedienung des Partizipationskapitals und des Ergänzungskapitals an den Bund abzuführen. Falls durch ein Bundesfinanzgesetz ein Teil des abgeführten Reingewinnes der Österreichischen Postsparkasse zugewiesen wird, ist dieser Betrag dem allgemeinen Reservefonds zuzuführen.“

Abschnitt III

Rekonstruktionsgesetz 1955

Das Rekonstruktionsgesetz 1955, BGBl. Nr. 183, wird wie folgt geändert:

§ 10 lautet:

„§ 10. (1) Die Bausparkassen haben auf die nicht einzeln wertberichtigten Forderungen Sammelwertberichtigungen vorzunehmen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen kann unter Beurteilung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, des besonderen Risikos der aushaftenden Kredite und der finanziellen Stärke der Bausparkassen für die einzelnen Arten von Forderungen verschieden hohe Hundertsätze bemessen, doch dürfen sie in keinem Fall mit mehr als 3 vH festgesetzt werden.“

Abschnitt IV

Einkommensteuergesetz

1. § 27 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. Gewinnanteile (Dividenden), Zinsen und sonstige Bezüge aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie aus Genußrechten und aus Partizipations- und Ergänzungskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979,“

Derzeit geltender Gesetzestext:

(4) Der bilanzmäßige Reingewinn ist mit 50 vH dem allgemeinen Reservefonds zuzuführen, bis der allgemeine Reservefonds die Höhe von 2 vH der Verpflichtungen aus den im § 5 Z 1 und 2 genannten Geschäften (Stichtag 31. Dezember) erreicht hat. Der verbleibende Reingewinn ist an den Bund abzuführen. Falls durch ein Bundesfinanzgesetz ein Teil des abgeführten Reingewinnes der Österreichischen Postsparkasse zugewiesen wird, ist dieser Betrag dem allgemeinen Reservefonds zuzuführen, auch wenn dessen Höhe 2 vH der vorgenannten Verpflichtungen überschritten hat.

§ 10. (1) Die Kreditunternehmungen haben auf die nicht einzeln wertberichtigten Forderungen Sammelwertberichtigungen erstmalig in der Bilanz 1955 — soweit sie eine Rekonstruktionsbilanz aufstellen, bereits in dieser — vorzunehmen.

(2) Das Bundesministerium für Finanzen kann unter Beurteilung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, des besonderen Risikos der aushaftenden Kredite und der finanziellen Stärke der Kreditunternehmungen für die einzelnen Arten von Forderungen und Gruppen von Kreditunternehmungen verschieden hohe Hundertsätze bemessen, doch dürfen sie in keinem Fall mit mehr als 3 vH festgesetzt werden.

1. Gewinnanteile (Dividenden), Zinsen und sonstige Bezüge aus Aktien, Genußrechten, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften,“

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

2. § 40 erster Satz lautet:

„Sind die Voraussetzungen für eine Veranlagung nach § 41 nicht gegeben, so ist bei der Veranlagung, wenn in den Einkünften aus Kapitalvermögen steuerabzugspflichtige Gewinnanteile aus Aktien (Dividenden), Gewinnanteile und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Zinsen aus Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen sowie Gewinnanteile und Zinsen aus Genußrechten und aus Partizipations- und Ergänzungskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, enthalten sind, ein Betrag bis zur Höhe dieser steuerabzugspflichtigen Einkünfte, höchstens jedoch ein Betrag von 7 000 S, abzuziehen.“

3. § 41 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. in den Einkünften aus Kapitalvermögen steuerabzugspflichtige Gewinnanteile aus Aktien (Dividenden), Gewinnanteile und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Zinsen aus Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen sowie Gewinnanteile und Zinsen aus Genußrechten und aus Partizipations- und Ergänzungskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, enthalten sind und die von diesen Kapitalerträgen einbehaltene Kapitalertragsteuer den Betrag von 30 S übersteigt oder“

4. § 41 Abs. 3 letzter Satz lautet:

„Sind in den Einkünften aus Kapitalvermögen steuerabzugspflichtige Gewinnanteile aus Aktien (Dividenden), Gewinnanteile und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Zinsen aus Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen sowie Gewinnanteile und Zinsen aus Genußrechten und aus Partizipations- und Ergänzungskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, enthalten, so ist von diesen ein Betrag bis zur Höhe dieser steuerabzugspflichtigen Einkünfte, höchstens jedoch ein Betrag von 7 000 S, abzuziehen.“

5. § 93 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. Gewinnanteilen (Dividenden), Zinsen und sonstigen Bezügen aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie aus Genußrechten und aus Partizipations- und Ergänzungskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979,“

Derzeit geltender Gesetzestext:

Sind die Voraussetzungen für eine Veranlagung nach § 41 nicht gegeben, so ist bei der Veranlagung, wenn in den Einkünften aus Kapitalvermögen steuerabzugspflichtige Gewinnanteile aus Aktien (Dividenden), Gewinnanteile und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder Zinsen aus Wandelschuldverschreibungen und Gewinnschuldverschreibungen enthalten sind, ein Betrag bis zur Höhe dieser steuerabzugspflichtigen Einkünfte, höchstens jedoch ein Betrag von 7 000 S, abzuziehen.

1. in den Einkünften aus Kapitalvermögen steuerabzugspflichtige Gewinnanteile aus Aktien (Dividenden), Gewinnanteile und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder Zinsen aus Wandelschuldverschreibungen und Gewinnschuldverschreibungen enthalten sind und die von diesen Kapitalerträgen einbehaltene Kapitalertragsteuer den Betrag von 30 S übersteigt oder

Sind in den Einkünften aus Kapitalvermögen steuerabzugspflichtige Gewinnanteile aus Aktien (Dividenden), Gewinnanteile und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder Zinsen aus Wandelschuldverschreibungen und Gewinnschuldverschreibungen enthalten, so ist von diesen ein Betrag bis zur Höhe dieser steuerabzugspflichtigen Einkünfte, höchstens jedoch ein Betrag von 7 000 S, abzuziehen.

1. Gewinnanteilen (Dividenden), Zinsen und sonstigen Bezügen aus Aktien, Genußrechten, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften,

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

6. Die bisherige Fassung des § 110 erhält die Bezeichnung Abs. 1. Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Bei der Gewinnermittlung von Banken in der Rechtsform einer Personengesellschaft des Handelsrechts ist § 12 Z 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1966, BGBl. Nr. 156, entsprechend anzuwenden. Eine gemäß Abschnitt I Art. III Abs. 2 Z 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1986 gebildete Sonderhafrücklage ist in den Jahren der Auflösung nachzuersteuern.“

Derzeit geltender Gesetzestext:

Abschnitt V

Körperschaftsteuergesetz

1. In den §§ 8 Abs. 4 lit. a und 10 Abs. 1 lit. a tritt an die Stelle des Begriffes „Pfandbriefstelle der österreichischen Landeshypothekenbanken“ der Begriff „Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken“.

2. Im § 12 wird folgende Z 3 angefügt:

„3. bei Banken die Bildung der Hafrücklage (§ 12 Abs. 10 des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979) insoweit, als die Bemessungsgrundlage das arithmetische Mittel der Aktivposten der Monatsausweise (§ 24 Abs. 13 des Kreditwesengesetzes) der vor dem Monat des Bilanzstichtages gelegenen Monate des Wirtschaftsjahres um nicht mehr als 15 vH übersteigt. Die bestimmungsgemäße Verwendung dieser Rücklage bleibt bei Ermittlung des Einkommens außer Ansatz; die folgende Zuführung zur Rücklage ist in Höhe der bestimmungsgemäß verwendeten Rücklage nicht abzugsfähig.“

3. § 22 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Körperschaftsteuer ermäßigt sich auf die Hälfte des sich nach Abs. 1 ergebenden Betrages,

1. soweit unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften und Kreditgenossenschaften offene Ausschüttungen
 - a) auf Gesellschafts- oder Genossenschaftsanteile mit einem den handelsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschuß,
 - b) auf Genußrechte (§ 8 Abs. 3) gleichzeitig mit einem den handelsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Beschluß über die Verwendung des Reingewinnes

(2) Die Körperschaftsteuer ermäßigt sich auf die Hälfte des sich nach Abs. 1 ergebenden Betrages, soweit unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften offene Ausschüttungen auf Grund eines den handelsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschlusses vornehmen. Dabei sind Ausschüttungen dem Wirtschaftsjahr zuzurechnen, für das sie gewährt worden sind. Nachträgliche Ausschüttungen für bereits abgelaufene Wirtschaftsjahre sind dem Wirtschaftsjahr zuzurechnen, das der Beschlußfassung unmittelbar vorausgeht.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

vornehmen. Dabei sind Ausschüttungen dem Wirtschaftsjahr zuzurechnen, für das sie gewährt worden sind. Nachträgliche Ausschüttungen für bereits abgelaufene Wirtschaftsjahre sind dem Wirtschaftsjahr zuzurechnen, das der Beschlußfassung unmittelbar vorausgeht. Bei Kreditgenossenschaften ist weiters Voraussetzung, daß im Genossenschaftsvertrag der Betrag der neu auszubehenden Geschäftsanteile für den einzelnen Genossenschafter mit mindestens 500 S festgesetzt ist,

2. soweit unbeschränkt steuerpflichtige Banken offene Ausschüttungen auf Partizipationskapital (§ 12 Abs. 6 des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979) vornehmen. Z 1 ist mit Ausnahme des letzten Satzes sinngemäß anzuwenden.“

4. § 22 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Körperschaftsteuer beträgt 90 vH des sich nach Abs. 1 ergebenden Betrages bei Landes-Hypothekenbanken, bei der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken, bei Sparkassen und bei der Österreichischen Postsparkasse.“

Abschnitt VI

Bewertungsgesetz 1955

- § 13 Abs. 2 dritter Satz:

Neu angefügt.

- § 59 § Abs. 1 Z 5 lautet:

„5. Kreditanstalten des öffentlichen Rechtes;“

- § 64 Abs. 5:

Neu angefügt.

Derzeit geltender Gesetzestext:

- (4) Die Körperschaftsteuer beträgt 90 vH des sich nach Abs. 1 ergebenden Betrages

1. bei Landes-Hypothekenbanken einschließlich der „Pfandbriefstelle der österreichischen Landeshypothekenbanken“ für die Einkünfte aus dem Kommunalkredit-, Realkredit- und Mehorrationskreditgeschäft, wenn diese Kredite nicht binnen vier Jahren rückzahlbar sind,
2. bei Sparkassen „(Sparkassengesetz, BGBl. Nr. 64/1979)“ und bei der Österreichischen Postsparkasse.

Dies gilt sinngemäß für Partizipationsscheine im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979.

5. Kreditanstalten des öffentlichen Rechtes; Sparkassen;

(5) Vom Rohvermögen ist bei Banken die Haftrücklage (§ 12 Abs. 10 des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979) einschließlich einer Sonderhaftrücklage (Abschnitt I Art. III Abs. 2 Z 2 lit. c des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1986) bis zu einem Betrag von 500 Millionen Schilling zur Gänze sowie hinsichtlich des übersteigenden Betrages zu einem Drittel abzuziehen.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

§ 68 Abs. 3 lautet:

„(3) Für die Bewertung von Wertpapieren, Anteilen und Genußscheinen an Kapitalgesellschaften gilt § 72.“

§ 71 Abs. 1 lautet:

„(1) Stichtag für die Bewertung von Wertpapieren, Anteilen und Genußscheinen an Kapitalgesellschaften und Kapitalanlagefonds ist der 31. Dezember des Jahres, das dem für die Hauptveranlagung zur Vermögensteuer maßgebenden Zeitpunkt vorangeht.“

§ 71 Abs. 3:

Neu angefügt.

§ 72 Abs. 2 lautet:

„(2) Abweichend vom Abs. 1 sind für inländische Wertpapiere (Schuldverschreibungen, Optionsscheine, Aktien, Genußscheine, Zertifikate über Anteile an inländischen Kapitalanlagefonds) nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 73 und 74 besondere Werte festzusetzen (Steuerkurswerte). § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.“

§ 74 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. bei inländischen Aktien und Genußscheinen an Kapitalgesellschaften ist der Kurswert um 20 vH zu kürzen,“

§ 75 Abs. 4:

Neu angefügt.

Derzeit geltender Gesetzestext:

(3) Für die Bewertung von Wertpapieren, Anteilen und Genußscheinen an Kapitalgesellschaften sowie von Partizipationsscheinen im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, gilt § 72.

(1) Stichtag für die Bewertung von Wertpapieren, Anteilen und Genußscheinen an Kapitalgesellschaften und Kapitalanlagefonds sowie von Partizipationsscheinen im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, ist der 31. Dezember des Jahres, das dem für die Hauptveranlagung zur Vermögensteuer maßgebenden Zeitpunkt vorangeht.

(3) Abs. 2 gilt sinngemäß für die Ausgabe von Partizipationsscheinen im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979.

(2) Abweichend von Abs. 1 sind für inländische Wertpapiere (Schuldverschreibungen, Optionsscheine, Aktien, Genußscheine, Partizipationsscheine im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, Zertifikate über Anteile an inländischen Kapitalanlagefonds) nach Maßgabe der §§ 73 und 74 besondere Werte festzusetzen (Steuerkurswerte). § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

3. bei inländischen Aktien, bei Genußscheinen sowie bei Partizipationsscheinen im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, ist der Kurswert um 20 vH zu kürzen,

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten auch für Partizipationsscheine im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, sinngemäß.

Abschnitt VII

Bundesabgabenordnung

1. § 53 Abs. 2 lautet:

„(2) Für die im § 189 Abs. 1 vorgesehene Feststellung des gemeinen Wertes ist das zur Erhebung der Körperschaftsteuer der Gesellschaft berufene Finanzamt (§ 58) und für die im § 189 Abs. 3 vorgesehene Feststellung des gemeinen Wertes ist das Betriebsfinanzamt (Abs. 1 lit. b) der Kreditunternehmung örtlich zuständig.“

(2) Für die im § 189 vorgesehene Feststellung des gemeinen Wertes ist das zur Erhebung der Körperschaftsteuer der Gesellschaft berufene Finanzamt (§ 58) örtlich zuständig.

2. Dem § 189 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sowie des § 191 Abs. 1 lit. d und Abs. 3 lit. c finden auf Partizipationsscheine im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, sinngemäß Anwendung.“

Abschnitt VIII

Zinsertragsteuer

§ 1 Abs. 2 Z 4 lautet:

„4. Zinserträge aus Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen sowie aus Partizipations- und Ergänzungskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979,“

4. Zinserträge aus Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen,

Abschnitt IX

Strukturverbesserungsgesetz

1. Im § 1 Abs. 2 lautet der erste Satz:

„§ 19 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1966 ist auch anzuwenden, wenn eine inländische Kapitalgesellschaft, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, Sparkasse oder eine sonstige juristische Person des privaten Rechts, deren Unternehmen im Handelsregister eingetragen ist, sowie eine Landes-Hypothekenbank oder die Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken einen Betrieb oder Teilbetrieb oder die gesamte Beteiligung im Sinne des § 10 des Körperschaftsteuergesetzes 1966 an einer inländischen Kapitalgesellschaft als Sacheinlage in eine inländische Kapitalgesellschaft oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft einbringt und die übrigen Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1966 vorliegen; Abs. 1 gilt sinngemäß.“

§ 19 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1966 ist auch anzuwenden, wenn eine inländische Kapitalgesellschaft, Genossenschaft, Sparkasse oder eine sonstige juristische Person des privaten Rechts, deren Unternehmen im Handelsregister eingetragen ist, einen Betrieb oder Teilbetrieb oder die gesamte Beteiligung im Sinne des § 10 des Körperschaftsteuergesetzes 1966 an einer inländischen Kapitalgesellschaft als Sacheinlage in eine inländische Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft einbringt und die übrigen Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1966 vorliegen; Abs. 1 gilt sinngemäß.

96

934 der Beilagen

Derzeit geltender Gesetzestext:

Die höheren Teilwerte sind anzusetzen, wenn das Besteuerungsrecht der Republik Österreich hinsichtlich der Gesellschaftsrechte eingeschränkt ist.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

2. Der letzte Satz im § 8 Abs. 2 lautet:
„Die höheren Teilwerte sind anzusetzen, wenn das Besteuerungsrecht der Republik Österreich hinsichtlich der Gesellschaftsrechte eingeschränkt ist; dies gilt auch für Einbringungen gemäß § 8 a des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979.“

934 der Beilagen

97

Anlage I zu § 24 KWG, Formblatt A

Gliederung des Jahresabschlusses von offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften

Aktiva:

1. Barreserve:
 - a) Kassenbestand,
 - b) Guthaben bei der Oesterreichischen Nationalbank und bei der Österreichischen Postsparkasse.
2. Schecks, fällige Wertpapiere, Zins- und Dividendscheine.
3. Guthaben bei inländischen Banken, hievon täglich fällige und bis zu 30 Tagen gebundene Gelder, hievon über 30 Tage und bis zu sechs Monaten gebundene Gelder.
4. Guthaben bei ausländischen Banken, hievon täglich fällige und bis zu 30 Tagen gebundene Gelder, hievon über 30 Tage und bis zu sechs Monaten gebundene Gelder.
5. Wechsel, hievon bei der Oesterreichischen Nationalbank rediskontfähig.
6. Wertpapiere:
 - a) festverzinsliche, hievon börsennotiert,
 - b) Aktien, hievon börsennotiert,
 - c) sonstige, hievon bei der Oesterreichischen Nationalbank bekehrbar, hievon aus eigener Emission, Nennbetrag:
7. Ausleihungen an inländische Banken, hievon mit Haftung des Bundes, der Länder oder der Gemeinde Wien.
8. Ausleihungen an ausländische Banken, hievon mit Haftung des Bundes, der Länder oder der Gemeinde Wien.
9. Ausleihungen an inländische Nichtbanken:
 - a) an den Bund, die Länder und die Gemeinde Wien,
 - b) an Gemeinden,
 - c) an sonstige, hievon mit Haftung des Bundes, der Länder oder der Gemeinde Wien.
10. Ausleihungen an ausländische Nichtbanken, hievon mit Haftung des Bundes, der Länder oder der Gemeinde Wien.
11. Durchlaufende Kredite (Treuhandgeschäfte).
12. Beteiligungen und Konsortialbeteiligungen:
 - a) an inländischen Banken,

- b) an ausländischen Banken,
- c) an inländischen Nichtbanken,
- d) an ausländischen Nichtbanken.
13. Grundstücke und Gebäude:
 - a) für den eigenen Geschäftsbetrieb,
 - b) sonstige.
14. Betriebs- und Geschäftsausstattung.
15. Forderungen an die Gesellschafter.
16. Anteile an einer herrschenden oder an einer mit Mehrheit beteiligten Gesellschaft.
17. Sonstige Aktiva.
18. Rechnungsabgrenzungsposten.

Summe:

19. Auslandsbeziehungen:
 - a) Schilling-Aktiva im Ausland,
 - b) Fremdwährungs-Aktiva im Ausland,
 - c) Fremdwährungs-Aktiva im Inland, hievon Auslandsfilialen zurechenbare Aktiva.
20. Aktiva mit Verfügungsbeschränkungen:
 - a) Deckungsstock für fundierte Bankschuldverschreibungen,
 - b) Deckungsstock gemäß § 230 a ABGB.
21. Forderungen einschließlich Rückgriffsforderungen an der Bank nahestehende natürliche und juristische Personen:
 - a) an Banken der Bankengruppe,
 - b) an Konzernunternehmen im Nichtbankensektor,
 - c) an Bankbeteiligungen (soweit nicht in lit. a enthalten),
 - d) an Beteiligungsunternehmen (soweit nicht in lit. b enthalten),
 - e) an die in § 17 KWG genannten Personen.
22. Anlagen gemäß § 15 KWG.
23. Nachrangige Forderungen.
24. Kreditzusagen auf Grund der Mitwirkung bei Finanzierungsgeschäften, die in der Bankbilanz nicht auszuweisen sind.
25. Nicht ausgenützte Kreditrahmen und Promessen.
26. Eventualforderungen an:
 - a) Banken,
 - b) Nichtbanken.
27. Bei der Oesterreichischen Nationalbank rediskontierte Wechsel.
28. In Kost gegebene Vermögensgegenstände, hievon Kostgeschäfte mit der Oesterreichischen Nationalbank, hievon Kostgeschäfte mit Nichtbanken.
29. In Kost genommene Vermögensgegenstände, hievon von Nichtbanken.

7

Passiva:

1. Spareinlagen:
 - a) mit gesetzlicher Kündigungsfrist,
 - b) mit einer Kündigungsfrist bis zu sechs Monaten,
 - c) mit einer Kündigungsfrist über sechs Monate.
 2. Verpflichtungen gegenüber inländischen Banken:
 - a) aus der Refinanzierung von Exportkrediten bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG,
 - b) aus Lombardgeschäften mit der Oesterreichischen Nationalbank,
 - c) aus sonstigen Einlagen von Banken, hievon täglich fällige und bis zu 30 Tagen gebundene Gelder, hievon über 30 Tage und bis zu sechs Monaten gebundene Gelder.
 3. Verpflichtungen gegenüber ausländischen Banken, hievon täglich fällige und bis zu 30 Tagen gebundene Gelder, hievon über 30 Tage und bis zu sechs Monaten gebundene Gelder.
 4. Verpflichtungen gegenüber inländischen Nichtbanken, hievon täglich fällige und bis zu 30 Tagen gebundene Gelder, hievon über 30 Tage und bis zu sechs Monaten gebundene Gelder.
 5. Verpflichtungen gegenüber ausländischen Nichtbanken, hievon täglich fällige und bis zu 30 Tagen gebundene Gelder, hievon über 30 Tage und bis zu sechs Monaten gebundene Gelder.
 6. Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf.
 7. Eigene Emissionen:
 - a) Anleihen,
 - b) Kassenobligationen,
 - c) Genußscheine,
 - d) sonstige.
 8. Durchlaufende Kredite (Treuhandgeschäfte).
 9. Rückstellungen:
 - a) Rückstellung für Pensionsverpflichtungen, hievon als Betriebsausgabe geltend gemacht,
 - b) Rückstellung (Vorsorge) für Abfertigungsverpflichtungen,
 - c) sonstige Rückstellungen.
 10. Verpflichtungen an Gesellschafter.
 11. Geschäftskapital.
 12. Partizipationskapital gemäß § 12 Abs. 6 KWG.
 13. Ergänzungskapital gemäß § 12 Abs. 7 KWG.
 14. Haftrücklage gemäß § 12 Abs. 10 KWG, hievon Sonderhafrücklage gemäß KWG-Übergangsbestimmungen.
 15. Rücklagen:
 - a) Rücklage gemäß § 13 Rekonstruktionsgesetz,
 - b) Rücklage gemäß § 4 Abs. 7 EStG,
 - c) Rücklage gemäß § 12 EStG,
 - d) Rücklage für den nichtentnommenen Gewinn gemäß § 11 EStG,
 - e) Investitionsrücklage gemäß § 9 EStG,
 - f) Investitionsfreibetrag gemäß § 10 EStG,
 - g) freie Rücklage,
 - h) sonstige Rücklagen.
 16. Sonstige Passiva.
 17. Rechnungsabgrenzungsposten,
-
- Summe:
-
18. Auslandsbeziehungen:
 - a) Schilling-Passiva im Ausland,
 - b) Fremdwährungs-Passiva im Ausland,
 - c) Fremdwährungs-Passiva im Inland, hievon Auslandsfilialen zurechenbare Passiva.
 19. Eventualverpflichtungen aus Bürgschaften und Garantien.
 20. Sonstige Eventualverpflichtungen aus:
 - a) eigenen Ziehungen im Umlauf, hievon ERP-Wechsel,
 - b) eigenen Indossamentverpflichtungen,
 - c) sonstige.
 21. Verpflichtungen gegenüber der Bank nahestehenden natürlichen und juristischen Personen:
 - a) gegenüber Banken der Bankengruppe,
 - b) gegenüber Konzernunternehmen im Nichtbankensektor,
 - c) gegenüber Bankbeteiligungen (soweit nicht in lit. a enthalten),
 - d) gegenüber Beteiligungsunternehmen (soweit nicht in lit. b enthalten).
 22. Mündelgeldspareinlagen.
 23. Haftkapital gemäß § 12 KWG, hievon zugerechnetes Partizipationskapital, hievon zugerechnetes Ergänzungskapital.
 24. Haftkapital-Bezugsbasis gemäß § 12 Abs. 2 KWG:
 - a) unterlegungspflichtige Aktiva (gemäß Z 1),
 - b) unterlegungspflichtige Eventualverpflichtungen (gemäß Z 2).

Anlage I zu § 24 KWG, Formblatt B

Gliederung des Jahresabschlusses von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie der Österreichischen Postsparkasse

Aktiva:

1. Barreserve:
 - a) Kassenbestand,
 - b) Guthaben bei der Oesterreichischen Nationalbank und bei der Österreichischen Postsparkasse.
2. Schecks, fällige Wertpapiere, Zins- und Dividendscheine.
3. Guthaben bei inländischen Banken, hievon täglich fällige und bis zu 30 Tagen gebundene Gelder, hievon über 30 Tage und bis zu sechs Monaten gebundene Gelder.
4. Guthaben bei ausländischen Banken, hievon täglich fällige und bis zu 30 Tagen gebundene Gelder, hievon über 30 Tage und bis zu sechs Monaten gebundene Gelder.
5. Wechsel, hievon bei der Oesterreichischen Nationalbank rediskontfähig.
6. Wertpapiere:
 - a) festverzinsliche, hievon börsennotiert,
 - b) Aktien, hievon börsennotiert,
 - c) sonstige, hievon bei der Oesterreichischen Nationalbank belehnbar, hievon aus eigener Emission, Nennbetrag:
7. Ausleihungen an inländische Banken, hievon mit Haftung des Bundes, der Länder oder der Gemeinde Wien.
8. Ausleihungen an ausländische Banken, hievon mit Haftung des Bundes, der Länder oder der Gemeinde Wien.
9. Ausleihungen an inländische Nichtbanken:
 - a) an den Bund, die Länder und die Gemeinde Wien,
 - b) an Gemeinden,
 - c) an sonstige, hievon mit Haftung des Bundes, der Länder oder der Gemeinde Wien.
10. Ausleihungen an ausländische Nichtbanken, hievon mit Haftung des Bundes, der Länder oder der Gemeinde Wien.
11. Durchlaufende Kredite (Treuhandgeschäfte).
12. Beteiligungen und Konsortialbeteiligungen:
 - a) an inländischen Banken,

- b) an ausländischen Banken,
- c) an inländischen Nichtbanken, hievon Beteiligungen für Beteiligungsfonds,
- d) an ausländischen Nichtbanken.
13. Grundstücke und Gebäude:
 - a) für den eigenen Geschäftsbetrieb,
 - b) sonstige.
14. Betriebs- und Geschäftsausstattung.
15. Ausstehende Einlagen auf das Grund- oder Stammkapital, hievon eingeforderte Einlagen.
16. Eigene Aktien oder eigene Stammanteile. Nennbetrag:
17. Anteile an einer herrschenden oder an einer mit Mehrheit beteiligten Gesellschaft.
18. Sonstige Aktiva.
19. Rechnungsabgrenzungsposten.
20. Reinverlust:
 - a) Verlustvortrag/Gewinnvortrag aus dem Vorjahr,
 - b) Jahresverlust/Jahresgewinn.

Summe:

21. Auslandsbeziehungen:
 - a) Schilling-Aktiva im Ausland,
 - b) Fremdwährungs-Aktiva im Ausland,
 - c) Fremdwährungs-Aktiva im Inland, hievon Auslandsfilialen zurechenbare Aktiva.
22. Aktiva mit Verfügungsbeschränkungen:
 - a) Deckungsstock für fundierte Bankschuldverschreibungen,
 - b) Deckungswerte für Pfand- und Kommunalbriefe,
 - c) Deckungsstock gemäß § 230 a ABGB.
23. Forderungen einschließlich Rückgriffsforderungen an der Bank nahestehende natürliche und juristische Personen:
 - a) an Banken der Bankengruppe,
 - b) an Konzernunternehmen im Nichtbankensektor,
 - c) an Bankbeteiligungen (soweit nicht in lit. a enthalten),
 - d) an Beteiligungsunternehmen (soweit nicht in lit. b enthalten),
 - e) an die in § 17 KWG genannten Personen.
24. Anlagen gemäß § 15 KWG.
25. Nachrangige Forderungen.
26. Kreditzusagen auf Grund der Mitwirkung bei Finanzierungsgeschäften, die in der Bankbilanz nicht auszuweisen sind.
27. Nicht ausgenützte Kreditrahmen und Promessen.

100

934 der Beilagen

28. Eventualforderungen an:

- a) Banken,
- b) Nichtbanken.

29. Bei der Oesterreichischen Nationalbank rediskontierte Wechsel.

30. In Kost gegebene Vermögensgegenstände, hievon Kostgeschäfte mit der Oesterreichischen Nationalbank, hievon Kostgeschäfte mit Nichtbanken.

31. In Kost genomene Vermögensgegenstände, hievon von Nichtbanken.

Passiva:

1. Spareinlagen:

- a) mit gesetzlicher Kündigungsfrist,
- b) mit einer Kündigungsfrist bis zu sechs Monaten,
- c) mit einer Kündigungsfrist über sechs Monate.

2. Verpflichtungen gegenüber inländischen Banken:

- a) aus der Refinanzierung von Exportkrediten bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG,
- b) aus Lombardgeschäften mit der Oesterreichischen Nationalbank,
- c) aus sonstigen Einlagen von Banken, hievon täglich fällige und bis zu 30 Tagen gebundene Gelder, hievon über 30 Tage und bis zu sechs Monaten gebundene Gelder.

3. Verpflichtungen gegenüber ausländischen Banken, hievon täglich fällige und bis zu 30 Tagen gebundene Gelder, hievon über 30 Tage und bis zu sechs Monaten gebundene Gelder.

4. Verpflichtungen gegenüber inländischen Nichtbanken, hievon täglich fällige und bis zu 30 Tagen gebundene Gelder, hievon über 30 Tage und bis zu sechs Monaten gebundene Gelder.

5. Verpflichtungen gegenüber ausländischen Nichtbanken, hievon täglich fällige und bis zu 30 Tagen gebundene Gelder, hievon über 30 Tage und bis zu sechs Monaten gebundene Gelder.

6. Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf.

7. Eigene Emissionen:

- a) Pfandbriefe,
- b) Kommunalbriefe,
- c) Anleihen,
- d) Kassenobligationen,
- e) Genußscheine, Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen (§ 174 Aktiengesetz),

- f) Genußscheine im Sinne des Beteiligungsfondsgesetzes,
- g) sonstige.

8. Durchlaufende Kredite (Treuhandgeschäfte).

9. Rückstellungen:

- a) Rückstellung für Pensionsverpflichtungen, hievon als Betriebsausgabe geltend gemacht,
- b) Rückstellung (Vorsorge) für Abfertigungsvpflichtungen,
- c) sonstige Rückstellungen.

10. Grundkapital/Stammkapital:

- a) Stammaktien,
- b) Vorzugsaktien.

11. Partizipationskapital gemäß § 12 Abs. 6 KWG.

12. Ergänzungskapital gemäß § 12 Abs. 7 KWG.

13. Haftrücklage gemäß § 12 Abs. 10 KWG, hievon Sonderhaftrücklage gemäß KWG-Übergangsbestimmungen.

14. Rücklagen:

- a) gesetzliche Rücklage,
- b) Rücklage gemäß § 13 Rekonstruktionsgesetz,
- c) Rücklage gemäß § 7 Hypothekbankgesetz,
- d) Rücklage gemäß § 4 Abs. 7 EStG,
- e) Rücklage gemäß § 12 EStG,
- f) Investitionsrücklage gemäß § 9 EStG,
- g) Investitionsfreibetrag gemäß § 10 EStG,
- h) freie Rücklage,
- i) sonstige Rücklagen.

15. Sonstige Passiva.

16. Rechnungsabgrenzungsposten.

17. Reingewinn:

- a) Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr,
- b) Jahresgewinn/Jahresverlust.

 Summe:

18. Auslandsbeziehungen:

- a) Schilling-Passiva im Ausland,
 - b) Fremdwährungs-Passiva im Ausland,
 - c) Fremdwährungs-Passiva im Inland,
- hievon Auslandsfilialen zurechenbare Passiva.

19. Eventualverpflichtungen aus Bürgschaften und Garantien.

20. Sonstige Eventualverpflichtungen aus:

- a) eigenen Ziehungen im Umlauf, hievon ERP-Wechsel,
- b) eigenen Indossamentverpflichtungen,
- c) sonstige.

21. Verpflichtungen gegenüber der Bank nahestehenden natürlichen und juristischen Personen:

- a) gegenüber Banken der Bankengruppe,

934 der Beilagen

101

- b) gegenüber Konzernunternehmen im Nichtbankensektor,
 c) gegenüber Bankbeteiligungen (soweit nicht in lit. a enthalten)
 d) gegenüber Beteiligungsunternehmen (soweit nicht in lit. b enthalten).
22. Mündelgeldspareinlagen.
23. Haftkapital gemäß § 12 KWG,
 hievon zugerechnetes Partizipationskapital,
 hievon zugerechnetes Ergänzungskapital.
24. Haftkapital-Bezugsbasis gemäß § 12 Abs. 2 KWG:
 a) unterlegungspflichtige Aktiva (gemäß Z 1),
 b) unterlegungspflichtige Aktiva (gemäß Z 3),
 c) unterlegungspflichtige Eventualverpflichtungen (gemäß Z 2).
- Für die Österreichische Postsparkasse:
24. Haftkapital-Bezugsbasis gemäß § 12 Abs. 2 KWG:
 a) unterlegungspflichtige Aktiva (gemäß Z 4),
 b) unterlegungspflichtige Eventualverpflichtungen (gemäß Z 4).
- Anlage I zu § 24 KWG, Formblatt C**
- Gliederung des Jahresabschlusses von Kreditgenossenschaften
- Aktiva:**
1. Barreserve:
 - a) Kassenbestand,
 - b) Guthaben bei der Oesterreichischen Nationalbank und bei der Österreichischen Postsparkasse.
 2. Schecks, fällige Wertpapiere, Zins- und Dividendscheine.
 3. Guthaben bei inländischen Banken,
 hievon täglich fällige und bis zu 30 Tagen gebundene Gelder,
 hievon über 30 Tage und bis zu sechs Monaten gebundene Gelder.
 4. Guthaben bei ausländischen Banken,
 hievon täglich fällige und bis zu 30 Tagen gebundene Gelder,
 hievon über 30 Tage und bis zu sechs Monaten gebundene Gelder.
 5. Wechsel,
 hievon bei der Oesterreichischen Nationalbank rediskontfähig.
 6. Wertpapiere:
 - a) festverzinsliche,
 hievon börsennotiert,
 - b) Aktien,
 hievon börsennotiert,
 - c) sonstige,
 7. Ausleihungen an inländische Banken,
 hievon mit Haftung des Bundes, der Länder oder der Gemeinde Wien.
 8. Ausleihungen an ausländische Banken,
 hievon mit Haftung des Bundes, der Länder oder der Gemeinde Wien.
 9. Ausleihungen an inländische Nichtbanken:
 - a) an den Bund, die Länder und die Gemeinde Wien,
 - b) an Gemeinden,
 - c) an sonstige,
 hievon mit Haftung des Bundes, der Länder oder der Gemeinde Wien.
 10. Ausleihungen an ausländische Nichtbanken,
 hievon mit Haftung des Bundes, der Länder oder der Gemeinde Wien.
 11. Durchlaufende Kredite (Treuhandgeschäfte).
 12. Beteiligungen und Konsortialbeteiligungen:
 - a) an inländischen Banken,
 - b) an ausländischen Banken,
 - c) an inländischen Nichtbanken,
 - d) an ausländischen Nichtbanken.
 13. Grundstücke und Gebäude:
 - a) für den eigenen Geschäftsbetrieb,
 - b) sonstige.
 14. Betriebs- und Geschäftsausstattung.
 15. Aushaftende Einzahlungen auf Geschäftsanteile,
 hievon eingeforderte Einzahlungen.
 16. Anteile an einer herrschenden oder an einer mit Mehrheit beteiligten Gesellschaft.
 17. Aktiva des Warengeschäftes:
 - a) Forderungen aus Warengeschäften,
 - b) Warenbestand,
 - c) sonstige.
 18. Sonstige Aktiva.
 19. Rechnungsabgrenzungsposten.
 20. Reinverlust:
 - a) Verlustvortrag/Gewinnvortrag aus dem Vorjahr,
 - b) Jahresverlust/Jahresgewinn.
- Summe:
21. Auslandsbeziehungen:
 - a) Schilling-Aktiva im Ausland,
 - b) Fremdwährungs-Aktiva im Ausland,
 - c) Fremdwährungs-Aktiva im Inland,
 hievon Auslandsfilialen zurechenbare Aktiva.

22. Aktiva mit Verfügungsbeschränkungen:
- a) Deckungsstock für fundierte Bankschuldverschreibungen,
 - b) Deckungsstock gemäß § 230 a ABGB.
23. Forderungen einschließlich Rückgriffsforderungen an der Bank nahestehende natürliche und juristische Personen:
- a) an Banken der Bankengruppe,
 - b) an Konzernunternehmen im Nichtbankensektor,
 - c) an Bankbeteiligungen (soweit nicht in lit. a enthalten),
 - d) an Beteiligungsunternehmen (soweit nicht in lit. b enthalten),
 - e) an die in § 17 KWG genannten Personen.
24. Anlagen gemäß § 15 KWG.
25. Nachrangige Forderungen.
26. Kreditzusagen auf Grund der Mitwirkung bei Finanzierungsgeschäften, die in der Bankbilanz nicht auszuweisen sind.
27. Nicht ausgenützte Kreditrahmen und Promessen.
28. Eventualforderungen an:
- a) Banken,
 - b) Nichtbanken.
29. Bei der Oesterreichischen Nationalbank rediskontierte Wechsel.
30. In Kost gegebene Vermögensgegenstände, hievon Kostgeschäfte mit der Oesterreichischen Nationalbank, hievon Kostgeschäfte mit Nichtbanken.
31. In Kost genommene Vermögensgegenstände, hievon von Nichtbanken.
- Passiva:**
1. Spareinlagen:
- a) mit gesetzlicher Kündigungsfrist,
 - b) mit einer Kündigungsfrist bis zu sechs Monaten,
 - c) mit einer Kündigungsfrist über sechs Monate.
2. Verpflichtungen gegenüber inländischen Banken:
- a) aus der Refinanzierung von Exportkrediten bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG,
 - b) aus Lombardgeschäften mit der Oesterreichischen Nationalbank,
 - c) aus sonstigen Einlagen von Banken, hievon täglich fällige und bis zu 30 Tagen gebundene Gelder, hievon über 30 Tage und bis zu sechs Monaten gebundene Gelder.
3. Verpflichtungen gegenüber ausländischen Banken, hievon täglich fällige und bis zu 30 Tagen gebundene Gelder, hievon über 30 Tage und bis zu sechs Monaten gebundene Gelder.
4. Verpflichtungen gegenüber inländischen Nichtbanken, hievon täglich fällige und bis zu 30 Tagen gebundene Gelder, hievon über 30 Tage und bis zu sechs Monaten gebundene Gelder.
5. Verpflichtungen gegenüber ausländischen Nichtbanken, hievon täglich fällige und bis zu 30 Tagen gebundene Gelder, hievon über 30 Tage und bis zu sechs Monaten gebundene Gelder.
6. Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf.
7. Eigene Emissionen:
- a) Anleihen,
 - b) Kassenobligationen,
 - c) Genußscheine,
 - d) sonstige.
8. Durchlaufende Kredite (Treuhandgeschäfte).
9. Rückstellungen:
- a) Rückstellung für Pensionsverpflichtungen, hievon als Betriebsausgabe geltend gemacht,
 - b) Rückstellung (Vorsorge) für Abfertigungsverpflichtungen,
 - c) sonstige Rückstellungen.
10. Geschäftsanteile:
- a) der verbleibenden Mitglieder,
 - b) der ausscheidenden Mitglieder.
11. Partizipationskapital gemäß § 12 Abs. 6 KWG.
12. Ergänzungskapital gemäß § 12 Abs. 7 KWG.
13. Haftrücklage gemäß § 12 Abs. 10 KWG, hievon Sonderhaftrücklage gemäß KWG-Übergangsbestimmungen.
14. Rücklagen:
- a) satzungsmäßige Rücklage,
 - b) Rücklage gemäß § 13 Rekonstruktionsgesetz,
 - c) Rücklage gemäß § 4 Abs. 7 EStG,
 - c) Rücklage gemäß § 12 EStG,
 - e) Investitionsrücklage gemäß § 9 EStG,
 - f) Investitionsfreibetrag gemäß § 10 EStG,
 - g) freie Rücklage,
 - h) sonstige Rücklagen.
15. Passiva des Warengeschäftes.
16. Sonstige Passiva.
17. Rechnungsabgrenzungsposten.
18. Reingewinn:
- a) Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr,
 - b) Jahresgewinn/Jahresverlust.
- Summe:**

19. Auslandsbeziehungen:
- Schilling-Passiva im Ausland,
 - Fremdwährungs-Passiva im Ausland,
 - Fremdwährungs-Passiva im Inland,
- hievon Auslandsfilialen zurechenbare Passiva.
20. Eventualverpflichtungen aus Bürgschaften und Garantien.
21. Sonstige Eventualverpflichtungen aus:
- eigenen Ziehungen im Umlauf, hievon ERP-Wechsel,
 - eigenen Indossamentverpflichtungen,
 - sonstige.
22. Verpflichtungen gegenüber der Bank nahestehenden natürlichen und juristischen Personen:
- gegenüber Banken der Bankengruppe,
 - gegenüber Konzernunternehmen im Nichtbankensektor,
 - gegenüber Bankbeteiligungen (soweit nicht in lit. a enthalten),
 - gegenüber Beteiligungsunternehmen (soweit nicht in lit. b enthalten).
23. Mündelgeldspareinlagen.
24. Haftkapital gemäß § 12 KWG, hievon zugerechnetes Partizipationskapital, hievon zugerechnetes Ergänzungskapital.
25. Haftkapital-Bezugsbasis gemäß § 12 Abs. 2 KWG:
- unterlegungspflichtige Aktiva (gemäß Z 1),
 - unterlegungspflichtige Eventualverpflichtungen (gemäß Z 2).
- Veränderungen der Anzahl der Mitglieder, der Geschäftsanteile und der Haftungssummen:
- | a) Mitgliederbewegung | Anzahl der Mitglieder | Anzahl der Geschäftsanteile |
|-----------------------|-----------------------|-----------------------------|
| Anfang 19.. | | |
| Zugang 19.. | | |
| Abgang 19.. | | |
| Ende 19.. | | |
- Die Geschäftsguthaben haben sich im Geschäftsjahr vermehrt um, vermindert um
 - Die Haftungssummen haben sich im Geschäftsjahr vermehrt um, vermindert um
 - Höhe der einzelnen Geschäftsanteile.
 - Höhe der Haftungssumme.

Anlage I zu § 24 KWG, Formblatt D

Gliederung des Jahresabschlusses von Landes-Hypothekenbanken

Aktiva:

- Barreserve:
 - Kassenbestand,

- Guthaben bei der Oesterreichischen Nationalbank und bei der Österreichischen Postsparkasse.
- Schecks, fällige Wertpapiere, Zins- und Dividendscheine.
- Guthaben bei inländischen Banken, hievon täglich fällige und bis zu 30 Tagen gebundene Gelder, hievon über 30 Tage und bis zu sechs Monaten gebundene Gelder.
- Guthaben bei ausländischen Banken, hievon täglich fällige und bis zu 30 Tagen gebundene Gelder, hievon über 30 Tage und bis zu sechs Monaten gebundene Gelder.
- Wechsel, hievon bei der Oesterreichischen Nationalbank rediskontfähig.
- Wertpapiere:
 - festverzinsliche, hievon börsennotiert,
 - Aktien, hievon börsennotiert,
 - sonstige, hievon bei der Oesterreichischen Nationalbank belehnbar, hievon aus eigener Emission, Nennbetrag:
- Ausleihungen an inländische Banken, hievon mit Haftung des Bundes, der Länder oder der Gemeinde Wien.
- Ausleihungen an ausländische Banken, hievon mit Haftung des Bundes, der Länder oder der Gemeinde Wien.
- Ausleihungen an inländische Nichtbanken:
 - an den Bund, die Länder und die Gemeinde Wien,
 - an Gemeinden,
 - an sonstige, hievon mit Haftung des Bundes, der Länder oder der Gemeinde Wien.
- Ausleihungen an ausländische Nichtbanken, hievon mit Haftung des Bundes, der Länder oder der Gemeinde Wien.
- Deckungsdarlehen:
 - zur Deckung von Pfandbriefen, hievon zur Deckung von Pfandbriefen der Pfandbriefstelle,
 - zur Deckung von Kommunalschuldverschreibungen, hievon zur Deckung von Kommunalschuldverschreibungen der Pfandbriefstelle.

104

934 der Beilagen

12. Zinsen- und Verwaltungskostenbeiträge:
- | | anteilige | rückständige |
|--|-----------|--------------|
| a) von Ausleihungen | | |
| b) von hypothekari-
schen Deckungs-
darlehen | | |
| c) von kommunalen
Deckungsdarlehen | | |
- von den rückständigen im Dezember fällig.

13. Durchlaufende Kredite (Treuhandgeschäfte).

14. Beteiligungen und Konsortialbeteiligungen:

- a) an inländischen Banken,
- b) an ausländischen Banken,
- c) an inländischen Nichtbanken,
- d) an ausländischen Nichtbanken.

15. Grundstücke und Gebäude:

- a) für den eigenen Geschäftsbetrieb,
- b) sonstige.

16. Betriebs- und Geschäftsausstattung.

17. Sonstige Aktiva.

18. Rechnungsabgrenzungsposten.

19. Reinverlust,

- a) Verlustvortrag/Gewinnvortrag aus dem Vorjahr,
- b) Jahresverlust/Jahresgewinn.

 Summe:

20. Auslandsbeziehungen:

- a) Schilling-Aktiva im Ausland,
- b) Fremdwährungs-Aktiva im Ausland,
- c) Fremdwährungs-Aktiva im Inland,

hievon Auslandsfilialen zurechenbare Aktiva.

21. Forderungen einschließlich Rückgriffsforderungen an der Bank nahestehende natürliche und juristische Personen:

- a) an Banken der Bankengruppe,
- b) an Konzernunternehmen im Nichtbankensektor,
- c) an Bankbeteiligungen (soweit nicht in lit. a enthalten),
- d) an Beteiligungsunternehmen (soweit nicht in lit. b enthalten),
- e) an die in § 17 KWG genannten Personen.

22. Anlagen gemäß § 15 KWG.

23. Nachrangige Forderungen.

24. Kreditzusagen auf Grund der Mitwirkung bei Finanzierungsgeschäften, die in der Bankbilanz nicht auszuweisen sind.

25. Nicht ausgenützte Kreditrahmen und Promessen.

26. Eventualforderungen an:

- a) Banken,
- b) Nichtbanken.

27. Bei der Oesterreichischen Nationalbank rediskontierte Wechsel.

28. In Kost gegebene Vermögensgegenstände, hievon Kostgeschäfte mit der Oesterreichischen Nationalbank, hievon Kostgeschäfte mit Nichtbanken.

29. In Kost genommene Vermögensgegenstände, hievon von Nichtbanken.

Passiva:

1. Spareinlagen:

- a) mit gesetzlicher Kündigungsfrist,
- b) mit einer Kündigungsfrist bis zu sechs Monaten,
- c) mit einer Kündigungsfrist über sechs Monate.

2. Verpflichtungen gegenüber inländischen Banken:

- a) aus der Refinanzierung von Exportkrediten bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG,
- b) aus Lombardgeschäften mit der Oesterreichischen Nationalbank,
- c) aus sonstigen Einlagen von Banken, hievon täglich fällige und bis zu 30 Tagen gebundene Gelder, hievon über 30 Tage und bis zu sechs Monaten gebundene Gelder.

3. Verpflichtungen gegenüber ausländischen Banken,

hievon täglich fällige und bis zu 30 Tagen gebundene Gelder, hievon über 30 Tage und bis zu sechs Monaten gebundene Gelder.

4. Verpflichtungen gegenüber inländischen Nichtbanken,

hievon täglich fällige und bis zu 30 Tagen gebundene Gelder, hievon über 30 Tage und bis zu sechs Monaten gebundene Gelder.

5. Verpflichtungen gegenüber ausländischen Nichtbanken,

hievon täglich fällige und bis zu 30 Tagen gebundene Gelder, hievon über 30 Tage und bis zu sechs Monaten gebundene Gelder.

6. Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf.

7. Schuldverschreibungen im Umlauf:

- a) eigene Pfandbriefe,
- b) eigene Kommunalschuldverschreibungen,
- c) Anleihen,
- d) Kassenobligationen,
- e) Genußscheine,
- f) sonstige.

934 der Beilagen

105

8. Verpflichtungen gegen die Pfandbriefstelle:
 a) Pfandbriefe im Umlauf,
 b) Kommunalschuldverschreibungen im Umlauf.
9. Verlorene und gekündigte Schuldverschreibungen.
10. Zinsen von Schuldverschreibungen im Umlauf:
- | | anteilige | fällige |
|---------------------------------------|-----------|---------|
| a) von Pfandbriefen | | |
| b) von Kommunal-schuldverschreibungen | | |
| c) sonstige | | |
11. Durchlaufende Kredite (Treuhandgeschäfte).
12. Rückstellungen:
 a) Rückstellung für Pensionsverpflichtungen, hievon als Betriebsausgabe geltend gemacht,
 b) Rückstellung (Vorsorge) für Abfertigungspflichtigen,
 c) sonstige Rückstellungen.
13. Partizipationskapital gemäß § 12 Abs. 6 KWG.
14. Ergänzungskapital gemäß § 12 Abs. 7 KWG.
15. Haftrücklage gemäß § 12 Abs. 10 KWG, hievon Sonderhaftrücklage gemäß KWG-Übergangsbestimmungen.
16. Rücklagen:
 a) satzungsmäßige Rücklage,
 b) Rücklage gemäß § 13 Rekonstruktionsgesetz,
 c) Rücklage gemäß § 4 Abs. 7 EStG,
 d) Rücklage gemäß § 12 EStG,
 e) Investitionsrücklage gemäß § 9 EStG,
 f) Investitionsfreibetrag gemäß § 10 EStG,
 g) freie Rücklage,
 h) sonstige Rücklagen.
17. Sonstige Passiva.
18. Rechnungsabgrenzungsposten.
19. Reingewinn:
 a) Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr,
 b) Jahresgewinn/Jahresverlust.

 Summe:

20. Auslandsbeziehungen:
 a) Schilling-Passiva im Ausland,
 b) Fremdwährungs-Passiva im Ausland,
 c) Fremdwährungs-Passiva im Inland,
 hievon Auslandsfilialen zurechenbare Passiva.
21. Eventualverpflichtungen aus Bürgschaften und Garantien.

22. Sonstige Eventualverpflichtungen aus:
 a) eigenen Ziehungen im Umlauf, hievon ERP-Wechsel,
 b) eigenen Indossamentverpflichtungen,
 c) sonstige.
23. Verpflichtungen gegenüber der Bank nahestehenden natürlichen und juristischen Personen:
 a) gegenüber Banken der Bankengruppe,
 b) gegenüber Konzernunternehmen im Nichtbankensektor,
 c) gegenüber Bankbeteiligungen (soweit nicht in lit. a enthalten),
 d) gegenüber Beteiligungsunternehmen (soweit nicht in lit. b enthalten).
24. Mündelgeldspareinlagen.
25. Haftkapital gemäß § 12 KWG, hievon zugerechnetes Partizipationskapital, hievon zugerechnetes Ergänzungskapital.
26. Haftkapital-Bezugsbasis gemäß § 12 Abs. 2 KWG:
 a) unterlegungspflichtige Aktiva (gemäß Z 1),
 b) unterlegungspflichtige Aktiva (gemäß Z 3),
 c) unterlegungspflichtige Eventualverpflichtungen (gemäß Z 2).

Anlage I zu § 24 KWG, Formblatt E

Gliederung des Jahresabschlusses von Sparkassen

Aktiva:

1. Barreserve:
 a) Kassenbestand,
 b) Guthaben bei der Oesterreichischen Nationalbank und bei der Österreichischen Postsparkasse.
2. Schecks, fällige Wertpapiere, Zins- und Dividendscheine.
3. Guthaben bei inländischen Banken, hievon täglich fällige und bis zu 30 Tagen gebundene Gelder, hievon über 30 Tage und bis zu sechs Monaten gebundene Gelder.
4. Guthaben bei ausländischen Banken, hievon täglich fällige und bis zu 30 Tagen gebundene Gelder, hievon über 30 Tage und bis zu sechs Monaten gebundene Gelder.
5. Wechsel, hievon bei der Oesterreichischen Nationalbank rediskontfähig.
6. Wertpapiere:
 a) festverzinsliche, hievon börsennotiert,

106

934 der Beilagen

b) Aktien,
hievon börsennotiert,
c) sonstige,
hievon bei der Oesterreichischen Nationalbank
belehnbare,
hievon aus eigener Emission,
Nennbetrag:

7. Ausleihungen an inländische Banken,
hievon mit Haftung des Bundes, der Länder oder
der Gemeinde Wien.

8. Ausleihungen an ausländische Banken,
hievon mit Haftung des Bundes, der Länder oder
der Gemeinde Wien.

9. Ausleihungen an inländische Nichtbanken:
a) an den Bund, die Länder und die Gemeinde
Wien,
b) an Gemeinden,
c) an sonstige,
hievon mit Haftung des Bundes, der Länder
oder der Gemeinde Wien.

10. Ausleihungen an ausländische Nichtbanken,
hievon mit Haftung des Bundes, der Länder oder
der Gemeinde Wien.

11. Durchlaufende Kredite (Treuhandgeschäfte).

12. Beteiligungen und Konsortialbeteiligungen:
a) an inländischen Banken,
b) an ausländischen Banken,
c) an inländischen Nichtbanken,
d) an ausländischen Nichtbanken.

13. Grundstücke und Gebäude:
a) für den eigenen Geschäftsbetrieb,
b) sonstige.

14. Betriebs- und Geschäftsausstattung.

15. Sonstige Aktiva.

16. Rechnungsabgrenzungsposten.

Summe:

17. Auslandsbeziehungen:
a) Schilling-Aktiva im Ausland,
b) Fremdwährungs-Aktiva im Ausland,
c) Fremdwährungs-Aktiva im Inland,
hievon Auslandsfilialen zurechenbare Aktiva.

18. Aktiva mit Verfügungsbeschränkungen:
a) Deckungsstock für fundierte Bankschuldver-
schreibungen,
b) Deckungsstock gemäß § 230 a ABGB.

19. Forderungen einschließlich Rückgriffsfor-
derungen an der Bank nahestehende natürliche und
juristische Personen:
a) an Banken der Bankengruppe,
b) an Konzernunternehmen im Nichtbanken-
sektor,

c) an Bankbeteiligungen (soweit nicht in lit. a
enthalten),
d) an Beteiligungsunternehmen (soweit nicht in
lit. b enthalten),
e) an die in § 17 KWG genannten Personen.

20. Anlagen gemäß § 15 KWG.

21. Nachrangige Forderungen.

22. Kreditzusagen auf Grund der Mitwirkung
bei Finanzierungsgeschäften, die in der Bankbilanz
nicht auszuweisen sind.

23. Nicht ausgenützte Kreditrahmen und Pro-
missen.

24. Eventualforderungen an:

a) Banken,
b) Nichtbanken.

25. Bei der Oesterreichischen Nationalbank
rediskontierte Wechsel.

26. In Kost gegebene Vermögensgegenstände,
hievon Kostgeschäfte mit der Oesterreichischen
Nationalbank,
hievon Kostgeschäfte mit Nichtbanken.

27. In Kost genommene Vermögensgegenstände,
hievon von Nichtbanken.

Passiva:

1. Spareinlagen:

a) mit gesetzlicher Kündigungsfrist,
b) mit einer Kündigungsfrist bis zu sechs Mona-
ten,
c) mit einer Kündigungsfrist über sechs
Monate.

2. Verpflichtungen gegenüber inländischen Ban-
ken:

a) aus der Refinanzierung von Exportkrediten
bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG,
b) aus Lombardgeschäften mit der Oesterreichi-
schen Nationalbank,
c) aus sonstigen Einlagen von Banken,
hievon täglich fällige und bis zu 30 Tagen gebun-
dene Gelder,
hievon über 30 Tage und bis zu sechs Monaten
gebundene Gelder.

3. Verpflichtungen gegenüber ausländischen
Banken,
hievon täglich fällige und bis zu 30 Tagen gebun-
dene Gelder,
hievon über 30 Tage und bis zu sechs Monaten
gebundene Gelder.

4. Verpflichtungen gegenüber inländischen
Nichtbanken,
hievon täglich fällige und bis zu 30 Tagen gebun-
dene Gelder,
hievon über 30 Tage und bis zu sechs Monaten
gebundene Gelder.

5. Verpflichtungen gegenüber ausländischen Nichtbanken, hievon täglich fällige und bis zu 30 Tagen gebundene Gelder, hievon über 30 Tage und bis zu sechs Monaten gebundene Gelder.

6. Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf.

7. Eigene Emissionen:

- a) Anleihen,
- b) Kassenobligationen,
- c) Genußscheine,
- d) sonstige.

8. Durchlaufende Kredite (Treuhandgeschäfte).

9. Rückstellungen:

- a) Rückstellung für Pensionsverpflichtungen, hievon als Betriebsausgabe geltend gemacht,
- b) Rückstellung (Vorsorge) für Abfertigungsverpflichtungen,
- c) sonstige Rückstellungen.

10. Partizipationskapital gemäß § 12 Abs. 6 KWG.

11. Ergänzungskapital gemäß § 12 Abs. 7 KWG.

12. Hafrücklage gemäß § 12 Abs. 10 KWG, hievon Sonderhafrücklage gemäß KWG-Übergangsbestimmungen.

13. Rücklagen:

- a) Sicherheitsrücklage,
- b) Rücklage gemäß § 13 Rekonstruktionsgesetz,
- c) Widmungsrücklage,
- d) Rücklage gemäß § 4 Abs. 7 EStG,
- e) Rücklage gemäß § 12 EStG,
- f) Investitionsrücklage gemäß § 9 EStG,
- g) Investitionsfreibetrag gemäß § 10 EStG,
- h) freie Rücklage,
- i) sonstige Rücklagen.

14. Sonstige Passiva.

15. Rechnungsabgrenzungsposten.

16. Reingewinn.

Summe:

17. Auslandsbeziehungen:

- a) Schilling-Passiva im Ausland,
- b) Fremdwährungs-Passiva im Ausland,
- c) Fremdwährungs-Passiva im Inland,

hievon Auslandsfilialen zurechenbare Passiva.

18. Eventualverpflichtungen aus Bürgschaften und Garantien.

19. Sonstige Eventualverpflichtungen aus:

- a) eigenen Ziehungen im Umlauf, hievon ERP-Wechsel,
- b) eigenen Indossamentverpflichtungen,
- c) sonstige.

20. Verpflichtungen gegenüber der Bank nahestehenden natürlichen und juristischen Personen:

- a) gegenüber Banken der Bankengruppe,
- b) gegenüber Konzernunternehmen im Nichtbankensektor,
- c) gegenüber Bankbeteiligungen (soweit nicht in lit. a enthalten),
- d) gegenüber Beteiligungsunternehmen (soweit nicht in lit. b enthalten).

21. Mündelgeldspareinlagen.

22. Haftkapital gemäß § 12 KWG, hievon zugerechnetes Partizipationskapital, hievon zugerechnetes Ergänzungskapital.

23. Haftkapital-Bezugsbasis gemäß § 12 Abs. 2 KWG:

- a) unterlegungspflichtige Aktiva (gemäß Z 1),
- b) unterlegungspflichtige Eventualverpflichtungen (gemäß Z 2).

Anlage I zu § 24 KWG, Formblatt F

Gliederung des Jahresabschlusses von Zweigniederlassungen ausländischer Banken

Aktiva:

1. Barreserve:

- a) Kassenbestand,
- b) Guthaben bei der Oesterreichischen Nationalbank und bei der Österreichischen Postsparkasse.

2. Schecks, fällige Wertpapiere, Zins- und Dividendscheine.

3. Guthaben bei inländischen Banken, hievon täglich fällige und bis zu 30 Tagen gebundene Gelder, hievon über 30 Tage und bis zu sechs Monaten gebundene Gelder.

4. Guthaben bei ausländischen Banken, hievon täglich fällige und bis zu 30 Tagen gebundene Gelder, hievon über 30 Tage und bis zu sechs Monaten gebundene Gelder.

5. Wechsel, hievon bei der Oesterreichischen Nationalbank rediskontfähig.

6. Wertpapiere:

- a) festverzinsliche, hievon börsennotiert,
- b) Aktien, hievon börsennotiert,
- c) sonstige,

hievon bei der Oesterreichischen Nationalbank belehnbar, hievon aus eigener Emission.
Nennbetrag:

108

934 der Beilagen

7. Ausleihungen an inländische Banken, hievon mit Haftung des Bundes, der Länder oder der Gemeinde Wien.

8. Ausleihungen an ausländische Banken, hievon mit Haftung des Bundes, der Länder oder der Gemeinde Wien.

9. Ausleihungen an inländische Nichtbanken:

- a) an den Bund, die Länder und die Gemeinde Wien,
- b) an Gemeinden,
- c) an sonstige, hievon mit Haftung des Bundes, der Länder oder der Gemeinde Wien.

10. Ausleihungen an ausländische Nichtbanken, hievon mit Haftung des Bundes, der Länder oder der Gemeinde Wien.

11. Durchlaufende Kredite (Treuhandgeschäfte).

12. Beteiligungen und Konsortialbeteiligungen:

- a) an inländischen Banken,
- b) an ausländischen Banken,
- c) an inländischen Nichtbanken,
- d) an ausländischen Nichtbanken.

13. Grundstücke und Gebäude:

- a) für den eigenen Geschäftsbetrieb,
- b) sonstige.

14. Betriebs- und Geschäftsausstattung.

15. Eigene Aktien der Hauptniederlassung.

16. Anteile an einer herrschenden oder an einer mit Mehrheit beteiligten Gesellschaft.

17. Sonstige Aktiva.

18. Rechnungsabgrenzungsposten.

19. Reinverlust:

- a) Verlustvortrag/Gewinnvortrag aus dem Vorjahr,
- b) Jahresverlust/Jahresgewinn.

Summe:

20. Auslandsbeziehungen:

- a) Schilling-Aktiva im Ausland,
 - b) Fremdwährungs-Aktiva im Ausland,
 - c) Fremdwährungs-Aktiva im Inland,
- hievon Auslandsfilialen zurechenbare Aktiva.

21. Aktiva mit Verfügungsbeschränkungen:

- a) Deckungsstock für fundierte Bankschuldverschreibungen,
- b) Deckungsstock gemäß § 230 a ABGB.

22. Forderungen an die Hauptniederlassung und deren Zweigniederlassungen.

23. Forderungen einschließlich Rückgriffsforderungen an der Bank nahestehende natürliche und juristische Personen (soweit nicht in Position 22 erfaßt):

- a) an Banken der Bankengruppe,
- b) an Konzernunternehmen im Nichtbankensektor,
- c) an Bankbeteiligungen (soweit nicht in lit. a enthalten),
- d) an Beteiligungsunternehmen (soweit nicht in lit. b enthalten),
- e) an die in § 17 KWG genannten Personen.

24. Anlagen gemäß § 15 KWG.

25. Nachrangige Forderungen.

26. Kreditzusagen auf Grund der Mitwirkung bei Finanzierungsgeschäften, die in der Bankbilanz nicht auszuweisen sind.

27. Nicht ausgenützte Kreditrahmen und Pro-messen.

28. Eventualforderungen an:

- a) Banken,
- b) Nichtbanken.

29. Bei der Oesterreichischen Nationalbank rediskontierte Wechsel.

30. In Kost gegebene Vermögensgegenstände, hievon Kostgeschäfte mit der Oesterreichischen Nationalbank, hievon Kostgeschäfte mit Nichtbanken.

31. In Kost genommene Vermögensgegenstände, hievon von Nichtbanken.

Passiva:

1. Spareinlagen:

- a) mit gesetzlicher Kündigungsfrist,
- b) mit einer Kündigungsfrist bis zu sechs Monaten,
- c) mit einer Kündigungsfrist über sechs Monate.

2. Verpflichtungen gegenüber inländischen Banken:

- a) aus der Refinanzierung von Exportkrediten bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG,
- b) aus Lombardgeschäften mit der Oesterreichischen Nationalbank,
- c) aus sonstigen Einlagen von Banken, hievon täglich fällige und bis zu 30 Tagen gebundene Gelder, hievon über 30 Tage und bis zu sechs Monaten gebundene Gelder.

3. Verpflichtungen gegenüber ausländischen Banken,

- hievon täglich fällige und bis zu 30 Tagen gebundene Gelder,
- hievon über 30 Tage und bis zu sechs Monaten gebundene Gelder.

4. Verpflichtungen gegenüber inländischen Nichtbanken,

- hievon täglich fällige und bis zu 30 Tagen gebundene Gelder,

hievon über 30 Tage und bis zu sechs Monaten gebundene Gelder.

5. Verpflichtungen gegenüber ausländischen Nichtbanken,
hievon täglich fällige und bis zu 30 Tagen gebundene Gelder,
hievon über 30 Tage und bis zu sechs Monaten gebundene Gelder.

6. Eigene Akzente und Solawechsel im Umlauf.

7. Eigene Emissionen:

- a) Anleihen,
- b) Kassenobligationen,
- c) Genußscheine,
- d) sonstige.

8. Durchlaufende Kredite (Treuhandgeschäfte).

9. Rückstellungen:

- a) Rückstellung für Pensionsverpflichtungen, hievon als Betriebsausgabe geltend gemacht,
- b) Rückstellung (Vorsorge) für Abfertigungsvpflichtungen,
- c) sonstige Rückstellungen.

10. Dotationskapital.

11. Partizipationskapital gemäß § 12 Abs. 6 KWG.

12. Ergänzungskapital gemäß § 12 Abs. 7 KWG.

13. Haftrücklage gemäß § 12 Abs. 10 KWG, hievon Sonderhaftrücklage gemäß KWG-Übergangsbestimmungen.

14. Rücklagen:

- a) Rücklage gemäß § 13 Rekonstruktionsgesetz,
- b) Rücklage gemäß § 4 Abs. 7 EStG,
- c) Rücklage gemäß § 12 EStG,
- d) Investitionsrücklage gemäß § 9 EStG,
- e) Investitionsfreibetrag gemäß § 10 EStG,
- f) freie Rücklage,
- g) sonstige Rücklagen.

15. Sonstige Passiva.

16. Rechnungsabgrenzungsposten.

17. Reingewinn:

- a) Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr,
- b) Jahresgewinn/Jahresverlust.

Summe:

18. Auslandsbeziehungen:

- a) Schilling-Passiva im Ausland,
 - b) Fremdwährungs-Passiva im Ausland,
 - c) Fremdwährungs-Passiva im Inland,
- hievon Auslandsfilialen zurechenbare Passiva.

19. Eventualverpflichtungen aus Bürgschaften und Garantien.

20. Sonstige Eventualverpflichtungen aus:

- a) eigenen Ziehungen im Umlauf, hievon ERP-Wechsel,
- b) eigenen Indossamentverpflichtungen,
- c) sonstige.

21. Verpflichtungen gegenüber der Hauptniederlassung und deren Zweigniederlassungen.

22. Verpflichtungen gegenüber der Bank nahestehenden natürlichen und juristischen Personen (soweit nicht in Position 21 erfaßt):

- a) gegenüber Banken der Bankengruppe,
- b) gegenüber Konzernunternehmen im Nichtbankensektor,
- c) gegenüber Bankbeteiligungen (soweit nicht in lit. a enthalten),
- d) gegenüber Beteiligungsunternehmen (soweit nicht in lit. b enthalten).

23. Mündelgeldspareinlagen.

24. Haftkapital gemäß § 12 KWG, hievon zugerechnetes Partizipationskapital, hievon zugerechnetes Ergänzungskapital.

25. Haftkapital-Bezugsbasis gemäß § 12 Abs. 2 KWG:

- a) unterlegungspflichtige Aktiva (gemäß Z 1),
- b) unterlegungspflichtige Eventualverpflichtungen (gemäß Z 2).

110

934 der Beilagen

Anlage II zu § 24 KWG

Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung

1.	Zinsen und zinsähnliche Erträge, hievon aus Forderungen an Banken
2.	+ Laufende Erträge aus Beteiligungen
3.	- Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen, hievon aus Verpflichtungen gegenüber Banken
<hr/>		
I. NETTOZINSERTRAG	
4.	+ Provisionen und andere Erträge aus Dienstleistungsgeschäften
5.	+ Sonstige ordentliche Erträge aus bankfremden Geschäftsbereichen
<hr/>		
II. BETRIEBSERTRÄGE	
6.	- Personalaufwand
	hievon: a) Löhne und Gehälter
	b) Aufwand für gesetzlich vorgeschriebene Abgaben und vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge
	c) sonstiger Sozialaufwand
	d) Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung
	e) Dotierung der Pensionsrückstellung
	f) Dotierung der Abfertigungsrückstellung
7.	- Sachaufwand, hievon Miet- und Leasingaufwand
8.	- Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Sachanlagen
9.	- Steuern und Abgaben (soweit nicht in den Positionen 6 und 25 auszuweisen)
<hr/>		
III. BETRIEBSAUFWENDUNGEN	
<hr/>		
IV. TEILBETRIEBSERGEBNIS	
10.	- Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen auf	
	a) Forderungen (brutto)
	b) Beteiligungen (brutto)
11.	- Buchverluste aus der Aufgabe von Beteiligungen (brutto)
12.	+ Buchgewinne aus der Aufgabe von Beteiligungen (brutto)
13.	+ Zuschreibungen, Auflösungen von Wertberichtigungen und Rückstellungen auf	
	a) Forderungen (brutto)
	b) Beteiligungen (brutto)

934 der Beilagen

111

14. +/– Kursgewinne/Kursverluste (netto)		
15. – Sonstige außerordentliche Aufwendungen		
16. + Sonstige außerordentliche Erträge		
<hr/>			
17. +/– Saldo übrige Erträge/Aufwendungen		
Warengeschäft der Kreditgenossenschaften			
18. + Ordentliche Erträge		
19. – Ordentliche Aufwendungen		
<hr/>			
20. +/– Betriebsergebnis des Warengeschäftes		
21. + Außerordentliche Erträge		
22. – Außerordentliche Aufwendungen		
<hr/>			
23. +/– Außerordentliches Ergebnis des Warengeschäftes		
<hr/>			
24. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag aus dem Warengeschäft		
25. – Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen		
26. – Aufwendungen aus Verlustübernahmen		
<hr/>			
V. JAHRESÜBERSCHUSS/JAHRESFEHLBETRAG (vor Rücklagenbewegung)		
27. Rücklagenbewegung	Dotierung (–)	Auflösung (+)	
a) Hafrücklage gem. § 12 Abs. 10 KWG	
b) Rücklage gem. § 7 Hypothekendarlehenbank-Gesetz	
c) Rücklage gem. § 13 Rekonstruktions-Gesetz	
d) Gesetzliche Rücklage	
e) Allgemeiner Reservefonds	
f) Sicherheitsrücklage	
g) Satzungsmäßige Rücklage	
h) Widmungsrücklage	
i) Steuerrücklagen gem. § 4 Abs. 7 EStG	
§ 9 EStG	
§ 10 EStG	
§ 11 EStG	
§ 12 EStG	
j) Freie Rücklage	
k) Sonstige Rücklagen	
<hr/>			
Saldo Rücklagenbewegung	
<hr/>			

112

934 der Beilagen

VI. JAHRESÜBERSCHUSS/JAHRESFEHLBETRAG (nach Rücklagenbewegung)
28. +/- Gewinnvortrag/Verlustvortrag
29. - Auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder eines Teilgewinnabführungsvertrages abge- führte Gewinne
<hr/>	
VII. REINGEWINN/REINVERLUST